This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

03 201 661

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Jan. 9, 1901.

Der Ursprung

der

deutschen Stadtverfassung.

Von

Andreas Heusler.

8°
Weimar,
Hermann Böhlau.
1872.

GER.
905.67
HEU

Rec. Jan. 9, 1901.

Meinem Freunde

Wilhelm Vischer

zugeeignet.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung 1

Verschiedene Ansichten über den Ursprung der Stadtverfassung, 1. Theorie Eichhorns, 4, Arnolds, 6, Nitzschs, 8, v. Maurers und Wildas, 11.

Erstes Capitel.

Die Immunität 15

In der Immunität ist das Principale der Ausschluss der Amtshandlungen öffentlicher Beamter vom Immunitätsgebiet, das Secundäre die Abgabenfreiheit, 15. Sie begründet keine Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, 17. Sie knüpft an an den besondern Schutz des eingefriedeten Raums, 21, wird im Laufe der Zeit örtlich und inhaltlich ausgedehnt, 22, und stellt sich dar als einen Versuch, das Verhältniss der auf Kirchengut ansässigen Freien zur öffentlichen Gewalt zweckmässig und billig zu normieren, 28.

Zweites Capitel.

Die ottonischen Privilegien 34

Die ottonischen Privilegien übertragen auf die Bischöfe und Reichsäbte die gräfliche Gerichtsbarkeit, 34, nicht nur das „judicium de negotiationibus", 37, auch nicht blos königliche Palatialgerechtsame, 41, sondern sie stehen auf gleicher Linie mit den Vergabungen ganzer Comitate, 43. Die Immunität wird dadurch nicht erweitert, sondern beseitigt, 45. Sie bringen in die grundherrliche Verwaltung als neues Element die öffentliche Gewalt hinein, der Grundherr belehnt den öffentlichen Beamten, 48. Die freien Immunitätsleute bleiben dadurch in Verbindung mit König und Reich, 49. Daher die Privilegien als „Befreiung" aufgefasst werden, 50. Sie sind ein Vermittlungsversuch zwischen dem fränkischen Beamten- und dem mittelalterlichen Feudalstaat, 51.

Drittes Capitel.

Die bischöflichen Beamten, insonderheit der Burggraf . 52

Verschiedene Ansichten über den Character des Burggrafenamts, 52. Der Name schon weist auf einen öffentlichen Beamten, 53. Gleich-

stellung des Burggrafen mit dem Gaugrafen, 56. Der Burggraf in Cöln, Trier, Worms, Speier, 57, Mainz, 58, Strassburg, Regensburg, 59. Kein Burggraf in Basel, Constanz u. a. Städten, 60. Burggrafen zu Magdeburg und in den Marken, 61. Der Burggraf kein bloser Pfalzbeamter, 65. Civitates praefectoriae, 67. Conflict zwischen Burggraf und Vogt in Folge der ottonischen Privilegien, 70, insbesondere zu Strassburg, 75, zu Augsburg, 76. Der Burggraf, resp. Vogt kein hofrechtlicher, sondern öffentlicher Beamter, 79, zwar vom Bischof belehnt, aber sein Amt als Reichsamt führend, 81. Ebenso ist der Schultheiss nicht ein Beamter des Hofrechts, sondern der alte fränkische Centenar, 83.

Viertes Capitel.

Die Einwohnerclassen 87

„Altfreie Gemeinde" Arnolds, 88. Widerspruch dagegen, 89. Beweiskraft des Ausdrucks civitas publica, 91. Die Existenz freier Leute in den Bischofsstädten kann nicht zweifelhaft sein, 95. Sie treten unter bischöflichen Schutz, 98, gehen aber nicht in dinglicher und persönlicher Abhängigkeit unter, 99. Der Zufluss Freier vom Lande und Handel und Verkehr heben alle Einwohnerclassen, 102. Daher keine hofrechtliche Gestaltung, 104. Das Wort gedigene beweist nichts für letztere, 105. Nitzschs hofrechtliche Abstufungen, 107. Königskaufleute, 108. Censualen, 110. Begriff des Hofrechts im Gegensatz zum Volksrecht, 112. Das Entscheidende für die Stadtverfassung liegt nicht in den Standesverhältnissen, sondern im Character der Beamten, 113. Bis gegen das 11. Jahrhundert sind die Zustände in den ländlichen Grundherrschaften und den Städten gleich, 115. Von dieser Zeit an aber drängen jene die öffentlichen Beamten mehr und mehr zurück; Beispiel St. Maximin, 119. Gegensatz Worms, 120. Der Sechzigschillingsbann den civitates publicae vorbehalten, daher Burgbann, 121; er ist Ausdruck der Grafengewalt, welche auf dem Lande zurücktritt, 127. Die Weisthümer von St. Maximin zeigen daher einen Uebergang der Vogtsgewalt auf die Herrschaft, die Ausdehnung des Abtsgerichts (Buding) und des placitum villici auf Kosten des alten öffentlichen Gerichts, Trennung der Ministerialen von den Censualen und vorzeitige Verbindung der letztern mit den Unfreien, 129–137, während in den Städten (Beispiel Cölner Weisthum von 1169) der Burggraf-Vogt seine Stellung wahrt, 138, die Ministerialen und die Censualen zusammenhält und sie in Verbindung mit dem Reiche bewahrt, bis die Unfreien zu ihnen emporsteigen können, 141 ff. Die Gründe dieser verschiedenen Entwicklung, 146, hauptsächlich Vermehrung und leichtere Controlierung des servitium regale in den Städten, 147, daher königliche Privilegien

wie die für Worms und Speier von Heinrich V., 148. Darum sind auch Schöffen- und Rathscollegien an sich kein Kriterium der Stadtverfassung, sondern das Entscheidende ist die demselben zustehende öffentliche Gewalt, 151.

Fünftes Capitel.

Der Rath und die Rathsverfassung 153

Der Ausdruck „Stadtrath" ist irreführend, 153. Der Rath ist nicht erst aus der Opposition der Bürgerschaft gegen die bischöfliche Herrschaft entstanden, 154, sondern existiert schon in der Blüthezeit der letztern, ist aber seinem Ursprung nach kein Ortsmarkvorstand (v. Maurer), 156. Die verschiedenen Gestaltungen des bischöflichen Raths im 11. und 12. Jahrhundert, 163. Theilnahme der Burger für städtische Angelegenheiten, 165. Die Beisitzer des Vogtsgerichts werden als Räthe zugezogen, 167. Der Widerspruch v. Maurers ungegründet, 168. Die Gerichte sind die Träger des öffentlichen Lebens, 171, an sie knüpft sich die Betheiligung der Bürgerschaft bei öffentlichen Angelegenheiten um so naturgemässer an, als der Bischof selbstverständlich den Burggrafen, resp. Vogt beräth und durch sein Mittel seine Beisitzer im Gericht, 172. Beispiele zu Basel, 173. Der Senat zu Cöln, 174. Andre Städte, 176. Entstehung des Raths aus dem Vogtsding ohne einen Zusatz aus weitern Elementen der Bürgerschaft, 180. Beimischung weiterer Elemente, 182. Sind die officiales der Richerzeche in Cöln ein solches? 183. Verschiedene Auffassungen derselben, 183. Nach den Quellen des 12. Jahrhunderts stehen sie in Beziehung zur Civilrechtspflege, 186, sind für die Altstadt das, was die officiales parochiarum für die Vorstädte, 187, Gemeindebehörden besonders für Führung der Schreinbücher, 188. Aber seit Vereinigung von Altstadt und Vorstädten werden sie zu einer Aristokratie, 189, welche die untern Stände bedrückt, 190. Schöffen- und Bürgermeister zu Cöln, 192. Die verdienten Bürgermeister, 193. Sie nehmen die Bürgermeisterwahl an sich, 194. Später ist auch die Mitgliedschaft der Richerzeche durch Wahl bedingt und so wird Richerzeche und officiales de Richerzecheit identisch, 195. Aber die Richerzeche, resp. die off. de Rich. werden nicht schlechtweg der Rath, 196, sondern liefern nur einen Ausschuss neben die Schöffen in den Rath, der später die Schöffen verdrängt, 197. Analogien in Trier, Magdeburg, 198, Metz, 199. Die Schöffel in Strassburg, 200, keine Zunftvorsteher, 202, sondern eher ursprünglich Gerichtsbeisitzer, später Süppleanten oder designierte Nachfolger der Gerichtsbeisitzer, 203, und seit der Zunftrevolution ein grosser Rath aus den Zünften, 204. Einigkeit zwischen Bischof und Rath und Grund derselben, 206. Inhalt und

Wesen der Rathsgewalt seit dem 13. Jahrhundert, 209. Der Rath ist nicht blos Communalbehörde, 210, sondern übt Regierungsrechte, wie sie bisher die öffentlichen Beamten gehabt hatten, 211. Weil der Zusammenhang mit dem Reich nie war abgeschnitten worden, so übernehmen die Städte selbst wieder die Rechte und Pflichten der Reichsstandschaft, sobald die Bischöfe die Reichspflichten nicht mehr erfüllen, 213. Sie leisten Reichsdienst und Reichssteuer, 217, und der Rath beansprucht und übt zu diesem Behuf das Besteuerungsrecht, 218. Die Städte erhalten die Reichsstandschaft, 221. Die Vogtei wird oft Reichsvogtei, 222, bis der Rath auch sie und damit die Gerichtsbarkeit erwirbt, 223. Hinleitung dazu in den geschwornen Stadtfriedenseinungen, 224. Im Erwerb der öffentlichen Rechte liegt die Bedeutung der Stadtverfassung, 227.

Sechstes Capitel.

Die königlichen Pfalzstädte und die landesherrlichen Städte 229

Die Pfalzstädte sind später als die Bischofsstädte zur Blüthe gelangt, 229. Ihnen fehlte der vorwärts treibende Sporn einer zwischen sie und das Reich gelegten landesherrlichen Vogtei, 230. Im Uebrigen waren die Vorbedingungen für ihre Verfassungsentwicklung dieselben, auch in ihnen entstanden die Räthe aus dem öffentlichen Gericht, 231. Gleiche Entwicklung der nicht aus Pfalzen herrührenden Reichsstädte, 233, und der fürstlichen Städte, 234. Gruppierung der Städte zum Zweck einer Geschichte der Stadtverfassung, 235. Werthlosigkeit der Eintheilung v. Maurers, 236. Ursprünglich nur Städte des Reichs und der Grossen, 237. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts tritt die Categorie der Freistädte auf, 238. Begriff des Worts Freistadt, 239. Vermischung der Freistädte mit einigen Reichsstädten unter dem Titel freie Reichsstädte, 241.

Resultate. Schluss 242

Der Character der Stadtverfassung beruht auf der Aufnahme eines öffentlichen Elements, 242. Dieses kommt weder aus dem Hofrecht, 244, noch aus der Markverfassung, 245. Nur aus der Anknüpfung an die alte fränkische Volksverfassung erklärt sich nicht nur die Stadtverfassung an sich, sondern auch die Entwicklung des deutschen Bürgerthums, 249. Die Stadtverfassung und das Bürgerthum sind die Verjüngung der fränkischen Hundertschaftsverfassung und der freien Volksgerichtsgenossenschaften, 251.

Nachtrag 252

Einleitung.

Die nachfolgenden Untersuchungen geben sich dar als einen Versuch, die dermalen gegen einander wogenden Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung abzuklären und eine Verständigung über die hauptsächlichsten Streitpuncte zu ermöglichen. Die äussere Veranlassung zur Anhandnahme dieser Arbeit war das Erscheinen des ersten Bandes von Maurers Geschichte der Stadtverfassung. Damals fasste ich den Plan, in kurzen Umrissen die Resultate der Hauptarbeiten über Städtegeschichte zusammenzustellen und kritisch zu besprechen, Alles in dem Umfange und in der Form, wie sie für eine kritische Zeitschrift, der ich den Aufsatz anzubieten gedachte, geeignet erschienen. Unter der Ausführung erweiterte sich der Umfang der Arbeit über die Grenzen hinaus, die mit dem ursprünglichen Plane verträglich sind, und liess selbständige Veröffentlichung des Büchleins angemessen erscheinen. Aber der nun ausbrechende Krieg nahm die Gedanken in einer Weise in Anspruch, welche die ruhige Ausarbeitung nicht möglich machte, und die Ausführung blieb verschoben, bis mit dem Friedensschlusse die geistige Thätigkeit wieder voll und frei sich der Arbeit zuwenden konnte. Immerhin verläugnet das hier den Fachgenossen Dargebotene nicht den ursprünglichen Plan und Gedanken: es will nicht als eine zusammenhängende und allseitige Geschichte der

Stadtverfassung betrachtet sein, sondern als eine Besprechung derjenigen Fragen, welche heute die gelehrte Welt vorwiegend in verschiedene Lager theilen und von deren richtiger Beantwortung meines Erachtens die Lösung des Zwiespalts abhängig ist. Der ermuthigende Vortheil steht mir dabei zur Seite, dass ein solcher Versuch an sich keiner weitern Rechtfertigung bedarf: nicht nur die fortwährend sich mehrende Thätigkeit auf diesem Gebiete rechtsgeschichtlicher Forschung lässt es wünschenswerth erscheinen, von Zeit zu Zeit eine Sichtung der Meinungen vorzunehmen, sondern viel mehr die Art und Weise, wie von manchen Seiten auf diesem Felde gestritten wird, zwingt die Feder in die Hand, selbst wenn man lieber schweigen möchte. Auf keinem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte hat die Literatur der letzten Jahrzehnte so viel gereizte Bitterkeit und gehässigen Zank zu Tage gefördert als auf diesem, und wie es oft geschieht, sind es nicht einmal die allerdings auch hier vorhandenen diametral einander entgegenstehenden principiellen Meinungsverschiedenheiten, die solches Gift gegen einander ausspritzen, sondern Differenzen untergeordneter Natur, die künstlich zu Principienfragen aufgeblasen werden, während sie in Wirklichkeit oft nur auf einer andern Fassung desselben Gedankens beruhen und häufig auf blosen Wortstreit hinauslaufen. Solchen für die wissenschaftliche Forschung nachtheiligen, weil tüchtige, aber dem Zanken abgeneigte Kräfte von diesem Felde leicht abschreckenden Erscheinungen gegenüber ist es angemessen, den dermaligen Stand der Forschungen über städtische Verfassungsgeschichte darzulegen, die hauptsächlichsten Auffassungen zu prüfen, die Berührungspuncte zwischen ihnen wie die Divergenzen festzustellen, und zu versuchen, ob es nicht gelingen möchte, manche Missverständnisse zu lösen und manche Streitpuncte zu vermitteln. Wie weit dieses Ziel hier erreicht ist, werden die Kundigen ermessen.

Von vorneherein lege ich mir eine Beschränkung auf. Bei der grossen Menge von Städtegeschichten, welche uns das

19. Jahrhundert beschert hat, kann es nicht fehlen, dass Abweichungen der Ansichten in Einzelheiten massenhaft vorhanden sind. Es kann nicht die Absicht sein, solche auch nur zu erwähnen, selbst wenn sie, was meistens nicht der Fall ist, über das Niveau kritikloser und jeden Einblicks in den Zusammenhang mit der Reichsverfassung entbehrender Localgeschichtschreibung sich erheben sollten. Denn auch in Bezug auf die eigentlichen Kernfragen bleibt des Zwiespaltes genug übrig. Auch das liegt nicht in meiner Absicht, alle Werke, welche die Stadtgeschichte im Allgemeinen zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht haben, zu einlässlicher Prüfung herbeizuziehen. Ich begnüge mich, die Hauptrichtungen zu berücksichtigen, in welche die heutige Forschung aus einander geht, insofern dieselben durch Entwicklung einer selbständigen Idee einen wissenschaftlichen Aufbau hergestellt haben, der an sich geeignet ist, der weitern Forschung zur Grundlage zu dienen. Als solche noch heute gegen einander im Kampfe liegende Hauptansichten bezeichne ich die vier, deren bedeutendste Repräsentanten ich in Eichhorn, Arnold, Nitzsch und v. Maurer erblicke. Wenn ich Eichhorn nenne, so geschieht es nicht nur aus gebührendem Respect gegen den Begründer der deutschen Rechtsgeschichte und seinen berühmten Aufsatz über die Entstehung der deutschen Städteverfassung, auch nicht darum, weil er fast ein halbes Jahrhundert lang die Ansichten der gelehrten Welt in dieser Beziehung beherrscht hat, sondern weil seine Auffassung noch heute zwischen Arnold und Nitzsch das Mittelglied bildet, zu dem man sich gerne, wenn auch mit etwas andrer Formulierung, flüchtet, um nach beiden Seiten hin gedeckt zu erscheinen. Die Verschiedenheit dieser vier Ansichten aber findet ihre entschiedenste Ausprägung in der Beantwortung der Frage, aus was für Elementen und aus was für Verhältnissen die Stadtfreiheit, wie sie in dem Rath und der Rathsverfassung zu Tage tritt, entstanden ist.

Denn in der deutschen Städtegeschichte steht als Centrum

für alle weitern Fragen und Untersuchungen vor- und rückwärts die Thatsache da, dass seit dem 12. und 13. Jahrhundert ein Rath vorhanden ist, welcher mehr und mehr mit den bisherigen Stadtherren in Concurrenz tritt und ihnen bald in ruhiger Entwicklung, bald aber in offenem Kampfe eine grössere oder geringere Selbständigkeit und Freiheit in der städtischen Regierung abnöthigt. Aus was für Elementen aber dieser Rath hervorgegangen ist und auf was für Factoren des alten Rechts- und Verfassungslebens die von ihm geübten Regierungsrechte zurückzuführen sind, darüber wird auf Grund der lückenhaften Nachrichten aus älterer Zeit mit Zuhilfenahme von Conjecturen und Combinationen aller Art eine Möglichkeit nach der andern aufgestellt. Sehen wir ein- für allemal ab von der früher allgemein beliebten, jetzt aufgegebenen Annahme einer Fortdauer der römischen Municipalverfassung und des römischen Decurionenstandes in den deutschen Städten, so bleibt uns nur übrig, den Ursprung der Stadtverfassung in deutschen Einrichtungen zu suchen, und als solche Elemente können gedacht werden die grundherrliche Hof- und Villenverwaltung, oder die auf den freien Unterthanenverband gegründete Staatsverfassung des fränkischen Reichs, oder die, blos genossenschaftlichen Interessen zugewendete autonomische Gestaltung der Gemeinden, oder eine Verbindung dieser vorhandenen Elemente zu einem neuen Gebilde unter gegenseitiger Modification und Abschleifung der äussersten Spitzen. Es kann nicht geläugnet werden, dass Eichhorn in seinem Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (1815 und 16) mit scharfem Blick den Sitz des Kernpunctes der Untersuchung erfasst hat, wenn auch die Lösung, die er giebt, nicht befriedigen kann. Er geht vollkommen richtig von den sog. ottonischen Privilegien aus, d. h. jenen Briefen, welche die sächsischen Kaiser, besonders Otto I. und II., zu Gunsten der Bischöfe in Hinsicht ihres Verhältnisses zu der Stadt, in der sie ihren Sitz hatten, ausstellten. Die Stadtherren, sagt Eichhorn, haben unter den Ottonen und

auf Grund ihrer Privilegien die öffentlichen Beamten aus den Städten verdrängt und die bisher von diesen geübte Gewalt selbst erworben; damit kamen alle Stadtbewohner unter dieselben Richter und dadurch nothwendigerweise auch unter ein gemeinsames Recht; dieses gemeinsame Recht konnte aber nicht das alte Recht der freien Leute, sondern musste das Hofrecht sein, denn die Herrschaft hatte keine Veranlassung, den Rechten zu entsagen, welche sie vorher kraft des Hofrechts über einen beträchtlichen Theil der Einwohner ausgeübt hatte, sie erhielt im Gegentheil durch die in ihre Hand gelegte Gewalt und den Zuwachs an Macht Mittel genug, ihr Hofrecht auch über die Freien auszudehnen, wenn auch in etwas gemilderter Form. Die älteste Stadtverfassung ist daher ein erweitertes und eben durch seine Ausdehnung auf bisher freie Leute gemildertes Hofrecht. Später, im Laufe der Zeit, bildete sich das Bestreben, die Selbständigkeit wieder zu erringen, welche durch die Auflösung der alten Gemeindeverfassung verloren gegangen war, und als Organ dieser Bestrebungen trat der Gemeinerath auf, gebildet aus den unter dem Hofrecht vereinigten Resten der freien Gemeindevorsteherschaften und den herrschaftlichen Beamten. Dies die Resultate Eichhorns, welche bis in die neuere Zeit nicht nur vermöge der Autorität ihres Verfassers, sondern auch kraft eines darin liegenden richtigen Gedankens die allgemeine Auffassung beherrscht haben. Noch Hegel in seinem Anhang zur Geschichte der italiänischen Städteverfassung (1847) adoptiert in der Hauptsache die Auffassung Eichhorns, und hat namentlich in Bezug auf die zwei Hauptpuncte, die Bedeutung der ottonischen Privilegien und die Bildung des Raths, keine neuen Gesichtspuncte eröffnet. Jene liegt auch ihm in der Herstellung eines gemilderten Hofrechts über alle Classen der Stadtbewohner (S. 424), diese in dem Emporstreben der aus Ministerialen, welche die Stadtämter früher ausschliesslich besessen hatten, und aus Bürgern vereinigten, die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Stadtgemeinde gegen den Herrn der

Stadt (S. 427). Dass dennoch Hegel vielfach als Autorität für deutsche Städtegeschichte gilt, dafür vermag ich schlechterdings keine Erklärung zu finden, denn weder der erwähnte Anhang der italiänischen Stadtverfassung, der ohne tiefes Eindringen in die Quellen nur eine übersichtliche Skizze giebt, noch seine Kritiken von Arnold, Nitzsch u. A., welche mehr auf dem Standpunct der Negation als auf dem der Widerlegung sich bewegen und in den wenigen Widerlegungsversuchen meist nicht glücklich sind, vermögen diese Anerkennung zu rechtfertigen.

Den fünfziger Jahren erst gehören die Werke an, welche durch Hervorhebung wirklich neuer Gesichtspuncte für uns wieder stärker in Betracht fallen und auch den gegenwärtigen Stand der Forschung und, wie man beinahe sagen möchte, der Parteien bedingt haben. Zwei Ansichten treten nun hervor, welche die Eichhorn'sche die eine rechts, die andre links lassen. Sollen sie vorerst mit zwei Worten bezeichnet werden, so lässt sich der Gegensatz am richtigsten so ausdrücken: nach der einen bildet sich die Stadtverfassung aus der alten Grundlage der fränkischen Verfassung, aus der durch Reichsbeamte geleiteten und mit dem König direct in Verbindung stehenden gemeinen Freiheit der Volksgenossen; nach der andern beruht die Stadtverfassung auf dem Hofrechte von Anfang an und durch und durch. Es ist die Divergenz Arnolds und Nitzschs, die in diesen Gegensätzen ausgesprochen ist. Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854) bezeichnet seine Uebereinstimmung mit Eichhorn und seine Abweichung von ihm in folgenden Worten selbst: „Der innere Kern von Wahrheit an der Eichhorn'schen Theorie besteht darin, dass die verschiedenen Einwohnerstände durch die ottonischen Privilegien zu einem Ganzen vereinigt wurden; diese Vereinigung erfolgte aber nicht, wie Eichhorn will, durch eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern umgekehrt durch die Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht dadurch, dass die Altfreien einem Hofrecht unterworfen, son-

dern dass Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden; auch war die Vereinigung keine so tiefgreifende wie Eichhorn annimmt, indem das persönliche Recht der verschiedenen Einwohnerstände getrennt blieb.“ Der innerste Grund der Verschiedenheit zwischen Eichhorn und Arnold liegt somit darin, dass ersterer von der karolingischen Villenverfassung ausgeht, sie alle andern Elemente in der Stadt absorbieren lässt, die Veränderungen nur in der Gemeindeverfassung sucht und daher auch dem Rathe nur die Bedeutung eines „Gemeineraths“ zukommen lässt, während Arnold von der Gauverfassung aus operiert, der Gestaltung des Grafenamts in den Städten nachgeht, die städtischen Beamten nicht als Gemeindebehörden, sondern als Staatsbeamte und aus dem öffentlichen Verfassungsleben hervorgegangen auffasst, demgemäss auch in letzter Linie den Rath, der ja in die Rechte der Stadtherrn und ihrer Beamten eintritt, nicht als eine blos zur Verwaltung von innern Gemeindeangelegenheiten gebildete Gemeindebehörde betrachtet, sondern als Uebernehmer der bisher von den Stadtherrn geübten Regierungsrechte. Arnolds Ausführung bewegt sich in dieser Hinsicht hauptsächlich um die Feststellung der verschiedenen Stadien in der Verleihung der sog. Immunität, namentlich um das Verhältniss der merovingischen, resp. karolingischen Privilegien und der ottonischen. In fränkischer Zeit, das ist Arnolds Gedankengang, waren die öffentlichen Beamten für Heerbann und Gerichtsbarkeit die einzigen und übten die öffentliche Gewalt über Freie und Unfreie, die in Stadt und Land wohnten. Die Immunität, die den Bischöfen verliehen wurde, änderte hieran vorerst das, dass sie die Entwicklung einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die auf grundherrlichem Boden sitzenden Leute beförderte, welche aber im Uebrigen bei Streit mit Personen, die nicht unter der Immunität standen, vor die öffentlichen Richter treten mussten. Dadurch war nun aber in den Städten, wo freie Leute auf freiem Eigen neben Unfreien und freien Hintersassen auf bischöflichem Grund und Boden lebten, ein uner-

träglicher Zustand herbeigeführt, die öffentlichen und die herrschaftlichen Beamten kamen in beständigen Conflict mit einander, Frieden und Ordnung in der Stadt litten unsäglich darunter, und um diesem heillosen Zustand ein Ende zu machen, übertrugen die Ottonen die ganze Gerichtsbarkeit und öffentliche Gewalt in der Stadt, also auch über die freien Grundeigenthümer daselbst, dem Bischof, nicht aber in dem Sinne, dass dieser fortan durch seine Ministerialen Gericht und Verwaltung über alle Stadteinwohner üben solle, sondern dass er den öffentlichen Beamten in der Stadt von nun an ernenne, welcher aber die alte Grafschaft und das alte Grafenamt (Burggrafschaft), d. h. die öffentliche Gewalt, wenn auch unter bischöflicher Vogtei, fortsetzt. Es ist also mit Arnolds Auffassung allerdings verbunden die Annahme einer bald mehr, bald weniger zahlreichen freien Bevölkerung der Städte in alter Zeit neben den unfreien Elementen der Grundherrschaften, einer „altfreien Gemeinde", wie sie Arnold kurzweg nannte, um damit die aus der alten gemeinfreien Bevölkerung herstammende Einwohnerclasse zu bezeichnen, ein Ausdruck, der ihm merkwürdigerweise auf die allerseltsamsten Arten ist missdeutet worden.*)

Gerade nun in Opposition zu diesem Begriff der altfreien Gemeinde geht Nitzsch (Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, 1859) darauf aus, den rein hofrechtlichen Ursprung der Stadtverfassung darzuthun. Er knüpft, um das zu erweisen, an eine gewisse Classe Hofbediensteter

*) Unglaubliches hat hierin geleistet Lambert (die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter, 1865 und einige Specialschriften), den ich hier nur nenne, um fortan von ihm zu schweigen. Jeder billig denkende Sachverständige, der die Machwerke dieses Herrn kennt, wird das begreifen und billigen. Seine höchst fragmentarischen und jede Annäherung an die wirklich entscheidenden Fragen vermeidenden, dafür aber in desto unanständigerem Tone gehaltenen Erörterungen sind um so werthloser, weil sie auf dem, wie ich zu zeigen hoffe, für die Kernfrage irrelevanten Ausgangspuncte beruhen (Vorrede): „Bei der Entwickelung der Städteverfassungen des Mittelalters muss unser Hauptaugenmerk zunächst auf die ständischen Verhältnisse gerichtet sein".

an, die in karolingischer Zeit schon hervorgehoben, in spätern Hofrechten, z. B. dem von St. Maximin bei Trier, näher beschrieben sind, die scararii oder scaremanni, in denen er unfreie Ministerialen sieht, welche im Frieden berittene Aufseher- und Botendienste thun, im Krieg zur Bedeckung der Traincolonnen dienen, und später, als mit der Veränderung der Kriegführung diese letztere Thätigkeit wegfällt, die Grossen aber ihren Grundbesitz gesteigert haben, den Zusammenhang der sich erweiternden Herrschaften und Verwaltungen als Boten (Reisediener) und Gefolge des Grundherrn aufrecht erhalten, zugleich aber auch die Kaufleute abgeben, welche die Ueberschüsse des reichen Einkommens umsetzen, und schliesslich, im 12. Jahrhundert, die Hausämter streng organisieren, die Hausdienerschaft mit Beneficien für den Kriegsdienst ausrüsten, und so den Stand der ritterlichen Hausdienstmannen der niedern städtischen Ministerialität entgegenstellen. Aber wie die karolingische Zeit in dem Begriff ministerium nicht genau zwischen Staats-, Hof- und Hausamt unterscheidet, so vollzieht sich diese Entwicklung sehr allmählig und langsam, und noch die Ministerialität der sächsischen Kaiserzeit begreift eine grosse Menge verschiedener Aemter und Dienste. Ihr gehören die capitanei civitatis, die maiores personae de civitate an, welche bei der Bischofswahl neben dem höhern Clerus mitwirken und den Bischof als Rath umgeben. Aus diesem grossen Ministerialencomplexe bilden sich nun aber durch die angedeutete Entwicklung die zwei Classen der milites und der cives, jene der ritterliche Ministerialenstand mit ritterlichen Waffen und Ehren, diese (das Patriciat) ihrem weitaus grössten Bestande nach die Theile der alten städtischen Ministerialität, welche nicht in den ritterlichen Ministerialenstand übergiengen. Diese dienstmännische Bevölkerung der Altstädte mit den in ihre Verwaltungen gehörenden Dagescalken besteht nun aber regelmässig aus verschiedenen hofrechtlichen Gemeinden neben einander; zumal in den Bischofsstädten, welche zugleich königliche Pfalzen in sich fassen, formiert sich neben der königl-

lichen Hofgemeinde unter dem Burggrafen auch eine bischöfliche unter dem Vogt und wohl auch solche von grössern Stiftern. Ferner setzt sich im Laufe der Zeit ausserhalb der Altstadt hauptsächlich aus censuales, zinspflichtigen Leuten des Bischofs, ein suburbium, eine Neustadt an, eine lebendige Entwicklung des Verkehrs führt zu häufigen Streitigkeiten, und die Ottonen müssen, wie der hohe Ernst ihrer kirchlichen Strenge das forderte, der bischöflichen Politik nachgebend den Bischöfen die Gerichtsbarkeit der Märkte (judicium de negotiationibus) in ihren Städten übertragen. Im 11. Jahrhundert sodann, unter Heinrich IV., hat sich die Scheidung der milites von den ministeriales oder officiales zu einer Schroffheit entwickelt, welche die Opposition der städtischen officiales gegen die erstern zum Durchbruch gelangen lässt und den Kern eines neuen Raths innerhalb des alten, aus Clerus und Laien, Vasallen und Ministerialen, officiales curiae und andern Officialen gebildeten Gesammtrathes schafft. Verschiedenartigkeit der Interessen liegt dieser Gestaltung zu Grunde. Der Vasall ist zur Heerfahrt, der officialis curiae zur Folge mit des Herrn Hof verpflichtet, der nicht höfische, eigentlich städtische officialis muss von der kaufmännischen (censualischen) Bevölkerung die Heer- und Hofsteuer aufbringen und ist durch die Ueberwachung des städtischen Haushalts und Verkehrs an die Stadt gefesselt. Und diese Sorge für das rein städtische Interesse führt dazu, dass aus der grossen bischöflichen Rathsgenossenschaft sich eine kleinere zur unmittelbaren Verwaltung der städtischen Angelegenheiten aussondert, der Stadtrath des 12. und 13. Jahrhunderts, der aus den städtischen officiales genommen ist und an welchem die höhere Ministerialität höchstens in der Minorität noch betheiligt ist. Die so sich bildenden Rathsgeschlechter oder Patricier sind mithin nicht im Gegensatz zu den ministeriales aus den „Altfreien" hervorgegangen, sondern vielmehr zu dieser Stellung gelangt, weil sie ursprünglich ministeriales eines Dienst- oder Hofrechts gewesen sind.

Die auf das Werk von Nitzsch folgenden Arbeiten des verflossenen Jahrzehnts gruppieren sich mehr oder weniger bestimmt um die beiden Extreme, die in Arnold und Nitzsch ihre Hauptvertreter gefunden haben, oder nehmen Mittelstellungen ein, die ich hier glaube ohne nähere Erörterung lassen zu dürfen, da eine wesentliche Förderung der Forschung meines Erachtens dadurch nicht erreicht worden ist. Erst v. Maurer (Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 1869) hat einen neuen Ausgangspunct aufgestellt, der kurz dahin kann bezeichnet werden, dass die Stadtverfassung aus der Markverfassung hervorgegangen sei: aus den grossen Marken der ersten Ansiedelungen sind die kleineren Dorfmarken hervorgegangen, und diese durch Ummauerung der Dörfer und Umwandlung derselben in Städte zu Stadtmarken geworden, und die Immunität ist nichts anders als ein Stadtmarkfrieden. Die zur Ueberwachung und Handhabung gesetzten Beamten sind daher markgenossenschaftliche Beamte, und aus ihnen sind die Rathmannen, die Stadträthe hervorgegangen.

Indem ich mich auf diese kurze Hervorhebung der vier Hauptgesichtspuncte, die ich im Folgenden vorzugsweise zu berücksichtigen gedenke, beschränke,*) verzichte ich darauf, die

*) Es wird vielleicht hier die Erwähnung und Berücksichtigung derjenigen Ansicht vermisst, welche die Stadtverfassung aus den Gilden herleitet. Mir schien es, als ich vorliegende Schrift verfertigte, dass eigentlich diese Auffassung, seitdem sie Wilda aufgebracht, keinen Anklang gefunden habe und jetzt als antiquiert zu betrachten sei. Denn auch Gierke, obschon er (Deutsches Genossenschaftsrecht I., S. 249) „die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprincips in die Gemeindegenossenschaft" an die Spitze des bezüglichen Abschnitts stellt, schliesst sich doch im Grunde in allen wesentlichen Puncten an Arnold an. Erst nach Vollendung des Manuscripts kommt mir Brentanos Buch über die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. I., zur Hand, wo (S. 261 Note 52) zwar sehr nachdrücklich Wildas Ansicht aufgenommen, zu ihrer Begründung aber, wie es allerdings der Aufgabe des Verfassers ferner lag, nichts Neues beigebracht, im Gegentheil (S. 18) zugegeben wird, dass „für Deutschland fast alle Nachrichten über Gilden aus dem 10. und 11. Jahrhundert fehlen, wahrscheinlich in

eben besprochenen Hauptwerke und ihren Inhalt auch nur annähernd vollständig zu analisieren. Es kam mir nur darauf an, die wesentlichen Streitpuncte möglichst durch die eigenen Worte und Sätze der Schriftsteller zu fixieren, und alles Einzelne in der Durchführung und Nachweisung dieser Sätze mag der Erörterung in den nachfolgenden Abhandlungen vorbehalten bleiben. Ein Urtheil über diese verschiedenen Ansichten muss daher auch noch vorläufig zurückgehalten werden. Ist es überhaupt nicht leicht, den Gedankengang eines reichhaltigen Buchs in kurzen Sätzen wiederzugeben, so gilt dies in ganz besonders hohem Grade von dem Werke Nitzschs, in welchem sich die Entwicklung der Ansicht und die Beweisführung durch eine Masse kleiner an sich unscheinbarer Züge und Ausdrücke und deren sorgfältige und scharf-

---

Folge ihres Verschwindens aus der Oeffentlichkeit in Folge der bischöflichen Massregeln gegen sie". Im Ganzen treffen die Wilda'sche Theorie dieselben Einwürfe, welche gegen v. Maurer zu erheben sind: Schutzgilden so gut als Markverband sind auf das deutsche Städtewesen und die Entwicklung desselben gewiss von Einfluss gewesen, aber die Grundlage der Stadtverfassung bilden sie nicht, sie enthalten beide nicht den fruchtbaren Keim, der die Stadtverfassung zu etwas von der Landgemeindeverfassung specifisch Verschiedenem zu machen vermocht hat. Was ich im Verlaufe gegen die Auffassung v. Maurers werde zu äussern haben, findet daher in analoger Weise seine Verwendung auch gegen die Wilda-Brentano'sche Theorie. Ausserdem hebe ich noch hervor, dass das Beispiel, mit dem man hauptsächlich argumentiert, die Cölner Richerzeche, mir nicht zutreffend scheint, weil ich dieselbe weder als Schutzgilde noch als Repräsentant der Stadtverfassung betrachten kann (meine Auffassung der Richerzeche s. im Cap. vom Rath), ferner dass die communio oder conjuratio zu Trier wohl am richtigsten als Abschliessung einer sog. Stadtfriedenseinung zu betrachten ist und überhaupt diese Einungen kaum etwas mit dem Princip der Gilde zu thun haben, d. h. nicht genossenschaftliche Verhältnisse und Rechte betreffen, sondern aus der Stellung entsprungen sind, welche die Stadtgemeinde als besondre Entwicklungsform der alten Volks-(Hundertschafts-)Gemeinde zur öffentlichen Gewalt eingenommen hat. Aber nirgends ist „aus dieser Verbindung des Einungswesens mit der altgermanischen Gemeindegenossenschaft" (Gierke, S. 271) die Stadtverfassung entstanden, denn der einzige Beleg, den man aus Deutschland dafür verwenden könnte, der Brief Friedrichs I. für Worms, ist unecht, und überall wäre

sinnige Combination hindurchzieht. Was dieses Buch so anziehend macht und ihm eine eminente Bedeutung giebt, ist die bewundernswerthe methodische Behandlung des Gegenstandes und die geistvolle und feine Verwerthung eines spröden Materials, die freilich das allerkünstlichste Gewebe der verschiedensten Combinationen erzeugt und damit eine übersichtliche Darstellung der Hauptergebnisse fast unmöglich gemacht hat. Mir kam es darauf an, für meine Ausführungen die Grundlage zu gewinnen, auf die alle diese verschiedenen Ansichten mit Nothwendigkeit zurückführen. Als solche ergiebt sich mir die Frage, wie aus dem freien Unterthanenverband, den wir als den Kern des deutschen Verfassungslebens merovingischer Zeit ansehen müssen, und aus dessen durch die öffentlichen Beamten vermittelten Zusammenhang mit dem Staatsoberhaupt die grundherrlichen und hofrecht-

die Stadtverfassung in gleicher Weise, wie wir sie sich ausbilden sehen, entstanden auch ohne solche Stadtfriedenseinungen; in vielen Städten sind letztere erst errichtet worden, nachdem die Stadtverfassung schon längst feststand, und ich wüsste keine deutsche Stadt, von der man sagen dürfte, dass „eine geschworne Friedenseinung äusserlich die Form der städtischen Verfassung bestimmte“ (Gierke, S. 268), denn auch wenn die Verfassung jährlich beschworen wurde, so beruhte doch nicht auf diesem Bürgereid ihre Existenz, so wenig als die der fränkischen Reichsverfassung auf dem Unterthaneneid; dieser Eid war vielmehr Wirkung, nicht Grund der Verfassung. Sobald man den Begriff der Schutzgilde und der geschwornen Einung für die Frage der Entstehung der Stadtverfassung verwerthen und bestimmt fassen will, zerrinnt er unter den Händen, und es bleibt nur der vage Satz übrig: „Wesen und Begriff der Einung wurden in den allerwichtigsten Beziehungen in die Bürgergemeinde hineingetragen“ (Gierke, S. 268), was aber nimmermehr dahin outriert werden darf: „Stadtgemeinde und Gilde wurden identisch, und was Gilderecht war, wurde auch Stadtrecht“ (Brentano, S. 17), auch nicht einmal in dem Sinn richtig ist, als wäre die Gilde für die Bürgerschaft das Mittel gewesen, um zu einer Stadtverfassung zu gelangen, oder als wäre die Dorfverfassung nur durch das Medium der Gildeverfassung hindurch Stadtverfassung geworden, oder was man sich sonst darunter denken mag, sondern nur soweit wahr ist, als das Selbstverständliche darin Ausdruck findet, dass eine Stadtverfassung ohne Stadtgemeinde und diese ohne eine Vereinigung der Stadtbewohner oder eines Theils derselben zu einer Gesammtheit nicht denkbar ist.

lichen Complexe allmählig die Attribute der öffentlichen Gewalt absorbiert haben und welches der Antheil der Städte an dieser Umgestaltung gewesen ist. Das führt mich mit Eichhorn und Arnold hinter den Ausgangspunct von Nitzsch zurück auf die Immunität, welche um so mehr einer Erörterung bedarf, als sie allein zu den sog. ottonischen Privilegien den Schlüssel bietet und ohne sie Zweck und Inhalt der letztern nicht verstanden wird. Nach Feststellung dieser Grundlagen werden die weitern Fragen, wie die der Standesverhältnisse in den Städten, der Entstehung des Raths u. A. die Schwierigkeiten, die man oft in ihnen erblickt, zum grossen Theile nicht mehr darbieten.

Da sich nun aber die städtische Entwicklung am frühesten in den grössern Bischofsstädten vollzogen hat und auch aus ihnen die meisten Quellen uns erhalten sind, so möge es gestattet sein, vorwiegend sie ins Auge zu fassen. Es erscheint das um so mehr berechtigt, als die andern Städte ihre Verfassung nur nach dem Muster der bischöflichen gestaltet oder empfangen haben.

Erstes Capitel.

Die Immunität.

Dass die Immunität ein uraltes Vorrecht des Adels gewesen, oder dass sie (wie v. Maurer in seiner Einleitung zur Gesch. der Mark- u. s. w. Verfassung ausführt) in dem einseitigen Austritt der grössern Grundbesitzer aus der Feldgemeinschaft bestanden habe, findet jedesfalls, und schon ganz abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit, in den Quellen keine irgendwie genügenden Anhaltspuncte. Mit Roth (Beneficialwesen S. 118) und Sickel (Beitr. z. Diplomatik V, in den Sitzungsber. der Wiener Academie, Bd. 49, S. 312) u. A. halte ich fest, dass die Immunität in jedem einzelnen Falle auf königlicher Verleihung beruht, ein Vorrecht ist, das speciell verliehen sein muss. Ob sie dem Königsgut von Alters her zugestanden hat (Sickel, a. a. O. S. 314. Waitz, D. V. G. IV, S. 244), kann erst beantwortet werden, wenn wir uns über ihren Inhalt verständigt haben. Zur Feststellung desselben halte ich mich in erster Linie an die merovingischen Immunitätsdiplome, und suche dann zu ermitteln einerseits: an welchen Gedanken sie angeknüpft haben, andrerseits: was für einer Entwicklung sie in karolingischer Zeit fähig geworden sind.

Die uns erhaltenen als unzweifelhaft echt verbürgten Immunitätsprivilegien merovingischer Könige sind nicht zahlreich, etwa fünfzehn, im besten Falle zwanzig, und betreffen

sämmtlich kirchliche Anstalten, Bisthümer und Abteien. Entnehmen wir denselben das durchweg Gemeinsame, so erhalten wir die das Wesen der Immunität beschreibende Formel: ut nullus judex publicus in curtes et villas monasterii nec ad causas audiendum, nec fidejussores tollendum, nec freda exigendum, nec mansiones faciendum, nec homines monasterii tam ingenuos quam et servientes distringendos, nec rotaticum extorquendum, nec ullas redibitiones requirendas ingredere non praesumat, sed quicquid exinde fiscus aut de freda aut undecunque poterat sperare, ecclesiae in augmentum proficiat in perpetuum (vergl. Rozière, form. No. 16). In zwei Hauptpuncten äussert sich demnach die Immunität, in dem Ausschluss von Amtshandlungen der öffentlichen Richter auf dem Kirchengut und in der Zuweisung der bisher aus diesen Handlungen in den königlichen fiscus geflossenen Gelder an den geistlichen Herrn. An sich besteht kein nothwendiger Zusammenhang zwischen diesen beiden Puncten, man könnte sich den Ausschluss der öffentlichen Beamten auch ohne Uebertragung der Einkünfte auf die Kirche und umgekehrt die letztere neben der Ausübung des Gerichtszwangs durch die Grafen denken. Aber factisch ist die Verbindung beider Puncte eine so constante und auch stilistisch so festgeknüpfte, dass man den einen als die Consequenz des andern zu betrachten geneigt sein möchte. Welcher von beiden wäre aber alsdann als die blose Folgerung aus dem andern anzusehen? Waitz u. A. gehen von der Steuerfreiheit als dem Principalen aus und folgern aus ihr die Ausschliessung der Amtshandlungen der öffentlichen Richter. Aber die dafür angeführten Ausdrücke: ab omni functionum publicarum jugo liberrima, ab omni fiscali functione immunis, nullam requirant agentes publici functionem (Waitz, D. V. G. II, Ausg. 2, S. 637, Note 1) beweisen das doch nicht, und das Wort functio geht eher auf die Amtshandlung als auf die Abgabe. Auch das dürfte sich nicht erweisen lassen, dass die den Römern unter dem Namen immunitas bekannte Steuerfreiheit den Anstoss zu der

merovingischen Immunität der kirchlichen Stiftungen gegeben hat. Das Schwergewicht scheint mir vielmehr auf den Ausschluss der Amtshandlungen der öffentlichen Richter gelegt zu sein, wie denn auch dieser Punct in den Privilegien immer in erster Linie steht, und die Immunität, wenn sie nur mit kurzen Worten beschrieben wird, nicht als immunitas a vectigalibus u. dgl., sondern als immunitas ab introitu judicum publicorum bezeichnet wird; so z. B. heisst es in der Formel Roz. No. 20: jubemus, ut sicut constant ab antedictis principibus de villas ecclesie integra emunitas absque introitus judicum fuit concessa, ita et in antea etc.; so ferner bittet 696 der Abt von Tussonval den König um Bestätigung des Privilegs, ut nullus judex poplicus ad causas audiendum vel fridda exigendum introitum nec ingressum habire non deberit (Bréquigny-Pardessus, diplom. No. 436), und in manchen Fällen, wo die Immunität gewährt wurde, ist doch der Vorbehalt gemacht, dass Abgaben, die sonst regelmässig erlassen werden, fernerhin durch den Abt zu entrichten seien (Bréq. Pard. No. 463, vergl. Sickel, a. a. O. S. 345). Nun liegt in der immunitas ab introitu judicum publicorum an sich nichts anders als die Berechtigung des Grundherrn, den Verkehr zwischen der öffentlichen Gewalt und seinen freien und unfreien Hintersassen zu vermitteln. Während vorher die Grafen ihre Amtsbefugnisse, zumal die richterliche Gewalt, gleichmässig gegen freie Grundeigenthümer wie gegen Hintersassen der Kirche und weltlicher Grossen geübt und das Kirchengut Behufs Beitreibung von Bussen, Pfändung von Schuldnern und Bürgen, Ladung von Beklagten betreten hatten, ist ihnen jetzt der introitus untersagt. Aber die verbreitete Ansicht, es habe hierin von selbst gelegen, dass nun Gericht und Strafgewalt von Beamten des Stifts oder Klosters gehandhabt und dafür die entsprechenden Brüchten und Strafgelder selbst bezogen werden sollten, ist in dieser Allgemeinheit gewiss nicht richtig. Namentlich spricht das (auch schon in karolingische Zeit fallende) zwar eigenthümliche, immerhin von Waitz und Sickel

als echt respectierte Privileg für Trier von 772 (Beyer, mittelrhein. Urk.Buch, I, No. 24) und das ihm nachgebildete für Metz durchaus nicht von einer bischöflichen Gerichtsbarkeit, indem die darauf gedeutete Stelle: in eorum (hominum ecclesiae) privatas audientias agentes ipsius ecclesiae unicuique de reputatis conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem, durchaus übereinstimmt mit der Formel Marc. I, 21 (Roz. 392): ut unicuique pro ipso de reputatis conditionibus et directum faciat et ab aliis similiter veritate recipiat. Aus dieser Formel geht aber zur Evidenz hervor, dass es sich um Bestellung eines Vertreters zur Führung von Rechtsstreiten handelt, und jene Urkunden für Trier und Metz sagen daher nichts anders als: die bischöflichen Beamten sollen die Hintersassen in ihren Händeln vor dem öffentlichen Gericht activ und passiv vertreten, resp. ihnen zur Seite stehen*). Was hauptsächlich zu der unrichtigen Ansicht verleitet hat, ist die falsche Uebersetzung des hier vorkommenden Ausdrucks directum facere oder des gleichbedeutenden justitiam facere durch Rechtsprechen, Urtheilfällen (so v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 516), während es „Recht anbieten, sich vor Gericht stellen" bedeutet. Man vergleiche Cap. a.[1] 803 (Pertz, I, p. 111) c. 16: si servi de crimine accusantur, episcopus primo conpellatur et ipse per advocatum suum secundum quot lex est justitiam faciat; liveri homines sicut reliqui homines justitias faciant, d. h. wenn unfreie Immunitätsleute (vor Volksgericht) eines Verbrechens angeklagt werden, so soll der Bischof, resp. sein Vogt „nach Volksrecht", also vor dem öffentlichen Gericht, sie verantworten; freie Immunitätsleute aber sollen wie andere Freie, also

*) Die Uebersetzung von Waitz V. G. IV, S. 379: „Die Beamten der Kirchen hätten in privaten Gerichtsversammlungen Recht zu geben und von andern die Wahrheit zu ermitteln", ist daher in jeder Hinsicht unzutreffend, vielmehr heisst es: die Kirchenbeamten sollen in Privathändeln der Immunitätsleute für diese (wenn sie belangt sind) zu Recht stehen und (wenn sie Kläger sind) vom Gegner den Wahrheitseid als Beweis- und Entscheidungsmittel annehmen.

persönlich sich vor das Volksgericht stellen und das Recht daselbst nehmen. Von Uebertragung der Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsprivilegien ist daher keine Rede. So etwas Weitgehendes hätte man nicht so unbestimmt gelassen, dass unsre Forscher sich die grösste Mühe geben müssen, um es zwischen den Zeilen herauszulesen, sondern man hätte es so geradeheraus gesagt wie zwei Jahrhunderte später die Ottonen, als sie es wirklich thaten. Auch hatten die fränkischen Könige zu so weit gehenden Concessionen weder in ihrem eigenen Interesse noch im Bedürfniss der Immunitätsbevölkerung eine Veranlassung: die Grafen der fränkischen Zeit sind noch rein Beamte, der König hat ihre Ernennung noch in seiner Hand, durch ihre Vermittlung wahrt er sich manchen Einfluss auf grosse Grundherrschaften; unter den Ottonen ist es anders geworden: das Amt ist erblich, die ersten Ansätze zur spätern Landeshoheit sind glücklich gelungen, das Interesse des Königs wendet sich mehr dahin, die geistlichen Fürsten mit Grafenrechten auszustatten, um sie, auf deren Wahl er bestimmenden Einfluss übt, gegenüber den weltlichen Grossen, die sich mehr und mehr dem Reichsinteresse entfremden, zu stärken. Während daher in ottonischer Zeit die Ausstattung der geistlichen Herrn mit Gerichtsbarkeit sehr leicht erklärlich ist, erscheint sie für die fränkische als eine unbegreifliche Handlungsweise, die nicht nur mit den natürlichsten Interessen des Königthums und der Stellung des Königs zu seinen Beamten in Widerstreit läge, sondern auch über die damaligen Bedürfnisse und Prätentionen der Geistlichkeit weit hinausgegriffen hätte. Und in den Ausdrücken der Privilegien wie: quicquid inde fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, — omnes fredos concessos debeat possidere u. dgl. liegt doch wahrlich keine Ausstattung mit Jurisdictionsrechten, sondern so wie die Ausdrücke nun einmal lauten, kann darin nicht mehr gefunden werden als Ueberlassung der in den königlichen fiscus fliessenden Gerichtsgelder und sonstiger namhaft gemachter Einkünfte an die Kirche. Und zwar muss

hiebei die Beschränkung gemacht werden, dass es sich nur handeln kann um die zwei Drittel der Gerichtseinkünfte, welche der Graf bisher der königlichen Kammer zu verrechnen gehabt hatte, während ihm sein Drittel ungeschmälert blieb. Darauf weist sehr deutlich jene Urkunde Ottos II. für die Wormser Kirche, worin der letzte (gräfliche) Drittel noch übertragen wird; da die andern zwei Drittel schon in Folge der Immunität bischöflich waren, so konnte im Gegensatz dazu dieser letzte Drittel wohl als fisco nostro reservata bezeichnet werden, denn der Graf galt noch immer als öffentlicher Beamter, und sein Antheil an den Gerichtseinkünften erschien mithin dem bischöflichen gegenüber als die übrig gebliebene Staatsgebühr. Wenn aber trotz Immunitätsprivileg der Graf seinen Drittel behalten hat, so beweist das, dass er noch der Richter über die auf Immunitätsgebiet Angesessenen ist, und also der geistliche Herr die Gerichtsgewalt in vollem Umfang nicht kann erlangt haben. Somit vermag ich als Inhalt der Immunität nur folgende Puncte festzustellen: Der Graf darf keine Amtshandlungen auf dem gefreiten Boden vornehmen, er muss sich an den Grundherrn wenden, um durch dessen Vermittlung zu bewirken, dass beklagte Zinsleute sich vor seinem Gericht stellen, verurtheilte Hintersassen die Bussen bezahlen, Schuldner ihre Verpflichtungen erfüllen u. s. w. Die Folge davon ist, dass der Graf nur den ihm persönlich als Besoldung gebührenden Theil der Gerichtsgelder einfordern kann, das Uebrige dem geistlichen Herrn zu erheben überlassen wird; das Gleiche gilt hinsichtlich der Leistungen und Frohnden, zu welchen die Unterthanen dem König oder seinen Beamten verpflichtet waren: auch diese soll der Graf nicht mehr durch directen Zwang gegen die Immunitätsleute geltend machen, sondern dem Grundherrn bleibt es überlassen, diese Leistungen für den Königsdienst zu fordern.

Wir werden aber die Bedeutung der Immunität nur dann würdigen können, wenn wir noch näher betrachten, an was für Gedanken sie anknüpfte, welche Entwicklung der wirth-

schaftlichen und politischen Zustände sie hervorrief, wie sie hinwiederum durch diese fortgebildet wurde. Ich rede hier zuerst von der äusserlichen Gestaltung und dann von dem innern Fortschreiten der Verhältnisse.

Der fruchtbare Keim, der die Immunität erzeugte, ist meines Erachtens nicht die römische Steuerfreiheit, sondern der durch den Hausfrieden im umschlossenen Hofraum (curtis) gesicherte Schutz, bei Kirchen speciell noch erhöht durch die Heiligkeit des Orts. Wie die Volksrechte durchweg das mit Einbruch in die curtis verübte Verbrechen härter büssen als das in campo begangene, ist bekannt. Uns interessiert für unsere Frage die Thatsache, dass um jede Kirche ein über ihr atrium hinausreichender, immerhin nicht sehr ausgedehnter Platz dieses Friedens theilhaftig ist und daher das ganze Mittelalter hindurch geradezu Immunität heisst: es ist derselbe gefreite Platz, für den auch das Asylrecht besteht, und der allerdings seltsame, von Sickel (a. a. O. S. 336, Note 4) als „bedenklich" bezeichnete, von Böhmer geradezu aus den Regesten weggelassene, seinem ganzen Inhalt nach als schlechtes Machwerk und Fabricat nach dem Muster der eben so gefälschten Urkunde Dagoberts (Bréq. Pardessus, No. 255) sich darstellende Brief Karls des Kahlen für S. Denys von 857 (Bouquet, VIII, 549) zeigt wenigstens deutlich, wie man sich jederzeit des Zusammenhangs von Asylrecht, also besondrer Befriedung des Orts, und Immunität bewusst war. Indess diese Befriedung ist noch nicht die Immunität der fränkischen Königsbriefe. Sie ist zwar auch immunitas ab introitu judicum, aber noch durchaus ohne die tiefgehende Einwirkung auf das öffentliche Recht; ihr Zweck ist nicht Einräumung der Ausübung einer öffentlichen Gewalt an den Kirchenvorsteher, sondern einzig und allein Schutz der geweihten Stätten vor dem Geräusch weltlicher und gewiss oft tumultuarischer Handlungen wie Verhaftung von Verbrechern u. dgl., besonders Bewahrung des geweihten Bodens vor Blutvergiessen. Die fränkischen Privilegien nehmen diesen Gedanken auf und

knüpfen sehr bestimmt daran an, wenn sie als Motiv hinstellen: ut monachi inibi residentes quieto ordine Deo servirent. Aber der Begriff des Deo servire ist erweitert, die Absicht ist jetzt nicht mehr blos, dass der Gottesdienst an geheiligter und geweihter Stelle nicht solle durch den Lärm weltlicher Gewaltthat gestört werden, sondern dass die dem Dienste Gottes gewidmete Thätigkeit von ihrem Ziel nicht abgewendet werde durch Streitigkeiten mit den öffentlichen Beamten wegen Uebergriffen gegen die auf Kirchengut Wohnenden. Darum soll nicht nur die Kirche mit ihrem Atrium, sondern auch Alles, was sie an Höfen und Dörfern besitzt, gefreit und gegen das Treiben der weltlichen Beamten abgeschlossen sein. Von selbst ist damit der Immunität ein anderer Character gegeben und ein neuer Keim in sie gelegt, der immer mehr zur Entwicklung gelangt. Merkwürdig ist aber, wie der ursprüngliche Begriff der Immunität dennoch nicht untergeht, sondern sich neben dem neuen selbständig weiter entwickelt. Die merovingischen Privilegien nämlich schliessen durchgängig den introitus judicum nur von den curtes et villae der Kirche aus, und es sind darunter, wie wir bald sehen werden, die eingehegten Höfe im Gegensatz zum uneingefriedeten Ackerland, zur offenen Feldflur, zu verstehen. Aber die Meinung ist dabei nicht die, dass der Graf nun desshalb den Immunitätsleuten, die er in ihren Wohnungen nicht pfänden und büssen darf, auf freiem Felde auflauern und, wenn sie den Acker bestellen oder im Walde Holz schlagen, Pflug und Gespann wegnehmen oder sie selbst arrestieren möge, vielmehr wird dies ausdrücklich ausgeschlossen durch Sätze wie: in omnibus locis et territoriis monasterii absque interdictu judicum remotis omnibus petitionibus valeant dominari (z. B. Bréq. Pard. No. 367), oder: quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra agros vel fines seu supra terras ecclesiae commanentes, fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ecclesiae proficiat in perpetuum (Rozière, form. No. 16). Dennoch aber

haben die curtes et villae innerhalb der Immunität ihre besondre Bedeutung, und zwar die, dass Bruch der Immunität, sofern er in den Gehöften erfolgt ist, höher gebüsst wird als Zuwiderhandeln auf offener Flur. Das erklärt sich nur daraus, dass die, in den königlichen Privilegien verbriefte, staatsrechtliche Immunität (man gestatte diesen Ausdruck) eben anknüpfte an die uralte Freiung des Kirchplatzes: alle Gehöfte auf Kirchengut sollten gleicher Weise wie der Kirchplatz befriedet werden; damit aber dieser Frieden für die Bewohner der Gehöfte zur vollen Wahrheit werde, mussten sie von der Gefahr befreit sein, bei jedem Schritte ausserhalb der Einfriedung, wenn sie ihrer täglichen Beschäftigung nachgiengen, aufgegriffen zu werden: daher das Verbot an die öffentlichen Richter, gegen die homines in territorio ecclesiae commanentes direct ihr Amt auszuüben. Andrerseits konnte bei dem wenig zusammenhängenden und vielfach noch zersplitterten und von andern Besitzungen durchkreuzten Bestande des Kirchenguts nicht daran gedacht werden, alles offene Ackerland der Kirche in der Weise der Freiung theilhaftig werden zu lassen, dass Vergehen auf demselben und auch wohl Uebergriffe der öffentlichen Beamten mit der hohen Busse belegt wurden, welche auf Bruch des Kirchenfriedens stand; hiefür blieb die Beschränkung auf das eingefriedete Land bestehen und hat sich erhalten, auch als unter den Karolingern von dem introitus judicum nicht nur die curtes et villae, sondern auch die loca vel agri seu reliquae possessiones ausdrücklich ausgenommen wurden. Deutlich zeigt das die bekannte Urkunde Ludwigs des Fr. für Aniane v. 822 (Bouquet, VI, 526; auch bei Vaissette, hist. de Languedoc, I, preuves No. 39). Dem Kloster Aniane ist durch die Immunitätsprivilegien Karls d. Gr. v. 787 u. Ludwigs d. Fr. v. 814 (Bouquet, V, 751. VI, 455) die immunitas ab introitu judicum für seine curtes et villae et agri reliquaeque possessiones gewährt worden. Dennoch erhob sich 822 die Frage, was für ein Bezirk gemeint sei, für den die hohe Immunitätsbusse gelte. Die öf-

fentlichen Beamten meinten, non plus immunitatis nomen complecti quam claustrum monasterii, cetera omnia, quamvis ad ipsum monasterium pertinentia, extra immunitatem esse. Der König dagegen gab den Bescheid, non solum ad claustrum monasterii vel ecclesias atque atria ecclesiarum immunitatis nomen pertinere, verum etiam domos et villas et septa villarum et piscatoria manufacta vel quicquid fossis vel sepibus aut alio clusarum genere precingitur, eodem immunitatis nomine contineri; quod vero in agro vel campo aut silva quae nulla munitione cinguntur commissum fuerit, quamvis idem ager vel campus aut silva ad ecclesiam preceptum immunitatis habentem pertineat, non tamen in hoc immunitas fracta judicanda est. Diese Entscheidung scheint als überhaupt massgebend betrachtet worden zu sein, denn sie gieng in Carpentiers Formelbuch und in des Benedictus Sammlung (Pertz, leges, II, 2. p. 61, § 279) über. Halten wir nun die zwei Thatsachen neben einander, dass Aniane durch Privilegien von 787 und 814 schon den Ausschluss von Amtshandlungen der öffentlichen Richter auch aus den agri seiner Güter erhalten hat, und doch i. J. 822 die agri von der Immunität ausgeschlossen werden, so ist klar, dass wir es hier mit zwei verschiedenen Bedeutungen der Immunität zu thun haben, aber diese Verschiedenheit erklärt sich doch wohl kaum, wie Waitz (IV, S. 263) annimmt, dahin, dass diese Immunität der Urk. v. 822 der mit dem Königsschutz verbundene besondre Frieden sei, der an sich mit der eigentlichen, verbrieften Immunität nichts zu schaffen gehabt hätte, jedoch durch die Verbindung, in welche die Immunität mit dem Königsschutz getreten sei, bei den mit letzterer begabten Kirchengütern sich geltend gemacht habe. Gegen diese Ansicht spricht, dass durchaus das gleiche Wort für zwei an sich verschiedene Dinge wäre gebraucht worden. Vielmehr scheint es mir der Natur der Sache zu entsprechen, dass was in der Urk. v. 822 immunitas genannt wird, die Grundidee enthält, aus welcher sich das staatsrechtlich so bedeutsam werdende

Immunitätsinstitut der fränkischen Königsbriefe herausbildete.

Ich habe diesen Punct, der ja weiter für das eigentliche Ziel meiner Untersuchung nicht erheblich ist, näher berührt, weil er mir ziemlich entscheidend erscheint für die richtige Erkenntniss des Ursprungs der Immunität. Waitz, der von dem Satze ausgeht, dass die Immunität von Alters her den königlichen Gütern zugestanden habe und ihrem eigentlichen Wesen nach Befreiung von den öffentlichen Abgaben gewesen sei, dann zuerst den königlichen Klöstern und allmählig auch andern geistlichen Stiftern sei gewährt worden, muss zu der Erklärung greifen, dass gemäss dem Entscheid von 822 ein neues Moment mit dem Begriff der Immunität verbunden erscheine, welches aber sofort wieder habe beschränkt werden müssen, um nicht grosse Unzuträglichkeiten hervorzurufen. Ich sage lieber und wie ich glaube naturgemässer: an den ursprünglichen Begriff der Immunität, wie er in der Urk. v. 822 gefasst ist, schlossen sich die in den eigentlichen Immunitätsprivilegien enthaltenen Erweiterungen an, um grosse Unzuträglichkeiten zu verhindern, wie sie oben (S. 22) sind angedeutet worden. Den Satz von Waitz (IV, S. 256): „Es ist die Freiheit von Leistungen an den Staat, die zu einem Ausschluss der öffentlichen Beamten, zu einer Uebertragung ihrer Rechte an die Inhaber der Immunität geführt hat," — diesen Satz kehre ich um und formuliere ihn dahin: es ist der Ausschluss der öffentlichen Beamten, der zu einer Freiheit von Leistungen an den Staat und zur Uebertragung ihrer Rechte an die Inhaber der Immunität geführt hat.

Seit dem 9. Jahrhundert schreitet die Immunität in Erweiterung ihres örtlichen Umfangs zu einem geschlossenen Bezirk vor: hatten die Merovinger und auch die ersten Karolinger nur die Besitzungen der Kirche, ubi et ubi in quascumque pagus in rigna posedire videtur (z. B. Bréq. Pardessus, No. 495), der Immunität unterstellt, so geht später die Tendenz auf eine auch äussere, territoriale Abrundung des Im-

munitätsbezirks, in der Weise, dass auch die mitten in Kirchengut gelegenen Besitzungen freier, nicht kirchengehöriger Leute in die Immunität hineingezogen werden, auch das wieder nur in nothwendiger Durchführung der Immunitätsidee, indem öffentliche Beamte leicht die Freiung der Kirche verletzen mochten, wenn sie auf rings von Kirchengut umgebenen unabhängig gebliebenen Einzelhöfen eine Amtshandlung vornehmen sollten. Die letzte Stufe der Entwicklung ist dann die in den ottonischen Privilegien erreichte völlige Uebertragung der öffentlichen Gewalt auf den Kirchenherrn, wodurch freilich, wie wir sehen werden, der an sich negative Begriff der Immunität in dem positiven der Gerichtsherrlichkeit verschlungen und untergegangen ist.

Diese letzten Stufen der Entwicklung treten, um ein Beispiel namhaft zu machen, besonders deutlich hervor in den Briefen der Wormser Kirche. Das Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. bleibt noch bei dem Gedanken der Freiung des eigentlichen Kirchenguts stehen und sagt, die Immunität betreffe ecclesias vel parochias, cellas aut loca vel agros seu reliquas possessiones ecclesiae S. Petri in quibuslibet pagis et territoriis sitas. Die Ausdehnung auf das inmitten von Kirchengut liegende Besitzthum Freier und damit die äussere Abrundung des Immunitätsgebiets liegt aber schon vor in der Urk. Ludwigs des Deutschen von 856, welche der Wormser Kirche bestätigt, quicquid de civitate in vadiis aut fredis sive justitiis legalibus redigi potest, und ebenso wird in dem ersten Theil des Briefes desselben Königs und aus demselben Jahr über die Rechte der Wormser Kirche zu Wimpfen der Umfang der Immunität geradezu nach bestimmten Grenzmarken fixiert. Der Schlussstein aber wird eingefügt durch die Urk. Ottos II. mit der Bestätigung Ottos III. und der Erweiterung Heinrichs II.

Wir müssen uns nun aber darüber klar werden, welchen Bedürfnissen diese ganze Entwicklung entgegenkam und wie-

fern sie durch die staatlichen und socialen Zustände bedingt und hervorgerufen war.

Die stätig fortschreitende Ueberflügelung des öffentlichen Beamten durch die kirchliche Gewalt fusst zunächst allerdings auf den beiden Factoren der successiven Vergrösserung des Grundbesitzes der Kirche und der Regulierung und Stärkung der grundherrlichen Rechte über die Untergebenen, hat aber auch noch einen tieferen Grund in der schon unter den Karolingern sehr stark fühlbar werdenden Entfremdung der Beamten von König und Reich und deren Interessen, welche das Reichsoberhaupt unwillkürlich dazu drängt, die Volksgenossen vor der Härte und dem Eigennutz der Grafen unter den Schirm der Kirche zu retten. Jemehr dieses Bedürfniss hervortritt, desto rascher erfolgt die Umwandlung der Immunität. Denn dass dieses Institut am Ende des 9. Jahrhunderts innerlich viel compacter dasteht als in merovingischer Zeit, scheint mir unverkennbar. Allerdings bleibt der Wortlaut der Urkunden Jahrhunderte hindurch derselbe, und kurz und knapp wie er ist berechtigt er gewiss zu der Folgerung Sickels (a. a. O. S. 361), „dass die Immunität ein feststehender Inbegriff von Rechten war, den jeder Zeitgenosse kannte, auch wenn die Urkunden ihn in nur unvollkommener Weise bezeichneten", aber eben bei der Knappheit des Ausdrucks ist es wohl möglich, dass im 9. Jahrhundert in Folge des Fortschritts der Rechtszustände zu einer innern Consolidation der Grundherrschaften ein andrer Inbegriff von Rechten feststand als im 7. Jahrhundert, und ein Zeitgenosse Karls des Kahlen unter der Freiheit ab introitu judicum etwas Anderes und zwar einen grössern Kreis von Rechten verstand als ein Zeitgenosse Dagoberts. Hatte ursprünglich die noch keiner Verbriefung bedürftige Freiung des Kirchplatzes nur den Zweck gehabt, die Ruhe des Gottesdienstes und die Andacht von Priester und Gemeinde nicht durch den Lärm weltlicher Geschäfte zu stören (ut quieto ordine Deo servirent), so ist dieser Zweck bei dem ersten Eintritt der Immunität in die Pri-

vilegien der königlichen Canzlei, also bei ihrer Ausdehnung auf alle Höfe der Kirche, schon zurückgetreten; jetzt waltet der Gedanke vor, dass die Uebelstände, welche aus doppeltem Regiment auf Kirchengut entstehen, einer Abhilfe bedürfen. In erster Linie steht die Abwendung widerwärtiger Vorfälle, wie sie sich leicht bei Ausübung der gräflichen Gerichtsgewalt gegen kirchliche Grundholden ereignen mochten, und das Bestreben, rücksichtslosen Zwang zum Gerichtsbesuch und unnachsichtliche Executionen unter die Controle der geistlichen Herren zu stellen; dann, je reicher der Grundbesitz der Kirche sich mehrte, macht sich für sie das Bedürfniss geltend, ihre Verwaltung einheitlich zu gestalten, die Abgaben ihrer Hintersassen auf bestimmtem Fusse zu ordnen, die Leistungsfähigkeit ihrer freien Zinsleute wie ihrer Hörigen nach billigem Verhältniss und Massstab festzustellen; das war geradezu unmöglich, so lange der öffentliche Beamte, der Graf, seine Hand überall im Spiele hatte und auch seinerseits Abgaben und Frohnden requirierte. Die im Interesse der Kirche wünschenswerthe Ordnung des kirchlichen Verwaltungssystems lag aber mindestens ebenso sehr im Interesse ihrer zahlreichen Hintersassen, und darum konnte auch der König diesen Bestrebungen gegenüber sich nicht gleichgültig oder gar feindselig verhalten, um so weniger als damals die Kirche in der Fürsorge für ihre Colonen mit musterhaftem Beispiel vorangieng. Das Alles drängte zu der neuen Form der Immunität, welche, zunächst an den Uebelstand des directen Eingreifens der öffentlichen Beamten ansetzend, in ungezwungener Weise ein schon vorhandenes Institut, das der Erweiterung fähig war, zur Grundlage nahm. Durch den Ausschluss der Amtshandlungen öffentlicher Richter wäre nun allein schon erreicht worden, dass alle Gerichtspflichten und Leistungen der Immunitätsleute an die öffentliche Gewalt die gutsherrliche Controle hätten passieren müssen, gewiss schon an sich ein erstrebenswerther Vortheil; aber an diese Concession schloss sich die Uebertragung der königlichen Einkünfte, zumal der Gerichtsgefälle auf dem

Kirchengut an den Grundherrn unmittelbar an, das nothwendige Ergebniss des damaligen Zustandes der Finanzwirthschaft, welche eine solche Verrechnung der Einkünfte durch mehrere an der richtigen Ablieferung uninteressierte Hände nicht hätte durchführen können. Es liegt auf der Hand, dass diese Privilegien nicht einzig aus frommem Eifer hervorgegangen sind und nicht einseitig den Vortheil des geistlichen Grundherrn im Auge gehabt haben, sondern dass mindestens ebensoviel, wenn nicht noch mehr, die Betrachtung gewirkt hat, man müsse auf diesem Wege einer grossen Classe von freien Leuten zu Hilfe kommen und ihren Rechtszustand, auf den die alte Ordnung der Dinge nicht mehr wohl passte, zeitgemäss regeln, wobei auch gewiss der Gedanke mitwirkte, dass man durch die daraus hervorgehende Stärkung des Seniorats auch zu grösserer Inanspruchnahme desselben berechtigt werde und so die Hilfsquellen des Staats in indirecter Weise besser erhalte, als es auf directem Wege durch Abgabenerhebung Seitens der Grafen möglich sei. Der Vortheil der Immunitätsleute lag nach verschiedenen Seiten: vor Allem war es für sie nicht gleichgültig, ob der Graf sie unnachsichtlich zu Gericht und Recht anhielt oder ob sie dem Grundherrn hiefür verantwortlich waren, der sie mit mehr Nachsicht behandelte und bei Zahlungsunvermögen weniger streng und rücksichtslos gegen sie einschritt; sodann war durch die Immunität eine sichere Basis für gerechte und einheitlich geordnete Vertheilung ihrer Leistungen gewonnen, und überhaupt war der Anstoss gegeben zu einer festern Verbindung der Immunitätsleute, die bisher jeder einzeln zwischen Grundherr und Graf hin- und hergeworfen waren, und zu einem compacteren Zusammentreten derselben unter der Verwaltung des Immunitätsherrn. Nicht in der Uebertragung der Abgabenfreiheit von Königsgut auf Kirchengut kann ich daher die Bedeutung der Immunitätsprivilegien erblicken, sondern ich muss sie darein setzen, dass sie, ein Ausfluss der zum Seniorat hindrängenden Strömung, sich als ein Versuch darstellen, in die auf den freien Unter-

thanenverband gegründete Verfassung die neu entstandenen grossen Grundherrschaften organisch einzufügen und zwar in einer nach allen Seiten rücksichtsvollen Weise, zumeist aber mit dem Blicke auf die ihres Grundeigenthums verlustig gewordenen freien Leute und dem Bestreben, durch zweckmässige Regelung ihrer Zwitterstellung zwischen Grundherrn und öffentlichen Beamten ihnen einen festen Halt zu geben, zum Nutzen der Staatsgewalt. In dieser Hinsicht ist besondrer Berücksichtigung werth die namentlich von Karl d. Gr. energisch betriebene Organisation der kirchlichen Vogteien in einem das Interesse des Staats ebenso sehr wie das des Kirchenherrn verfolgenden Sinne und mit dem Zwecke, den geistlichen Grundherrn gerade nur so weit schalten zu lassen, als es die innere Verwaltung erfordert, ohne dass die Verbindung zwischen den Immunitätsleuten und der Reichsgewalt gelöst wird. Alles deutet auf die angestrengteste Fürsorge für die freien Grundholden der Kirche, und hinter den zahlreichen, aber lakonischen Verfügungen der Capitularien über die Kirchenvögte steckt ebensoviel Misstrauen gegen die Bischöfe und Aebte als gegen die Grafen. Die Vögte sollen offenbar sowohl den Bischöfen das Gegengewicht halten gegen Versuche der Ausdehnung des strengen Hofrechts auf die freien Vogteileute, als den Grafen und ihren Chicanen, die Karl sehr wohl kannte, entgegentreten und ihnen gegenüber die kirchlichen Interessen wahren. Sie sollen darum einerseits unter Mitwirkung von Graf und Volk gewählt werden aus rechten und redlichen Leuten, andrerseits dürfen sie nicht Grafen oder Centenarien sein. Wir wissen, wie bedeutend sich das Verhältniss änderte, als letztere Bestimmung ausser Uebung trat und Grafen die Vogteien in ihre Hände bekamen. Aber in karolingischer Zeit tritt das noch nicht hervor, vielmehr diente wohl auch die Vogtei dazu, den in dem ersten Fortschritt der Immunität liegenden Keim zu einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die Hintersassen entwickeln zu helfen, so, dass der Vogt vermöge seiner Mittelstellung, die ihn beiden Seiten genehm machte, für den

Verkehr zwischen Grundherrn und homines ecclesiae und weiter für den Verkehr unter diesen selbst der geeignete Vermittler und Richter wurde, wenigstens für den civilen Rechtsverkehr; denn für dergleichen Streitigkeiten waren ja die Zinsleute der Kirche durch ihr eigenes Interesse an den Grundherrn gewiesen, der mit mehr Einsicht und Wohlwollen prüfen konnte als der den Verhältnissen fernstehende Graf. Dagegen blieb letzterer in seiner vollen Competenz für die Blutgerichtsbarkeit, sowie wenn die Streitsache die Grenze der kirchlichen familia überschritt und ingenui extra familiam betheiligt waren. Ein noch bestimmteres und weiter reichendes Ziel in der Richtung der Fürsorge für die grosse Menge abhängiger freier Leute bekam dann die Immunität seit den immer mehr hervortretenden Chicanen der öffentlichen Beamten. Beschwerte sich schon Karl der Grosse über ihre der gemeinen Freiheit feindliche Amtsführung, so trat unter Ludwig d. Fr. diese Unzufriedenheit mit der gräflichen Thätigkeit noch deutlicher hervor, aber der König hatte nicht mehr die Macht entschieden einzuschreiten; dafür fanden die Bestrebungen der Kirche nach günstigerer Grenzregulierung ihrer Befugnisse gegenüber den Grafen einen Rückhalt beim König; wo es die Gunst der Verhältnisse gestattete, zog der geistliche Herr den Umfang seiner Immunität weiter, beanspruchte sie auch für die seiner Grundherrschaft nicht unterworfenen, aber zwischen Kirchengut wohnenden Freien, strebte nach einem abgerundeten Immunitätsbezirk, zumal in den Bischofsstädten nach Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, und erlangte schliesslich das königliche Privileg dafür. Das ist sicher in langsamer schwieriger Entwicklung Schritt vor Schritt so gekommen, die Urkunden deuten nur Anfang und Ende an, das innerliche Wachsen gelangt in ihnen nicht zum Ausdruck. Nun erhob sich aber in vollem Mass der Zwiespalt zwischen den beiden Gewalten, die innerhalb des auch örtlich abgeschlossenen Immunitätsbezirks in unnatürlich gewordener Competenzvermischung neben einander standen, zumal auf dem engen Raume

der bischöflichen Städte zwischen Bischof und Graf. Indess wie die Sache einmal sich gestaltet hatte, konnte kein Zweifel sein, dass die geistlichen Würdenträger mit ihrem Streben nach Abschliessung ihrer Gewalt im Immunitätsgebiet durchdringen mussten, denn es litt die familia (im weitesten Sinne) der Immunitätsbewohner zu sehr unter diesem Conflicte. So gelangten die Ottonen im 10. Jahrhundert dazu, die durch die Immunität angebahnte Entwicklung mit der Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe und Aebte abzuschliessen.

Die Schriftsteller über Städtegeschichte widmen durchgängig der Immunität keine grosse Aufmerksamkeit; wie mir scheint mit Unrecht. Einlässlich reden von ihr Arnold und v. Maurer, und zwar beide in einer Weise, die in der Hauptsache mit der hier gegebenen Erklärung auf gleichem Boden steht. In der Hauptsache betrachte ich mich allerdings auch mit v. Maurer einverstanden, wenn ich z. B. Fronhöfe, I, S. 298 f. lese, obschon ich allerdings seine Auffassung der „ersten und ältesten Immunität als Freiheit von den Banden der Feld- und Markgemeinschaft" (ibid. S. 288) als aus der Luft gegriffen betrachte und seine „jüngere Immunität der Städte" (Städteverf. I, S. 441 ff.) nicht begreife. Nitzsch erwähnt die Immunität nur gelegentlich, ohne ihr gerecht zu werden, wenn er einerseits (S. 65) ihr unter den Merovingern schon denselben äussern Bestand giebt wie unter den Ottonen, andrerseits (S. 134. 139) den Bischof durch sie zum Träger aller Beamtengewalt werden, ihn durch sie die volle Selbständigkeit den weltlichen Beamten gegenüber erhalten lässt. Gewiss hat die merovingische Immunität dem geistlichen Grundherrn diese Machtfülle nicht übertragen, und was unter den Ottonen wohl noch in alter Gewohnheit Immunität genannt wird, ist eben, wie ich bald werde zu zeigen suchen, nicht mehr die alte, sondern ein weit darüber hinausgehender Schritt. Zudem kann diese Characterisierung Nitzschs auffallen, da er in seinen „Pfalzburgstädten" noch in ottonischer Zeit die Könige sehr wirksam schalten und walten lässt und damit der Bischof als Trä-

ger aller Beamtengewalt unvereinbar ist. Fragt man aber, wozu überhaupt für die Erkenntniss der deutschen Städtegeschichte eine Untersuchung über das Wesen der Immunität nothwendig sei, so antworte ich: darum, weil die Geschichte der deutschen Städteverfassung identisch ist mit der Geschichte des Uebergangs der öffentlichen Gewalt auf die Städte. Die zwei wichtigsten Momente dieser Entwicklung sind der Erwerb dieser Rechte durch den Stadtherrn (ottonische Privilegien) und ihr Uebergang von diesem an den Rath. Die Vermittlung des ersten Moments mit dem ursprünglichen Zustande erfolgte durch die Immunität; vernachlässigt man es, sich über letztere klar zu werden, so steht man auch den ottonischen Privilegien ohne Verständniss gegenüber. Dass die Immunität von der herrschenden Ansicht ungenügend gewürdigt wird, ist auch zum Theil schuld an den falschen Auffassungen der städtischen Verfassungsgeschichte. Brunner (Exemtionsrecht der Babenberger S. 62) bemerkt richtig, die Immunität habe erst die Basis der grundherrlichen Gerichtsbarkeit geschaffen, bestehe keineswegs in einer Ausdehnung des bereits früher vorhandenen Hofrechts auf die freien Hintersassen. Wir dürfen noch nachdrücklicher betonen: die Immunität hat dem Hofrecht nicht den geringsten Vorschub geleistet, im Gegentheil dessen Ausdehnung dadurch gehemmt, dass sie in den Grundherrschaften die Ausübung und den Einfluss der öffentlichen Gewalt aufrecht hielt und allerdings zwar zum Uebergang dieser öffentlichen Gewalt auf den Grundherrn hinüberleitete, damit aber auch das Untersinken der Immunitätsleute unter eine rein privatrechtliche Herrschaft des Grundherrn vereitelte. Damit ist schon der tiefe Gegensatz, der mich von Nitzschs Auffassung trennt, gekennzeichnet; er wird bei den ottonischen Privilegien noch schärfer hervortreten, die Immunität gewährt uns aber schon die Einsicht in den Unterbau, ohne welche wir die Construction des darauf stehenden Gebäudes nicht zu begreifen vermögen.

Zweites Capitel.

Die ottonischen Privilegien.

Die Bedeutung der Immunität liegt darin, dass den von grossen Grundherrn abhängig gewordenen freien Leuten ihre Stellung zwischen den öffentlichen Beamten und ihren Schutzherrn erträglich gemacht wurde. Sie war eine Seite des Versuchs, das neue Element der grossen Grundherrschaften mit abhängigen Colonen, auf welches die alte Verfassung ihrer innern Anlage nach nicht berechnet war, in einer für König und Reich möglichst fruchtbaren Weise zu verwerthen und der Verfassung so gut als thunlich war anzupassen. Derselbe Gedanke, der das Seniorat hervorgerufen hat, war hier wirksam: die Leistungsfähigkeit der freien Leute soll dem Reich gerettet werden durch Inanspruchnahme der Grundherrn an ihrer Stelle, womit nothwendig verbunden ist Ueberlassung ihrer bisherigen Leistungen an den Grundherrn; so ist die Immunität nur eine Seite des Seniorats. Aber sie ist noch keine obrigkeitliche Gewalt. Der König hat auf die directen Beziehungen zwischen sich und den freien Hintersassen der Grundherrn noch nicht verzichtet, den durch die Volksgerichte vermittelten Zusammenhang zwischen sich und dem Reichsunterthan noch nicht gelöst, die Grundherrn nicht mit der Gerichtsgewalt seiner Beamten, der Grafen ausgestattet, mögen auch Ansätze dazu in einer Art von Patrimonialgerichtsbarkeit, entspringend aus der privatrechtlichen Macht über die Immunitätsleute, vorliegen (vergl. Sohm, Entstehung der lex Rib. in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. V, S. 435 ff.). Darum ist auch der durch die Immunität herbeigeführte Zustand nicht auf die Dauer haltbar, nur ein Uebergang zu weiterer Befestigung der grundherrlichen Macht. Zumal seitdem in Abrundung des Immunitätsgebiets auch Besitzungen unabhängiger Freier hineingezogen waren, musste Alles zu einer Auseinandersetzung zwischen den Rechten von geistlichem

Grundherrn und Graf hindrängen. Das geschah durch die ottonischen Privilegien.

Der Ausdruck ottonische Privilegien ist die der Kürze wegen gebrauchte Bezeichnung für jene hauptsächlich von den sächsischen Königen und unter diesen wieder von den Ottonen ertheilten Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, wodurch den höhern geistlichen Würdenträgern für ihre Immunitätsgebiete eine Gerichtsbarkeit mit Ausschluss jeglicher andrer Gerichtsbehörden übertragen wurde. Was die grossen weltlichen Herrschaften jener Zeit vermöge des durchweg an sie geknüpften Grafenamts schon ohne Privileg hatten und übten, musste den kirchlichen noch besonders gewährt werden. Die Formel der bezüglichen Briefe ist zwar nicht so constant und durchgängig gleichartig wie die der Immunitätsprivilegien, aber der Inhalt läuft doch immer auf das eine hinaus: es soll keine öffentliche Behörde, sondern nur der Kirchenvogt über die Leute auf kirchlichem Gebiete eine richterliche Befugniss haben. Man vergleiche z. B.

> Urk. für St. Maximin bei Trier: nec episcoporum, nec ducum nec comitum aut alicuius judiciariae potestatis placitum attendant, nisi solius abbatis et advocatorum, quos ipse elegerit (Beyer, mittelrhein. Urk. B. I, No. 234. 239. 261. 281. 301.);
>
> für Prüm: nullus in eis comes sive aliqua judiciaria potestas eorumque aliquis qui rem publicam administrare debent, locum habeant tenendi placitum .... sed abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi (Beyer, a. a. O. No. 162.);
>
> für Speier: ut nullatenus sive dux seu comes vel aliquis judex nisi solus episcopus et advocatus ecclesiae potestatem habeat pro quocumque negotio placitum seu publicum judicium facere (Remling, U. B. von Speier, I, No. 15.);
>
> für Strassburg: ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas infra civitatem aliquod

placitum vel districtum habere praesumat nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit (Schoepflin, Als. dipl. I, p. 131.).

Oft schliessen sich die Ausdrücke so eng an die alte Immunitätsformel an, dass man zweifelhaft sein möchte, ob wirklich etwas Neues gewährt werden soll, und ob nicht entweder der alte Bestand der Immunität nur bestätigt wird oder doch schon von Alters her die Gerichtsbarkeit in ihr enthalten war; z. B. das schon von König Arnulf erlassene Priv. v. 888 für Werden sagt: jubemus, ut monasterium plenissimae immunitatis securitate perfruatur, neque publicis exactionibus vel quibuscumque modis illorum servi, liti vel liberi a qualibet judiciaria potestate constringantur, coram advocato eorum si quid adinquirendum est aut corrigendum inquiratur et corrigatur (Lacomblet, niederrhein. U. B. I, No. 76.). Oder Privileg von Otto I. für Essen v. 947: Precipimus ut nullus judex publicus in loca monasterii ad causas audiendas .... ingredi audeat, neque teloneum neque parafredos exigere presumat, nemoque ad mallum convocandi homines ecclesiae servos litos vel liberos habeat potestatem nisi advocatus quem abbatissa ad hoc opus delegerit (Lacomblet, a. a. O. No. 97.). Wir nehmen auch wahr, dass die letzten sächsischen Kaiser bisweilen den Immunitätsprivilegien diese grössere Bedeutung beilegen, so wenn Heinrich II. in der Wormser Urk. v. 1014 (Schannat, II, p. 40) sagt: in quibus scriptum est, quomodo ipse Dagobertus constituit, ut nullus comes aliquam in causis audiendis super eandem familiam potestatem haberet, was aber sehr verschieden ist von dem Wortlaut: ne comes ad causas audiendum ingredi praesumat. So viel ist unzweifelhaft, dass die ottonischen Privilegien eine Fortbildung des Immunitätsgedankens sind und auch geradezu bisweilen noch mit diesem alten Namen bezeichnet werden, auch mag zugegeben werden, dass schon in der spätern Karolingerzeit Versuche sind gemacht worden, aus der einfachen Immunität das Weitere, die Gerichtsbarkeit, zu deducieren und in Anspruch zu nehmen, aber

rechtlich anerkannt wurde es erst durch die ottonischen Privilegien.

Es fragt sich nun aber in erster Linie, was der Umfang dieser Privilegien und der den geistlichen Herrn durch sie gewährten Gerichtsbarkeit gewesen sei. Der Ansicht, dass die zumal den Bischöfen für ihre Städte übertragene Befugniss die vollständige bisher von den Grafen geübte Gerichtsgewalt enthalten habe, ist Nitzsch mit der Behauptung entgegengetreten, dass sie auf das „judicium de negotiationibus" beschränkt gewesen sei, d. h. auf die Jurisdiction über den Marktverkehr, in welchem „die Hofrechte der verschiedenen Stifter, die Rechte der Königskaufleute, die Privilegien des Geistlichen und Mönchs, der Gegensatz zwischen Censualen und Hörigen, Juden und Christen ein neues Recht nothwendig forderten," während der Blutbann noch absichtlich als zweifelhaftes Gebiet behandelt und die Competenz auf diesem Gebiet im Dunkel gelassen worden sei (S. 215, 219). Auch v. Maurer geht von einer ähnlichen Auffassung aus, wenn er annimmt, dass den Bischöfen zuerst für den Markt und den Marktschutz die mit dem Schutzrecht verbundene öffentliche Gewalt sei übertragen worden und erst „der freie Verkehr und die mit ihm verbundene Marktfreiheit und öffentliche Gerichtsbarkeit zur Immunität von den öffentlichen Landgerichten und zur Errichtung eigener Stadtgerichte geführt hätten" (Stadtverf. I, S. 349. 352 f.). Wir wollen diesen Punct zuerst zu erledigen suchen. Nitzsch findet für seine Ansicht die Anhaltspuncte in den Ausdrücken: ut omnes cujuscunque negotiationis utilitates episcopus (Wormat.) ut reliquarum ecclesiarum Mogontiensis atque Coloniensis praesules pleno jure possideant (Wormser Privileg); ut nullatenus sive dux seu comes vel aliquis judex nisi solus episcopus et advocatus ecclesiae potestatem habeat pro quocunque negotio placitum seu publicum judicium facere (Speier); ne vel Judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde districtionis sententiam sustineant (Magdeburg) u. dgl. Damit möchte

indess für sich allein noch nichts bewiesen sein. Sehen wir für den Augenblick von den negotiatores Magdeburgs und andrer Städte, auf die ich bald zurückkommen will, ab, so könnte man schon sagen, dass der Ausdruck negotium und negotiare an sich diese ausschliessliche Beziehung auf den kaufmännischen Verkehr nicht hat, dass schon die Volksrechte diese Worte öfters zur Bezeichnung jedes rechtlichen Verhandelns und Rechtshandels brauchen, wie der entsprechende deutsche Ausdruck „Handel, mit Jemand einen Handel haben" im Mittelalter noch mehr als heut zu Tage einfach bedeutet: mit Jemand in rechtlichem Verkehr, hauptsächlich in streitigem, in Rechten stehen, und dass der Wormser und der Speierer Brief das Wort in diesem allgemeinen Sinne brauchen so gut als die Urkunde Ottos II. für Mainz v. 974 (Guden, Cod. dipl. I, No. 5): familiae coram nullo placitis vel negotiis (Rechtshändeln) respondere cogantur nisi coram episcopo seu advocato ejus. Zudem lautet in dem Wormser Brief der wichtigste Passus ganz allgemein: nulla judiciaria persona in civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsum quem pastoralis dignitatis sollertia praefecerit advocatum. Ebenso allgemein sprechen sich auch das Strassburger und andre Privilegien aus. Und selbst in der Magdeburger Urkunde könnte der Satz über die Juden und übrigen Kaufleute nur eine besonders hervorgehobene specielle Anwendung des vorhergehenden Hauptsatzes sein: bannum nostre dignitatis ecclesie in jus perpetuum offerimus, um so natürlicher, da die Bevölkerung Magdeburgs als des Haupthandelsplatzes nach den wendischen Gebieten sich vorwiegend aus Kaufleuten gebildet hatte und die Erledigung der einschlägigen Rechts- und Gerichtsverhältnisse besonders dringend war, wie ja überhaupt darf zugegeben werden, dass im städtischen Leben die Streitigkeiten des Marktverkehrs besonders oft Conflicte zwischen den verschiedenen Gewalten in der Stadt hervorriefen und das königliche Privileg diese Fälle ins Auge zu fassen und ausdrücklich zu betonen allen Anlass hatte. Im Ganzen aber ist die Auffas-

sung Nitzschs darum werthlos, weil sie sich als Ausfluss und Stütze seiner Theorie von den „Königskaufleuten" und deren Bedeutung für die städtische Verfassung darstellt. Mit dieser Theorie ist aber in der That nichts anzufangen. Die Königskaufleute Nitzschs sind eine Fiction, von der die Quellen nichts wissen. Einige Urkunden reden von regalium urbium institores oder maiorum urbium institores, das sind aber nicht, wie Nitzsch will, Königskaufleute, sondern einfach Kaufleute der Reichsstädte, der civitates regiae, zu welchen auch die Bischofsstädte zählten, wie wir sehen werden, daher diese Kaufleute ebensogut Censualen des Bischofs als fiscalini des Königs sein konnten und auch jenes offenbar waren. Vollends bieten die unschuldige Stelle der Urk. von 966 für Bremen: negotiatores eiusdem loci potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium, und die Privilegien für Quedlinburg v. 1038 und 1134 keinen Halt für die daraus gezogenen Consequenzen Nitzschs, es handelt sich dort überall nur um Zollfreiheiten und Marktrechte, wie sie schon seit karolingischer Zeit vorkommen, und vollends das bescheidene judicium de cibariis der Quedlinburger Kaufleute darf nicht, wie Nitzsch (S. 195) es auf künstlichste Weise thut, hinaufgeschraubt werden zu einer „Controle, welche die Macht des Raths gegen den Burggrafen hob."

Eine fernere Stütze für seine Ansicht findet Nitzsch in dem Briefe Heinrichs II. für die Wormser Kirche von 1014, wodurch erst die Criminaljustiz über die bischöfliche familia dem Bischof sei übertragen worden. Arnold bezieht diese Urkunde nur auf die ausserstädtische familia, weil sie eben für die städtische nach seiner Ansicht nicht mehr nöthig war, stimmt aber mit Nitzsch darin überein, dass sie nicht Bestätigung eines schon bestehenden Rechts sei, sondern eine neue Verleihung. Dieses letztere ist mir doch nicht so ganz zweifellos. Allerdings sagt der Brief, nachdem er die Privilegien der frühern Könige bestätigt hat: praeterea constituimus etc., und es ist bemerkenswerth, dass die Bestätigung durch

Heinrich III. diesen bezüglichen Passus etwas abändert, aber sollte nicht die ganze Fassung der Urkunde darauf hindeuten, dass nur Missbräuche, welche entgegen und im Widerspruch mit den ältern Privilegien sich eingeschlichen hatten, durch bestimmtere Erklärungen sollten ausgeschlossen werden? Denn der Bischof beschwert sich über die frequens injuria et lex injusta a comitibus tali praesumptione (d. h. widerrechtliche Anmassung) imposita, und beruft sich für sein Recht auf die alten Privilegien, nach denen nullus comes aliquam (irgend welche) super familiam potestatem habe, verlangt also nicht etwas Neues, sondern Durchführung des früher schon Gewährten. Weiter darf aber andrerseits daraus, dass die Beschwerde communi lamentatione pontificum et abbatum provinciae unterstützt wird, geschlossen werden, dass es sich nicht blos um den Rechtszustand in der Stadt handelte, sondern auch um den der ausserstädtischen familia, wofür wir später noch bei andrer Gelegenheit einen zwingenden Grund erhalten werden. In Bezug auf die familia ausserhalb der Stadt mochte allerdings durch die ältern Privilegien die Sache nicht festgestellt sein, aber der Bischof verdeckt es und schiebt die alten Briefe für seine sämmtlichen Besitzungen vor. Wie dem aber auch sei, so bleibt für uns die Hauptsache, dass wenn nicht schon 979, doch jedesfalls 1014 die völlige Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf den Bischof erfolgt ist. Dass das Gebiet des Blutbannes eine Zeitlang ein zweifelhaftes blieb, geben wir Nitzsch zu, erklären es aber nicht aus einer beschränkten Verleihung, sondern aus factischen Hindernissen, die in der Machtstellung der Grafen ihren Grund hatten und die Verwirklichung der Privilegien erschwerten oder geradezu längere Zeit vereitelten, wie eben die Geschichte von Worms das zeigt. Dass den Bischöfen die Blutgerichtsbarkeit nicht übertragen worden sei, weil sie als Verunreinigung des Episcopats gegolten habe (Nitzsch, S. 277), geht weder aus dem Strassburger Stadtrecht §. 11 (potestatem quae spectat ad sanguinis effusionem ecclesiastica persona nec habere nec dare debet) noch

aus dem Cölner Weisthum von 1169 (ne judicio sanguinis maculemur) hervor. Die erste Stelle sagt nur, dass der Bischof im Blutgericht nicht persönlich den Richterstuhl einnehmen soll und sein Beamter und Stellvertreter den Blutbann direct vom König erhält, und die zweite Stelle sagt nicht, dass das Blutgericht an sich eine Befleckung des Kirchenherrn sei, sondern: der Erzbischof solle dafür sorgen, dass es nicht durch Ungerechtigkeit des Burggrafen zur Befleckung werde, und der unmittelbar vorhergehende Satz erklärt sogar: quando nos judicio sanguinis presidere contigerit, burgravius noster esse debet advocatus, und der Burggraf bietet „bit minin banne" und nicht „bit mines herren banne", nicht, weil er ganz selbständiger und vom Erzbischof unabhängiger Richter ist (Nitzsch, S. 277), sondern weil er mit dem Bann allerdings nicht vom Erzbischof belehnt ist.

Es hängt übrigens diese Ansicht Nitzschs mit einer wie mir scheint noch viel bedenklicheren Auffassung zusammen, welche für die ganze Anschauungsweise von Nitzsch geradezu verhängnissvoll geworden ist. Er betrachtet den ganzen Umgestaltungsprocess, den wir hier verfolgen, nur von der Seite, als handle es sich dabei um Abmachungen zwischen königlichen Fiscalrechten und bischöflicher Grundherrschaft, um Uebertragung von Palatialgerechtsamen auf die geistlichen Grundherren. Es ist dieselbe Auffassung, welche nach Sohms (altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, Vorr. p. IX) treffendem Ausdruck das fränkische Reich in ein grosses Landgut und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirthschaft verwandelt, und den Gegensatz des öffentlichen und des privaten Rechts mit Unrecht vermischt. Verfolgen wir die Entwicklung, wie sie mit den Immunitäten beginnt und mit den ottonischen Privilegien vorläufig abschliesst, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass es sich dabei wesentlich um Fortbildung der öffentlichen Verfassung handelt, d. h. um eine zweckmässige Gestaltung der öffentlichen Gewalt in den Grundherrschaften und Vermittlung der Conflicte zwischen Reichs-

regierungsbefugnissen und grundherrlichen Rechten. Nicht auf Abgrenzung der bischöflichen Herrschaft und der Palatial-(Reichsdomänen-)Gerechtsame kam es an, sondern auf Feststellung des Verhältnisses der Immunitätsgebiete zur öffentlichen Gewalt. Nitzsch hält diesen Unterschied zwischen Palatialrechten und öffentlicher Gewalt nicht fest. Ihm steht Alles, worüber der König verfügt, unter dem einzigen Begriff der fiscalischen Gerechtsamen, die Gerichtsgelder, die der Graf bezieht, stehen ihm auf gleicher Linie mit dem Zollholz, das ein zu königlichem Pfalzdienst pflichtiges Dorf an diese Pfalz abzuführen hat; Alles, Blutbann, Regalien, Abgaben und Leistungen freier Leute und Pfalzerträgnisse werden als fiscalische Einkünfte zusammengeworfen (S. 217 ff.). Wenn es nun auch richtig ist, dass Reichsgut und Privatgut des Königs in fränkischer Zeit nicht unterschieden wurde, dass die Staatseinnahmen und die königlichen Privateinkünfte nicht gesonderter Verfügung unterlagen, dass öffentliche Steuern und herrschaftliche Zinsen und Einnahmen aus der königlichen Domänenwirthschaft zusammenflossen und in ihrer Verwendung nicht unterschieden wurden, wenn man also so weit, aber auch nur so weit, von einer „Vereinigung von Staats- und Hofverwaltung" (Nitzsch, S. 165) sprechen kann, so ist doch andrerseits nicht zu vergessen, dass in ihrem Ursprung die durch die Grafen geübte öffentliche Gewalt einen durchaus andern Charakter trug als die durch königliche Meyer geführte Verwaltung der Pfalzen und Villen, dass „der domesticus (actor dominicus) und der Graf sich als Träger zweier verschiedener, gegen einander selbständiger Verwaltungssysteme gegenüber stehen" (Sohm, a. a. O. S. 16), und dass wir darum die ottonischen Privilegien nicht von der Seite auffassen dürfen, als hätte es sich blos darum gehandelt, eine „entschieden zweckmässig und in sich geordnete Organisation, welche die Städte zu Mittelpuncten der königlichen Haus- und Hofverwaltung machte und die bischöfliche Gewalt vielfach beengte" (Nitzsch, S. 207), aufzuheben. Nicht die königliche Haus- und

Hofverwaltung ist es, die durch die Privilegien geschmälert wird, sondern die staatlichen Regierungsrechte erleiden eine Umgestaltung; nicht die Domänen und das königliche Hausgut, sondern die Reichsverfassung trifft die Veränderung. Dieses Unterschiedes zwischen königlichen Privatrechten und staatlichen Regierungsrechten ist man sich in fränkischer Zeit ebensogut bewusst als man später mit vollkommener Klarheit z. B. die Begriffe von Reichsvogtei und Landvogtei auseinander hält; die gräfliche Gerichtsbarkeit war immer als ein Stück öffentlicher Gewalt, d. h. Reichsregierung angesehen, und eine Verwechslung derselben mit Palatialgerechtsamen unmöglich. Und wie sehr es bei den ottonischen Privilegien auf Uebertragung der öffentlichen Gewalt an die Bischöfe abgesehen war, zeigt zur Evidenz ihr Wortlaut: ne aliquis dux vel comes potestatem habeat publicum judicium facere infra civitatem (Speierer Privileg v. 974): Herzog und Graf sind nicht Domänenverwalter, sondern die Organe der Reichsverfassung, öffentliche Beamte des Staats, und das publicum judicium ist nicht ein Gericht hofrechtlichen Ursprungs, sondern das Grafending der Hundertschaftsversammlung.

Zum nähern Verständniss dieser Privilegien dient nun eine analoge Erscheinung aus derselben Zeit, ich meine die Vergabungen ganzer Grafschaften an Bischöfe, wie sie seit den sächsischen Kaisern zahlreich vorkommen zu dem Zwecke, ein Aushilfsmittel und eine Gegenmassregel gegen die überhand nehmende Zertrümmerung der Gauverfassung durch die neuentstehenden Herrschaften und Territorien zu bilden. Diese Verleihungen ganzer Grafschaften (comitatus) sind für uns sehr lehrreich: es wird in den bezüglichen Urkunden bald mehr bald weniger einlässlich die Summe der Befugnisse aufgezählt, welche dem geistlichen Herrn aus dieser Schenkung erwachsen sollen, und unter diesen Rechten steht obenan das jus bannos habendi und comitem eligendi. Die Meinung ist also, dass das Gebiet seinen bisherigen Character behalten soll; nicht die terra wird in proprium tradiert, was ja auch

gar nicht in der Macht des Königs gestanden hätte, sondern der Comitatus; der Graf wird fortan vom Bischof belehnt und leistet diesem und durch ihn dem Reich den Reichsdienst. Was der König dabei gewinnt, ist die Verhinderung des Zerfalls der Grafschaft und der Entfremdung ihrer Angehörigen von den königlichen Interessen durch eigennützige Herren, die Bischöfe bieten damals noch mehr Garantie dafür, dass das Land im Zusammenhang mit dem Reiche bleibt. Darum wird das Grafenamt nicht aufgehoben und seine Functionen werden nicht den bischöflichen Verwaltungsbeamten zugetheilt, sondern in der Regel bleibt der bisherige Graf in Amt und Würde, nur nunmehr in Folge Belehnung des Bischofs, wie z. B. in dem durch Heinrich III. dem Bischof Dietrich von Basel in proprium geschenkten comitatus Augusta (der spätern Landgrafschaft Sisgau) die bisherigen Grafen (von Honberg) die Grafschaft als bischöfliches Lehn fortführen.

In gleicher Weise muss man das Wesen der uns hier beschäftigenden ottonischen Privilegien darein setzen, dass die Grafschaftsrechte in dem betreffenden Gebiete durch sie auf den geistlichen Herrn übertragen werden. Während dort die Bischöfe die Grafenrechte über ein altes Grafschaftsgebiet erhalten, werden hier diese Befugnisse über neugeschaffenes Herrschaftsgebiet (Immunitätsland) verliehen; dort ist es der alte fränkische Amtsbezirk, hier das durch Exemtion aus dem Amtsbezirk gebildete Gebiet. Die Gleichstellung ist besonders deutlich zu ersehen aus den Urkunden Zuentebolds und Ludwigs IV. von 898 und 902 für Trier (Beyer, mittelrhein. UB. I, No. 143 und 150); zwar werden gegen die Echtheit derselben gewichtige Bedenken nicht zu unterdrücken sein, sie stehen einzig da sowohl hinsichtlich ihrer Ausdrucksweise als für die frühe Zeit, aus der sie stammen sollen, und der Gedanke liegt nahe, dass sie erst später, im Kampfe zwischen Erzstift und Stadt Trier, seien fabriciert worden, aber sie zeigen immerhin, wie man das Verhältniss rechtlich auffasste. Nullus judex publicus, sagt die erste, vel quispiam ex regia et judi-

ciaria potestate aliquid ab eis (hominibus et rebus ecclesiae) exigere conetur . . . quia comitatum de eo (episcopio) factum esse dinoscitur, und noch deutlicher die zweite: auf die an den König gerichtete Bitte, ut Trevericae civitatis monetam, theloneum, censales, tributum atque medemam agrorum cum fiscalibus hominibus, quae quondam tempore Uuiomadi archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuissent, episcopis restitueret, erklärt der König, dass er das Alles de comitatu ad episcopatum convertiere. So unklar und irrthümlich hier auch die Vorstellung von einem frühern Inhaben der Grafschaftsrechte durch die Vorgänger Weomads ist, so klar erscheint es, dass man den Inhalt der sog. ottonischen Privilegien als Uebertragung der Grafschaftsrechte auf die Bischöfe auffasste. Derselbe Gedanke liegt auch in der Trierer Urk. Ottos I. von 947 (Beyer, I, No. 185), deren hierauf bezügliche, freilich corrumpierte Stelle so lautet: sufficiat comiti ut advocatum (Hontheim, I, No. 161: comitem ac advocatum) S. Trevericae ecclesiae aut in privatis aut publicis negotiis justitiam de familia reddat vel exigat infra comitatum in mallidicis locis, sed sola haec potestas super eandem familiam ecclesiae archiepiscopo sit collata et cui indulserit. Und auch in der (hinsichtlich ihrer Echtheit mir freilich ebenfalls verdächtigen) Urkunde Karls III. von 920 für Prüm (Beyer, I, No. 162) ist der Ausdruck characteristisch: ut abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi in cuiuscunque comitis mallum voluerit.

Die innere Bedeutung dieser aus der Immunität sich herausbildenden ottonischen Privilegien ist nun aber noch näher zu bestimmen. Vorerst ihr Verhältniss zur Immunität selbst. Ihr enger Anschluss an letztere in der äussern Form, in der Ausdrucksweise der Urkunden, ist schon oben bemerkt worden, aber ihrem eigentlichen Inhalte nach sind sie doch etwas wesentlich Neues, das sogar den specifischen Immunitätsbegriff aufhebt und zerstört. Denn die Immunität ist an sich etwas Negatives, Ausschluss der öffentlichen Beamten vom gefreiten

Gebiet, ohne dass den Immunitätsherrn die öffentliche Gewalt schon wäre übertragen worden. Durch die ottonischen Privilegien erfolgt das letztere und damit wird der engere Begriff der Immunität überflüssig, verliert seine selbständige Bedeutung und ist überwunden durch das viel ausgedehntere Recht der Gerichtsbarkeit. Darum hat Arnold ganz Recht, wenn er von Beseitigung des Immunitätsbegriffs spricht, und die Auffassung bekämpft, als sei eine Erweiterung der Immunität eingetreten. Und schon Wigand in seiner trefflichen Geschichte von Corvey hat diesen Gedanken ausgesprochen, namentlich in der treffenden Bemerkung (I, S. 230): „es bedurfte keiner Immunität mehr, der Vogt wurde öffentlicher Beamter der Gemeinde". Denn die Immunität als solche war ein abgeschlossener Begriff und keiner Erweiterung fähig; nur das kann man sagen, dass die staatliche und wirthschaftliche Entwicklung, welche zur Immunität gedrängt hatte, in ihrem weitern Verlaufe zu den ottonischen Privilegien führen musste und darum die letztern als das nothwendige Ergebniss der einmal begonnenen Bewegung, wovon die Immunität ein Glied war, erscheinen, aber nicht der Immunitätsgedanke hat die ottonischen Privilegien erzeugt, sondern beides ist die Frucht eines Grundelements, der Sprengung des Unterthanenverbands durch die Grundherrschaften, und je mehr diese Zersetzung der alten staatlichen Grundlage im Laufe der Zeit vorschritt, desto weniger genügte die Immunität mehr den Bedürfnissen, wesshalb sie durch ein weitergehendes Abkommen musste ersetzt werden. Es sind zwei verschiedene Auskunftsmittel für verschiedene Stadien eines Entwicklungsgangs, beide aber hervorgerufen durch dasselbe Motiv. Denn haben wir die Immunität kennen gelernt als einen Versuch, die der Selbständigkeit verlustig gewordenen freien Leute in ihrer Doppelstellung zwischen öffentlichen Beamten und Grundherrn möglichst zu erleichtern und auf festen Rechtsboden zu stellen, so ist auch bei den ottonischen Privilegien dieser Gedanke massgebend, aber die Verwirklichung erfordert jetzt andre Mittel

und Wege, weil die Verhältnisse schon ganz andre geworden sind, und zwar nach zwei Richtungen: die Grundherrschaften sind viel umfangreicher und die öffentlichen Beamten haben ihren Character geändert. Die Grafen haben schon längst begonnen ihr Amt erblich zu machen und mit einer Herrschaft als deren Annex zu verbinden, der principielle Unterschied zwischen Grundherrschaft und öffentlicher Gewalt wird dadurch wenn nicht verwischt, so doch verdunkelt, die Grafenrechte ruhen selber schon auf Grundbesitz und der König darf angesehenen Grafengeschlechtern gegenüber nicht mehr als der unbeschränkte Herr auftreten, der das Amt verleihen und entziehen kann, sondern muss sich durch das Lehnsband die Oberherrlichkeit sichern. Da liegt ihm nichts mehr daran, die Immunität in alter Weise aufrecht zu erhalten und die Grafen gegenüber dem kirchlichen Immunitätsgebiet in einer Stellung zu lassen, die jetzt von ihnen nicht mehr im Interesse des Reichs gewahrt, sondern zu eignem Vortheil ausgebeutet würde. Die Grafen, ihrer Amtsstellung entfremdet, finden beim König nicht mehr die Unterstützung für Festhaltung ihrer Gewalt über fremde Grundherrschaften wie früher, weil sie selber ihre Gewalt von der Controle des Königs möglichst frei zu gestalten suchen, der König hat kein Interesse mehr, die Grafen gegen die geistlichen Grundherrschaften in ihrer alten Stellung zu erhalten, im Gegentheil, die geistlichen Grossen erscheinen ihm als ein festerer Halt der Reichsverfassung, weil sie für ihre Wahl seinem massgebenden Einflusse unterliegen, während die weltlichen Grossen, trotz ihrem Amtstitel, alle ihre Rechte erblich gemacht haben. Ja gerade die Bischöfe und Reichsäbte gelten in der sächsischen Kaiserzeit vorzugsweise als befähigt, die fortschreitende Untergrabung der alten Reichsverfassung aufzuhalten und die alte Bedeutung der Grafschaft als eines Amtes fortzupflanzen, indem durch Uebertragung von Grafschaftsrechten auf sie das Reich die Möglichkeit behält, bei jedem Wechsel des Inhabers derselben ein entscheidendes Wort mitzureden. Darum die Vergabung ganzer Grafschaften an die

Bischöfe und die Ausstattung der geistlichen Herrn mit den Grafschaftsrechten über ihre Immunitätsbezirke.

Wie so die ottonischen Privilegien hinsichtlich ihres Inhalts und ihres Ziels mit den Grafschaftsschenkungen übereinkommen, so ist auch hinsichtlich ihrer Durchführung kein andrer Weg eingeschlagen worden, eine weitere Bestätigung dafür, dass beides rechtlich dasselbe, das Motiv hier wie dort das gleiche, die Zielpuncte die nämlichen waren. Was die Bischöfe und Aebte durch die ottonischen Privilegien für ihre Immunitätslande erhielten, ist in der That nichts anders als wie bei jenen Grafschaftsschenkungen das jus comitem eligendi, bannos habendi. Buchstäblich nichts anders, denn wir finden nicht, dass in Folge dieser Privilegien einfach etwa die Beamten der bisherigen bischöflichen Hofverwaltung, d. h. die Beamten des Hofrechts, nun diesen Zuwachs an Gewalt erhalten hätten, wozu sie ihrer ganzen Stellung nach gar nicht befähigt gewesen wären; vielmehr tritt nun der Graf selbst in neuer Stellung in die bischöfliche Verwaltung ein, so dass diese letztere sich erweitert, ein neues Element in sich aufnimmt, und zwar, was besonders hervorzuheben ist, ein Element, das den directen Gegensatz zu der grundherrlichen Verwaltung bildet, ein Element des öffentlichen Verfassungslebens. Diese Aufnahme der Grafengewalt in die geistliche Herrschaft ist überall von derselben principiellen Bedeutung, wenn schon sie äusserlich in verschiedener Weise erfolgt ist. Bisweilen erscheint der bischöfliche oder äbtische Vogt fortan mit dem Blutbann ausgestattet, sodass man auf den ersten Blick, namentlich wenn man nur die Gestalt der Vogtei im 12. und 13. Jahrhundert vor Augen hat, glauben möchte, es habe sich das ganze Verfassungs- und Verwaltungsleben in dem gesammten Immunitätskreise auf rein hofrechtliche Grundlagen zurückgezogen; aber dieser Vogt ist keineswegs ein hofrechtlicher Beamter, sondern stammt aus der fränkischen, namentlich von Karl d. Gr. näher normierten Einrichtung, wonach er der Repräsentant der öffentlichen Interessen im Immunitätsgebiet sein

und unter Mitwirkung des Grafen aus angesehenen Leuten des Bezirks gewählt werden sollte. So ist er auch damals noch kein Ministerial des geistlichen Herrn, sondern aus einem Herrengeschlecht der Umgegend, und seit dem 10. Jahrhundert oft geradezu ein Graf, ja wenn ich nicht irre eben in Folge der ottonischen Privilegien. So ist das jus comitem eligendi buchstäblich zur Durchführung gebracht: der Graf ist Beamter des geistlichen Herrn geworden und von diesem nunmehr mit der Gewalt belehnt, die er bisher vom König direct gehabt hat, wie z. B. die Grafen von Honberg, welche als die ältesten Vögte des Bischofs über die Stadt Basel bekannt sind, aller Wahrscheinlichkeit nach auch die ursprünglichen Gaugrafen des Augstgaues, der Basel umfasste, gewesen sind. Doch nicht überall lagen die Verhältnisse so einfach; in einer ganzen Reihe von Städten finden wir den Zustand, dass neben einander Vögte und Burggrafen in oft seltsamer Vermischung ihrer Competenzen auftreten. Mit diesen Verhältnissen, dem Character des Burggrafenamts und dessen Stellung in der eben gegebenen Entwicklung werde ich mich im folgenden Capitel speciell beschäftigen.

In der Verbindung öffentlicher und grundherrlicher Elemente liegt nun aber das Characteristische des durch die ottonischen Privilegien geschaffenen Rechtszustandes und der Schlüssel zum Verständniss der sächsischen Politik. Wohl wächst den Bischöfen und Aebten aus diesen Verleihungen eine lang ersehnte Befestigung ihrer Stellung gegenüber den Immunitätsleuten zu, aber ebensosehr eine Controle durch ihren Beamten, der eine Doppelstellung einnimmt. Diese Einschiebung der öffentlichen Gewalt und eines öffentlichen Beamten in eine sonst grundherrschaftliche Organisation hinein hat eben neben Anderm auch den Zweck, die freien Immunitätsleute nicht hofrechtlicher Hörigkeit anheimfallen zu lassen, sondern eine etwelche Verbindung mit König und Reich aufrecht zu erhalten. Sie werden der Willkür der Grafen entzogen, aber doch auch nicht dem freien Schalten und Walten der geist-

lichen Grundherrn überlassen. Es ist bezeichnend, dass schon gleichzeitig mit den ottonischen Privilegien für die Angabe ihres Inhalts das Wort „Befreiung" aufgekommen ist: Wormatia liberata est, sagt die Vita Burchardi; Bremam libertate fecit donari, Adam von Bremen; do vrijde he die stat Coelne, die Cronica. Man möchte zwar geneigt sein, diesen Ausdruck einfach als ein Compliment aufzufassen, das die geistlichen Schriftsteller ihren Bischöfen zu machen beliebten, wie denn auch gerade das überschwängliche Lob, das der Bischof von Worms über seine Privilegien davonträgt, dazu angethan ist, den Eindruck zu schwächen. Oder man könnte sagen, nach der einen Richtung seien allerdings die ottonischen Privilegien eine Befreiung geworden, insofern nämlich als sie die betreffende Bevölkerung der Unterdrückung und Willkür der Grafen entzogen und der Gefahr entrissen, unter ihre Herrschaft zu fallen, aber für das Verhältniss der freien Immunitätsleute zu ihrem geistlichen Herrn beweise dieser Ausdruck nichts. So vielen Schein das für sich hat, so möchte ich es doch nicht annehmen. Noch in später Zeit reden die Städte von ihrer Befreiung durch die sächsischen Kaiser gerade den Bischöfen gegenüber, und so viel falsche und schiefe Auffassungen auch dabei mit unterlaufen, der Grundgedanke ist immer, dass sie durch diese Privilegien in Verbindung mit Kaiser und Reich seien erhalten worden. Das geht wie eine alte Reminiscenz, wie eine unantastbare Tradition durch späte Jahrhunderte hindurch, und hat auch seine bestimmte Wahrheit darin, dass das antihofrechtliche Element in der Stadtverfassung, aus dem sich die spätere Stadtfreiheit herausbildete, durch die ottonischen Privilegien seine feste Gestalt gewonnen hat.

Das wird Alles in dem Fortgang unsrer Untersuchung bestimmter hervortreten und klarer werden. Schon hier aber möchte ich auf Grund des bisher Ausgeführten die ottonischen Privilegien characterisieren als einen Versuch für Lösung des Problems, wie die alte fränkische Staatsverfassung ohne ihre ursprüngliche Grundlage einer unabhängigen freien Bevölkerung

zu bewahren sei. Die ganze Entwicklung von den ersten Ansätzen der Immunität bis zu den ottonischen Privilegien zeigt uns einen Vermittlungsversuch zwischen Volksrecht und Hofrecht, zwischen der durch reine Staatsbeamte geführten Regierung über unmittelbar vom König abhängige Unterthanen und der durch eine erbliche Aristokratie vermittelten Lehnsverfassung. Die Könige suchen von den alten Grundlagen zu retten was sie können, und die freien Elemente in der Bevölkerung möglichst vor dem Untersinken in grundherrliche Abhängigkeit zu bewahren. Gegenüber den weltlichen Grossen ist dieser Versuch der Hauptsache nach schon im 10. Jahrhundert aufgegeben; was aus ihren Händen noch gerettet werden kann, wird auf die höhern geistlichen Würdenträger gehäuft, bei denen eine Controle der Reichsgewalt noch möglich erscheint. Der oberste Beamte der geistlichen Herrschaften erhält eine Doppelstellung zwischen herrschaftlichen und öffentlichen Interessen. Beamter des geistlichen Herrn, soll er doch wachen über den Vortheil der freien Grundholden. Es ist ein Zustand, der alle Schwächen einer Vermittlung zwischen zwei heterogenen Elementen aufweist. Er hält unter günstigen Umständen eine Zeit lang vor, kann aber nichts Definitives sein, sondern bloser Uebergang: auf dem Lande zur Consolidierung der herrschaftlichen Gewalt und vielfach zum Hofrecht, in den Städten zum Selbstregiment und zur Regeneration und Neugestaltung des Volksrechts. Der Versuch musste kläglich ausfallen, wo die Grundherrschaft stark genug war, die freien Elemente zu erdrücken, und konnte nur lebensfähig werden, wo das freie Element durch stäten Zufluss und beständige Erneuerung sich siegreich herausriss. Hier liegt der Grund der verschiedenen Entwicklung städtischer und ländlicher Verfassung. Zur nähern Erläuterung des Gesagten müssen wir aber die Beamten der geistlichen Herrschaften noch ins Auge fassen.

Drittes Capitel.

Die bischöflichen Beamten, insonderheit der Burggraf.

Wir sind, um Zweck und Wirkung der ottonischen Privilegien völlig zu verstehen, zu einer Betrachtung der Beamtungen genöthigt, welche in den geistlichen Territorien seit dem 10. Jahrhundert die Leitung der Administration und der Gerichtsbarkeit in Händen haben. Vor Allem fesselt hier unsre Aufmerksamkeit dasjenige Amt, das in einer Reihe bischöflicher Städte seit dieser Zeit urkundlich hervortritt und oft noch spät in der Stadtverfassung eine Rolle spielt: das Burggrafenamt. Wie ist dasselbe zu erklären? woher ist es entsprungen? Die schon von Gaupp ausgesprochene Meinung, dass ursprünglich der Burggraf ein für das Stadtgebiet bestellter Gaugraf gewesen sei, hat Arnold in einlässlicherer Untersuchung neuerdings zu begründen gesucht. Nitzsch dagegen kommt nicht darüber hinaus, in dem Burggrafen blos einen königlichen Pfalzbeamten zu sehen, der für die Sicherheit und Ordnung des Platzes einstehen und durch Ueberwachung der militärischen Massregeln und des Marktverkehrs den Verfall der Pfalzen verhindern sollte. Arnold sieht daher in dem Burggrafenthum die alte öffentliche Gewalt in der Stadt, Nitzsch dagegen fasst es auf als eine erst nachkarolingische Einrichtung, hervorgerufen durch die erhöhte Bedeutung der Städte und den wachsenden Werth derselben für das königliche Finanzwesen. Es fällt aber von vorneherein auf, wie mager die Untersuchungen Nitzschs über das Burggrafenamt ausgefallen sind. Denn der Abschnitt, welcher die Belehrung darüber ertheilen soll (S. 144 ff.), enthält wesentlich eine Auseinandersetzung über die Grösse, die Besatzung und die Vertheidigungsmittel der deutschen Burgen des 10. und 11. Jahrhunderts, welche, wie man nicht ohne Verwunderung liest, es möglich machen soll, „die Stellung des Burg-

grafen festzustellen". Der in erster Linie eines Beweises bedürftige Satz aber, dass das Burggrafenamt eine Pfalzbeamtung nachkarolingischer Zeit gewesen sei, wird gleich von Anfang durch die petitio principii eingeschmuggelt: die Einrichtung finde sich nicht erwähnt in den sonst an Massregeln zum Schutze der Pfalzen so reichen Capitularien der westfränkischen Könige, folglich sei sie eine Pfalzbeamtung neuern Datums. Ein mindestens ebenso gerechtfertigter Schluss wäre aber: weil das Burggrafenamt in den Massregeln zur Erhaltung der Pfalzen nicht vorkommt, so ist es überhaupt keine Pfalzbeamtung. Nitzsch hat indess den Vortheil für sich, dass in der Zeit, aus welcher erst die Quellen über die Burggrafschaft einigermassen reichlicher fliessen, das Burggrafenamt allerdings bisweilen nicht mehr mit dieser Machtfülle bekleidet uns entgegentritt, wie wir sie den karolingischen Gaugrafen zugetheilt finden. Andrerseits aber ist die Summe der burggräflichen Rechte bisweilen ein so seltsames Conglomerat mannigfacher Befugnisse scheinbar ohne innern Zusammenhang, dass man sich dem Eindruck nicht entziehen kann, das Burggrafenamt stelle sich in solchen Quellen nur noch als Ruine vergangener einheitlich geordneter Macht dar, und um so wichtiger wird für uns das Wenige, was einen Zusammenhang mit ältern Zuständen kundgiebt. Unbefangenem Blicke wird schon der Name des Amts ein wichtiger Fingerzeig sein. Zwar kennt, der ursprünglichen Bedeutung von Graf = Amtmann, Diener entsprechend, die fränkische Hofhaltung auch Grafen als Hofbeamte (v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 219 f. Sohm, altdeutsche R.- und G.-Verf. I, S. 20), aber Graf schlechtweg heisst nur der Gaugraf, der Diener der öffentlichen Verfassung, und vermöge seines Ansehens verliert sich in der Karolinger Zeit der Gebrauch, niedere Pfalzbeamte so zu nennen, und hat sich nur spärlich (z. B. beim Stallgrafen) erhalten, und da nun der Titel Burggraf sich erst eben zu dieser Zeit bildet, wo der alte Sinn des Worts Graf nicht mehr bekannt war, sondern man Graf als den Amtstitel für öffentliche Beamte, d. h.

Inhaber eines ursprünglichen Reichsamtes, im Gegensatz zu den Beamten der fiscalischen oder andern grundherrlichen Verwaltungen brauchte, im 10. und 11. Jahrhundert, so ist auch eher anzunehmen, dass die Würde sich an die gaugräfliche angeschlossen, sich von ihr abgeleitet habe. Erst im 12. Jahrhundert, als Landesherrn anfiengen, die bisher mit edeln Leuten besetzten Grafenämter, auch Burggrafschaften, an Ministerialen zu ertheilen, und man edle Grafen und Ministerialgrafen zu unterscheiden begann (Ficker, Reichsfürstenstand, I, S. 79), lockerte sich die enge Begrenzung des Ausdrucks wieder und wurde der Grafentitel missbraucht zu Holz-, Deich-, Centgrafen u. s. w. Aber in der Zwischenzeit, vom 9. — 11. Jahrhundert, also gerade zu der Zeit, da das Burggrafenamt entsteht und blüht, ist unter Graf nicht ein fiscalischer oder Gemeindebeamter zu verstehen, die Beamten der Pfalzen und der andern Grundherrschaften von Stiftern u. s. f. heissen domestici, actores, judices, villici u. dgl. Es wäre eine Abnormität, wenn im 9. oder 10. Jahrhundert ein neu aufkommender reiner Pfalzbeamter comes civitatis wäre genannt worden, oder, um mit Nitzsch S. 168 zu reden, „die alte Burggrafschaft für die civitas etwa dieselbe Stelle einnähme, wie der judex villae sie in der karolingischen Zeit an der Spitze einer königlichen Domäne bekleidete.“ Dagegen ist es mit dem Grafenamt gar wohl verträglich, dass dem Grafen, resp. Burggrafen, neben seiner Hauptthätigkeit, die ihm als Organ der Reichsregierung zugewiesen war, auch noch die Verwaltung oder Ueberwachung der in der Stadt befindlichen königlichen Pfalz wäre übertragen gewesen (man denke an die sedes comitatus in dominica curte bei Mabillon, Acta, IV, 1, p. 603 und vergl. Waitz, D. V. G. IV, S. 143, Roth, Beneficialwesen, S. 236, 431, Sohm, a. a. O. I, S. 14 Note 15). In der That ersehen wir aus den von diesen Schriftstellern angeführten Quellen, dass den Grafen vielfach die Beaufsichtigung und selbst die Verwaltung von Krongut anvertraut war, aber das war nicht ihr ausschliesslicher Wirkungskreis, im Gegentheil

wohl nur eine Befugniss, die sie dem in ihrer öffentlichen Amtsstellung erworbenen Zutrauen verdankten, und jedesfalls hatten sie nicht von dieser Fiscalgutsverwaltung den Grafentitel. So sind auch, wie sich später noch uns bestätigen wird, die Burggrafen mit der Ausübung von Pfalzgerechtsamen betraut gewesen, und nach dem eben Gesagten sind wir von vorneherein veranlasst anzunehmen, dass sie nicht den Burggrafentitel trugen, weil sie Pfalzbeamte waren, sondern dass ihnen die Pfalzaufsicht übertragen war, weil sie Grafen waren. Nehmen wir dazu, dass gerade in den reinen Pfalzstädten (Frankfurt u. s. w.) das Burggrafenamt sich nicht findet, sondern in Städten, wo die Pfalz ein oft untergeordnetes Element bildete, so ist es klar, dass dasselbe nicht um der Pfalz willen aufgestellt, sondern sonst schon vorhanden war und blos secundärer Weise auch im Interesse der Pfalzadministration verwendet wurde. Weiter aber kann dann kaum ein Zweifel sein, dass der Burggraf ein Stadtgraf ist, d. h. ein Graf, für dessen Amtsthätigkeit eine Stadt der eigentliche Boden und Mittelpunct ist. Also an sich schon weist der Titel 1°. auf ein Organ der Reichsregierung, 2°. auf einen städtischen Bezirk: ein Graf, der, anstatt einem Gau, einer Stadt vorgesetzt ist. Und in der That sind die Burggrafen des 11. Jahrhunderts den andern Grafen in Rang und Würde völlig gleichgestellt, sind wie diese aus hochangesehenen Geschlechtern des Herrenstandes genommen und stehen in den Zeugenreihen mitten unter den Grafen, z. B. noch 1146: Hermannus comes palatinus de Reno, Henricus comes de Arlo, Udalricus comes de Lenceburch, Ekebertus comes de Spira, Conradus comes de Kirberg, Gerlacus comes de Veldence, Lodewicus comes de Moguntia, Emicho comes de Liningo etc. (Beyer, mittelrhein. Urk.B. I, No. 543. Vergl. Ficker, a. a. O. S. 82.) Man wird daher kaum auf einem Irrwege gehen, wenn man für die Burggrafschaften einen gleichen Ursprung wie für die andern zu finden und zu diesem Zweck das Verhältniss der burggräflichen Städte zu der Gaueintheilung klar zu stellen sucht.

Ich masse mir nicht an, hierüber endgültige Resultate vorzulegen, eine auch nur einigermassen genügende Untersuchung würde einen Raum beanspruchen, der hier nicht gewährt werden kann, und für manche Städte bin ich dermalen ausser Stand Näheres beizubringen. Doch sind vielleicht schon folgende Andeutungen nicht ganz unerheblich.

Ich glaube, man darf es als eine feststehende Thatsache annehmen, dass während auf altgallischem Boden die Gaueintheilung sich an die römischen Stadtgebiete anschloss und dadurch von Anfang an eine ziemlich fest abgeschlossene Gestalt erhielt, sie für Deutschland an weniger klar gezogene Grenzen anknüpfte und daher auch hier beständigen Veränderungen unterlag. Grosse, Anfangs einen einzigen Gau bildende Gebiete schieden sich im Laufe der Zeit, wohl hauptsächlich in Folge der Bevölkerungszunahme und der Ausdehnung der Ansiedlungen, in mehrere. Namentlich möchte auf diese Weise die Bildung einer Anzahl Gaue um rheinische Städte herum zu erklären sein, von welchen sie ihren Namen erhielten, wenn nicht auch hier, was zweifelhaft ist, eine römische Territorialeintheilung nach Stadtgebieten noch zu Grunde liegt. Gegen letzteres spricht, dass z. B. Mainz keinen besondern Gau hat, sondern zum Wormsgau gehört, laut einer Fulder Urk. v. 811 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 253)*), ebenso dass Strassburg keinen Strassburger Gau aufweist, und doch waren das schon zur Römerzeit mindestens ebenso bedeutende Städte als Worms und Speier. Doch für unsern Zweck kommt am Ende wenig darauf an; uns genügt, dass schon im 9. Jahrhundert solche Gaue vorkommen. Nun ergiebt für Cöln der comes Coloniae in Urk. v. 849 und der pagus Coloniensis einen starken Hinweis auf den Ursprung des Cölner Burggrafen, dem sich selbst Hegel trotz seiner Abneigung gegen Arnolds Ausführung nicht entziehen kann, indem er zugiebt, dass der spätere Burggraf von Cöln, der Lehnsmann des Erz-

*) Erst später ist einmal von einem Mainzgau die Rede im Jahr 1064 (Lacomblet, I, No. 201): in pago magonciacensi.

bischofs, an die Stelle des früherhin unabhängigen Grafen des Cölngaues getreten sei (Monatsschrift, S. 166), was ja für unsre Frage der Sache nach mit Arnold übereinstimmt. Einen noch sicherern Halt giebt die Burggrafschaft von Trier; der pagus Trevirensis (z. B. Hontheim, hist. Trev. I, p. 232), der comitatus Trevirensis in seiner Gleichstellung mit dem suburbium Trevirorum (ibid. p. 303) und die comites, die im 9. Jahrhundert vorkommen, sprechen so deutlich, dass ich mich einfach auf Arnold I, S. 104 beziehen kann, sowie auf Beyer, mittelrhein. U.B. II, p. XXXIV: „Die Stadt Trier scheint mit der nächsten Umgebung einen eigenen Gau gebildet zu haben, dessen Graf in der Stadt selbst residierte". Nicht so einfach liegt die Sache beim Speier- und beim Wormsgau. Beide Gaue finden wir noch am Anfang des 10. Jahrhunderts ungeschmälert in der Hand eines Grafen Wernher, während in Worms ein Jahrhundert, in Speier zwei später die Burggrafschaft urkundlich auftritt. Unbefangene Forschung wird aber wohl auch hier zunächst auf den Gedanken geführt werden, dass zwischen der alten Gaugrafschaft im Speier- und Wormsgau und dem spätern comes de Spira oder comes civitatis Wormaciensis irgend ein Zusammenhang bestehe, und ein solcher wird auch auf natürliche Weise nahe gelegt durch die Thatsache, dass jene beiden Gaue gerade in der Zwischenzeit unter der Verwaltung der Vorfahren der salisch fränkischen Könige einer wesentlichen Veränderung unterlagen und in dem rheinfränkischen Herzogthum aufgiengen. Ob damals schon, wie Arnold vermuthet, die beiden Städte als besondre Burggrafschaftsbezirke aus den Gauen ausgeschieden waren, mag dahingestellt bleiben; es kann dies auch erst in Folge jener Machtbegründung der rheinfränkischen Herzoge geschehen sein, und zwar unter dem Gegendruck der bischöflichen Politik, indem der Bischof für den Beamten, der kraft öffentlicher Gewalt über die Stadteinwohnerschaft noch wichtige Befugnisse zu üben hatte, auch diese öffentliche Stellung und Qualität rein und sauber erhalten zu sehen verlangte, um dem Herzog

keine Veranlassung zu Einmischung auf Grund allodialer Ansprüche zu geben, wozu es gar leicht im Laufe der Zeit gekommen wäre, wenn dieser Beamte auch noch anderweitige, seine Stellung trübende Competenzen gehabt hätte. So mochte es der Bischof dann durchsetzen, dass der Herzog für das Stadtgebiet einen besondern Burggrafen belehnte, der mit allodialen und ausserstädtischen Sachen des Herzogs nichts zu schaffen hatte. Jedesfalls aber ist es bezeichnend, dass das dem Burggrafen untergebene Stadtgebiet gerade wie jede andre Grafschaft ein comitatus genannt wird, und als späterhin, seit Gaue und Grafschaften sich nicht mehr decken, zur Bestimmung der Lage von Ortschaften nicht mehr nur der Gau, sondern auch die Grafschaft aufgeführt wird, heisst es auch in einer Wormser Urkunde von 1137 (Schannat, II, p. 68): curtis in Crigesheim in comitatu praefecturae civitatis nostrae sita, was allerdings darauf hindeutet, dass dieser Comitat wie die andern ein Bestandtheil einer alten Gaugrafschaft ist, der für sich selber wieder durch Lösung des alten gaugräflichen Complexes ein Grafschaftsbezirk geworden ist. Darf man nun das Burggrafenamt von Speier und Worms auf den angedeuteten Ursprung zurückführen (und die auf möglichste Isolierung der Stadt gegenüber der weltlichen Gewalt gerichtete bischöfliche Politik, worüber Nitzsch S. 128 ff. schön handelt, spricht dafür), so wäre damit auch ein Anhaltspunct gegeben für die Mainzer Burggrafschaft. Denn Mainz gehörte laut der oben angeführten Urkunde von 811 auch zum Wormsgau, sodass für den Mainzer Erzbischof dieselbe Veranlassung bestand, die Errichtung einer besondern Burggrafschaft anzustreben, wie für den Bischof von Worms. Nimmt man aber auch, wie Einige thun, Mainz zum Nahegau, so gilt ebenfalls wieder dasselbe, da auch über diesen Gau den rheinfränkischen Herzogen die Grafschaftsrechte zustanden, und sich daher auch in diesem Fall zu Mainz aus gleichen Gegensätzen eine Burggrafschaft bilden mochte wie zu Worms und Speier. Ueber die Strassburger Burggrafschaft fehlen ältere Nachrichten ganz,

und für die dortige Gaueintheilung sind wir noch nicht über die Zweifel Schöpflins hinaus. Nicht ohne Bedenken wage ich folgende Thatsachen zu combinieren. Noch eine Urkunde von 1040 nennt Strassburg im pagus Alsatiae und im comitatus Hugonis gelegen. Der pagus Alsatiae ist zu dieser Zeit nur noch geographische Bezeichnung, denn in dem grossen Elsassgau hatten sich schon längst kleinere Gaue gebildet, wohl zuerst der Nordgau und der Sundgau, die, wie es scheint, mit den comitatus duo in Alisatio (in der Theilungsurkunde über Lothringen von 870) zusammenfielen, ausserdem dann noch geringere, aus welchen eine Anzahl Comitate sich herausbildeten. Eine solche Grafschaft dürfte auch der comitatus Hugonis sein, in welchen Strassburg gehörte, und bis auf weitern Gegenbeweis möchte es am nächsten liegen, unter dieser Grafschaft entsprechend der angeführten Wormser Urkunde von 1137 den comitatus praefecturae civitatis Argentinensis zu verstehen, was dann allerdings voraussetzen würde, dass der Burggraf damals den Blutbann noch besass und ihn nicht schon vor 982 an den Vogt verloren hatte, wie Arnold I, S. 89 annimmt.

Gehen wir vom Rhein zur Donau und ins Bayerland über, so treffen wir hier als einzige Stadt, über deren Burggrafschaft die Quellen aus alter Zeit reichlich fliessen, Regensburg. Diese Stadt gehörte ursprünglich in den Donaugau und wird auch noch 1008 (Ried, I, p. 126) als in demselben gelegen bezeichnet. Aber schon längst waren die Grafschaftsrechte in der Stadt einem besondern Burggrafen zugetheilt, worüber Arnold I, S. 94 die Nachweisungen gegeben hat. Sein Bezirk wird comitatus genannt und dient ganz in gleicher Weise zur Bezeichnung der Lage der Stadt, wie wir das überhaupt im 10. und 11. Jahrhundert bei den Comitaten finden. Leider sind wir am allerunsichersten hinsichtlich der ursprünglichen Gestalt des merkwürdigen Augsburger Burggrafenamts, und auch über die Entstehung der Burggrafschaft zu Würzburg und zu Bamberg bin ich ausser Stande Neues beizubringen;

doch dürften die Nachrichten über Würzburg (v. Maurer III, S. 423) die Ableitung des Burggrafen von einem Gaugrafen ebenfalls bestätigen.

Scheint demnach in diesen Städten die Burggrafschaft auf der Absonderung eines besondern städtischen Grafschaftsbezirks zu beruhen, wie solche bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Städte wünschenswerth wurde, so erklärt sich auch daraus, warum andere rheinische und bayrische Bischofsstädte, deren Bischofssitze theilweis schon in merovingische Zeit hinaufreichen, keine Burggrafen erhielten. So ist in Basel und Constanz das Burggrafenthum nie eingeführt worden. Als Grund hiefür kann ich nicht acceptieren, was auffallenderweise auch Arnold angiebt: die Nichtexistenz von Pfalzen in diesen Städten. Abgesehen davon, dass Basel höchst wahrscheinlich eine königliche Pfalz besass, kann dieser Punct nicht entscheidend sein, weil gerade in den wichtigsten Pfalzstädten der Burggraf nicht vorkommt. Es mögen viele zufällige Umstände im Spiel gewesen sein und in der einen Stadt verhindert haben, was in der andern lebenskräftig wurde, wie ja überhaupt bei der Bildung der grossen Herrschaften und Territorien der Zufall viel Einfluss geübt hat. Indessen lässt sich im Ganzen sagen, dass die Bischofsstädte ohne Burggrafen an Bedeutung lange Zeit hinter den burggräflichen zurückstanden. Die Basler Cathedra litt unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse, die Stadt lag seitab von dem bewegten Leben und Treiben am Mittelrhein, wo die Hofhaltungen der Könige sich aufthaten, und unterlag am Anfang des 10. Jahrhunderts einer Zerstörung durch die Ungarn. Das Constanzer Bisthum sodann war in den alemannischen Landen unpopulär und hatte mit der Concurrenz St. Gallens zu kämpfen. Beide Städte kamen daher erst verhältnissmässig spät empor, wie das auch mit den karolingischen Bisthümern und Bischofsstädten Freising, Passau, Eichstädt scheint der Fall gewesen zu sein. War schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, diesen Städten einen besondern Grafen zu geben, so kam noch dazu, dass

hier die Bischöfe auch in der weltlichen Machtstellung nicht so früh mit der Festigkeit auftraten, welche geeignet gewesen wäre, aus den oben für Worms, Speier und Mainz vermutheten Gründen eine Trennung der gräflichen Gewalt für Stadt und Landschaft durchzusetzen, daher die Grafschaft ungetheilt blieb und z. B. bei Basel die Grafen von Honberg sowohl Gaugrafen des Augstgaus als Vögte in der Stadt waren, wie auch in den Bischofsstädten des Nordens, Hamburg u. s. f., der Graf, in dessen Gebiet die Stadt gehörte, bedeutend und mächtig genug war, um die Grafschaftsrechte in seiner Hand festzuhalten.

Wie nun aber schon im 10. Jahrhundert die Gauverfassung zu zerbröckeln begann, indem die ursprünglich auf sie basierten Grafschaften sich von diesem Zusammenhang losrissen, ja wie im Grunde die Burggrafschaften selbst schon ein Symptom dieses Auseinandergehens waren, so tritt der alte Character des Burggrafenamts mehr und mehr zurück, je weiter die Zeit vorschreitet, und nicht minder auch, je weiter nach Osten das Institut vorrückt in Gebiete, wo Gaue und Gaugrafschaften nicht mehr zur Basis der Reichsverfassung dienten wie im alten Frankenlande. Die Burggrafschaften, die bei Colonisation der Marken errichtet werden, stützen sich nicht auf alte Gaugrafschaften, tragen aber, wie alle Einrichtungen in der Mark, auch nicht das Gepräge originaler Entwicklung, sondern den Charakter importierter Nachbildung, und zwar oft einer sehr äusserlich gebliebenen. Die Vermittlung zwischen den rheinischen Burggrafen und denen der Ostmarken möchte vielleicht der Magdeburger Burggraf bieten, wenn (was freilich zweifelhaft bleibt) der in der Stiftungsurkunde des St. Moritzklosters v. 937 erwähnte comitatus Thietmari, der im Nordthuringer Gau liegt, als Basis der spätern Burggrafschaft darf betrachtet werden. Am nächsten kommen dann den alten Burggrafen die von Meissen und Nürnberg, denen eine der gaugräflichen ähnliche Gewalt geschaffen wurde. Entscheidend war für Errichtung dieser Burggrafschaften An-

fangs wohl ein militärischer Zweck, aber mit der Oberleitung der Stadtvertheidigung wurde auch eine richterliche Thätigkeit verbunden. Für Meissen giebt, so weit ich sehe, eine im Ganzen richtige Auffassung das Buch von Märcker über das Burggrafthum Meissen (z. B. S. 119). Der Burggraf von Nürnberg stand ursprünglich auf gleicher Linie und ebenso die drei Burggrafen von Brandenburg, Arneburg und Stendal. Sie alle stehen aber auch noch den fränkischen Gaugrafen am nächsten, indem sie da vorkommen, wo eine bedeutendere Burg zum Mittelpunct eines Regierungsdistricts wurde (Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, I, S. 94; II, S. 5 ff.), und hier auch Anfangs noch mit allem Ansehen eines hohen öffentlichen Beamten auftreten, bis in den Marken die Macht des Markgrafen sie einschränkt und oft theils eingehen lässt, theils auf die Bedeutung von Vögten herabdrückt, in Nürnberg ihnen die territoriale Grundlage ihres Amts entzogen und dieses letztere, also hauptsächlich die Gerichtsbarkeit in der Stadt, als unmittelbares Reichslehn anerkannt wird, wie aus Riedel, Ursprung der Burggrafschaft Nürnberg, zu ersehen ist. Wie sich diese Burggrafschaften zu einer gewissen Bedeutung und Höhe erheben konnten, weil ihnen die noch ungeschwächte Burggrafschaft der Städte des innern Deutschlands zum Vorbild und Muster diente, so gelangten dann die aus sog. Burgwardien später erst entstehenden Burggrafschaften, wie die von Dohna, Groitzsch, Leisnig u. a., auch nur noch zu der Bedeutung, auf welche unterdessen die Burggrafschaft in den alten Bischofsstädten herabgesunken war: sie erhielten diesen stolzen Titel erst, als er in ganz Deutschland nicht mehr das war, was er vor Alters enthalten hatte, und gleichzeitig mit der Herabdrückung der alten Burggrafen auf die Stufe von landesherrlichen Vögten konnten auch bisherige Vögte diesen Titel annehmen. Gerade hieran sieht man recht deutlich, wie die Burggrafschaften der Marken nichts Originales sind, sondern in ihrer Bildung und Ausgestaltung von dem jeweiligen Zustand der alten innerdeutschen abhängen. Nicht anders

steht es mit denen, die in verschiedenen kleinen Städten Deutschlands seit dem 10. Jahrhundert entstanden sind. Der Corveyer Burggraf zeigt noch unverkennbare Anklänge an das Amt in den rheinischen Städten, denn die Urkunde Konrads III. von 1147 bezeichnet als praefectura urbis, quae vulgo dicitur burgban, das Recht, ut nullus dux, nullus marchio vel comes potestatem habeat exercendi judicium etc., im Einklang mit dem (hinsichtlich seiner Echtheit zweifelhaften) Privileg Ottos I. von 940, wonach nullus comitum vel aliqua judiciaria potestas potestatem ullius banni, quam burgban vocant, habeat, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere (Wigand, Gesch. v. Corvey, I, S. 221 ff.). Wie dieses Privileg wörtlich mit denjenigen für die rheinischen Bischöfe übereinstimmt, so ist auch die Burggrafschaft die dem Abt durch dasselbe übertragene öffentliche (gräfliche) Gewalt, namentlich die Blutgerichtsbarkeit; im 12. Jahrhundert ist freilich auch hier die Bedeutung des Burggrafenamts so völlig gesunken (wohl auch ausser den allgemeinen Gründen in Folge des stätigen Rückgangs von Corvey gegenüber dem aufblühenden Höxter), dass der Burgbann in die Hände von Wirthschaftsbeamten gelegt ist und ein Ministerial sich diese Gewalt anmasst und sich Burggraf nennt (Franklin, Sententiae curiae regiae, S. 58). So erkennt man auch unschwer in den Burggrafen von Friedberg, Gelnhausen u. s. w. noch die mit Ueberbleibseln alter Grafschaftsrechte ausgestatteten und von daher mit diesem hohen Titel prangenden Beamten, wenn sie schon ihrer ganzen Stellung nach sich neben einem alten Cölner oder Regensburger Burggraf nicht dürfen sehen lassen (vergl. Fichard, Entstehung v. Frankfurt, S. 53. v. Maurer, Stadtverfassung III, S. 336. Wippermann, zur R. Gesch. der Wetterau, in Ztschr. f. D. R. XVI, S. 25). In etlichen Städten übrigens ist nicht einmal der Titel lebensfähig geworden, wie z. B. in Erfurt, dessen Burggrafenamt Kirchhoff (Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, bes. S. 198) als höchst problematisch nachgewiesen hat. Die Entstehung dieser spätern Burggrafschaften

in königlichen Pfalzstädten kann sich auch so erklären, dass die Verwaltung solcher Orte ursprünglich benachbarten Grafen anvertraut war (wie z. B. die sächsischen Kaiser ihre ursprünglich herzogliche Burg und dann königliche Pfalz Werl durch die Grafen von Werl zu ihrem Dienst verwalten liessen; Seibertz, in Wigands Archiv, II, S. 236) und dann bei einer später wieder eintretenden Sonderung der neue Beamte den Grafentitel des bisherigen Rechtsinhabers mit Beziehung auf die Stadt, also mit Umwandlung in Burggraf fortführte.

Ich muss mich mit dieser nothdürftigen Skizze begnügen, um nicht zu weitläuftig zu werden; doch kann sie schon Anhaltspuncte zu einem sichern Resultate geben. Und zwar gehe ich von der Ansicht aus, in welcher Arnold und Nitzsch übereinstimmen, dass die Burggrafschaft in den einzelnen Städten ursprünglich nicht einen verschiedenen Character gehabt habe.*) Nun haben wir für eine Reihe rheinischer Städte höchst bestimmte Spuren, welche die Burggrafschaft daselbst auf eine alte Gaugrafschaft zurückführen, und andrerseits zeigt sich in den Marken des Ostens die Thatsache, dass der Hauptbegründer einer Rechtsordnung daselbst, Markgraf Gero, Grafschaften organisierte, welchen ohne Zweifel die Gaugrafschaften des deutschen Reichs zum Muster dienten, und dass die ältesten Burggrafschaften der Mark diesen Character tragen. Während dann im alten Reichsgebiet das Recht, die Burggrafen zu ernennen, auf die Bischöfe übertragen wurde, vollzog sich in den Marken die Entwicklung, dass der Markgraf, der „bi sines selven hulden" dingte (Ssp. III, 65, § 1), d. h. Gerichtsherr war kraft seines Amts, allmählig die Burggrafschaften auflöste und die Gerichtsverfassung auf der Grundlage der landesherrlichen Vogteien einheitlich gestaltete. In beiden Fällen wurde die landesherrliche Vogtei der Concurrent der

*) Anders v. Maurer III, S. 313 ff., der dreierlei Arten von Burggrafen annimmt, eine Folge davon, dass er das Amt nicht zu seinem Ursprung hinauf verfolgt, sondern nur die Erscheinungen späterer Zeiten vergleicht.

Burggrafschaft, in den alten Bischofsstädten durch wachsende Einschränkung der burggräflichen Rechte zu Gunsten des Kirchenvogts, in den Marken durch Entfernung des Burggrafenamts oder, wo man es dem Namen nach bestehen liess, durch Gleichstellung mit der Vogtei. „Die älteste Verfassungsform der Burggrafschaften (sagt Kühns a. a. O. II, S. 554) verfällt und geht über in eine andere, deren Hauptträger das Vogtgericht ist." Wir können diesen Gedanken nur anders fassen, um zu dem Satze zu kommen: die Burggrafschaft ist das Erzeugniss der alten auf die Verbindung zwischen König und Volksgenossen gegründeten Verfassung, ihre Schwächung und ihr schliesslicher Untergang ist die Wirkung der Landeshoheit und der durch sie hervorgerufenen territorialen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation; sie steht also ursprünglich den alten fränkischen Gaugrafschaften gleich, ja sie ist nur eine solche, übertragen auf ein Stadtgebiet.

Dieser Erklärung gegenüber bietet die Auffassung Nitzschs schon an sich betrachtet grosse Schwächen dar. Dem Verfall der Pfalzen, wie er in Italien und Westfranken schon früh eintrat, sollte in Deutschland, wo wegen der länger fortbestehenden Naturalwirthschaft die Pfalzhofhaltung für die Könige unentbehrlich war, dadurch vorgebeugt werden, dass in einheitlicher Hand Militärmacht mit der Civilverwaltung, Festungscommandantur mit Markt-, Münz- und Masspolizei vereinigt wurden; diesen Zweck erfüllte das Burggrafenthum. So Nitzsch. Wird hienach dieses Institut als ein den Pfalzen eigenthümliches, auf sie berechnetes bezeichnet, so weiss man schon nicht, wie Nitzsch es dennoch aus der Reichsverfassung erklären will (S. 145) und es als ein in jeder grössern Stadt vorhandenes annimmt. Weiter werden wir gegen diese Construction von vorneherein höchst bedenklich dadurch, dass gerade in den wichtigsten Pfalzstädten wie z. B. Frankfurt und Ulm dieses Bedürfniss nicht wäre empfunden worden, da diese Städte nie einen Burggrafen erhielten. Noch mehr aber: die Zeit, da wir uns nach Nitzsch die Entstehung des Burggrafen-

amts zu denken haben, der Ausgang der Karolingerherrschaft oder die Zeit Heinrichs I., ist gekennzeichnet durch die höchste Freigebigkeit der Könige mit Palatialgerechtsamen. König Arnulf und sein Sohn Zuentebold verschwenden förmlich das Fiscalgut im rheinischen Franken an die dortigen geistlichen Stifter. Auch die sächsischen Kaiser legen es gar nicht darauf ab, ihre Pfalzen am Rhein zu heben, sondern verfügen reichlich über die utilitates fisco nostro reservatas in den rheinischen Städten zu Gunsten der dortigen Bischöfe. Wie reimt sich das mit jener angeblichen Sorge für Erhaltung des Pfalzbestandes? Was für seltsame Leute müssen jene Könige gewesen sein, die mit der einen Hand Alles verschenken und mit der andern eine neue Beamtung schaffen, um das zu schützen, was ihnen nicht des Behaltens werth ist! Nitzsch freilich giebt sich alle Mühe (S. 218 ff.), möglichst viele Rechtsamen herauszufinden, die noch unveräussert geblieben seien, aber wie dürftig ist doch seine Ausbeute ausgefallen im Vergleich zu dem Bestand der Fiskaleinkünfte in karolingischer Zeit. Darum ist auch die Behauptung, dass der Burggraf als städtischer Beamteter „am bedeutendsten" in der ottonischen Periode erscheine, befremdend. Denn schon in dieser Zeit macht seine Erscheinung den Eindruck einer zerklüfteten Gewalt, und wenn er wirklich erst jetzt und mit dieser keineswegs einheitlich gestalteten Macht wäre aufgestellt worden, so wäre diese Einrichtung eine von Grund aus verfehlte gewesen, die den von Nitzsch ihr zugeschriebenen Zweck nie hätte erfüllen können, wie sie ihn auch in Wirklichkeit nicht erfüllt hat, und man müsste sich billig mehr darüber wundern, dass so hervorragende Männer wie die ersten sächsischen Könige von einem so verunglückten und innerlich verkehrten Institut sich irgend einen Nutzen versprochen hätten, als darüber, dass es mit schnellen Schritten der Auflösung entgegengieng. Eben darum aber, weil das Burggrafenamt in ottonischer Zeit gar kein in sich abgeschlossenes Wesen hat, sondern seine Befugnisse als eine Zusammensetzung von lauter

Bruchstücken erscheinen, müssen wir annehmen, dass es älter ist und früher eine abgerundetere Competenz hatte, in welche die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft mehr und mehr Lücken gerissen hat. Das Richtige ist doch offenbar, dass die Ottonen, deren Hauptaugenmerk auf ihre Pfalzen in Sachsen gerichtet war, hinsichtlich Süd- und Mitteldeutschlands wesentlich die Politik beobachteten, der königlichen Macht daselbst durch Stärkung der Gewalt der geistlichen Grossen gegenüber der der weltlichen eine indirecte Stütze zu geben, und dass ihnen weniger daran gelegen war, die Trümmer der Pfalzen in Frankenland zu flicken, als daran, die Bischöfe zu gewinnen, deren erste, auch in kirchlichen Motiven begründete Forderung darauf gieng, dass gegenüber den alten öffentlichen Beamten (wir sagen: den Burggrafen) ihre Stellung in der Stadt einmal ins Reine gebracht und gesichert werde. Vollends unbegreiflich ist mir, wie Nitzsch (S. 145 und wieder in seinem Aufsatz staufische Studien, histor. Zeitschr. Bd. III, S. 406) so grosses Gewicht legt auf die Erwähnung der Burggrafen bei Dichtern. Diese Dichter gehören erstens den östlichen Gebieten Deutschlands an, hauptsächlich den ostfränkischen Ländern zwischen Regensburg, Bamberg, Nürnberg u. s. f., woraus sich sattsam erklärt, dass der Verfasser der Judith z. B., der natürlich die Stadt Bethulia als höchst stattlichen Ort schildern wollte, das Vorbild einer dieser ostfränkischen Städte nahm, die sämmtlich Burggrafen hatten, und daher auch in Bethulia einen solchen einführte, und zweitens ist damit für die Beziehung des Burggrafen zur königlichen Pfalzburgverwaltung nichts gewonnen, im Gegentheil eher diese Beziehung widerlegt.

Wie stimmen nun aber zu unserer Auffassung jene vier Urkunden der sächsischen Kaiser zu Gunsten St. Maximins, in welchen die praefecturae oder civitates praefectoriae in etwas auffallender Weise Erwähnung finden? In der ersten von 970 (Beyer, mittelrheinisches Urkundenbuch I, No. 234) sagt Otto I.: Concedimus familie (S. Maximini) in Trevirorum urbe

aliisque imperii nostri civitatibus vel prefecturis habitanti (Hontheim I, p. 307: habitandi), ut ea conditione qua etiam nostra imperialis familia habeat licentiam intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi. In den drei folgenden Urkunden Ottos II. von 973, Ottos III. von 990 und Heinrichs II. von 1005 (Beyer, a. a. O. No. 239, 261, 281) wird derselbe Gedanke folgendermassen wiedergegeben: In singulis civitatibus imperialibus (oder regalibus) vel prefectoriis liberam potestatem habeant intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi, eique opera imperialia vel comitialia funditus perdonamus. So viel ist vorerst klar, dass die civitates prefectoriae die burggräflichen Städte sind. Was aber sind die civitates imperiales oder regales? und sind sie verschieden von den burggräflichen oder identisch mit ihnen? Müsste civitas regalis als ausschliessliche Bezeichnung einer königlichen Pfalz und die civitas praefectoria als synonym genommen werden, so hätten wir allerdings darin einen Beweis für die Qualität der Burggrafschaft als einer Pfalzbeamtung. Aber ich glaube, dass wir den Ausdruck in dieser beschränkten Bedeutung nicht erklären dürfen. Freilich ist kein Zweifel, dass königliche Pfalzen (Aachen, Tribur, Ingelheim, Frankfurt u. A.) in dieser Zeit sehr oft villae regiae, curtes imperiales, curtes regiae, palatia regia s. regalia genannt werden (z. B. Orig. Nassoicae, II, p. 107. Böhmer, Frankfurter UB. S. 7. Lacomblet, niederrh. UB. I, No. 41. 59. 74. 75. 76), selbst der Ausdruck civitas regia für Pfalzen soll nicht geläugnet werden (in Uverlaha civitate regia bei Lacomblet, I, No. 90), und Regensburg heisst palatium regale (Lacomblet, I, No. 74), urbs regia (Orig. Nassoicae, II, No. 7) und civitas regia (Wyss, Gesch. d. Abtei Zürich, UB. No. 6). Aber gerade dieses letztere Beispiel beweist auch wieder, dass Städte als urbes regiae konnten bezeichnet werden, obschon sie nicht reine Pfalzstädte waren, und dasselbe geht aus der ersten der vier erwähnten Urkunden hervor, welche die Worte civitates imperiales durch imperii nostri civitates wiedergiebt. „Unseres

Reiches Städte" sind jedesfalls nicht blos die Pfalzen, sondern mindestens ebensogut, wenn nicht vorzugsweise die damals neben den reinen Pfalzstädten einzig in Betracht kommenden bischöflichen Städte. Civitas regia ist völlig gleichbedeutend mit civitas publica, und bezeichnet wie diese eine jede Stadt, in welcher der König Rechte ausübt, mögen ihm dieselben kraft Privatrechtes oder kraft Staatsgewalt zustehen, gleichviel also ob er sie durch Beamte der königlichen Kammer oder durch Grafen verwalten lässt. Daher ergiebt sich mir als Sinn der Urkunden folgender: den Leuten von St. Maximin soll freier Verkehr gewährt sein in allen Städten des Reichs, mögen Burggrafen oder andre königliche Beamte daselbst die Rechte des Königs ausüben; sie sollen eben so günstig gestellt sein wie unsre eigenen Angehörigen, denen wir diese Vortheile gegeben haben, und haben nicht die Abgaben, wie Zoll u. dgl., zu entrichten, welche sei es vom Fiscus erhoben werden (onera imperialia) sei es unter das Amt des Burggrafen fallen (onera comitialia). Für den Character und den Ursprung des Burggrafenamts ist daraus zu folgern, dass der Burggraf, da ihm die Erhebung der onera comitialia, d. h. der nach fränkischem Reichsrecht von den Grafen bezogenen öffentlichen Abgaben obliegt, auch das alte Reichsamt des Grafen bekleidet, und dass, wenn er nur als Verwalter einer königlichen Pfalzhofhaltung Abgaben zu erheben hätte, dieselben nicht als comitialia, sondern als regalia oder dominica bezeichnet würden, wie auch bei Schoepflin, Als. dipl. I, No. 82 der Ausdruck exclusa omni comitiali seu fiscali potestate sich auf die Befreiung des Immunitätsbezirks von solchen Lasten bezieht, welche die Könige theils kraft öffentlicher Gewalt, theils kraft Pfalzberechtigung erhoben. Demgemäss wird man auch nicht genöthigt sein, den blos in der ersten Urkunde von 970 enthaltenen Satz: Quoniam sanctorum familiae regiis civitatibus vel palaciis adiunctae regalibus aliorumque potentium interdum opprimuntur operibus, eadem opera suprascripti confessoris Christi familiae perpetualiter perdonavimus, nur

auf Pfalzburgstädte zu beziehen, sondern ihm den Sinn geben dürfen: weil es oft vorkommt, dass in den Städten des Reichs oder Pfalzen die königlichen oder die Reichsbeamten von Angehörigen der Kirche Leistungen erheben, so befreien wir davon ausdrücklich die Leute von St. Maximin. Mit dieser Auffassung stimmt überein die Urkunde Lothars I. für Prüm (Beyer I, No. 90), welche eine gleiche Befreiung der Prümer Immunitätsleute an die comites und exactores richtet, also an die Beamten der öffentlichen und der grundherrlich-königlichen Macht zugleich: omnibus comitibus nostris vel exactoribus reipublicae notum esse volumus, quia ex omni potestate monasterii Prum. nihil omnino exigi ab aliquo homine volumus de ullo unquam coniecto. Es lassen sich aber unter den regalibus aliorumque potentium operibus zahlreiche Lasten denken, welche die Grafen in ihrer öffentlichen Stellung erhoben. Uebrigens giebt die bemerkenswertheste Parallele für diese civitates regales vel prefectoriae das Edictum Pistense von 864 c. 8 (Pertz, leges, I, p. 490): in civitatibus ac villis tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus. Die Analogie der civitates de comitatibus und der civitates praefectoriae ist klar, ebenso stimmt der Ausdruck civitas indominicata insofern mit civitas regia, als die erstere jedesfalls auch civitas regia war, wenn wir im Uebrigen auch annehmen müssen, dass schon früh der Ausdruck civitas regia in dem allgemeineren Sinn von Reichsstadt genommen wurde.

Auch von dieser Seite betrachtet erscheint somit die Burggrafschaft als eine Entwicklungsform der alten Gaugrafschaft. Und nun ist es natürlich, dass sie bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit in den betreffenden Städten mit den kirchlichen Beamten in etwelchen Conflict gerieth. Hatten bisher Burggraf und bischöflicher Vogt verschiedene Interessen vertreten und ihre Gewalt aus verschiedenen Händen empfangen, so war das jetzt geändert und auch die burggräfliche Macht in die Hand des kirchlichen Herrn gelegt. Man möchte sich daher

wundern, dass das Burggrafenamt nicht geradezu aufgehoben wurde als überflüssig geworden neben der Vogtei. Und vielleicht wäre das geschehen, wenn wir uns die ottonischen Privilegien so denken dürften, dass nun Alles einen hofrechtlichen Grundton erhalten hätte, die bisherigen öffentlichen Beamten durch solche des Hofrechts ersetzt worden wären, kurz der Zusammenhang der Stadt mit dem öffentlichen Verfassungsleben zerrissen und höchstens eine Milderung des Hofrechts durch die Vermischung freier Elemente mit den unfreien in der familia eingetreten wäre. Gegen diese Ansicht Eichhorns u. A. spricht neben Anderm auch das Schicksal des Burggrafenthums. Sahen wir schon oben, dass die ottonischen Privilegien sich gar nicht in dieser Richtung aussprechen, sondern nur sagen, es solle in den Städten Niemand richterliche Gewalt üben ausser wem sie der Bischof anvertraut habe, handelte es sich also nur um das jus comitem eligendi, durch dessen Uebertragung auf den Bischof der Doppelregierung verschiedener Gewalt sollte ein Ziel gesteckt werden, so blieb auch von der Aenderung unberührt der Character der bisher über die Stadt geübten Gewalt, und es wurden nicht einfach die öffentlichen Beamtungen in der Stadt gestrichen und sämmtliche Einwohner unter Einer hofrechtlichen Uniform vereinigt, sondern der Burggraf blieb, nur statt vom König künftighin vom Bischof ernannt, resp. bei der schon eingewurzelten Erblichkeit der Aemter von ihm beliehen. Es lag ja ohnedies gar nicht in der Natur solcher mittelalterlicher Entwicklungen, dass alle Herrschaft gleich von Anfang an einheitliche Gestaltung und Organisation empfängt, im Gegentheil: die verschiedenartigsten Rechte liegen Anfangs in Einer Hand und dennoch getrennt neben einander, und noch spät ist die Landeshoheit ein Conglomerat von einzelnen oft lose mit einander verknüpften Rechten, in welchem jede einzelne Rechtsame ihr besonderes Dasein und ihren selbständigen Werth behält, und nicht der Umstand, dass es in getrennter Existenz fortgepflanzt wird, erscheint als das Zufällige, son-

dern der, dass es mit andern, selbst ähnlichen Rechten in Einer Hand vereinigt ist. War so schon nach der ganzen rechtlichen Auffassung jener Zeit von der Uebertragung der Gerechtsamen ein Fortbestand der Burggrafschaft geboten, so wirkten in gleichem Sinne und auf das gleiche Ziel die königliche Politik und das factische Machtverhältniss. Jene wollte nicht jegliche Erinnerung an den Zusammenhang mit dem Reich durch Preisgeben des bisherigen Reichsamts aufheben, ein Punct, der uns später noch beschäftigen wird. Aber auch wenn der Bischof freie Hand gehabt hätte, würde ihm aus factischen Hindernissen wohl die Entfernung des Burggrafen schwer, ja unmöglich geworden sein. Es brauchte nicht ein Zustand zu sein wie in Worms, wo der übermächtige Herzog trotz Privilegien des Kaisers die öffentliche Gewalt nicht aus Händen liess; auch weniger mächtige Herren konnten dem Bischof das Leben noch sauer genug machen. Eben weil wir annehmen müssen, dass der Burggraf nicht eine erst in neuester Zeit errichtete, von Anfang an halb in der Luft schwebende Beamtung war, die also auch leichter wieder hätte beseitigt werden können, sondern dass er seit alter Zeit in der Stadt festen Fuss gefasst und eine Stellung gewonnen hatte, aus der er nicht leicht konnte verdrängt werden, erklärt es sich auch, dass er jetzt nicht sofort verschwindet. Endlich übte dabei allerdings auch einen Einfluss der Umstand, dass noch einige Palatialgerechtsame fast in allen Städten übrig geblieben waren, für die ein besondrer Beamter nicht nöthig war und die daher fernerhin dem Burggrafen konnten untergeben bleiben, wie er früher wohl schon die Aufsicht darüber geführt hatte. So wurde der Burggraf einerseits bischöflicher Beamter für Ausübung der Gerichtsbarkeit und blieb andrerseits königlicher Beamter für Ueberwachung der noch übrig gebliebenen Pfalzeinkünfte. Wer sich an dieser Doppelstellung stosst, der vergisst, wie ja eben vermöge des Lehnsverhältnisses sich noch viel complicirtere Zustände ähnlicher Art bilden konnten. Immerhin

muss man auch das festhalten, dass Anfangs die Sache gar nicht so glatt gieng als man sich wohl vorstellt, und dass vermöge dieser Stellung des Burggrafen die Verhältnisse in der Stadt an allen Uebeln eines Uebergangszustandes litten. Und dass der Bischof diese burggräfliche Gewalt ungern sah und sie mehr und mehr einzuengen, resp. auf seinen Vogt hinüberzuleiten suchte, ist nicht zu verwundern. Vorerst versteht es sich, dass mit Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe meistens der Ausdehnung der burggräflichen Competenz in räumlicher wie inhaltlicher Beziehung eine unübersteigliche Schranke zu ziehen gesucht wurde. Der Bischof übernahm die Beamtung gerade nur in der Ausdehnung, die ihr bisher zugetheilt war, und liess der ihm oft feindseligen und missbeliebigen Person, die das Amt bekleidete, gerade nur die Competenz, die sie bisher gehabt hatte. Als sich die Stadt ausdehnte und sich um die Altstadt Vorstädte ansetzten, wurde alle Gewalt über diese dem Vogt zugewiesen; mehr und mehr wurde dann die Competenz des Vogts auch innerlich, intensiv abgerundet auf Kosten der burggräflichen, und zwar in allen den Richtungen, wo ein Recht des Vogts an ein gleichartiges des Burggrafen anstiess. Schliesslich blieben dem letztern nur noch einzelne Rechtsame, deren Trennung von der übrigen Stadtverwaltung unserm an einheitliche Organisation der Administrationen gewöhnten Blicke verwunderlich erscheint, im Mittelalter aber nicht so unerträglich empfunden wurde. Indessen waren die Erfolge in dieser Hinsicht in den einzelnen bischöflichen Städten sehr ungleich. In den einen gelang es den Bischöfen, den Burggrafen zu einer Schattengewalt herabzudrücken, bis es schliesslich dem hochangesehenen Herrengeschlecht, das sich in erblichem Besitz des Amts befand, nicht mehr der Mühe werth war, sich mit dem Bischof herumzuzanken, und er das Amt ohne Entgelt oder gegen Loskaufssumme aufgab, oder der Bischof die Gelegenheit des Aussterbens des Burggrafengeschlechts ergriff, um das Amt an einen seiner Ministerialen zu bringen; in an-

dern erhielt es sich länger in selbständigerer Weise. Viel kam eben darauf an, wie fest der directe Zusammenhang mit dem König und dem Reich konnte gewahrt werden. Wo die königlichen Rechtsamen, die noch unveräussert zurückgeblieben waren, von geringer Bedeutung waren und im Laufe der Zeit durch Schenkung oder durch Usurpation oder durch Nachlässigkeit verloren giengen, büsste auch der Burggraf einen wichtigen Halt ein, den er an König und Reich gehabt hatte. Auch war die Persönlichkeit der Burggrafen in den einen Städten energischer als in andern, und viele zufällige Umstände spielten eine oft entscheidende Rolle.

Träte uns in allen Städten die Burggrafschaft so klar und unverkümmert entgegen wie z. B. in Cöln, Magdeburg, Regensburg, so hätte ihre ursprüngliche Gleichstellung mit der fränkischen Gaugrafschaft wohl nie ernstlich in Zweifel gerathen können. Noch im Jahr 1279, als Erzbischof Sifried von Cöln die Burggrafschaft von dem Dynastengeschlecht derer von Arberg, welches sie bisher vom Erzstift zu Lehn getragen hatte, einlöste, heisst sie comitatus Coloniensis qui dicitur burggraschaf (Lacomblet, II, No. 727), gerade wie schon Mitte des 9. Jahrhunderts der comes Coloniensis und der pagus Coloniae genannt sind. So sind auch die Rechte, die dem Burggrafen durch das Weisthum von 1169 bestätigt werden (ob es echt oder erst ein paar Jahrzehnte später gefertigt worden, ist für unsren Zweck gleichgültig), wesentlich die alten gräflichen Rechte, zumal der Blutbann, so sehr, dass ein Vogt des Erzbischofs Anfangs gar nicht neben ihm aufkam und erst später der Schultheiss zum Vogt erhoben wurde. Auch in Magdeburg ist die Burggrafschaft einfach erzbischöfliches Lehn geworden, ohne durch vogteiliche Ansprüche geschmälert zu werden, denn ein Vogt tritt dort gar nicht auf. Und in Regensburg vollends ist sie wahres Reichslehn geblieben. Während der ganze Character der Burggrafschaft in diesen drei Städten den Gedanken, als könnte es sich dabei um eine blose Pfalzbeamtung handeln, ausschliesst, vielmehr

das alte fränkische Reichsamt des Grafen immer noch darin durchschimmert, verhält es sich nun freilich anders vornehmlich in Strassburg, dessen ältestes Stadtrecht uns das Burggrafenamt in einem höchst untergeordneten, zersplitterten und der Auflösung nahen Zustande zeigt. Der Burggraf hat nach demselben gar keine Gerichtsbarkeit mehr ausser über die Handwerker in Innungssachen (potestas judicandi si quid deliquerint in officiis suis), die alte öffentliche steht ganz bei Vogt und Schultheiss. Ihm gehört die Aufsicht über die Handwerkerinnungen, ein Zoll von bestimmten Waaren, der Unterhalt der Brücken in der Altstadt, die Aufbewahrung der Probeschillinge einer neuen Münze, die Aufsicht über die Festungswerke der Stadt, und die Bewilligung von Mühlen. Ein seltsames Gemisch von Befugnissen, welche unläugbar zum grössern Theile der Ansicht Vorschub leisten, dass das Amt auf hofrechtlichen Ursprung zurückzuführen sei. Und hätten wir nur die Strassburger Nachrichten über die Burggrafschaft, so möchte Nitzschs Ansicht wohl unangefochten dastehen. Aber da das Strassburger Burggrafenamt seiner Herkunft nach kaum etwas ganz Anderes sein kann als das in Cöln u. s. f., so werden wir veranlasst zu prüfen, ob die Befugnisse, die ihm noch zustehen, mit Nothwendigkeit auf das Hofrecht zurückführen. Nun ist bekannt, und oben S. 54 schon darauf hingewiesen, dass oft den Grafen die Aufsicht über Fiscalgut anvertraut war und dass auch sicher die Burggrafen dergleichen Befugnisse in den bischöflichen Städten, wo Pfalzen bestanden, zugewiesen erhalten hatten, zumal als es sich bei der wachsenden Verschleuderung der Pfalzeinkünfte nicht mehr lohnte, eine gesonderte Pfalzverwaltung und ein besonderes Beamtungspersonal bestehen zu lassen. Gerade in Strassburg nun blieb eine Reihe fiscalischer Rechtsamen länger als anderwärts dem Bischof noch vorenthalten und in Bezug auf diese blieb der Burggraf naturgemäss der Beamte; alle andern Rechte dagegen, die dem Bischof übertragen wurden, verlor er an dessen Beamte, Vogt und Schultheiss, namentlich gerade die alten

Grafenrechte, so dass im 11. und 12. Jahrhundert seine Stellung in der That umgekehrt ist: seine Hauptthätigkeit hat er abgeben müssen und blos das Annex behalten; das Amt, dessen Titel er trägt, ist ihm entzogen und die Rechte, die ihm verbleiben, characterisieren und rechtfertigen seinen Titel nicht mehr. Man kann daher Nitzsch zugeben, dass die im Strassburger Stadtrecht dem dortigen Burggrafen zugetheilten Aufgaben sich wenigstens grossentheils aus der Palatialverwaltung herleiten, aber das nöthigt noch nicht zu dem Schlusse, dass das Burggrafenamt als solches eine Palatialbeamtung gewesen sei, sondern die eben gegebene Erklärung bleibt ebenso möglich. Für sich allein betrachtet, liefert also Strassburg weder für noch gegen Nitzsch einen Beweis, in Beziehung zu den Zuständen in Cöln u. s. f. gebracht möchte unsre Erklärung vorzuziehen sein.

Wiederum anders verhält es sich in Augsburg. Schon nach dem ältesten Stadtrecht ist der Burggraf zwar wie in Strassburg bischöflicher Beamter ohne Blutbann, aber der Vogt, der den Blutbann hat, tritt nicht so deutlich wie in Strassburg als Beamter des Bischofs hervor, und späterhin ist er des Königs Vogt und darum auch Augsburg des Reiches Stadt und nicht entweder freie Stadt oder bischöfliche Landstadt geworden. Warum behielt der König denn nicht das Burggrafenthum, wenn dieses wirklich die alten Grafenrechte und damit den Blutbann in sich geschlossen hätte? Oder, wie Nitzsch (S. 289) fragt: wesshalb schuf die königliche Gewalt statt des Burggrafenthums eine Vogtei, deren Eigenschaften zum Theil die des ursprünglichen Burggrafen waren? Nitzsch giebt die Antwort: weil von dem alten früher ungetheilten Bestande der königlichen Pfalzhofhaltung die Censualen abgetrennt und unter den Vogt gestellt wurden, und dann in der Folge der Rest des Pfalzbestandes mit den Dageskalken unter dem Burggrafen auf den Bischof übergieng. Nitzsch geht hiebei von der Meinung aus, es könne „kein Zweifel darüber sein, dass der Augsburger Vogt immerdar

nicht ein vom Könige beliehener bischöflicher, sondern durchaus ein unmittelbar königlicher Vogt war" (S. 288). Und doch ist ein Zweifel gegen diese Ansicht zu erheben. Das Weisthum von 1156 (eben das sog. älteste Stadtrecht) sagt am Schlusse: si universalis querimonia domino episcopo fuerit facta ex culpa de advocato vel etiam de praefecto, et post legitimas inducias satisfacere neglexerint, potestate sua illos privabit. Also den Vogt wie den Burggrafen kann der Bischof wegen Pflichtverletzung vom Amt entfernen; wie käme er zu diesem Recht gegenüber einem unmittelbar königlichen Vogt? Von Ernennung des Vogts Seitens des Bischofs wissen wir nun allerdings nichts, wohl aber sind uns vielfache Verleihungen der Vogtei durch Kaiser, resp. ihre Stellvertreter die Herzöge von Schwaben, schon seit Ende des 10. Jahrhunderts berichtet (s. Arnold, I, S. 107 f.). Ernennungsrecht des Königs, Absetzungsbefugniss des Bischofs, wie reimt sich das zusammen? Nicht anders, als wenn wir annehmen, dass auch in Augsburg zwar die Gerichtsbarkeit, d. h. das jus eligendi comitem, auf den Bischof war übertragen worden, dass aber der letztere dieses Recht nicht in vollem Umfang verwirklichen konnte, sondern der Herzog von Schwaben und später der König mit der Verleihung des Banns auch das Ernennungsrecht verband und so der Vogt nicht wie in Strassburg und anderwärts reiner bischöflicher Beamter wurde, vielmehr ebenso wie wir das bei den Vögten der nichtstädtischen Abteien wahrnehmen, in einen Gegensatz zur bischöflichen Herrschaft trat, derart, dass er z. B. nur zu den tria placita legitima und sonst auf besondere Berufung nach Augsburg kommen durfte, im Uebrigen aber der Bischof ihn sich vom Leibe zu halten suchte. Um so schwieriger wird nun freilich die erste von uns erhobene Frage zu beantworten, warum nicht der Burggraf der oberste Richter geblieben ist. Ich kann nicht mit Nitzsch die Erklärung darin finden, dass „das ganze Hofrecht der alten Pfalzstadt in zwei Hälften zerlegt und die eine, die eigentlich hörige, dem Bischofe zugefallen, die censualistische dem Könige verblieben ist"

(S. 291); schon darum nicht, weil ich nach dem Obigen die Annahme, dass der Vogt von Anfang an nur des Königs Vogt, nicht vom Bischof abhängig war, nicht gelten lassen kann, und weiter darum nicht, weil die Censualen, von denen es doch heisst, dass der Bischof ihr defensor sei und dass alle ihre Habe bei Säumniss in der Zinszahlung in potestate episcopi sei, nicht „eine königliche Censualenschaft, die nicht der Kirche gehört" (S. 290), sein kann. Vielmehr erklärt sich gerade diese Doppelstellung der Censualen zwischen Bischof und Vogt, dessen Gerichte sie besuchen, einfacher aus der ursprünglichen Abhängigkeit des Vogtes vom Bischof, die erst allmählig geschwächt und schliesslich völlig zerstört wurde. Ich vermuthe, dass der Vogt die Blutgerichtsbarkeit erhielt, weil in der Stadt gerade die bischöfliche Censualengenossenschaft überwog, die (in Folge localer Verhältnisse vielleicht) schon vorher mehr mit dem Vogt als mit dem Burggrafen in Berührung und Abhängigkeit gestanden hatte, und es für den König leichter war, unter Fallenlassen des Burggrafen den Vogt mit dem Bann zu belehnen und dann im Laufe der Zeit in sein Interesse herüberzuziehen, als dem Burggrafen eine schon halb verlorene Stellung über die Censualen wieder zu gewinnen und wiederherzustellen. Es ist das eine Argumentation, die mir aus der bald folgenden Betrachtung der Stellung der städtischen Beamten in Folge der ottonischen Privilegien am einfachsten und natürlichsten hervorzugehen scheint.

Deutlichere Anklänge an den hier angenommenen Ursprung des Burggrafenamts, als wir sie in Strassburg und Augsburg sehen, finden wir bei den Burggrafschaften der östlichen Marken, denen wohl Kühns in seiner Geschichte der Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg am meisten gerecht geworden ist. Ich verzichte meinerseits auf die nähern Nachweisungen und werfe nur noch einen Blick auf die Städte, welche keine Burggrafen hatten.

Während wir uns nach der Stellung, die wir dem Burggrafen glauben zuweisen zu müssen, in den burggräflichen

Städten vor den ottonischen Privilegien den Zustand denken müssen, dass der Burggraf der öffentliche Beamte für die städtischen Immunitätsleute war und diese letztern in allen den Fällen, wo die bischöfliche Patrimonialgerichtsbarkeit nicht statthaft war, zumal in Blutsachen, vor ihn mussten gestellt werden, erfüllte diese Aufgabe in den nicht burggräflichen Städten derjenige Graf, in dessen (Gau) Grafschaft die Stadt fiel, mochte er in oder ausser der Stadt seinen regelmässigen Sitz haben. Als nun die sächsischen Kaiser durch die bekannten Privilegien den Bischöfen die Gerichtsbarkeit übertrugen, d. h. das Recht ertheilten, ne ullus dux vel comes judiciariam exerceat potestatem, praeter ipsum quem episcopus praefecerit advocatum, so konnte weder im ersten Falle der Burggraf einfach aus der Stadt getrieben, noch im zweiten die Stadt einfach dem Grafen verschlossen werden, abgesehen von allen Rücksichten des Rechts schon wegen der factischen Machtverhältnisse nicht. Dort war das Einfachste, dass der Burggraf in Amt und Würde blieb, aber nunmehr als Lehnsmann des Bischofs (Beispiel: Cöln), und hier bot sich als wenigst stossende Auskunft, dass der Graf die Vogtei und mit ihr die Gerichtsbarkeit übernahm. Abweichungen hievon, die zum Theil compliciertere Verhältnisse erzeugten, sind oben bei Strassburg und Augsburg beispielsweise berührt, kommen aber hier nicht weiter in Betracht, da sie an dem allgemeinen Character der Umwandlung nichts ändern. Denn für uns fragt es sich nun: Ist der Burggraf durch diese Unterordnung unter den Bischof resp. der Graf durch seinen Eintritt in die Vogtei ein hofrechtlicher Beamter geworden? mit Einem Worte: ist der fortan mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit betraute Beamte, heisse er nun Burggraf oder Vogt, ein Organ des Hofrechts oder ein Organ der freien Volksverfassung? Nach der ganzen bisherigen Ausführung muss das letztere behauptet und der Gedanke an eine Organisation auf rein hofrechtlichen Grundlagen zurückgewiesen werden. Dass der Burggraf, wenn er den Blutbann behielt, nicht hofrechtlicher

Beamter wurde, ist klar, denn sein ganzes Amt und dessen Inhalt gehörte nicht dem Hofrechte an und fand im Hofrecht keine Basis, zudem blieb es seinem innern Gehalt nach von der Uebertragung auf den Bischof unberührt, und die einzige Veränderung war die äusserliche, dass es nunmehr vom Bischof zu Lehn gieng; das Amt hat also seinen innern Character des Reichsamtes nicht geändert. Zweifelhafter könnte man da sein, wo der bischöfliche Vogt mit der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit betraut wurde, sei es mit Uebergehung des Burggrafen, oder bei Mangel eines solchen. Denn den Vogt betrachtet man gar zu gern als herrschaftlichen, als hofrechtlichen Beamten, und lässt sich leicht dazu hinreissen, alle Vogtei auf grundherrschaftliche Gewalt zurückzuführen. Aber wie ich schon bei der Immunität betonte, so ist die seit der Karolingerherrschaft immer bedeutsamer auftretende Kirchenvogtei keineswegs ein hofrechtliches Element der geistlichen Grundherrschaften, sondern im Gegentheil ein den geistlichen Grundherrn aufgenöthigtes Controlmittel im Interesse der freien Grundholden und der Aufrechterhaltung ihrer Verbindung mit dem Reich. Sie ist nicht ein officium wie die hundert officia einer ausgedehnten Hofverwaltung über alle möglichen Aufgaben und Dienstleistungen der Hörigen, und wie diese vom geistlichen Herrn nach freiem Belieben an Ministerialen vergeben, sondern ein unter öffentlicher Controle bestelltes und besetztes Amt in der Hand eines angesehenen Herrn der Umgegend. Indem diesem Vogte der Blutbann übertragen wird, wird er nicht zu einem hofrechtlichen Beamten gemacht, ganz im Gegentheil: seine öffentliche Stellung und Bedeutung wird geschärft und gehoben, und besonders ausgesprochen tritt dies da hervor, wo geradezu der Graf die Vogtei erhält. In beiden Fällen also, mag der Burggraf die Blutgerichtsbarkeit behalten oder der Vogt damit ausgestattet werden, bleibt dieses öffentliche Element bestehen und innerlich unverändert, und wesentlich wirkt dazu mit, dass auch fernerhin der König direct an Burggraf, resp. Vogt den Bann leiht; denn der geistliche

Herr kann den Blutbann nicht haben noch geben, wie das Strassburger Statut das so bestimmt ausspricht: potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, ecclesiastica persona nec habere nec dare debet, unde postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam tribuit. Das kann nimmermehr, wie Nitzsch annimmt, sagen, dass Uebertragung der Blutgerichtsbarkeit auf den Bischof nicht statthaft gewesen, diese also beim Kaiser zurückgeblieben sei, sondern nur, dass der Bischof den Bann nicht selbst üben und daher auch nicht leihen kann; aber er ernennt den Beamten dafür und diesem muss der Kaiser den Bann leihen, und der Beamte ist des Bischofs und übt dessen Gewalt aus.

Immerhin, sehen wir, waren Anhaltspuncte genug, um die Stellung des Burggrafen, resp. Vogtes in der Schwebe zwischen königlichen und bischöflichen Interessen zu erhalten. Das Amt an sich verläugnete auch seit den ottonischen Privilegien seinen Character als Reichsamt nicht, es war nur kein unmittelbares Reichslehn mehr, aber die Inhaber desselben blieben mächtige Herren, die dem Bischof keineswegs zu Gefallen lebten, wie die Folgezeit aufweist, und der König hatte bei Anlass der Bannverleihung Gelegenheit, Interessen geltend zu machen und Einflüsse zu üben, wie es ihm nicht möglich war, wo ein weltlicher Herr den Blutrichter bestellte. Einzig daraus erklärt es sich, dass in späterer Zeit der König die Vogtei mancher bischöflicher Städte einfach wieder an sich zog, wie ich das oben für Augsburg als das Wahrscheinlichste vermuthet habe und wie es z. B. für Basel deutlicher erkennbar ist, wo König Rudolf von Habsburg die Vogtei ohne Weiteres an das Reich nahm, obschon noch ein Jahrzehnt vorher das Bischofsrecht den Satz als unzweifelhaft an seine Spitze gestellt hatte, dass alle Gerichte zu Basel des Bischofs seien und derer, die sie von ihm haben. Solches war möglich, weil der Vogt nie aus seiner Doppelstellung zwischen König und Bischof herausgekommen war, und nicht nur Beamter des Bischofs war, sondern auch wie der Ausdruck einer Urkunde von 1190 lautet

(Trouillat, monuments, I, No. 273), auctoritate domini regis, cuius vice in civitate nostra presidebat, sein Amt verwaltete. Das Wesen des Reichsamtes blieb aber gewahrt, und in richtiger Würdigung dieser Thatsache hat Arnold der Eichhornischen Formulierung, dass die Stadt unter hofrechtliche Beamte sei gebracht worden, den Satz entgegengestellt, dass im Gegentheil die Stadteinwohnerschaft unter öffentliche Richter sei untergeben worden.

In der That, dass es sich nicht um Beamte des bischöflichen Hofrechts handeln kann, muss bei irgendwie einlässlicher Betrachtung der Verhältnisse einleuchten. Auch Nitzsch weist mit vollständiger Bestimmtheit den Gedanken von sich, dass die mit dem Blutbann betrauten Burggrafen oder Vögte dem bischöflichen Hofrecht angehören, aber statt dass er ihr Amt auf die alte Reichsverfassung zurückführt, gelangt er nur zu einem königlichen Hofrecht als Ausgangspunct für diese Beamtungen. „Die königliche und die bischöfliche Gewalt, des Königs und des Bischofs Hofrecht, sagt er z. B. S. 284, waren eben hier (in Cöln) so wunderbar in einander gewachsen, dass jeder in gewissem Sinne die Stadt seine civitas nennen konnte." Aber wenige Seiten vorher (S. 269) macht Nitzsch doch auch die äusserst treffende, von seinem Standpunkte aus freilich überraschende Bemerkung, dass für die Entwicklung der Stadtverfassung „die eigentlich lebendig wirkende Kraft" darin lag, dass „das Burggrafenthum unmittelbar vom Reiche stammte". Man sieht, die Doppelstellung des obersten städtischen Beamten als eines zwar vom Bischof belehnten, aber sein Amt als Reichsamt führenden Herrn hat sich auch der Erkenntniss Nitzschs nicht entzogen, aber das Durchdringen zur Klarheit ist ihm verhindert worden durch die unglückliche Vermischung von Reichsrechten und Palatialgerechtsamen, Reichsverfassung und Pfalzverwaltung, Reichs-(Amts-)Gewalt und königlichem Hof-(Privat-)Recht. Je schärfer wir die Reichsbeamtenqualität des Burggrafen resp. Vogts betonen und betonen müssen, desto mehr tritt das, was ihm an Pfalzgerecht-

samen übertragen ist, als secundär und als blos zufällige Zugabe zu seinem Amt in Hintergrund und kann nimmermehr den Ausschlag für die Characterisierung des Amts im Grossen und Ganzen geben. Dass aber auf diese Weise ein Element der alten fränkischen Reichsverfassung in die städtische Regierung hineinkam, erklärt sich allerdings nur aus den in der städtischen Einwohnerschaft vorfindlichen freien Elementen. Darüber soll die nächstfolgende Abhandlung sich aussprechen. Vorher sei noch ein Blick geworfen auf den untern Stadtbeamten, den Schultheissen.

Wenn ich die Aeusserungen der verschiedenen Schriftsteller über die Herkunft des Schultheissen überblicke, so bemerke ich weniger Differenzen als beim Burggrafen und selbst Arnold und Nitzsch stehen sich hier näher. Arnold (I, S. 119) entwickelt seine Ansicht dahin, dass durch die Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe der Unterrichter des Grafen, der Centenar, als überflüssig ausgefallen und der bischöfliche Schultheiss auch in seine Thätigkeit eingetreten sei. „Dass aber der Centurio überall einem herrschaftlichen Richter Platz machen musste, ist die nothwendige Folge von der veränderten Natur der Gerichtsbarkeit; die Bischöfe sollten nach den ottonischen Privilegien eigentlich beide Richter ernennen, der König behauptete jedoch auf die Einsetzung des Vogt-Burggrafen, der halb bischöflicher, halb königlicher Beamter war, vorwiegenden Einfluss, und nur der Unterrichter sank zu einem Ministerialen des Bischofs herab.“ So betont auch Nitzsch die hofrechtliche Herkunft des Schultheissen, den er in dem villicus der ältern Zeit findet und dessen placitum er als hofrechtliches Institut, als das Gericht der hörigen familia, den placita legitima des Vogts als dem Vogtsding über die Censualen gegenüberstellt (besonders S. 85, 120, 169 und sonst). v. Maurer (III, S. 547 ff.) spricht von einer Vereinigung der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit der grundherrlichen durch Uebertragung der erstern an den herrschaftlichen Beamten. Es liegt hier Wahres und Falsches durch einander

gemischt. Wahr ist, dass Schultheissen- und Meieramt in Einem Beamten vereinigt und der Vogtei entgegengesetzt sind, nicht richtig aber ist, dass der Schultheiss von dem herrschaftlichen Meier (villicus) herzuleiten, nur ein neuer Name für das alte hofrechtliche Amt des Villicus sei, welches im Uebrigen seinen ursprünglichen Character durchaus bewahrt hätte. Was ich schon in meiner Verfassungsgeschichte von Basel S. 56 aufgestellt habe: „dass nicht aus dem Villicus später ein scultetus wurde, sondern dass der Schultheiss nach und nach den hofrechtlichen Villicus verdrängte," resp. die Functionen desselben in sich aufnahm, das findet nun durch Sohms fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung § 9 seine unumstössliche Grundlage: der Schultheiss ist der Centenar der fränkischen Verfassung, welcher ursprünglich der vom Grafen ernannte Unterbeamte für Eintreibung der Gerichtsgefälle und der öffentlichen Abgaben war, später auch den Vorsitz im gebotenen Ding führen konnte, nie aber fähig war, das echte Ding abzuhalten, dem die wichtigsten Rechtssachen vorbehalten blieben. Der seit dem 11. und 12. Jahrhundert auftretende städtische Schultheiss steht durchaus in dieser selben Stellung, wenn auch mit den durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof nothwendig gewordenen Modificationen; ich erinnere für seine ursprüngliche Qualität nur an die jura ministerialium Coloniensium § 4 (v. Fürth, S. 512): advocatus (der bekanntlich laut dem Schied von 1169 früher scoltetus archiepiscopi nominabatur) reditus curtium episcopalium colligat et conservet; weiter ist es namentlich das Strassburger Stadtrecht, das für die Herkunft des städtischen Schultheissenamts, d. h. für seine Abstammung aus dem fränkischen Reichsamt, den deutlichsten Fingerzeig giebt: habet (causidicus) potestatem cogendi et constringendi iudicatos, quam vocant bannum, non ab episcopo, sed ab advocato. Wie der Vogt seinen Bann nicht vom Bischof hat, sondern vom König, so soll auch der Schultheiss seinen Bann nicht vom Bischof erhalten, sondern von demjenigen, der ihn zu Handen

der bischöflichen Gerichtsherrlichkeit vom König empfangen hat, aber eben darum (wegen der bischöflichen Gerichtsherrlichkeit) soll der Vogt den Bann auch nicht negare causidico, quem statuerit episcopus, de quo tenet advocatiam. Wie der Vogt an die Stelle des Grafen getreten ist, so steht der Stadtschultheiss an der Stelle des Centenars, und das Verhältniss zwischen ihnen ist im Wesentlichen noch dasselbe, nur modificiert durch das bischöfliche Wahlrecht, welches dem Vogt statt der Ernennung des Schultheissen blos dessen Bannbelehnung gelassen hat. Aber wenn der Schultheiss rein und ausschliesslich der herrschaftliche villicus wäre, wie käme der Vogt dazu, ihn zu belehnen? Was gehen das öffentliche Recht und Gericht die privaten Angelegenheiten eines Herrenhofes an? Schon an sich leuchtet ein, dass wer von einem immer noch dem öffentlichen Rechts- und Gerichtswesen angehörenden Beamten seinen Bann, d. h. die zur Ausübung der ihm vom Bischof verliehenen Gerichtsbarkeit nothwendige Straf- und Zwangsgewalt, empfängt, nicht blos dem Hofrecht angehört, seine Bedeutung und sein Amt nicht in hofrechtlichem Boden wurzelt, sondern dass er der öffentlichen Stellung des Vogts theilhaftig ist. Allerdings hat dann aber der Schultheiss meist die Thätigkeit des herrschaftlichen Meiers in sich aufgenommen und so diese Beamtung absorbiert. Es kann dies nicht verwundern, da die Gerichtsbarkeit von Schultheiss und Meier durchaus parallel geht. Der Meier übte die Gerichtsbarkeit auf dem herrschaftlichen Hofe in den Schranken und in dem Umfang, welchen ihm die öffentliche Gewalt übrig liess, also in den innern Angelegenheiten der Hofgenossen unter sich; in allen andern Sachen, d. h. sobald ein ausserhalb der Immunität Stehender als Partei gegenüber Immunitätsleuten betheiligt war, standen letztere, wenn auch vertreten durch den Grundherrn, unter dem Grafen für das echte, und unter dem Schultheissen für das gebotene Ding. Als nun aber Graf und Schultheiss in Folge der ottonischen Privilegien bischöfliche Beamte wurden, bestand keine Veranlassung mehr, Schultheiss

und Meier neben einander beizubehalten, ihre Competenz war eine zu verwandte und die Aufrechterhaltung des Unterschiedes zwischen äussern und innern Angelegenheiten in angedeutetem Sinn erschien nicht mehr gerechtfertigt, seitdem über beide ein vom Grundherrn ernannter Beamter zu Gericht sass; so wurde die beiderseitige Thätigkeit verschmolzen. Durchaus analog ist eine spätere Entwicklung: als die Handwerker die Hörigkeit durchbrochen hatten, absorbierte das Schultheissen-(Stadt-)Gericht die über die Handwerker bisher bestandenen Hofgerichte der grundherrlichen Stifter und Klöster in der Stadt. Dem Vogt als Nachfolger des Grafen blieben also die drei echten Dinge, dem Schultheissen kam die übrige richterliche Thätigkeit über die Hofgenossen zu, und während er in den Städten durchweg seinen alten Amtstitel bewahrt hat, ist in den ländlichen Grundherrschaften, wie z. B. St. Maximin, Prüm, etc. der Name Villicus Sieger geblieben.

Bei dieser Sachlage kann ich mich mit dem Ausspruch von Nitzsch (S. 170): „überall sind Vogt und Schultheiss die Gewalten des Hofrechts", nicht im Geringsten befreunden. Dass der Vogt nicht nur nicht eine Gewalt des Hofrechts, sondern gerade im Gegentheil der geschworne Feind des Hofrechts ist, d. h. dass er ein in das Hofrecht hineingetriebener Keil, ein ihm durchaus fremdes Element ist, berufen zur Vermittlung der Hofverfassung mit dem Staat, dessen Repräsentant er ist, das kann schon aus dem Bisherigen klar geworden sein. Mehr Schwierigkeit bietet der Schultheiss insofern als er die Functionen des Meiers in sich aufgenommen hat. Aber dennoch ist auch er seiner Herkunft nach nicht hofrechtlicher Beamter, und gerade seiner characteristischen Stellung nach, hinsichtlich seiner Banngewalt, verläugnet er seinen Ursprung aus den Verhältnissen des öffentlichen Reichsrechts nicht. Wie sehr aber durch solche Vereinigung zweier bisher getrennter Beamtungen (Schultheiss und villicus) die verschiedenen Einwohnerclassen einer Grundherrschaft einander mussten genähert werden, ist einleuchtend. Sind auch die Ministerialen

früher oder später durch den ganzen Verlauf ihrer ständischen Entwicklung von den übrigen Classen geschieden worden, wie denn schon das Strassburger Stadtrecht sie vom Schultheissengericht eximiert, so ist die Verbindung von Burgern und Handwerkern und ihr späteres Zusammenwachsen sicherlich durch die Vereinigung von Schultheissen- und Meieramt zuerst eingeleitet und begründet worden, nur freilich mit völlig anderm Resultat für Stadt und Land.

Doch es ist Zeit, dass wir diese Bestandtheile der Immunitätsbevölkerung näher ins Auge fassen, um dann das abschliessende Resultat der fünfhundertjährigen Entwicklung (von den Merovinger Immunitätsprivilegien bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts) feststellen zu können.

Viertes Capitel.

Die Einwohnerclassen.

Ich habe oben S. 50 die Bedeutung der ottonischen Privilegien geglaubt darin finden zu dürfen, dass ich sie als einen Uebergangszustand, als einen Vermittlungsversuch zwischen der fränkischen Verfassung und dem mittelalterlichen Feudalstaat, zwischen Volksrecht und Hofrecht bezeichnete. Dieser Versuch war nicht das mühsam erdachte Ergebniss einer besondern politischen Weisheit der Ottonen, sondern das sich ungesucht und fast mit Nothwendigkeit darbietende Resultat der damaligen Standesverhältnisse und der socialen Zustände der von diesen Privilegien berührten Bevölkerung, und passte sich am einfachsten den verschiedenen Interessen an. Sehen wir näher zu, wie die Einwohnerschaft der mit solchen Privilegien ausgestatteten Immunitäten, zumal die der bischöflichen Städte, beschaffen war.

Früher bestand ziemlich allgemein die Ansicht, dass es in den Bischofsstädten am Rhein und im Bayerland neben der bischöflichen familia und allfälligen fiscalini der König-

lichen Pfalz ursprünglich noch freie Volksgenossen gegeben habe, welche ausschliesslich den öffentlichen Beamten unterstellt weder zur bischöflichen noch zur Pfalzgemeinde gehörten, bis dann durch Erwerb der Gerichtsbarkeit Seitens des Bischofs (oder durch Exemtion der Stadt aus der Gauverfassung oder wie man das dann formulierte) auch sie unter dessen Vogtei (und nach Eichhorn in ein gemildertes Hofrecht) geriethen. Insbesondre hat dann Arnold die Existenz solcher gemeinfreier Volksgenossen in jenen Städten betont und neben der königlichen Pfalzgemeinde und der bischöflichen familia eine „altfreie Gemeinde" angenommen; seine Darstellung (S. 69 ff.) sucht dann weiter zu entwickeln, dass diese Altfreien nicht mit den Unfreien zu einer hofrechtlichen Gemeinde verschmolzen, sondern immerfort ihre Freiheitsrechte im Wesentlichen behaupteten und einen besondern Stand bildeten, wenn sie auch vorübergehend in Folge ihrer Unterordnung unter die bischöfliche Vogtei zu Grundzins und Ehrendiensten angehalten wurden, bis sie dann im 11. und 12. Jahrhundert durch neu eingewanderte Freie vermehrt und durch Wohlstand angesehen wieder genugsam erstarkt waren, um als burgenses oder cives im Verein mit den Ministerialen die bischöfliche Herrschaft abzuwerfen und wieder in directe Beziehung zu Kaiser und Reich zu treten. Es ist hiegegen sehr viel Widerspruch erhoben worden, der wunderlicher Weise gerade dann, wenn er am oberflächlichsten ist begründet worden, am meisten Beifall gefunden hat. Was soll man dazu sagen, wenn Hegel (Monatsschrift S. 169 und 178) den Ausdruck „Altfreie", dem man allenfalls zum Vorwurf machen könnte, dass er zu unbestimmt und verschiedener Deutungen fähig sei, ganz willkürlich dahin präcisiert, es können darunter nur die liberi, d. h. liberi domini des spätern Mittelalters, die Freiherren, zu verstehen sein, und nun auf diesen Fund gestützt allen Ernstes den wohlfeilen Beweis führt, dass Freiherren nicht die Stadtbürgerschaft bildeten, folglich Arnold Unrecht habe. Billig wundert man sich ebenso sehr darüber,

dass Hegel dem gelehrten Publicum solches vorzubringen wagte, als darüber, dass neben manchem Andern mindern Rangs leider auch Nitzsch (S. 119) dies eine Zurückweisung Arnolds mit schlagenden Gründen nennen konnte. Der Ausdruck Altfreie an sich ist nun einmal kein technischer Ausdruck, sondern kann in verschiedenem Sinne verstanden werden, und wer Arnolds Buch ohne vorgefasste Meinung liest, sieht auf den ersten Blick, dass er unter den Altfreien einfach die Gemeinfreien der fränkischen Zeit, die ingenui der Volksrechte, versteht, welche damals die Hauptmasse der Bevölkerung bildeten und ja freilich unter bischöfliche Vogtei gerathen konnten, ohne desshalb ihrer wichtigsten alten Freiheitsrechte verlustig zu werden, wie auch die gemeinen Volksgenossen der fränkischen Zeit, diese veritabeln Altfreien, gerade erst recht keine liberi im Sinne des 12. Jahrhunderts, d. h. Freiherren, Dynasten, waren, sondern diese letztern erst unter besonders günstigen Umständen und in Folge der Erwerbung neuer, dem Stande der fränkischen Gemeinfreien nicht inwohnender Rechte aus dem weitaus kleinsten Theil der alten Freien erwuchsen, deren Hauptmasse in bescheidener Stellung verblieb. In der That kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Hegel bei diesem Widerlegungsversuch ein böses Gewissen hat;*) er musste wohl sehen, was Arnold unter den Altfreien versteht, und half sich darum das eine Mal (S. 171) mit der Bemerkung, sie hätten ihre alte Freiheit nicht bewahrt, die Bezeichnung habe daher keinen Sinn mehr, das andre Mal (S. 178) mit dem Witz, sie seien vielmehr Neufreie. Gegen beides ist vom Standpunct Arnolds aus zu sagen: sie haben ihre alte Freiheit bewahrt, weil sie unter öffentlichen Beamten

*) Um so mehr, als er selbst in seinem Anhang zur ital. Städteverfassung beständig von „Altfreien" und „freier Gemeinde" im Sinne Arnolds redet, z. B. S. 419: In Cöln hatte sich eine altfreie Gemeinde erhalten. S. 422: Hier (in den königlichen Reichsstädten) bestand die freie Gemeinde nicht so ursprünglich wie in manchen bischöflichen Städten, wo sich Vollfreie gleich Anfangs in beträchtlicher Anzahl niedergelassen hatten, u. s. w.

und in Verbindung mit Kaiser und Reich blieben, sodass sie in der That in engerm Kreise die altfreie Volksgenossenschaft und Volksgemeinde fortsetzten, und Neufreie sind sie nicht, weil die spätere Stadtfreiheit aus diesem alten, nie unterbrochenen Zusammenhang mit dem Reich hervorgegangen ist. Da übrigens Arnold selbst seinen Begriff der Altfreien in einer jedes Missverständniss ausschliessenden Weise später ausgeführt hat (zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 8 ff.), so erscheint es um so unverzeihlicher, dass Lambert (Entwickelung der deutschen Städteverfassungen, Halle 1865) unter Ignorierung dieses Werks den Ausdruck „altfreie Gemeinde" carrikierte, um dann dieses selbstgeschaffene Phantom zu widerlegen. Unter altfreier Gemeinde sollte sich Arnold nach ihm gedacht haben „solche Gemeinwesen, die wenn auch de jure und dem Namen nach einem Herrn unterthan, doch de facto selbständig waren und sich um diesen Herrn gar nicht kümmerten, deren Genossen oder cives ferner im Gegensatz zu den Ministerialen und Censualen von jeher die Verwaltung und Leitung der Stadt in Händen gehabt hätten" (Entwickelung, II, S. 23), oder, noch einseitiger: „eine Gemeinde, d. h. eine Gesammtheit, eine Corporation, die als solche eine alte, d. i. eine von Alters her bestehende Freiheit besitzt, und wenigstens in Bezug auf ihre eigene Verwaltung unter eigenen, nicht herrschaftlichen Beamten selbständig ist" (Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen, 1870). Solche Absurditäten dichtet Lambert Arnold an, um dann doch wieder Band II, S. 308 zu dem Geständniss zu kommen: „Wir haben nichts dawider, dass die ältesten Einwohner Cölns zum Theil wenigstens von Anfang an als „Freie" oder „Altfreie" bezeichnet werden," und übersieht in seinem Eifer ganz, dass seine glänzend ausgemalte Censualengemeinde, deren Freiheit er (das Hallische Patriciat, 1866, Vorrede) gegen Laband so energisch vertheidigt, nichts anders als die vielgeschmähte altfreie Gemeinde Arnolds ist.

Um aber unnützen Wortstreit weiter zu vermeiden, lasse

man den Ausdruck altfreie Gemeinde fallen und ersetze ihn etwa durch die Bezeichnung Genossenschaft freier Leute. Oder ist auch das Wort Genossenschaft noch verdächtig? Fast muss ich es fürchten, wenn ich bei Hegel (Monatsschrift, S. 171) die Stelle lese: „Jedenfalls könnte doch immer nicht von einer freien Gemeinde in der Stadt die Rede sein, ehe es noch eine Stadtgemeinde, ja sogar eine bischöfliche Gerichtsgemeinde gegeben hat, sondern blos von einzelnen Freien, da die Volksgemeinde sich vordem nur auf die Gauverfassung, welche einen Unterschied von Stadt und Land nicht kannte, bezog". Ich muss gestehen, dass ich dieses Argument nicht begreife. Wir kennen doch innerhalb der grossen Volks- oder Landsgemeinde die Gerichtsgemeinde der Hundertschaft und in dieser wieder die Dorfgenossenschaften in zahlloser Menge, welche letztere, wenn sie schon nicht in den Reichsverfassungsorganismus fallen, doch den Namen von Gemeinden mit Recht erhalten dürfen. Nun, so gut als Dorfgemeinden bestanden, so gut ist in den Städten corporative Verfassung anzunehmen, und so gut als es freie Dorfgemeinden gab, ebenso gut konnte eine Gemeinde freier Leute in einer Stadt vorkommen, und zwar sicherlich bevor es eine „bischöfliche Gerichtsgemeinde" daselbst gab. Muss demnach die Möglichkeit des Vorhandenseins einer in Feld- und Flurgemeinschaft lebenden, also gemeindemässig organisierten Genossenschaft freier Leute in den ältesten Städten unbedingt zugegeben werden, so fragt sich weiter, ob eine solche Genossenschaft wirklich in den Städten existiert hat. Arnold beruft sich dafür hauptsächlich darauf, dass die alten Bischofsstädte mit dem Ausdruck civitates publicae bezeichnet werden. Die Beweiskraft dieser Thatsache für unsre Frage hat ziemlich allseitigen Widerspruch gefunden, selbst seitens solcher, die sonst auf gleichem Boden mit Arnold stehen. Der Hauptgrund, den Arnold für sich anführt, scheint allerdings ziemlich einleuchtend, civitas publica sei eine Stadt unter öffentlichen Richtern, folglich mit freier Gemeinde, da ein öffentliches Gericht nicht

auf exemtem Immunitätsgebiet durfte gehalten werden. Der Ausdruck der Urkunden Actum Wormacia civitate publica sei durchaus parallel laufend mit Actum Wormacia publice, und letzteres heisse nichts anders als: geschehen in öffentlichem Gerichte, also an öffentlicher Gerichtsstatt, auf freiem Grund und Boden. Es ist dagegen eingewendet worden, dass auch Pfalzen und königliches Privatgut das Prädicat publicum haben. Das ist richtig, giebt aber noch keinen Entscheid. Wir müssen die verschiedenen Perioden und Entwicklungsstufen der fränkischen Verfassung hier trennen. Zur Zeit der lex Salica ist publicum nur das, was Bestandtheil der öffentlichen Verfassung ist, daher in Bezug auf das Gerichtswesen der mallus publicus als das Volksgericht unter dem tunginus entgegengesetzt dem stapplus (palatium) regis, denn das Königsgericht ist nicht öffentliches Gericht (cfr. lex Sal. tit. 46). Je mehr dann die Königsgewalt in das Verfassungsleben des fränkischen Reichs hineinwächst, wird auch das eine und das andre Attribut derselben „publicum", d. h. Theil des öffentlichen Rechts. Schon früh wird das Abgabensystem in diesem Sinn öffentlich: während die lex Sal. tit. 50 § 2 den fredus schlechtweg dem Grafen als dem königlichen Beamten zuweist (grafio freto ad se recolligat), weisen die spätern Volksrechte den fredus dem „öffentlichen" Vermögen zu (z. B. lex Alam. Hloth. 31: 40 solidos pro fredo in publico solvat). Dem entsprechend ist alles Reichs- und Königsgut (das ja nicht unterschieden ist) öffentlich, ganz allgemein spricht Karl der Grosse (Beyer, I, No. 40) von den res ad fiscum publicum pertinentes, die Pfalzen sind publica, z. B. Triburia palatio publico (Orig. Nass. II, No. 71), Epininga fisco publico (Meichelbeck, No. 120), Aquis palatio nostro publico (Beyer, I, No. 45), Brocmagad palatio publico (Beyer, I, No. 22), Theodonis villa publica (ibid. No. 28, 29), ebenso Reichsabteien: Tegarinseo monasterio publico (Meichelbeck, No. 121), Prumiae monasterio publico (Beyer I, No. 19). Aber gerade in der Gerichtsverfassung hat das Königthum die alten Grundanschauungen

nicht angegriffen, das Volksgericht bleibt das öffentliche Gericht, der mallus publicus ist nur das vom Grafen abgehaltene Gericht der Hundertschaft. Die Sache ist ausser Zweifel durch Beispiele wie: actum publice coram Werinhario comite (Schannat, hist. Wormat. II, p. 10), actum Wormacie in publico mallo (Beyer, I, No. 166, 167), acta tradicio publice in comitatu ... testes Friderich comes etc. (Beyer, I, No. 273), actum publice in praesentia comitis in cuius concilio actum est (Wartmann, UB. v. St. Gallen, No. 246), in publico synodo ad Frigisingas oder in mallo publico (Meichelbeck, No. 212, 360, 529, 559) neben dem actum in castro publico nuncupante Frigisingas (ibid. No. 6, 8, 35, 115, 116) und dem in locum publicum ad Frigisingas publice factum (ibid. No. 86) oder dem actum in loco publico Frigisinga in mallo publico (ibid. No. 117). Es entspricht dieses actum publice, in mallo publico einerseits dem tit. 59 und 60 der lex Rib.: in mallo hoc facere debet et testamentum publice conscribatur, und andrerseits dem judex publicus und judicium publicum für Graf und Grafengericht in den ottonischen Privilegien. Selbst nachdem die Grafengerichtsbarkeit auf einen Grundherrn übertragen ist, bleibt dieser Character des Gerichts bestehen: actum in publico mallo Notkeri advocati (S. Galli) coram abbate (Neugart, Cod. dipl. Alem. I, No. 730), als Beweis, dass es sich hier nicht um ein rein grundherrliches Gericht handelt, sondern um ein aus dem alten Volksrecht stammendes. Wenn also demgemäss das actum Wormacia civitate publica als gleichbedeutend mit actum Wormacie in publico mallo zu betrachten ist, der mallus publicus andrerseits auf einen uralten Malberg des freien Volksgerichts zurückweist, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass daraus die Existenz einer Gemeinde freier und zu diesem Malberg dingpflichtiger Leute an den fraglichen Orten hervorgeht; es ergiebt sich, was sich eigentlich schon ohne solchen Beweis von selbst verstehen sollte, dass diese deutschen Bischofsstädte so gut als die französischen von Anfang an eine freie Bevölke-

rung hatten und nicht blose Pfalzen oder bischöfliche Höfe waren. Höchstens das Eine könnte man einwenden: schon früh ist der Unfug eingerissen, die althergebrachten Malberge nicht zu respectieren und in Kirchen und Klöstern Gericht zu halten; die Concilien erlassen zahlreiche Verbote, ut placita publica et secularia neque in atriis basilicarum neque in ipsis basilicis fiant (Concil. Arelat. VI, c. 22. Conc. Mogunt. c. 7. Conc. Turon. III, c. 39; sämmtlich von 813. Dazu Cap. v. 813 bei Pertz, I, p. 190, c. 21), aber das regelmässige actum publice in monasterio, in ecclesia, der Urkundensammlungen zeigt, wie wenig das Verbot beachtet wurde. Man möchte daraus schliessen, dass öffentliche Gerichte in Kirchen geistlicher Grundherren und auf herrschaftlichem Gebiete gehalten wurden, wo keine freien Leute ansässig waren. Dies ist aber kaum anzunehmen; das Verbot bezieht sich wohl auf solche Fälle, wo aus Gründen der Bequemlichkeit der öffentliche Gerichtsplatz verlassen und der in nächster Nähe befindliche Raum einer Kirche in einer die Geistlichkeit belästigenden Weise beansprucht wurde. Ebensowenig kann schliesslich gegen unsre Auffassung angeführt werden, dass auch in Pfalzen öffentliche Verhandlungen stattgefunden haben: Actum Haristallio palacio publice (Lacomblet, niederrhein. UB. I, No. 1), actum Theodonovilla palatio publice (Beyer, I, No. 24), denn in solchen Fällen ist von Gerichthalten, von einem mallus keine Rede, sondern von königlichen Verfügungen, zumal Schenkungen über Königsgut, die in Gegenwart von Grossen des Reichs vorgenommen, wohl als öffentliche Acte im spätern Sinn konnten bezeichnet werden; und übrigens sagt dieses actum publice Theodonovilla etc. nichts anders als das bei Beyer, I, No. 20 gewählte: fecit in publico palatio Moguntiae. Auch von dieser Seite ist also kein Grund, die civitates publicae, die nachweisbar einen öffentlichen Malberg haben, nicht als Städte mit einer zum mallus publicus dingpflichtigen, freien Volksgenossenschaft zu betrachten.

Indessen muss ich wiederholen, mir scheint, dass es eines

stringenten Beweises für die Existenz einer freien Genosssame in den bischöflichen Städten nicht einmal bedarf. Mag man nun den Ausdruck civitas publica erklären wie man will, davon kann kaum eine Rede sein, dass freie Elemente in diesen ältesten Städten ausgeschlossen gewesen seien. Wenn man, wie man kaum anders kann, annimmt, dass noch im 8. Jahrhundert (und, trotz Thegans innumera multitudo oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, gewiss noch im 9. Jahrhundert) die freien Leute, wenn auch vielfach unter Vogtei getreten, den Grundstock und Hauptbestandtheil der Bevölkerung bildeten, so ist schon an sich nicht einzusehen, warum gerade in den alten Bischofsstädten sich keine freie Bevölkerung sollte befunden haben. Ich denke nicht, dass man den Widerwillen der Germanen gegen das Bewohnen von Städten werde geltend machen wollen, da bekannt ist, dass derselbe sich unter dem Einfluss römischer Sitte und der mächtigen Anziehungskraft, welche Königsresidenzen und Bischofssitze übten, sehr bald verlor. Ebensowenig wird man mit der Analogie der Pfalzstädte argumentieren wollen, welche in karolingischer Zeit eben noch nichts anders waren als königliche Villen und erst viel später als die Bischofsstädte zu civitates wurden. So ist schon an sich zu vermuthen, dass es in fränkischer Zeit eine (vielleicht selbst nicht unansehnliche) freie Bevölkerung in diesen Bischofsstädten gab, und Waitz stellt (in seiner Anzeige des Nitzschischen Buchs) die berechtigte Frage an Nitzsch, was nach seiner Theorie aus allen freien Leuten geworden sei. Ausserdem mangelt es aber auch an Beweisen nicht. Die Immunitätsprivilegien merovingischer und karolingischer Zeit heben durchweg ausdrücklich hervor, dass ihr Inhalt alle Bewohner des Immunitätskreises, tam ingenuos quam et servientes, betreffe, man vergleiche Rozière form. No. 16, 19, 20, 21, 24, und v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 107 ff. Von Immunitäten, die specifisch städtische Bezirke betreffen, erwähne ich das Privileg Ludwigs des Deutschen von 863 für Zürich: homines tam servos quam

liberos qui illic commanere videntur nullo unquam tempore distringere aliquis audeat (G. v. Wyss, Gesch. der Abtei Zürich, UB. No. 6), das Privileg Ludwigs des. Fr. von 818 für St. Gallen: tam ingenuos quam et servos (Wartmann, UB. von St. Gallen, No. 234), das Privileg desselben Königs von 814 für Worms (Schannat, II, No. 2) und noch ausgesprochener das Ludwigs des Deutschen von 856 für Worms (Schannat, No. 6): ne quispiam ex iudiciaria potestate in hominibus ecclesiae subditis tam ingenuis quam etiam servis distringendis aliquod ius habeat nec ullam iuris exactionem de colonis liberis seu de servis repetere praesumat. Man wende nicht ein, hier sei nur von Censualen die Rede. Ganz gewiss, aber die Censualität ist nichts Ursprüngliches, die Grosseltern und Urgrosseltern der Censualen des 8. und 9. Jahrhunderts waren noch vollfreie Volksgenossen, und hier kommt es ja vorläufig nur darauf an, festzustellen, dass selbst vor einer bischöflichen Hofgemeinde freie Volksgenossen in den Städten angesiedelt waren. Weiter findet sich im Codex tradit. Lauresham. eine ganze Reihe Traditionen von Grundeigenthum zu Worms und Mainz durch Privatleute an das Kloster Lorsch (theilweis zusammengestellt bei Arnold, zur Gesch. des Eigentums, S. 10); wer aber Grundeigenthum zu verschenken hat, ist ein freier Mann in bester Form. So enthält auch Lacomblet eine Anzahl Urkunden vom achten bis elften Jahrhundert, in welchen freie Leute zu Cöln sich selbst oder ihr Gut an Kirchen übergeben. Ja, sagt man nun wohl, einzelne Freie gab es allerdings in den Städten, aber keine freie Gemeinde. Der Einwurf sieht nach etwas aus, hält aber nicht Stand, wenn man ihm näher rückt. Das leuchtet sofort ein, dass diese „einzelnen Freien" nicht ausserhalb jeglicher Rechtsgemeinschaft und Rechtsgenossenschaft stehen, etwa ein von aller Aussenwelt abgeschlossenes Dasein führen können; sie müssen zu irgend welchem Verbande gehören, von dessen Genossen sie Recht nehmen und vor denen sie Recht geben, sie müssen nicht minder einer Feldmarkgenossenschaft ange-

hören, denn ihre in der Feldmark liegenden Güter (vergl. die oben angezogenen Beispiele des Cod. Lauresham.) können nicht ausserhalb der Feldgemeinschaft und des Flurzwangs stehen. Leider mangeln nun allerdings Quellennachrichten, welche uns eine Kenntniss von diesen Zuständen in den deutschen Städten für die fränkische Periode geben. Doch da nun einmal die Existenz freier Leute in diesen Städten nicht abzuweisen ist, so dürfen wir annehmen, dass sie ursprünglich neben der königlichen Pfalz, die jedesfalls in die älteste Zeit hinaufreicht, den wichtigsten Bestandtheil der Einwohnerschaft ausmachten und älter sind als die bischöfliche familia im engern Sinne, die sich wohl sehr allmählig aus ihnen bildete und fortwährend rekrutierte und vergrösserte; gar nicht lässt sich denken, dass die bischöfliche Grundherrschaft schon von Anfang an den ganzen nicht zur Pfalz gehörigen Boden der Stadt umfasst habe, weil Erwerb von Grundeigenthum innerhalb derselben durch kleine freie Leute alsdann nicht möglich gewesen wäre; vielmehr ist der natürliche Gang der, dass der Bischof erst allmählig durch Schenkungen der in der Stadt angesessenen freien Leute seine Grundherrschaft bildete. Schon aus diesen Gründen, scheint mir, kann man das Dasein einer freien Feldmarkgenossenschaft, also einer freien Gemeinde, nicht von der Hand weisen. Durch das Umsichgreifen des bischöflichen Grundbesitzes wurde dieser Zusammenhang der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke nicht zerrissen, die Feldgemeinschaft dauerte zwischen freien Grundeigenthümern und kirchlichen Hintersassen fort, und ebenso blieb die Almendnutzung gemeinschaftlich, wie auch unter mehreren Grundherrschaften Feld- und Almendgemeinschaft fortdauern konnte. Das sind so bekannte Dinge, dass darüber kaum noch zu reden ist (vergl. z. B. v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark- etc. Verfassung, S. 293 und seine ausführlicheren Werke über Mark- und Dorfverfassung, passim). Je mehr der Bischof übrigens von freiem Eigen an sich brachte, desto grösser wurde natürlich sein Einfluss auf die Leitung

der Angelegenheiten der Feld- und Almendgemeinschaft, wie z. B. in Basel das Meieramt, das der Domprobst vom Bischof hatte, Alles umfasste, was von alter Feld- und Markpolizei und Markgerichtsbarkeit übrig geblieben war.

Kein Zweifel kann nun aber bestehen, dass auch in den Städten die gemeine Freiheit denselben Gefahren ausgesetzt war, denen sie auf dem flachen Lande schon seit Karl dem Grossen zu unterliegen begann. Die über einfache Amtsbefugniss hinausstrebende, dem König selbst feindselig werdende Grafengewalt fieng an in den Städten dasselbe Spiel zu treiben wie auf dem Lande. Als nächste Hilfe erschien die bischöfliche Herrschaft. Dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei, ist ein Sprichwort, das jener Zeit seine Entstehung verdankt. Zwischen den zwei in der Stadt auf einander drückenden Gewalten von Graf und Bischof konnte den noch übrig gebliebenen freien Grundeigenthümern die Wahl nicht schwer sein; sie wurden zum Bischof hinübergedrängt und suchten dessen mundiburdium; damit war auch den Königen der Weg gewiesen für die Regelung der Rechte über die Stadt: massgebendes Ziel musste ihnen sein, diese Vogtei einerseits zu schützen, andrerseits aber auch ihr eine bestimmte Grenze, die nicht zu überschreiten war, zu setzen, also die Erweiterung der Grafengewalt zu verhindern, dieselbe aber auch nicht ganz zu zerstören, mit einem Worte: den Dualismus der städtischen Gewalten auf einem vermittelnden Wege zu Gunsten des Reichs zu verwerthen. Hier sind wir bei dem Puncte angelangt, wo für Beurtheilung der ottonischen Privilegien der wichtigste Factor eintritt. Habe ich oben hauptsächlich die Seite betont, dass den Bischöfen dadurch ein Vortheil erwuchs, dass ihre Herrschaft in der Stadt gesichert wurde, dass sie von der gefährlichen Concurrenz einer weltlichen Macht befreit wurden, so dient nun zur Vervollständigung, dass doch in dieser Richtung zu Gunsten der Bischöfe nicht rückhaltlos vorgeschritten wurde, sondern nur soweit, dass auch das Interesse der freien Leute gesichert blieb.

Fassen wir alles dies zusammen, so werden wir, glaube ich, den ottonischen Privilegien gerecht: einerseits unbedingt die Absicht, die bischöfliche Herrschaft über die Stadt einheitlicher zu gestalten, innerlich und äusserlich zu stärken, und die Stadt von widerstrebenden feindseligen Elementen zu säubern, andrerseits nicht minder der Wunsch, das freiheitliche Element in der Stadt zu erhalten, es nicht einem Hofrecht preiszugeben, es in einer gewissen Verbindung mit dem Reich zu bewahren, wie ja in ottonischer Periode die Zeit noch nicht so fern und das Andenken daran noch nicht verschollen war, wo die Macht von König und Reich auf dem freien Unterthanenverband beruht hatte. Darum ist dem Bischof sein Recht bestimmt abgemessen, und der Beamte, den er setzt, behält auch von Rechts wegen, wenn nicht schon unter dem Einfluss factischer Machtverhältnisse, in mehr als einer Beziehung seinen öffentlichen Character bei.

An sich ist nun diese Vorsorge der Könige für die gemeine Freiheit nicht ausschliesslich bei städtischer Einwohnerschaft denkbar und auch in der That nicht ausschliesslich bei dieser vorgekommen, sondern zeigt sich gleichermassen in der Behandlung der grossen Abteien wie St. Maximin, Prüm u. A., welche ansehnliche Censualengemeinden hatten. Aber schon seit dem elften Jahrhundert begann sich in den Städten ein ganz anderes Leben zu regen als auf dem Lande. Während auf letzterm der stabile Zustand des Landbaues die Abhängigkeit des Colonen von Grund und Boden, der nicht mehr ihm zu eigen gehörte, immer fester begründete, und diese dingliche Abhängigkeit mehr und mehr die persönliche nach sich zog und nothwendig bedingte, eröffneten sich in den Städten neue Aufgaben und neue Thätigkeiten. Der Kaufmann der Städte regt sich mehr und mehr und gewinnt im Handelsverkehr nicht nur das Gefühl innerer Kraft und persönlicher Selbständigkeit, sondern auch die gewichtige materielle Unterlage von Wohlstand, selbst Reichthum. Auch das hofhörige Handwerk wird dadurch angeregt und beginnt von

dem cottidie servire in opere dominico, d. h. dem durch den täglichen Dienst für die Herrschaft absorbierten Arbeiten, zu dem foro rerum venalium studere, d. h. dem Arbeiten für eigene Rechnung und dem Ausstellen der Erzeugnisse auf öffentlichem Markt, emporzusteigen, was jetzt bei den mannigfaltigen Bedürfnissen einer immer glänzender sich entfaltenden Dienstmannschaft und eines für die Bequemlichkeiten comfortabler Hauseinrichtung Sinn bekommenden Kaufmannsstandes lohnender war und schwunghafter konnte betrieben werden als auf dem Lande, wo etwa der Herr seinem hörigen Handwerksmann erlaubte in publicum (publico) adtributum artificium exercere (lex Burgund. XXI, 2). Und wenn ich auch der Ansicht Nitzschs nicht beitreten konnte, dass die ottonischen Privilegien überhaupt nur die Gerichtsbarkeit im Marktverkehr dem Bischof zugetheilt hätten, so ist doch der Gedanke nicht abzuweisen, dass gerade diese reiche Entfaltung intensiver Kraft der Städte in Handel und Verkehr auf das Verhalten der Könige bei der städtischen Entwicklung sehr bestimmend eingewirkt hat. Die für die städtische Freiheit schlimmste Zeit war gewiss das Jahrhundert von ungefähr 850 bis 950 gewesen, wo das Reich so oft aus den Fugen zu gehen drohte und der kleine Mann zwischen den einander befehdenden Gewalten leicht zu Grunde gieng; jetzt kehrte mit geordneteren Zuständen auch Sicherheit und Vertrauen wieder und der aufblühende Verkehr mochte die Könige doppelt reizen, gerade in den Städten von alten freiheitlichen Elementen zu retten, was noch zu retten war.

Von da an nimmt die städtische Entwicklung eine neue Tendenz in sich auf: neben das vom Bischof ausgehende Bestreben, das mächtige, im Besitz der Vogtei oder der Burggrafschaft befindliche Herrengeschlecht matt zu setzen, tritt das Vorwärtsdrängen der hervorragenden Classen der Einwohnerschaft gegen die bischöfliche Herrschaft. Ueber den erstern Punct habe ich schon oben einige Bemerkungen gemacht; viel wissen wir davon nicht, aber oft scheint es nicht ohne

harten Streit abgegangen zu sein. Wichtiger ist für uns dieser neue Punct, weil das Aufstreben der Bürger zur Bildung des Raths und des städtischen Regiments führt.

Die durch die ottonischen Privilegien rechtlich zum Abschluss gebrachte bischöfliche Vogtei trug alle die Keime in sich, welche leicht zu einer Grundherrschaft, zu einem wirklichen Hofrecht hinüberleiten konnten, zumal wenn es gelang, des unbequemen Beamten Meister zu werden, der sein Amt aus öffentlicher Stellung herleitete und auctoritate regis in civitate praesidebat. Wie es in den acta fundationis des Klosters Muri so drastisch beschrieben wird, begann ein Herr, in dessen mundiburdium freie Leute sich und ihre Güter sub censu legitimo begeben hatten, sie zuerst petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos. Alles das treffen wir in grösserem oder kleinerem Mass auch in den Städten. Der census legitimus erscheint uns in dem Wortzins, Martinszins und wie er immer mochte genannt werden, einer Abgabe, die von jeder Hofstatt in der Stadt dem Bischof entrichtet wurde, und zwar nicht kraft Grundeigenthums des Bischofs, sondern in recognitionem seiner Vogtei, denn auch auf dem Eigen der Burger ruht er. Die petitiones sind repräsentiert in dem Gewerf, den denarii ad expeditionem et pro itinere ad curiam regis, und das servire in secando et metendo liegt vor in dem Achtschnitter, den die Hofstätten zur Zeit der Ernte dem Bischof auf seine âhte, d. h. sein ausgesondertes Ackerland, stellen müssen, von kleinern Abgaben und Leistungen, wie Botendiensten u. dgl., hier zu schweigen. Wortzins und Gewerf sind nun jedesfalls unausweichliche Folgen der Vogtei gewesen, denn der Wortzins ist das regelmässige Zeichen des mundiburdium, und das Gewerf ist die mittelbare Folge davon insofern als der das mundium übernehmende und den Schutz gewährende Herr nunmehr als Senior der Vogteileute sie im Heer- und Hof-

dienst vertreten muss und sich dafür von ihnen eine Abgabe zahlen lässt: sie zahlen jetzt in Geld, was sie früher mit ihrer Person geleistet hatten, es ist der alte Reichsdienst in Geld umgesetzt, daher die Könige diese Steuer als collectae quae in civitate ad nostrum fiunt obsequium bezeichnen. Das Weitere aber, Erndtefrohnden u. s. f., fällt schon eher unter den Begriff der oppressio. Nun ist ja kein Zweifel, dass es in manchen Städten hiemit ziemlich weit gekommen ist, und die Gefahr einer völligen „oppressio in omnibus rebus quibus voluit" um so näher gelegen hat, je mehr der Bischof gegenüber dem Vogt oder Burggrafen an Boden gewann und die den ottonischen Privilegien zu Grunde liegende Idee dadurch an Ausführbarkeit verlor. Hier half nun aber eben der Umstand, dass das Leben in der Stadt reich und frisch aufblühte. Wir geben uns selten gehörig darüber Rechenschaft, was für eine durchgreifende Umwandlung des innern Lebens der Städte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts vollzogen hat. Rein äusserlich betrachtet ist es schon ein Ereigniss, dass sich in dieser Zeit um die Altstadt eine neue Stadt ansetzt, der Umfang der Stadt um das Doppelte vermehrt wird. Wie heut zu Tage das Landvolk in die Fabrikstädte wandert und für die Fabrikbevölkerung grosse Arbeiterquartiere entstehen, so waren damals die Städte das Ziel zahlreicher Wanderungen, nicht blos, wie man gewöhnlich annimmt, der vor den Verwüstungen des Bürgerkrieges unter Heinrich IV. Flüchtenden, sondern auch solcher, welche überhaupt im städtischen Verkehr eine reichere Entfaltung ihrer Thätigkeit und eine bessere Befriedigung für ihre Arbeitskraft suchten. Vor unsern heutigen Stadtvergrösserungen hatten die des 11. Jahrhunderts einen doppelten Vorzug voraus: 1°. waren es lebenskräftigere Elemente, die einwanderten, und 2°. durchdrangen sie alle Classen der Bevölkerung. Aus dem Steinhause des Edelmannes auf dem Lande (des Mittelfreien des Schwsp.) kam der jüngere Sohn, der neben dem das Gut übernehmenden erstgeborenen Bruder keine ihm angemessene Stellung und

Beschäftigung mehr fand, in die Stadt, und erhielt am bischöflichen Hofe Aufnahme in die immer glänzender sich entfaltende Dienstmannschaft; aus dem Dorfe der Umgegend kam der freie Bauer und baute sich Haus und Speicher in der Stadt, um den Ertrag seiner Wirthschaft an dem Centralpuncte grossen Verkehrs zu verwerthen und den günstigen Conjuncturen eines ausgedehnten Markts nahe zu stehen; mancher freizügige Landsasse, der sich auf seinem Mansus nicht recht vorwärts brachte, mochte in die Stadt kommen selbst um sich einer Handwerkerinnung beizugesellen, und ihm schlüpfte heimlich der Hörige nach, der in der Stadt eine bessere Geltendmachung seiner Fähigkeiten hoffte. Schon das ist hiebei von Wichtigkeit, dass die auf dem Lande vorherrschende Starrheit der Standesunterschiede in den Städten dadurch theilweis gebrochen wird. Glieder desselben Hauses finden wir als Mittelfreie auf dem Lande, als Ministerialen und als Burgensen in der Stadt, der freie Bauer ab dem Lande lässt seinen Sohn ein städtisches granarium bauen und leiten und damit vogteipflichtigen mercator des Bischofs werden (Einzelne Beispiele in meiner Verfassungsgesch. v. Basel, bes. S. 63 ff. 135 ff. 142). Wirklich entscheidend für die ganze städtische Entwicklung ist aber die stätige und mächtig anhaltende Durchdringung der städtischen Ministerialität und der eigentlichen Vogteipflichtigen mit neu vom Lande zuströmenden freien Elementen. Wie sehr diese die städtische Einwohnerschaft vor Herabsinken in grössere Abhängigkeit bewahrt haben, ist gar nicht zu ermessen. Am meisten wurde die Dienstmannschaft gehoben, zumal da viele Edelleute der Umgegend mit ihren Schlössern und Dörfern in dieselbe eintraten, je stattlicher die Hofhaltung wurde und je mehr das stille Leben auf dem ländlichen Gute davon abstach. Aber auch der in grösserm oder kleinerm Massstab Handel und Gewerb treibende oder noch nach alter Weise den Acker oder den Weinberg bauende Burger wurde durch solchen Zuwachs gestärkt nicht nur an Zahl, sondern auch darin, dass das

Bewusstsein der alten Freiheit wach erhalten, die Abschliessung auf einen beschränkten und beengten Gedanken- und Gesichtskreis, wie sie in Vogteiverhältnissen des flachen Landes möglich war, verhindert und eine allmählige Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte darum unthunlich wurde, weil sonst der Zufluss in die Stadt aufgehört hätte, der doch der Herrschaft selbst vortheilhaft war. Wie endlich der hörige Handwerksmann in dieser Zeit den Grund zu seiner spätern Befreiung legte, mag man leicht ermessen, wenn man bedenkt, wie anders der Schmied und der Sattler, welche dem Bedarf einer glänzenden Dienstmannschaft zu genügen hatten, oder der Kürsner und der Schuster, welche das Pelz- und Schuhwerk für die Reisen der Kaufleute rüsteten, jetzt bestanden als da ihre Thätigkeit nur dem Dienste auf einem einfachen ländlichen Herrenhofe gehörte und sie oft Tage lang lungernd und hungernd auf dem herrschaftlichen Gute herumschlichen, und wie gerade das Arbeiten für eigene Rechnung und die Ausstellung der Handwerksarbeit auf offenem Markt die Handwerker der verschiedenen Grundherrschaften in der Stadt, der Stifter und Klöster, zusammenführte und ihre Vereinigung in freien Zünften vorbereitete, während auf dem Lande die Handwerker der verschiedenen Herrschaften keinen Berührungspunct und keinen Vereinigungsanlass fanden und jede Hofgenossenschaft für sich in ihren engen Verhältnissen ihre Existenz fristete.

Es ist ein Bild stäter Bewegung und grosser Leichtigkeit in Vermittlung alter Gegensätze, das uns das städtische Leben des 11. Jahrhunderts darbietet, und das wesentlich absticht von der Starrheit der ländlichen Verhältnisse. Wie weit kann und darf nun aber dieser Zustand in den Städten als ein hofrechtlicher bezeichnet werden? So viel ist gewiss, dass seit der Ausdehnung der Immunität über das ganze Stadtgebiet alle Stadtbewohner schlechtweg als homines ecclesiae bezeichnet werden oder als bischöfliche familia im weitesten Sinne, womit der später hie und da gebrauchte deutsche

Ausdruck Gedigene im Wesentlichen übereinstimmt. Aber man muss sich hüten, aus dergleichen einzelnen Worten zu viel zu abstrahieren und sie zur Basis eines Systems zu machen. Gerade das Wort gedigene hat viel Verwirrung angerichtet. Die Erklärung Wackernagels (Bischofsrecht S. 8) „Gedigene ist die Bürgerschaft streng und unumwunden in ihrem Hörigkeitsverhältnisse zum Bischof aufgefasst, denn Gedigene ist s. v. a. Dienerschaft" hat Hegel aufgenommen, um seine Auffassung zu begründen, wonach die Bürgerschaft nichts als Eine, aus zinspflichtigen und sonst abhängigen, wenn auch persönlich freien Leuten und aus ursprünglich Hörigen der Grund- und Stadtherrn hervorgegangene Masse war, eine Mischung aus persönlicher Freiheit und Unfreiheit, für welche die Bezeichnung, dass sie unter gemildertem Hofrecht stehe, ganz zutreffend sei (Monatsschrift, S. 170. 172). Nitzsch dagegen (S. 168) und Leo (Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volks, III, S. 274) beziehen das gedigene auf die untern Schichten der ältern Ministerialität nach Aussonderung der ritterlichen Dienstmannen, nicht auf das strenge Hörigkeitsverhältniss, da das Stammwort degen auch schon an sich einen „edlern Diener" (Leo) bezeichne. Suchen wir uns denn, um in dieser Hinsicht reines Feld zu machen, über dieses Wort gleich zu verständigen. Unzweifelhaft ist Gedigene das Collectivum zu degen, d. h. männliches Kind, Knabe, τέκνον, puer; das erinnert zunächst an die pueri regis der fränkischen Zeit, womit die Diener vom geringsten hörigen Knecht bis zu dem zum Gefolge gehörigen Krieger bezeichnet wurden, wie auch Otfrieds von Weissenburg Evangelienbuch gethigini allgemein für Dienerschaft braucht. Später kommt das Wort, wie aus Lexers mittelhochdeutschem Wörterbuch zu ersehen, sowohl für die ritterliche Dienstmannschaft (Servatius 1442: die fürsten und das hêrste gedigene) als für den Handwerkerstand (Closener: gescholle zwischent den edeln und den gedigenen, von Königshoven wiedergegeben durch Geschelle zwischen den Edeln und den Antwercken) und für Dorfleute

(Grimm, Weisth. VI, S. 295), sowie überhaupt für Volk, Haufe vor, sodass aus dem Worte an sich nicht das Geringste zu entnehmen und mit der grössten Leichtigkeit für die verschiedensten Grade des Dienst- und Hofrechts die Bezeichnung Gedigene aus den Quellen nachzuweisen ist. Sehen wir speciell, was das Wort in seiner Anwendung auf städtische Zustände sagen will, so finden wir ebenfalls, dass es nur ein ganz allgemeiner Ausdruck ist, aus dem nicht viel deduciert werden kann. Zuerst möchte ich in Betracht ziehen die Basler Urkunde von 1271 bei Trouillat, monuments, II, No. 159: mit rate unsirs capitels, unsires gothuses dienestman, des rates und des gidigenes von Basil, was die lateinische Fassung desselben Acts (ibid. No. 158) wiedergiebt durch: consensu capituli, ministerialium, consulum ac totius universitatis nostre Basiliensis. Noch vollständiger lautet dann die Urkunde Trouillat, II, No. 166: Wir des gotzhus dienstman, der rate, die zunftmeister und gemeinlich daz gedigen, wo also alle drei Classen, welche in der universitas umfasst sind, Gotteshausdienstleute, Burger (hier vertreten durch rat) und Handwerker (repräsentiert durch die Zunftmeister), besonders genannt sind. Das Gedigene bezeichnet also hier weder die ritterlichen Dienstmannen allein, noch blos die Burger (die Officialität oder niedere Ministerialitätsschicht von Nitzsch) noch auch ausschliesslich die Handwerker, sondern alle drei zusammen und kann darum kein technischer Ausdruck für ein bestimmtes Standesverhältniss sein, namentlich nicht für jene seltsame Mischung von Freiheit und Unfreiheit zu Einer Masse, über die man nur Hegels Selbstkritik beipflichten kann, dass die Vorstellung unklar und nicht minder die Sache trüb sei. Das Einzige, was man sagen kann, ist das, dass das Wort gedigene die unter bischöflicher Vogtei oder Herrschaft vereinigte Stadteinwohnerschaft bezeichne, wobei aber durchaus jede nähere Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses ausgeschlossen bleibt. Vollends geht dann in spätern Quellen die ursprüngliche Bedeutung von Dienerschaft verloren, z. B.

in jener Augsburger Urkunde von 1374 (Chroniken der deutschen Städte, IV, S. 178), wo von dem gedigen zu Augspurg gesprochen wird ohne jegliche Beziehung auf den Bischof und Abhängigkeit von ihm, ganz in gleichem Sinn wie es sonst heisst: rat und gemeinde, communitas civium u. dgl. Aus allem dem kann hervorgehen, dass es unzulässig ist, aus dem Begriff des Gedigene heraus irgend welche hof- oder dienstrechtliche Verfassung in den Städten zu deducieren, vielmehr ist dieses Wort juristisch unverwerthbar und höchstens mit dem Ausdruck familia zu vergleichen, der auch zur Bezeichnung der verschiedensten Abstufungen der Abhängigkeit gebraucht wird und in allgemeinstem Sinne auch ritterliche Dienstmannen, vogteipflichtige Leute, Censualen u. dgl. und Hörige umfasst. Aber so wenig als das, was im 10. und 11. Jahrhundert im weitesten Sinne bischöfliche familia genannt wurde, eine aus persönlicher Freiheit und Unfreiheit gemischte Masse, unklar und trübe in ihrer rechtlichen Stellung war, sondern nach Stand und Recht in abgegrenzten Genossenschaften (Dienstmannen, Censualen, Dageskalken) gegliedert erscheint, so ist auch das gedigene des 13. Jahrhunderts nicht eine wüste Masse von Ueberbleibseln der verschiedenartigsten Rechtsgemeinschaften, sondern der aus jenen alten Genossenschaften glücklich und erfolgreich entwickelte städtische Organismus, der sehr verschiedenes Recht und sehr verschiedene Stände in sich begreift und blos in höchst vager Bedeutung noch als die Dienerschaft des Bischofs kann bezeichnet werden.

Diese verschiedenen Grade und Abstufungen der städtischen Bevölkerung ihrer Herkunft aus dem Hofrecht nach besonders nachzuweisen, ist das hauptsächliche Bestreben Nitzschs. Nach ihm sind die burgenses oder cives im 10. und 11. Jahrhundert die städtischen ministeriales (was damals noch einfach „Amtleute" bedeutet), Amtleute der Pfalzburgverwaltung, auf welche die Stadtvertheidigung übertragen ist, und welche zu diesem Behufe unter dem Burggrafen stehen, der einen so scharf ausgeprägten hofrechtlichen Character

trägt, dass in den Altstädten unmöglich eine wirkliche freie Gemeinde gedacht werden kann (so besonders S. 164 ff.). Aus dieser (nachkarolingischen) Ministerialität schied sich die engere Ministerialität der spätern Zeit allmählig aus, und zwar in Begrenzung auf die Hofbeamten und Lehnsleute, welche das ritterliche Gefolge des Herrn bildeten, ausschliesslichen Anspruch auf ritterliche Ehre erhielten und das Recht gewannen, Ritterlehen zu tragen (bes. S. 246 ff.). Die Veränderung hängt wesentlich zusammen mit der „Verschleuderung der Einkünfte in Lehen", wodurch die städtische Verwaltung an Umfang und Bedeutung verlor. So trennte sich die ritterliche Dienstmannschaft von der städtischen Officialität, die milites von den cives, beide hervorgegangen aus der alten einheitlich organisiert gewesenen Ministerialität. Soll ich den Eindruck bezeichnen, den die bezüglichen Ausführungen Nitzschs machen müssen, so möchte ich sagen: sie sind ein Kunstwerk, aufgebaut mit Verwendung der erstaunlichsten Kunstfertigkeit, aber aus so ungenügendem Material, dass der Eindruck kein ergreifender ist, d. h. die in Betracht kommenden Momente sind so einseitig und daher unvollständig berücksichtigt und verwerthet, dass die geistreiche Durchführung der Gedanken doch keine überzeugende Kraft hat, und dass man wohl Einzelheiten mit Interesse verfolgt, aber das Resultat im Ganzen verwerfen muss. So liest man mit Freude die feine Entwicklung des städtischen Kaufmanns aus dem karolingischen scararius und die Verknüpfung dieser Entwicklung mit einer Reihe von einzelnen, für sich allein beweislosen, durch ihre Verbindung sich gegenseitig illustrierenden kleinen Zügen, wie z. B. die Notiz des Cäsarius in seinem Commentar zum Prümer Urbar, dass scaram facere so viel als abbati nuntium seu literas deferre sei, den Ausgangspunct, das Strassburger Stadtrecht andrerseits, das dem Bischof Botendienste von 24 legati de genere mercatorum zuweist, den Endpunct dieser Entwicklung darstelle, und dann mit Verwendung weiterer scheinbar unbedeutender Notizen das Resultat gewonnen wird, dass der

ganze Kaufmannsstand der Altstädte aus dem Stande der karolingischen scaremanni hervorgegangen sei und der städtische mercator also im 11. Jahrhundert ein ministerialis in damaligem Sinne, d. h. ein mit einem Zweig der Hofverwaltung betrauter Amtmann gewesen sei, und zwar ein solcher, der die Erträgnisse der grundherrlichen Domänen in Geld umsetzte, bis mit Zersplitterung derselben in Lehen das Handeln auf eigene Rechnung zunahm. Freilich machen sich auch sofort gegen solche Einzelheiten wieder Zweifel geltend. So, wenn es heisst, dass „der Ursprung dieser mercatores urbium regalium jedenfalls nachkarolingisch sei, da wir in den Capitularien keine Spur von ihnen fänden, und sie wie das Burggrafenthum als eine Einrichtung erschienen, die wahrscheinlich im 10. Jahrhundert zu einer Reorganisation der Pfalzstadtverfassungen beitrug“ (S. 192). Da fällt mir nun gerade jene Urkunde Karls d. Gr. von 775 ein, wodurch auf Bitte des Bischofs von Strassburg den Leuten seines Gotteshauses volle Zollfreiheit durch das ganze Reich gewährt wird mit einziger Ausnahme dreier im nördlichen Frankenreich gelegener Städte (Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg, II, Urk. 68). Dieser, wie andre gleichzeitige nicht einmal ganz seltene Zollfreibriefe, ist doch 1°. karolingisch, 2°. bezieht er sich unzweifelhaft auf Kaufleute, die Vorgänger jener 24 mercatores des Strassburger Stadtrechts, 3°. sind diese Kaufleute keine Königskaufleute, an deren Reorganisation unter einem Burggrafen der Fortbestand der Pfalzstadt hängt, sondern Gotteshausleute. Damit hängt weiter zusammen, dass die Zollfreiheit der städtischen Kaufleute sich nicht, wie Nitzsch annimmt, aus der Thatsache erklären kann, dass sie mit den Erträgnissen der königlichen Domänen handelten und also keinen Zoll entrichteten, der doch nur von des Königs Gut in des Königs Tasche gewandert wäre; vielmehr zeigt dieses Strassburger Beispiel das Gegentheil und zwar schon für eine sehr frühe Zeit, wo noch gar nicht die Palatialrechte auf den Bischof übergegangen waren, denn der Bischof erlangt die Zollfreiheit

für seine Leute, und zwar schwerlich für seine Hofhörigen, sondern für die freien Immunitätsleute, welche das Aufblühen der Bischofsresidenz wesentlich fördern. Nicht einmal dafür haben wir in dieser Urkunde Anhaltspuncte, dass unter diesen homines ecclesiae, diesen Gotteshausleuten, welche damals schon durch das ganze Frankenland Handel trieben, und zwar so ausgedehnten Handel, dass es sich der Mühe lohnte, hiefür ein Zollfreiheitsprivileg auszuwirken, nur berittene Ministerialen oder scararii des Bischofs zu verstehen seien, welche blos die Einkünfte der bischöflichen Güter bis an die See in Vertrieb gebracht hätten. Möglich ist es, und eine Hinweisung auf letzteres enthält z. B. das Privileg Pipins für Prüm (Beyer, I, No. 18) in den Worten pro verilitate (venalitate?) vel stipendia monachorum. Aber die Strassburger Urkunde macht mir eher den Eindruck, dass sie ein Privileg nicht sowohl für den Bischof als für die Stadtbewohner sei, d. h. dem Verkehr der Immunitätsleute freier Herkunft zu Gut kommen und dadurch allerdings auch dem Bischof Nutzen bringen solle.

Nun ist freilich nicht ausgeschlossen, dass von Seiten Nitzschs die Aufnahme freier Elemente in die Grundherrschaften des 7. und 8. Jahrhunderts zugegeben wird, wie man das in der That nicht wohl bestreiten kann; zugleich aber wird als Folge davon die völlige Absorbtion dieser Elemente durch das Hofrecht hingestellt: nicht nur die eigentlichen Unfreien und die den ministeria der Haus- und Hofverwaltung zugetheilten und in dieser verwendeten Bediensteten, sondern auch die Censualen gehören dem Hofrecht an, wenn auch „die letztern es gewesen sind, die nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bewussten Umblick eines verständigen Entschlusses sich den anwachsenden Herrschaften anschlossen und in die Verfassung derselben den heilsamen Gegendruck einer vernünftigen Selbstverwaltung brachten, und wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstoss zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen ausgegangen“ (S. 82). Man möchte geneigt sein, auf Grund dieser feinen Beobachtung,

die ich völlig acceptiere, doch wieder dem gemilderten Hofrecht Eichhorns zuzusteuern, wobei man sich freilich sagen müsste, dass eben gerade diese „vernünftige Selbstverwaltung", auf die es selbst nach Nitzschs Auffassung vorzugsweise ankommt, dem Hofrechte von aussen her octroiiert und ihm ursprünglich ganz fremd sei, und somit gerade das characteristische und für die spätere Entwicklung entscheidende Moment nicht dem Hofrecht, sondern der alten Freiheit und dem sie repräsentierenden Volksrecht entsprungen sei. Dabei würde man aber mit dem Begriff des Hofrechts in ungenauer und irreführender Weise operieren, wie auch Nitzsch in Folge seiner Verquickung öffentlicher und grundherrlicher Rechte es thut. Er fasst Hofrecht schlechtweg als das Verhältniss zwischen Grundherrn und den unter seinem Schutz und in seiner Herrschaft stehenden Leuten; nimmt man dies an, so muss man innerhalb des Hofrechts selber wieder „freie und unfreie Elemente und Factoren dicht neben einander und verschiedener Ausdehnung fähig" unterscheiden. Wenn daher Nitzsch einfach daraus, dass die ganze Stadteinwohnerschaft unter bischöflicher Herrschaft, i. e. Hofrecht stand, folgert, dass die Stadtverfassung gleichfalls aus hofrechtlichen Grundlagen erwachsen sei, so wäre dieser Schluss, selbst seine Richtigkeit vorausgesetzt, schon darum keine Erledigung des Streitpunctes, weil dann erst noch zu untersuchen wäre, ob das freiheitliche oder das unfreie Element in dem sog. Hofrecht, das ihm von aussen aufgedrungene, seinem Wesen ursprünglich fremde, oder das ihm ureigene Element hiebei zur Entwicklung gelangt sei, und wenn dann alles Gewicht auf den „heilsamen Gegendruck einer vernünftigen Selbstverwaltung" fiele, der von freien Leuten her gegen das Hofrecht ist geübt worden, so würde man auch mit der Behauptung nicht mehr durchkommen, dass die Stadtverfassung einer Entwicklung aus freiheitlicher Grundlage entbehre.

Aber der Begriff des Hofrechts bedarf von vorneherein einer bestimmteren Formulierung als der eben angegebenen,

und solang solche fehlt, ist eine klare Präcisierung der Auffassungen unmöglich. Der Gegensatz zum Hofrecht ist das Volksrecht, und in diesem Gegensatze hinwiederum ist kein andrer als der von Privat- und öffentlichem Rechte ausgesprochen: das Hofrecht ist das aus der privatrechtlichen Herrschaft eines Grundherrn über seine Hintersassen entspringende Recht, das Volksrecht dagegen ist das Ergebniss der Unterordnung der Stammesgenossen unter die öffentliche Gewalt. Nitzsch lässt die scharfe Hervorkehrung dieses Gegensatzes vermissen, er stellt durchweg hofrechtliche und freie Gemeinde einander gegenüber und geräth dadurch unwillkürlich auf den Abweg, auf Feststellung der Standesverhältnisse der städtischen Einwohnerschaft das entscheidende Gewicht zu legen, statt auf die Ermittlung des Characters der bischöflichen Gewalt über die Stadtbewohner. Ja, ich gestehe ganz offen: die Standesverhältnisse der städtischen Bevölkerung und die von Nitzsch so sorgsam ausgeführte Entwicklung der städtischen Ministerialität erscheinen mir, so interessant auch dergleichen Untersuchungen sind, für die Frage des Ursprungs der Stadtverfassung von keiner directen Bedeutung und von nur secundärem Werth, Nitzsch verwechselt, resp. fasst als gleichbedeutend die zwei Fragen, die ich als wesentlich verschiedene ansehe, nämlich Entstehung der Bürgerschaft aus freier oder herrschaftlicher Gemeinde und Entstehung der Stadtverfassung aus dem Volksrecht oder dem Hofrecht. Indem Nitzsch sich darauf stützt, dass die Stadteinwohnerschaft die bischöfliche familia gebildet habe, glaubt er auch den hofrechtlichen Character der Stadtverfassung dargethan zu haben. Dem muss entgegengehalten werden: nicht alle Gewalt, die ein Herr über seine censuale und hörige Bevölkerung übt, ist Ausfluss des Hofrechts, d. h. seiner privatrechtlichen Befugnisse über dieselbe, sondern zum grossen Theile auch Uebertragung öffentlicher Gewalt. So liegen in der bischöflichen wie in jeder Landesherrschaft des Mittelalters diese öffentlichen und privaten Bestandtheile neben einander, und

es ist möglich, dass die privatrechtlichen (hofrechtlichen) Befugnisse der Herrschaft unter günstigen Verhältnissen mehr und mehr geschärft und z. B. die Leistungen und Abgaben der Hofgenossen von Schritt zu Schritt gesteigert werden, und dennoch der aus dem öffentlichen Recht stammende Bestandtheil der bischöflichen Herrschaft davon unberührt sich weiter entwickelt. Es mag also der Bischof Besthaupt und andre Lasten auf die städtischen Censualen legen, er mag sie zu einem operari in opere dominico nöthigen, er mag sie petitionibus aggredi quibus voluit, er macht in allem dem nur von seiner privatrechtlichen Befugniss Gebrauch, resp. Missbrauch, aber den Character seiner Beamten ändert er dadurch nicht und aus einem Burggrafen oder Vogt in der oben für sie in Anspruch genommenen (öffentlichen) Bedeutung wird dadurch noch lange nicht ein hofrechtlicher Verwalter oder Meier. Daher lege ich das Hauptgewicht nicht auf die Standesverhältnisse, sondern auf den Beamtencharacter, daher war es mir besonders angelegen, die Bedeutung der ottonischen Privilegien und die Stellung von Burggraf und Vogt klar zu legen, daher mein von Nitzsch verschiedener Ausgangspunct: Nitzschs Untersuchung hebt an und ist fundamentiert auf die älteste Gestalt der Ministerialität, mein Ausgangspunct ist die älteste Gestalt der bischöflichen Herrschaft; für Nitzsch ist die Entwicklung der Stadtverfassung und der Stadtfreiheit identisch mit der Ausbildung der Officialität der Ministerialen, d. h. deren collegialer Gliederung behufs Uebernahme städtischer Verwaltungszweige, für mich ist sie identisch mit der allmähligen Erwerbung der bisher von Burggraf, resp. Vogt geübten öffentlichen Rechte durch den Rath als Vertreter der städtischen Einwohnerschaft. Nicht der Rath an sich ist die Verkörperung der Stadtfreiheit, sondern nur der in die Rechte der öffentlichen Beamten eingetretene Rath. Darum ist auch der Nachweis Nitzschs, dass das Hofrecht die Fähigkeit gehabt habe, Schöffen- und Rathscollegien auszubilden, an sich unerheblich, abgesehen davon, dass im Grunde hieran schon

vorher nicht gezweifelt wurde, denn solang diese Schöffen- und Rathscollegien sich in rein hofrechtlichen Schranken bewegen, d. h. nur ihre privatrechtlichen Beziehungen zum Grundherrn mit einer gewissen autonomischen Controle überwachen, sind sie noch specifisch verschieden von den mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Räthen der Bischofsstädte.

Wenn man also, wie ich es thue, das Hauptgewicht auf den öffentlichen Character der bischöflichen Herrschaft und der Hauptbeamten des Bischofs, Burggraf-Vogt und Schultheiss, legt, und daneben dennoch die Möglichkeit einer sehr weit gehenden und ungemein straff angezogenen privatrechtlichen (hofrechtlichen) Gewalt zugiebt, so verliert die Untersuchung der ständischen Verhältnisse der Stadtbewohner einen wesentlichen Theil der ihr bisher beigelegten Wichtigkeit und wir könnten uns mit der in diesem Capitel gegebenen übersichtlichen Darstellung begnügen. Wir könnten m. a. W. Nitzsch vollständig zugeben, dass sämmtliche Classen der Stadtbewohner in das Hofrecht eingetreten, d. h. einer privatrechtlichen Abhängigkeit vom Bischof unterlegen seien, und wir stehen auch nicht an, dies rückhaltlos anzuerkennen, ohne aber wie bemerkt die unsrer Meinung nach falsche Schlussfolgerung daraus zu acceptieren, dass die Stadtverfassung hofrechtlichen Ursprungs sei. Mit Nitzsch theile ich die Ansicht, dass in den Bischofsstädten des 10. Jahrhunderts die ständischen Verhältnisse keine andern gewesen sind als in den Grundherrschaften des flachen Landes, ja ich beschränke mich nicht auf die Standesverhältnisse, ich habe auch keinen Grund zu beanstanden, dass im 10. Jahrhundert die Verfassung von Worms und Speier und andrer Bischofsstädte eine im Wesentlichen gleiche war wie die jener grossen und stattlichen Abtei, welche Nitzsch zum Ausgangspunct seiner Untersuchung nimmt: St. Maximin bei Trier. Ich will daher diese von Nitzsch als Urbild aufgestellte Grund- und Hofherrschaft, wie sie sich aus den Maximiner Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts dargiebt, auch für die Bischofsstädte acceptieren, und das um so

unbedenklicher, als in der That bis zu den ottonischen Privilegien die Entwicklung der Gerichtsverfassung hier wie dort die gleiche gewesen ist und wie wir schon oben (S. 35) gesehen haben St. Maximin unter den Ottonen durchaus gleiche Privilegien erhalten hat wie die Bischöfe, was auch gleiche Verhältnisse innerhalb der Immunitätsgemeinde voraussetzt. Wie kommt es nun aber, dass St. Maximin immer in diesem Zustande geblieben ist, die Bischofsstädte dagegen so glänzend daraus herausgewachsen sind wie der Mann aus zu eng gewordenem Knabengewand? Warum haben es nur die grösseren Städte zu einer so intensiven Entfaltung freiheitlicher Zustände aus angeblich rein hofrechtlichen Elementen gebracht, nicht aber die Grundherrschaften auf dem Lande, wo doch dieselben Bedingungen vorlagen? Der Grund liegt in einer durchaus verschiedenen Entwicklung der Gerichtsgewalt: in der Verfassung St. Maximins schwächt sich die Einwirkung der öffentlichen Gerichtsgewalt mehr und mehr ab und engt sich der Kreis ihrer Thätigkeit mehr und mehr ein, in den Bischofsstädten bleibt der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gewalt und Einwohnerschaft ungeschmälert und gelangt in der Uebertragung der öffentlichen Rechte auf den Rath zu neuer Gestalt. Diese verschiedene Entwicklung wird allerdings dadurch herbeigeführt, dass die Stadteinwohnerschaft sich durch die beständige Erneuerung ihrer freien Elemente aus den auswärtigen Zuflüssen auf der Höhe hält, während in den ländlichen Grundherrschaften die Unfreiheit und das Hofrecht die im Stich gelassene Freiheit überwältigt. In diesem Sinne sagte ich oben, die Verhältnisse der Einwohnerstände seien für die Entwicklung der Stadtverfassung nicht von directer Bedeutung; es kann dies jetzt näher dahin ausgeführt werden, dass die Stadtverfassung und Stadtfreiheit direct auf der Erwerbung der öffentlichen Gewalt beruht, diese aber allerdings dadurch ermöglicht wurde, dass eine Bürgerschaft entstand, welche sich von den Banden des Hofrechts nicht umschlingen liess. Die Wechselwirkung ist klar ersichtlich:

öffentliche Gewalt und Hofrecht in Einer Hand und über dieselben Leute ausgeübt sind, wie oben (S. 51) gesagt ein Compromiss, eine Aushilfe, ein Versuch, mit allen Schwächen, die eine Ausgleichung heterogener Gewalten in Einem Institut an sich trägt, und im Lauf der Zeit muss eines das andere überwinden und verdrängen, entweder die öffentliche Gewalt das Hofrecht, so, dass wieder in irgend welcher Form die privatrechtliche Abhängigkeit der unter öffentlichen Richtern stehenden Leute zerstört wird, oder das Hofrecht die öffentliche Gewalt, so, dass in Ausdehnung der Privatherrschaft das Gebiet derselben und damit der Kreis der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit Alles in seinen Bereich zieht. Jenes ist in den Städten, dieses auf dem Lande geschehen. Darum ist gerade das Hofrecht der in den Städten sich vollziehenden Entwicklung nicht fähig gewesen, im Gegentheil durch sie zerstört worden, das Bürgerthum des Mittelalters ist nicht aus dem Hofrecht, d. h. aus organischer Entfaltung der in ihm liegenden Kräfte, hervorgegangen, sondern im Gegensatz zu den in ihm ruhenden Tendenzen erwachsen, während auf dem Lande das Hofrecht still und geräuschlos seinen Weg zur immer festeren Consolidierung der herrschaftlichen Privatrechte wandelt. Unter demselben König Heinrich IV., dem die Bürgerschaft von Worms, etliche tausend wohlgerüstete Männer, im Jahr 1073 den Thron rettet gegen des Bischofs und seiner Dienstmannschaft Willen, ist die Hofgenossenschaft von St. Maximin strenger in das Hörigkeitsverhältniss gezogen worden; in der Mitte des 11. Jahrhunderts, da in den Städten trotz der schon längst erlangten Herrschaft und Gerichtsgewalt des Bischofs die Einigung der Einwohnerstände in gemeinsamem Gericht noch um keinen Fuss breit weiter gediehen ist und die Handwerker mit den cives noch nicht die Gerichtsgenossenschaft theilen, vollzieht sich zu St. Maximin unbemerkt und widerstandslos eine ersichtliche Beschränkung der Vogtsgewalt gegenüber der Gerichtsbarkeit des Abts und eine Gleichstellung der Censualen und der Dageskalken vor dem hofrechtlichen Beamten, in hof-

rechtlichem Kreise. Woher diese Verschiedenheit? Daher, weil in den Städten die freiheitlichen Elemente ihren Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt gewahrt und das Hofrecht überwunden haben, während in St. Maximin wie in andern wesentlich agricolen Grundherrschaften das Hofrecht und die Unfreiheit Alles verschlang, was sich von Volksrecht und Freiheit an Einrichtungen und Personen in dieselben gerettet hatte. Dort hat die bischöfliche Vogtei die volle Entfaltung der Kräfte bis zu unabhängigem Stadtregiment nicht zu hindern vermocht, hier hat es das Schöffenthum und die Rathsverfassung nur zu einem schwachen Abglanz des öffentlichen Rechtslebens gebracht, das gleichzeitig mit dem Untergehen des gemeinfreien Elements im Hofrecht verknöcherte, und nur die Ministerialität konnte sich heben, aber auch nicht, weil sie Ministerialität, grundherrliche Dienstmannschaft war, sondern weil sie durch beständigen Zutritt freier Leute durchsetzt und erneuert wurde und dadurch ihr ganzes Wesen änderte. Es mögen daher hier noch einige Andeutungen folgen, wann und wie die Entwicklung in den Städten und auf dem Lande aus einander gieng.

Ich habe oben gesagt, dass zur Zeit der Ottonen, also noch im 10. Jahrhundert, die Zustände zu St. Maximin und andern derartigen grossen Grundherrschaften ziemlich mit denen der Bischofsstädte übereingestimmt haben. Das zeigt sich vorab hinsichtlich der verschiedenen Classen der Immunitätsleute. Die in den Städten vorhandenen drei Elemente, welche die spätere Zeit als milites, cives und Handwerker unterscheidet, sind in jeder grösseren Grundherrschaft ersichtlich. Das Hofrecht von Ebersheim (Schoepflin, Als. dipl. I, No. 82) nennt sie familia militaris, censalis und servilis; die an sich verdächtige Urkunde ist in dieser Hinsicht zweifellos und wird unterstützt durch Martène und Durand, Anecdota, III, 1128. Die familia militaris ist die Ministerialität, ihr entsprechen in Maursmünster (Schoepflin, l. c. I, No. 275) die ministeriales s. barones, in St. Maximin die ministeriales s.

scaremanni, in Prüm (Beyer, I, p. 151 Note 2) die ministeriales s. scararii, in Worms (Hofrecht Bischofs Burchard) die milites u. s. w. Die Censualen sind die consocii von Maursmünster, die socii zu Worms, die (persönlich freien) „Hofjünger" oder Hofgenossen, und zwar die auf Zinsgut sitzenden, die mansionarii zu St. Maximin und Prüm, hier in Prüm (Beyer, S. 178 Note 1) den capitales entgegengestellt; die servilis familia endlich sind die Dageskalken zu St. Maximin, die Dagewarden in Worms, die servientes qui ab abbate annonantur in Maursmünster, die cottidiani ministri in Echternach (Beyer, II, 1, No. 37). Die ersten zwei Classen sind wesentlich aus freien Elementen zu ihrer grossen Zahl erwachsen und werden stetsfort aus solchen rekrutiert, die Ministerialen heissen daher zu Echternach honestiores servitores, zu St. Maximin (Beyer, I, No. 483) liberi homines nostri, zu Prüm (Beyer, I, S. 151, Note 2. cfr. Maurer, Fronhöfe I, S. 433 f.) scararii qui magnam libertatem habere se dicunt, zu Ebersheim adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Die Censualen sind ersichtlich die freien Vogteileute und Landsassen, die Dageskalken ebenso unzweifelhaft die Handwerker und Taglöhner. Wie die Bewohnerschaft, so zeigt auch die Verfassung volle Uebereinstimmung. Wie in den Städten dem Bischof, so ist in jenen Grundherrschaften dem Abt die Gerichtsbarkeit über seinen Immunitätsbezirk übertragen, und wie dort der Burggraf oder Vogt die Functionen des öffentlichen Beamten in einer vom Bischof factisch mehr oder weniger unabhängigen Stellung ausübt, so steht auch hier der Vogt kraft seiner schon von Karl dem Grossen in wohlbedachter Weise geordneten Doppelstellung zwischen geistlichem Grundherrn und freien Hintersassen als Richter zumal der Censualen und schliesst das directe Eingreifen des Abtsgerichts und das Herüberschreiten des placitum villici über die von der privatrechtlichen Grenze gezogenen Schranken von der Censualengemeinde aus. Und wie dann in den Städten die Bischöfe und die Burggrafen sich die Herrschaft streitig machen

und die Rivalität zwischen bischöflicher und öffentlicher Gewalt trotz den ottonischen Privilegien nicht beseitigt ist, so geht auch das Streben jener Abteien wie St. Maximin darauf, die Stellung des Vogts zu untergraben und die Rechte, die er in Wahrung seiner althergebrachten hohen Stellung ausübt, an sich zu bringen. Bleiben wir bei St. Maximin stehen, so geschah hier ein wichtiger Schritt in dieser Richtung im Jahr 1023, nicht ohne ein erhebliches Opfer, das die Abtei dem König darbrachte. Sie trat ihm 6656 Hufen ihres Grundbesitzes ab und erkaufte sich mit dieser bedeutenden Gegenleistung die Freiheit von Kriegs- und Hofdienst, oder wie sich das mit Bezug auf die Stellung der Vögte practisch darstellte, die Befreiung von allen petitiones und onera regalia, welche die Vögte bisher als Vertreter der königlichen Gewalt von ihrer familia eingetrieben hatten. Die betreffende Bestimmung lautet in der Bestätigungsurkunde Conrads II. von 1026 (Hontheim, I, No. 225. Beyer, I, No. 301)*) so: advocati nullum post se ponere presumant qui vocetur postadvocatus, nec quisquam illorum potestatem habeat aliqua violentia sive petitione homines gravare, aut placitum preter illa tria iure debita tenere vel quicquam super officiales vel mansionarios aut ministros seu omnia iura abbatis constituere. Nitzsch (S. 96) giebt dazu folgende Erklärung: „man sieht, mit jener ungeheuern Last (der Abtretung der 6656 mansi) glaubte die Abtei nun auch die Veranlassung abgeworfen, die Vögte gegen die Renitenten und Restanten der pflichtigen Bevölkerung wie früher zu Hilfe zu rufen und desshalb bei ihren eigenen Uebergriffen ein Auge zuzudrücken." Ich gestehe dies nicht darin zu lesen, sondern vielmehr darin den Gedanken ausgesprochen zu finden, dass die Vögte kein Recht mehr haben sollen, irgend welche Leistungen von den Leuten der Abtei

*) Die Urk. v. 1023 selber (von Heinrich II.) findet sich bei Beyer No. 300 datiert Mainz 30. Nov., bei Hontheim No. 224 d. d. Tribur 10. December, in verschiedener Ausfertigung. Blos letztere enthält die bezügliche Bestimmung.

zu fordern, die sie bisher als servitia regalia, als Lasten des Reichsdienstes, und kraft ihrer öffentlichen Stellung beigetrieben hatten, und für diese Befreiung war jene Güterabtretung das entsprechende Aequivalent, wie das in der Urk. Heinrichs III. von 1056 (Beyer, I, No. 345) mit einfachen Worten gesagt wird: nullus advocatorum servitia exigat et per petitiones homines gravare presumat, quia sex millia septingendos quinquaginta et amplius mansos de bonis S. Maximini, unde abbas in militiam ire et nobis in secundo semper anno servire debuit, ad hoc idem advocati ex nostra parte habent in beneficium. Es sind die gleichen Lasten, die in der oben (S. 69) erwähnten Urkunde Ottos I. v. 970 als opera regalia bezeichnet und von denen damals die Angehörigen St. Maximins in allen Städten des Reichs befreit werden. Es ist klar, dass auf diese Weise der Vogt, dessen Ernennung ja ohnedies in der Hand des Abts stand (denn abbas potestatem habeat advocatias suas per omnem abbatiam cui velit dandi cui velit iusto iudicio tollendi), eines wichtigen Theils seiner alten (öffentlichen) Functionen beraubt, dem Abt gegenüber an Bedeutung und Autorität verlieren musste. Dazu bildet nun aber einen merkwürdigen Contrast die Urkunde Heinrichs II. für Worms von 1014 (Schannat, II, No. 47). Es ist der schon oben (S. 39 f.) besprochene Brief, wodurch Heinrich II. der Beschwerde des Bischofs von Worms, ut quisquis ex familia in furto vel pugna aut aliqua criminali causa culpabilis inventus fuisset, seu magna vel parva res esset, LX solidos comiti semper componere debuisset, Abhilfe gewährte, und dessen Schluss die Worte enthält: illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus, nisi in publicis civitatibus. Hegel (Monatsschrift, S. 164 Note), diesen Brief irrthümlicher Weise nur auf die Stadt Worms beziehend, fügt daher bei: „Worms war damals keine publica civitas mehr.“ Aber gerade was hier von Heinrich II. blos für die civitates publicae aufrecht erhalten wird, der Sechzigschillingsbann, findet sich in Worms

noch nach diesem Privileg: aus den leges et statuta familiae S. Petri ist ersichtlich, dass in der Stadt Worms vielfach die Busse von 60 Schillingen erhoben wurde in Fällen, für die ausserhalb der Stadt dieser Ansatz nicht bestand. Man sehe z. B. Art. 20: Si quis in civitate Wormatia duello convictus ceciderit, LX solidis vadietur, extra civitatem vero infra familiam si in duello occubuerit, . . . bannum episcopo persolvat etc.*) Daraus darf doch wohl geschlossen werden, dass auch für Worms die durch die Worte nisi in publicis civitatibus aufgestellte Ausnahmsbestimmung der Urkunde von 1014 Geltung hatte (Worms also civitas publica war), was um so weniger Anstand finden kann, als der Inhalt des Briefes nach der Ausführung auf S. 40 sich nicht, wie oft angenommen wird, auf die Stadt Worms allein, sondern auf das gesammte bischöfliche Gebiet beziehen dürfte. Was ist aber überhaupt der Sinn dieser Bestimmung? Dem für die civitates publicae festgehaltenen Sechzigschillingsbann steht auf dem Lande für die gleichen Fälle der Bann von fünf Schillingen gegenüber, wie die Urkunde von 1014 sagt: numquam maius vadimonium

*) Es wird übrigens gerade diese Stelle des Hofrechts Burchards verschieden interpretiert. Arnold (Freistädte, I, S. 63) und ihm folgend Gengler (das Hofrecht des Bisch. Burchard) nehmen an, es werde dadurch auf das Unterliegen im Zweikampf in der Stadt eine geringere Busse gelegt als ausser der Stadt: „man wollte den gerichtlichen Zweikampf in der Stadt möglichst beschränken." Gierke (Genossenschaftsrecht, I, S. 160 Note 16) scheint für Zweikampf in der Stadt die höhere Busse anzunehmen. Ich halte auch das letztere eher für das Richtige. In der Stadt, sagt die Stelle, soll der Unterliegende 60 sol. büssen, auf dem Lande den bischöflichen Bann (5 sol.?), dem Vogt seinen Drittel (20 sol.) und dreifach dem Gegner seine justitia. Aber war er von Zahlung dieser justitia bei Zweikampf in der Stadt frei? oder wird sie nur darum nicht ausdrücklich erwähnt, weil sie sich bei Erhebung der hohen Bannbusse von selbst versteht? Und ist Arnolds Argumentation nicht zu reflectiert? Liegt es in der Denkweise jener Zeit, ein ungünstig angesehenes Institut durch Minderung der davon abhängenden Busse discreditieren zu wollen? Sollte man nicht vielmehr erwarten, damals hätte der Gedanke vorgeherrscht, man müsse durch eine möglichst hohe Busse davon abschrecken?

promereatur quam V solidos. Bekanntlich sind die 60 Schillinge der schon in karolingischer Zeit den Grafen übertragene Königsbann, die 5 Schillinge dagegen das ursprüngliche Gerichtsgewedde nach Volksrecht (Sohm, fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 170 ff.), also der eigentliche Grafenbann, und daher, seit der Bischof, resp. Abt die gräfliche Gerichtsbarkeit erhalten hat, der bischöfliche Bann, bannus episcopi,*) der erhoben wird in allen Fällen, wo nicht unter Königsbann muss gerichtet werden, also vorzugsweise im specifischen grundherrlichen Hofgericht der Hörigen im Gegensatz zu den tria placita legitima des Vogts; darum sagt Art. 13 der leges et statuta familiae S. Petri: ad bannum episcopi V solidis, ut dagewardus, vadietur, und noch das laudum von 1268 für Cöln (Lacomblet, UB. II, S. 246, No. 36) enthält einen Anklang daran in der Competenz der Burgerichte: cum in domo officialium non possit judicium exerceri nisi de V solidis. Besonders bestimmt, wenn auch ohne Erwähnung der fünf Schillinge, ist aber der Gegensatz zwischen dem öffentlichen unter Königsbann gehaltenen Gericht und dem grundherrlichen ausgesprochen in der Echternacher Urkunde von 1095 (Beyer, II, 1, No. 37): Si quis infregerit bannum, quod theothonica lingua burgban dicitur, pro quo LX solidi solvuntur, duas partes fiscus, tertiam accipiat advocatus. In placitis vero de privato peculio et usufructu ecclesiae neque intersit neque quicquid inde accipiat. Soll der durch das „vero" beabsichtigte Gegensatz klar werden, so ist zu übersetzen: die vor das placitum legitimum des Vogts gehörigen Sachen werden unter Königsbann abgeurtheilt und stehen daher unter dem Bann von 60 Sch., dagegen am grundherrlichen Gericht hat der Vogt keine Stelle und bezieht er keine Bannbusse, daher (dürfen wir fortfahren)

*) Insofern als der Bischof zu diesen Gerichten bannt (cfr. Beyer, I, No. 302). Denn auch der Sechzigschillingsbann heisst bannus episcopi, z. B. leges et statuta Art. 27: ad bannum episcopi LX solidos componat, aber nur insofern, als ja auch der Burggraf vom Bischof mit seinem Amt belehnt ist, wenn er es schon als öffentliches Amt verwaltet.

hier wie am ursprünglichen Volksgericht, dessen Nachbildung ja das Hofgericht nur ist, der Bann von 5 Sch. erhoben wird. Wichtig ist uns diese Stelle nun aber auch weiter darum, weil sie die Wormser Urkunde und ihren Vorbehalt des Sechzigschillingsbanns für die civitates publicae erläutert. Sie nennt den Sechzigschillingsbann Burgbann, und dieser in späterer Zeit vielfach anders gebrauchte Ausdruck bezeichnet demnach ursprünglich den für den Stadtbezirk geltenden Königsbann, den bannus imperialis, in dessen Verleihung der Inhalt der ottonischen Privilegien, also die Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, bezeichnet ist, wie z. B. Otto II. das lakonische bannum nostrum regiae vel imperatoriae dignitatis in urbe Magdeburg ecclesiae offerimus Ottos I. in bekannter Form ausführt: ne quivis comes aut iudex publicus in Magdeburg aliquam potestatem habeat aut bannum nisi advocatus archiepiscopi (Rathmann, Gesch. von Magdeburg, I, S. 381 und 383). Wie ist nun aber die Identificierung von Sechzigschillingsbann und Burgbann, resp. die in dieser Identificierung zum Ausdruck gekommene Reservation des Königsbanns für die städtischen Bezirke, zu erklären? Die durchgängige Ansicht leitet sie einfach aus dem Stadtfrieden her, aus dem besondern Schutz, den die Stadt den Einwohnern verleiht; in diesem Sinn spricht Arnold (I, S. 63 f.) von den eben angeführten Bestimmungen des Wormser Hofrechts; v. Maurer (Stadtverfassung, I, S. 439 f.) construiert „ausser dem Stadtmarkfrieden noch einen besondern Königsfrieden". Weniger übereinstimmend finden wir die Meinungen über den Ursprung dieses Stadtfriedens, Arnold z. B. vermuthet eine Ableitung von den königlichen Pfalzen, „die von jeher in einem höhern Frieden standen", v. Maurer führt ihn auf Immunität, Gottesfrieden, Schutz der Kaufleute und Märkte und was damit zusammenhängt zurück. Nun ist ja freilich richtig und allbekannt, dass bei Verleihung von Marktrecht der Königsbann auf Verletzung des Marktes gesetzt wurde, z. B. Beyer, I, No. 263 bei Ertheilung des Marktrechts zu Wasserbillich an St. Maximin 992: quicumque violator

exstiterit, sciat se componere nostrum bannum ita sicut ille qui mercato Mogoncie, Colonie et Treveris confracto dampnatus fuerit. Dass unter diesem bannus noster der Sechzigschillingsbann verstanden ist, wie bei Verleihung von Bannforsten, kann nicht zweifelhaft sein (Ficker, Forschungen, I, S. 75). Wird man aber sagen dürfen: nur weil den Städten Marktrecht gewährt war, einzig auf dieser Verleihung beruht es, dass der Sechzigschillingsbann zur Ausübung kam? auf unsern Fall und unsre Wormser Urkunde angewendet: nur in Rücksicht auf ein dem Bischof von Worms gewährtes Marktrecht behält König Heinrich für diese Stadt den Sechzigschillingsbann vor? Sicherlich nicht. Erstens enthält die Urkunde keinerlei Hindeutung darauf, obschon doch nichts näher gelegen hätte als zu sagen: nisi in civitatibus mercatum habentibus, oder: nisi in civitatibus tempore mercatus oder dergl. statt nisi in publicis civitatibus. Zweitens aber: in jenen Verleihungen von Marktrecht wird die hohe Bannbusse verhängt nur über Störung des Marktverkehrs: tale bannum, quale componeret, ac si illud mercatum Ratispone aut Auguste inquietaret; hier, in Heinrichs Urk. v. 1014, mangelt jegliche Beziehung auf Marktfrieden und Marktverkehr, der Bann der LX solidi wird allgemein für alle schweren Vergehen verhängt, wann und wo sie in der Stadt verübt werden, und auch Burchards Hofrecht hat nicht die geringste Andeutung dafür, dass es sich bei den 60 Schillingen, die es verhängt, nur um Schutz des Marktes handle. In dieser Hinsicht hat die einfache Berufung auf den Stadtfrieden mehr Ansprechendes. Wie von jeher Vergehen in umschlossenem Raum härter gebüsst werden als die auf offenem Felde begangenen, so auch die in der Stadt verübten, welche den auf Ordnung und Sicherheit des Verkehrs Vertrauenden treffen, härter als die ausser der Stadt geschehenen, wo man diese Sicherheit und den nöthigen Schutz nicht erwarten kann. Aber ganz löst doch auch diese Erklärung nicht allen Zweifel. Wozu hätte dann der König nicht einfach gesagt: nisi in civitate? wozu diese Betonung der publicae civitates, also

die Hinweisung auf die Angehörigkeit der Städte an König und Reich und die Motivierung des hohen Bannes durch diese? Mir scheint, der Sinn dieser Bestimmung Heinrichs II. sei der: auf dem Lande mag der Königsbann entbehrt werden, aber in den Städten, die dem Reich angehören und für das Reich von Wichtigkeit sind, soll der königlichen Gewalt und dem königlichen Ansehen nichts vergeben werden. Zur Begründung dieser Ansicht wage ich nicht ohne Bedenken folgende nähere Entwicklung. In dem Sechzigschillingsbann kommt zu dieser Zeit (um d. J. 1000) die Gerichtsbarkeit des mit königlichem Bann belehnten Richters zum Ausdruck. Nun freilich bestand ja aber hinsichtlich der Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit das 10. Jahrhundert hindurch noch kein Unterschied zwischen Stadt und Land, und wir haben schon einigemale darauf hingewiesen, dass die Privilegien der Ottonen für St. Maximin, Prüm u. dgl. den gleichen Inhalt haben wie die für Worms, Speier und andre Städte. Darum konnte auch im 10. Jahrhundert der Bann von 60 sol. schwerlich schon Burgbann, d. h. Stadtbann genannt werden, und ich trage wenigstens grosse Bedenken gegen die Echtheit der Gandersheimer Urk. Ottos II. von 980*) und gegen den Corveyer Brief Ottos I. von 940**), in welchen für den bannus imperialis der Ausdruck Burgbann angewendet wird. Aber schon unter den Ottonen wird der Königsbann auf dem Lande durch die herrschaftlichen Gerichte verdrängt; so bestimmt Otto II. 963 für die Angehörigen der Abtei St. Maximin zu Schweinbach: si

*) Unter Andern bei Leibnitii Scriptores, III, p. 715 abgedruckt: urbalem bannum, quem vulgariter burchban vocant, ante predecessores nostros ad civitatem pertinentem noviter confirmamus. Diese Stelle ist schon an sich ungeschickt und wird doppelt verdächtig durch das Folgende: insuper duos nostrae donationis urbales bannos in Seburg et in Greve in jus ecclesiae a novo concessimus.

**) Oben S. 63 schon angeführt. Die Urkunde scheint erst auf das Privileg Conrads III. von 1147 zugeschnitten oder gar zur Erlangung letzterer Urkunde fabriciert und untergeschoben worden zu sein, so dass auch die Canzlei Conrads diese immer seltsam bleibende Ausdrucksweise nicht von sich aus gewählt hätte.

in placito advocati culpabilis inventus fuerit aliquis de familia, non plus quam quinque solidos solvet (Beyer, I, No. 214). Oder wenn dem Kloster St. Mariä zu Trier für eine Villa das Recht gegeben ist: advocatus nihil ibi iuris habeat, nisi ut ter in anno pro justitia sui et ecclesiae placitum teneat, et quicquid ex hoc utilitatis consequetur, in tres partes dividat, quarum ipse tertiam, ecclesia vero duas sibi optineat (Beyer, I, No. 256), so bezieht sich das nicht auf ein unter Königsbann drei mal jährlich gehaltenes echtes Ding, sondern auf ein unter herrschaftlichem Bann (5 sol.) gehaltenes Vogteiding laut Urk. derselben Abtei von 1030 (Beyer, I, No. 302): advocatus ter in anno placitum ab abbate tamen vel nuntio suo inbannitum jure possidebit et de satisfactionibus duas partes ecclesiae relinquens terciam sibi retinebit. Aus einem vom Grundherrn inbannierten Gericht verschwindet aber der Königsbann, während dieser bleibt, wo der Gerichtsbeamte auctoritate regis praesidet und vom König den Gerichtsbann hat; da letzteres in den grossen Städten des Reichs (civitates publicae) besonders der Fall ist, so wird der Sechzigschillingsbann zum Burgbann, und da er in des Burggrafen Hand ist, so nennt die angeführte Urkunde Konrads III. von 1147 die praefectura urbis geradezu Burgbann. Nun begreift sich auch, warum später in manchen Städten der Bezirk des Burgbanns nicht mit dem des Stadtgebiets übereinstimmt, z. B. in Zülpich (Lacomblet, Archiv, I, S. 247). Es ist der ursprüngliche Bezirk des öffentlichen Gerichts, dem später neue Stadttheile nicht sind unterworfen worden (v. Maurer, Stadtverfassung, II, S. 147), während z. B. umgekehrt in Erfurt der Gerichtsbezirk der Grafen von Gleichen für die drei Vogtsdinge die Altstadt und die Vorstädte umfasste, innerhalb welches Umfangs verschiedene herrschaftliche Gerichte bestanden (Kirchhoff, die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, bes. S. 204 ff.). Wir haben also, um zu der Urkunde Heinrichs II. zurückzukehren, die Erscheinung, dass in den Städten der alte auf die Grafen übertragene Königsbann aufrecht blieb,

und der Bischof hieran nichts ändern durfte, auf dem Lande dagegen die öffentliche Gewalt zu Gunsten des herrschaftlichen Hofrechts abdicierte. Was war aber der Grund dieser verschiedenen Entwicklung? Man kommt nicht damit aus, dass man sagt: ein höherer Bann entspricht einem höhern Frieden, bei hoher Bannbusse ist grössere Sicherheit vor Verbrechen als bei niederer, darum ist der Stadtfrieden ein grösserer als der auf dem Lande. Ich halte diese Argumentation, die allerdings schon im spätern Mittelalter sehr ausgesprochen hervortritt, nicht für den Grund der uns beschäftigenden Thatsache, sondern für eine daraus erst später zu ihrer Erklärung, als man den eigentlichen Grund nicht mehr kannte, gefolgerte Abstraction. Denn im 9. und 10. Jahrhundert, da den Grafen der Sechzigschillingsbann übertragen wird, ist von solcher Unterscheidung eines städtischen und ländlichen Friedens keine Rede. Ich kann nur den Grund finden, dass den Grafen (Burggraf resp. Vogt) in den Städten die alte Autorität, und was vielleicht gar nicht so sehr Nebensache war, ein anständiges Einkommen aus ihrem Amt ungeschmälert bleiben sollte, weil die freien Elemente in der Stadt noch erheblich genug waren, um nicht dem bischöflichen Hofrecht überliefert zu werden, vielmehr das Interesse des Königs dahin drängte, die aufstrebende Stadt und ihre regsame Bevölkerung durch einen mächtigen, halb bischöflichen, halb königlichen Beamten in Verbindung mit dem Reiche zu erhalten. Gerade die Besoldungsfrage ist hier gar nicht unerheblich. Wie manche Gerichtsbarkeit ist im Mittelalter von dem Berechtigten einfach derelinquiert und an den nächsten Landesherrn verloren worden, weil sie ihm nichts mehr eintrug, wie z. B. in der Kundschaft von 1401 über die Gerichtsbarkeit in der St. Alban Vorstadt zu Basel (Rechtsquellen von Basel, No. 66) ein Zeuge den Herrn von Biedertan wollte haben sagen hören: ich han ein gerichte in der vorstat sant Alban geheget und sol gar ein gross herre sin, ich hab sin aber nie umb einen phenning genossen, denne mir wurdent einest fünf schöibe (Schäube,

Strohbündel) für ein bessrunge. So sollte auch in den Städten das Grafenamt nicht dadurch discreditiert werden, dass es hinsichtlich seiner Besoldung der Willkür des Bischofs anheimfiel. Es mochte dem König, auch wenn er im Interesse der freien Bevölkerung selber den Bischof zu ihrem Gerichtsherrn machte, doch nicht gleichgültig sein, dass nun der Bischof durch Herabsetzung der Gerichtsgelder dem bisher aus edelm Geschlecht genommenen Grafen das uneinträglich gewordene Amt verleidete, es an einen geringen Bediensteten seiner familia brachte und auf diesem Wege die freien Leute dem alten placitum legitimum zu entziehen und seinem herrschaftlichen Ding zu unterwerfen suchte, sondern der Richter sollte einer hohen Autorität und einer anständigen Besoldung sicher sein, damit das Gerichtswesen seine Ehre und Würde behalte. Dagegen bei überwiegend hofhöriger Bevölkerung, resp. Neigung der ursprünglich aus freien Elementen wesentlich herrührenden Hofgenossenschaft zu einem Abbrechen der Verbindung mit dem Reich und zu einem Sichzurückziehen in die engsten Lebensverhältnisse konnte der Grundherrschaft wenig darein geredet werden, wie sie ihren Gerichtsbeamten in seiner äussern Würde und öconomisch stellen wolle.

Es beruht somit diese Auffassung auf der Voraussetzung, dass schon um das Jahr 1000 die sociale Entwicklung in den Städten und auf dem Lande einen so divergenten Weg eingeschlagen hatte, dass die politisch massgebenden Kreise der Reichsregierung ihr Berücksichtigung schenken mussten. Hiebei kommt wenig darauf an, ob die städtische Einwohnerschaft diese ihre, wenn man will ehrenvollere, auch hinsichtlich der Sicherheit vor Verbrechen wegen des drohenden hohen Bannes vielleicht vortheilhaftere, gewiss aber auch strengere Behandlung unter dem Gesichtspunct einer Bevorzugung oder eines Nachtheils aufgefasst habe: der König mochte wenig darnach fragen, solang sein eigenes Interesse so direct im Spiele war, und namentlich noch durch den Zusammenhang mit übrig gebliebenen Pfalzgerechtsamen die alte Stellung des

Burggrafen gestützt wurde. Die Städte waren noch zu sehr civitates publicae, als dass sie wie die Censualengemeinden auf dem Lande ihren Vogteiherrn hätten ganz überantwortet werden dürfen. Liegen nun solche Gedanken, die ich selbst wie bemerkt nicht ohne Bedenken äussere, der Urkunde Heinrichs II. von 1014 (bestätigt von Heinrich III.) wirklich zu Grunde, so erscheint hier der Wendepunct in der städtischen und ländlichen Entwicklung, das Aufsteigen der freien Stadtbevölkerung auf Grund ihres alten Rechts, das Niedersinken der freien Landbewohner aus ihrem Zusammenhang mit dem Reich unter die volle Gerichtsherrlichkeit ihrer Herrschaft. In auffallender Weise trifft mit dieser Stadt und Land trennenden Wormser Urkunde sowohl der Zeit als dem Inhalte nach der oben besprochene Brief von St. Maximin zusammen. Der König verzichtet gegen jene bedeutende Landabtretung auf die öffentlichen Pflichten der Abteiangehörigen. Allerdings steht davon nichts, dass der Sechzigschillingsbann nicht mehr dürfe erhoben werden, es werden blos die petitiones und violentiae der Vögte untersagt, aber dass auch die Bannbusse dem Abt anheimgegeben ist, scheint aus spätern Urkunden hervorzugehen, in denen es heisst: quicquid in illis tribus placitis advocatorum quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis secundum culpam et facultatem uniuscuiusque hominis disponatur (Urk. v. 1056, Beyer, I, No. 345) oder: arbitrio abbatis ipsa vadia computentur (ibid. No. 346). Ebenso sagt das Weisthum von Prüm v. 1103: advocatus tria sola placita habeat, ubi quidquid vadimoniorum constituitur, dispositis ad arbitrium abbatis vadimoniis duae partes abbati, tercia advocato persolvatur (Beyer, I, No. 406).

Deutlicher noch tritt dann diese zurückgeschobene Stellung des Vogts in den um ein halbes Jahrhundert späteren Weisthümern von St. Maximin hervor. Es sind dieselben hervorgerufen worden durch erneuerte Versuche der Vögte, über die Angehörigen der Abtei eine ausgedehnte Gewalt zu erringen, und was ihnen in Folge jener Concession des Kaisers an

die Abtei hinsichtlich des Banns und der Einkünfteerhebung in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamten abgieng, durch den Einfluss und die Machtstellung zu ersetzen, die ihnen ihr Allod- und Lehnbesitz gewährte. Denn der Vogt von St. Maximin ist im 11. Jahrhundert und später kein geringerer als der Graf von Luxemburg, daneben bestanden für einzelne Dörfer noch besondre Vogteien in Grafenhänden, daher die Urkunde von 1056 von advocati et comites*) spricht. Was wir in dieser Zeit allgemein wahrnehmen und aus tausendfältigen Klagen der Stifter und Klöster constatieren, finden wir auch in St. Maximin: das völlige Zerwürfniss zwischen der Abtei und dem Vogt. Die beiden wichtigen Weisthümer Heinrichs III. von 1054 (?) und 1056 (Beyer, I, No. 345 und 346 = Hontheim, I, No. 256 und 254) geben als Grund ihrer Abfassung an die Klage des Abts de multis oppressionibus, quas familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus. Ihr Inhalt ist bestätigt worden 1065 von Heinrich IV. (Beyer, I, No. 362 = Hontheim, I, No. 263) und 1112 durch Heinrich V. (Beyer, I, No. 423 = Hontheim, I, No. 321). Bevor wir diesen Inhalt näher betrachten, muss ein Wort über das Verhältniss dieser Briefe zu einander gesagt werden. Nitzsch, der dieselben einlässlich bespricht (S. 95 ff.), findet von Brief zu Brief wesentliche Neuerungen documentiert und namentlich in dem „Dienstrecht" von 1135 (Beyer, I, No. 483 = Hontheim, I, No. 353) den bedeutungsvollen Act einer schliesslichen Anerkennung einer Rathsbehörde. Es scheint mir hier eine Ueberschätzung vorzuliegen, die man völlig dämpfen muss. Vorerst die Urkunde von 1065 giebt sich laut ihren Eingangsworten schon als reine und blose Bestätigung der Briefe Hein-

*) Der Ausdruck ab advocatis et comitibus ist Tautologie; der Pluralis ist gebraucht, weil es mehrere Vögte gab, z. B. Cäsarius zeigt uns für Prüm den Grafen von Vianden mit der Vogtei über etliche Dörfer belehnt, ferner die Grafen von Namür, von Luxemburg, von Cleve, von Kazenelnbogen, von Jülich, von Leiningen; Beyer, I, S. 159, Note 2; S. 163, A; S. 165, Note 1; S. 181, Note 3; S. 186, Note 4; S. 187, Note 2; S. 198, Note 2.

richs III. dar. Auf kleine Abweichungen in der Fassung darf um so weniger Gewicht gelegt werden, als der Abdruck Hontheims nicht unbedingte diplomatische Zuverlässigkeit bietet gegenüber der Angabe Beyers, dass die Urkunde mit der von 1056 übereinstimme. Der einzige erhebliche Unterschied ist auch dann nur der, dass es 1056 heisst: dagescalci nulli advocato subjaceant, sed tantum abbati, vapulent aut evadant, 1065 dagegen: dagescalci nulli advocato subjaceant, sed tantum abbati, sicut censuales vel cereales, pro quibuscunque rebus respondeant. Daraus folgert Nitzsch, dass in diesen neun Jahren die Censualen die drei ungebotenen Dinge aufgaben und definitiv unter die Jurisdiction des Abts traten, dagegen nun bei den dagescalci die Prügelstrafe abgeschafft wurde, beide Massen sich also ohne gebotene Dinge, aber auf das höhere Recht der Censualen unter der Jurisdiction des Abts vereinten. Ich kann mir zwar „diese ersichtliche Beschränkung der Vogteigewalt" (Nitzsch, S. 100) sehr wohl gefallen lassen und sie für meine Auffassung gut verwerthen, bin jedoch nicht mit Nitzsch einverstanden hinsichtlich der Art, wie sie eingetreten ist. Denn die tria placita des Vogts bestehen auch 1065 noch (advocati ter in anno placitum habeant), und gegenüber dieser ganz allgemein lautenden Bestätigung des bisherigen Rechts erscheint der Versuch Nitzschs gar zu künstlich, aus der Stelle, servitia quae in quibusdam curtibus advocatis tribuuntur, zu folgern, in den alten curtes seien die Vogtdinge abgekommen. Ebenso hält die Bestätigung von 1112 die drei placita des Vogts aufrecht. Die Gleichstellung der dagescalci mit den censuales kann daher nicht die von Nitzsch angenommene Bedeutung haben, sondern will nur sagen: unfreie und freie Hofgenossen unterliegen gleichermassen dem Gerichte des Abts in allen Sachen, insofern nicht die vorausgeschickten Rechte und Competenzen des Vogts dadurch berührt werden. Wie sich die Competenz von Vogts- und Abtsgericht scheidet, werden wir später besprechen. Weiter irrt Nitzsch darin, wenn er in der Urkunde von 1112 „diese

Gleichstellung der censuales und Dageskalken wieder aufgegeben" annimmt. Denn diese Urkunde sagt doch deutlich: dagescalci aut censuales qui cereales dicuntur nulli advocato subjaceant sed tantum abbati aut villicis suis pro quibuscunque rebus respondeant. Schliesslich ist auch in der Urkunde von 1135 ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Zustande von 1056 nicht zu erkennen, und wenn Nitzsch namentlich das hervorhebt, dass die Ministerialen selbst ein Weisthum über ihre Rechte abgeben, während noch 1102 der Abt von Prüm mit grossem Widerstreben sich zu einem solchen herbeigelassen habe, so ist denn doch zu erinnern, dass auch schon das Weisthum von 1056 unter Mitwirkung von 12 scaremanni und 24 ex antiquioribus de familia zu Stande gekommen war. Nach Allem dem kann ich diese ganze Reihe von Weisthümern nicht als einen Beweis für „die Entwicklungsfähigkeit einer hofrechtlichen Genossenschaft und die steigende Bedeutung eines rathsfähigen und -berechtigten Standes" (Nitzsch, S. 104) anerkennen, vielmehr tritt mir gerade aus diesen wesentlich constant bleibenden Zuständen ein gegentheiliges Bild entgegen, das ich gegenüber der gleichzeitigen städtischen Entwicklung als völlige Stagnation bezeichnen muss. Betrachten wir nun aber den Hauptinhalt dieser Weisthümer noch nach den hier in Betracht kommenden Gesichtspuncten in Kürze, um das schon vorläufig gewonnene allgemeine Bild nach den einzelnen Seiten hin zu vervollständigen.

Besonders wichtig ist für uns das Verhältniss der Gerichtsbarkeit des Vogts, des Abts und des Meiers, die in diesen Weisthümern aus einander gehalten wird. Sie nur nach den „Ständen der Hofrechte" zu scheiden und die Censualen dem Vogt, die unfreie familia dem Abt und Villicus zuzuweisen (Nitzsch, S. 80, 85 f., 97 ff.), trifft für keine Zeit ganz zu und erschwert die richtige Auffassung der historischen Entwicklung. Geschichtlich betrachtet ist das Vogtsding an Stelle des Grafengerichts getreten (wir haben ja hier blos diese mit dem Blutbann ausgestatteten Vögte der Reichsabteien im Auge,

qui bannum a regia manu susceperunt, Beyer, I, No. 345, nicht die grundherrlichen Vögte ohne Königsbann), das Meierding dagegen aus dem Schultheissengericht entstanden. Ersteres wird nicht zweifelhaft sein: die tria placita legitima dieser Vögte können nur die drei echten Grafendinge der fränkischen Gerichtsverfassung sein. Aber auch die Identität von Meier und Schultheiss kann keinem Bedenken unterliegen: in vielen Grundherrschaften hat sich der letztere Titel erhalten; wenn es z. B. in den iura archiepiscopi et ecclesie Trevirensis c. 1220 (Beyer, II, S. 410) heisst: archiepiscopus annuatim dabit comiti de Spanheim, qui advocatus est per totum bannum Birkenvelt, pro servitio II maldra tritici etc. comes vero iudicabit archiepiscopo de omni iniusticia que defertur ad ipsum. De omni iudicio de banno Birkenvelt archiepiscopus recipiet II partes et comes terciam. Totum etiam iudicium de banno Birkenvelt spectat ad archiepiscopum, unde scultetus eius semper iudicabit nisi de voluntate sua advocet advocatum. Advocatus vero ter in anno iudicio presidebit quod dicitur dink, so ist hier die Gleichstellung des Vogtsdings mit dem Grafending ebenso ersichtlich wie die Gleichheit des judicium sculteti mit dem St. Maximiner placitum villici. Und wenn es in den Urkunden St. Maximins von 1056, 1065, 1116 und 1135 heisst: villicus vadimonium de domo (villani qui censum debitum neglexerit) sine advocato accipiat; quicquid in tribus placitis advocatorum reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum ... disponatur; advocati servitia in curtibus cum villicis accipiant; in tribus placitis advocatus nichil sine villicis abbatis disponat, so weist das auf die ursprüngliche Stellung des Schultheissen als eines Exactors der gräflichen Urtheile und Auflagen, daher auch eines im Grafending neben dem Grafen sitzenden Beamten hin. Dass die alte (öffentliche) Stellung des Schultheissen (Centenars) an den grundherrlichen Meier übergegangen ist, erklärt sich aus dem Eintritt ganzer Centenen in grundherrlichen Verband, wodurch der Schultheiss

zum Verwalter und Eintreiber der herrschaftlichen Einkünfte geworden ist (s. oben S. 84 und Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 185, 254, 268). Allerdings aber läuft damit der Schultheiss Gefahr, seines directen Zusammenhangs mit der öffentlichen Gewalt mehr und mehr verlustig zu gehen und die einseitige Ausbildung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit auf grundherrlicher Basis wird dadurch befördert. Das Verschwinden des Namens Schultheiss und die ausschliessliche Verwendung des Meiertitels giebt hiefür ein Indicium. Demgemäss kann nun aber die Trennung der Competenzen von Vogt und Villicus nicht einfach mit der Scheidung der Stände, der Censualen und der Unfreien, zusammenfallen. Für die an blutige Hand gehenden Criminalfälle giebt dies auch Nitzsch zu, indem er S. 98 sagt: „abgesehen vom Blutbann ist alles Uebrige getheilt zwischen Vogt und Villicus." Also für solche Sachen war und blieb der Vogt der Richter auch der Unfreien, wie auch das St. Maximiner Weisthum von 1056 (von andern Belegen zu schweigen) ganz allgemein ausspricht: si quis propter furtum vel latrocinium dampnatus fuerit, ... advocatis de homine quod justum est agere licebit. Demgemäss kann sich auch der im Verlaufe des Weisthums folgende Satz: servientes et dagescalci nulli advocato subiaceant, sed tantum abbati suisque prepositis pro quibuscunque culpis suis respondeant, vapulent aut evadant, und die hier dem Abt mit Ausschluss des Vogts zugeschriebene Gerichtsbarkeit über die Unfreien nur auf solche Vergehen beziehen, welche innerhalb der Hofgenossenschaft verübt nicht an blutige Hand gehen, sondern blos zu Prügelstrafe führen, wie ja auch durchgängig in den gleichzeitigen Weisthümern der Blutbann und die Gerichtsbarkeit in todeswürdigen Sachen dem Vogt vorbehalten ist. Andrerseits müssen wir uns aber auch die Censualen als unter dem placitum villici stehend denken für alle die Fälle, für welche auch schon in karolingischer Zeit der Schultheiss competent war, d. h. für diejenigen Sachen, welche nicht dem echten Ding vorbe-

halten waren, sondern auf den gebotenen Gerichten ebenfalls konnten erledigt werden, die Fälle der sog. niedern Gerichtsbarkeit des spätern Mittelalters. Dagegen wird nun von besonderem Interesse für uns die Stellung des Budings des Abts zwischen Vogts- und Meiergericht. Das Buding ist im 11. Jahrhundert unbedingt von dem placitum villici verschieden, wie schon aus Beyer, I, No. 345 und Lacomblet, I, No. 367 hervorgeht, besonders aber aus Beyer, I, No. 335 und 343: si villicus placitum habuerit, nullam inde partem vel justitiam querat advocatus. Similiter et de placito buding. Dieses Buding ist eine Abzweigung vom Vogtsgericht in der Weise, dass der Abt ohne den Vogt zu Gericht sitzt in Fällen, welche bisher vor das Vogtsding gehört haben, welche aber einerseits der auf die drei ungebotenen Dinge zurückgedrängte Vogt nicht mehr alle erledigen kann, andrerseits der Abt vor sich gezogen hat und direct entscheidet, weil sie nicht an blutige Hand gehen: also ein mit dem Vogtsgericht collidierendes und in der That ihm ernstliche Concurrenz machendes Gericht, wie z. B. die St. Maximiner Urkunde von 1056 sowohl dem placitum advocati als dem placitum abbatis id est budingun die publicatio bonorum et praediorum zuweist. Wir werden bald (S. 138 f.) sehen, was uns schon dieser letztere Umstand vermuthen lässt, dass das Buding dem judicium de hereditatibus in Cöln entspricht,*) und es ergiebt sich daraus die erhebliche Thatsache, dass was in karolingischer Zeit dem echten Ding noch vorbehalten geblieben war, Grundbesitzstreitigkeiten, hier davon abgetrennt ist. Ob Anfangs nur die Censualen oder auch die unfreien villani dem Buding unterworfen gewesen, ist mir nicht sicher, aber wenn auch in allererster Zeit die Censualen dieses Gericht rein für sich hatten, so ist das gewiss nicht lang so geblieben, und schon im 12. Jahrhundert ist das Buding auch an den villicus übergegan-

*) Wie denn auch bû = hereditas, praedium rusticum, buteil = Erbtheil ist. Haltaus, Glossar, sub verbo buteil. Grimm, Rechtsalterth. S. 364 in fine.

gen, wie es z. B. in den iura eccl. Trevir. von 1220 heisst: villicus habet unum budinch sine advocato in curte monasterii (Beyer, II, S. 426); centurio de Waltrache habet singulare placitum, quod bueding dicitur (Lacomblet, Archiv, I, S. 260). Mit dieser Ueberlassung des Budings an den Meier ist eine wichtige Schranke zwischen Censualen und hofhörigen Unfreien gefallen, und zwar in der für die erstern ungünstigen Richtung, dass ein hervorragendes Stück der Vogtsgewalt dem Grundherrn bedingungslos überantwortet ist.

Ebenso bemerkenswerth ist die Verdrängung des Vogts von dem Kreise der Ministerialen. Das Jahresgericht, das er mit ihnen noch am Tage nach St. Maximin (Beyer, I, No. 345, bes. No. 483) oder zu Prüm am Tage nach St. Remigius (Beyer, I, No. 406) abhält, ist mehr nur noch Form, ich möchte sagen in recognitionem advocatiae aufrecht erhalten, ein Anlass, um das althergebrachte Servitium zu beziehen. In dem Gerichte des Abts, dem die Dienstleute unterstellt sind, erkennt man schon den Ansatz zu dem spätern Hofgericht der Ritterschaft: nicht nur in der Richtung, dass es mit Buding und placitum villici nichts gemein hat, sondern auch schon in der, dass es für diese in einer Art von zweiter Instanz benutzt wird: Villani primum per alios judices, deinde in ipso principali loco Treviris unde vivunt (d. h. am Hofe, Hofgerichte) per iudices qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesie constringantur (Beyer, I, No. 345).

Ziehen wir das Resultat, so ergiebt sich eine völlige Auflösung der Vogtei-(i. e. Reichs-)Gewalt und zwar mit der Wirkung des Uebergangs aller bisher vom Vogt geübten öffentlichen Rechte auf den Abt. Nachdem schon Anfangs des 11. Jahrhunderts den Vögten ihre exactiones und servitia, die sie als öffentliche Lasten (opera comitialia) bisher gefordert hatten, waren geschmälert und auf geringes Mass fixiert worden, wird jetzt Schritt vor Schritt ihre gerichtliche Thätigkeit eingeengt. Das Abtsgericht dehnt sich mehr und mehr aus, dem Vogt bleiben nur seine drei echten Dinge und auch diese re-

gelmässig nicht mit ihrem althergebrachten Geschäftskreise, sondern in Beschränkung auf schwere Criminalfälle; es ist eine Ausnahme, wenn das Weisthum für die Abtei Siegburg (Lacomblet, UB. I, No. 278) noch die hereditatis contentio neben der sanguinis effusio, den furta und der violata pax aufzählt, die andern lassen es bei den schweren Verbrechen bewenden; weiter kann der Vogt nicht eingreifen, ausser wenn der Abt nicht Meister wird und ihn zu Hilfe ruft (z. B. Schoepflin, Als. dipl. I, No. 232. Martène et Durand, Coll. II, p. 98). Mit Einem Worte: die (Cent-)Gerichte sind durchaus herrschaftliche, der öffentlichen Controle entzogene Gerichte geworden und die unabhängigen Freien ziehen sich demgemäss von ihnen zurück. Die Anerkennung dieser Umwandlung tritt äusserlich zu Tage in der Bestimmung des Reichsgesetzes von 1231: ad centas nemo synodalis vocetur.

Die bald noch näher zu besprechende Wirkung dieser Entwicklung war die, dass die freien Elemente solcher Grundherrschaften dem Reich und der öffentlichen Verfassung verloren giengen. Selbst die Ministerialen blieben in keiner directen Beziehung zu Kaiser und Reich, der Lehnsverband wirkte für sie einzig: nulli eorum serviant, nisi beneficia ab eis habeant (Beyer, I, No. 345). Die Censualen waren aus jeglicher Beziehung zur Reichsgewalt herausgedrängt; dass sie es zu dieser Zeit (11. Jahrhundert) als Wohlthat empfinden mochten, ändert nichts an der für die Folgezeit nachtheiligen Wirkung: die einmal preisgegebene Stellung hatte sie dem Interesse des Kaisers entfremdet; einmal der Grundherrschaft anheimgegeben blieben sie ihr überlassen; den öffentlichen Leistungen entzogen, von den servitia ad exercitum et expeditionem imperii entlastet, verfielen sie in der Folge desto strenger den grundherrlichen Auflagen. Wir stehen hier an dem Puncte, wo die städtische und die ländliche Verfassung auseinander geht.

Denn sehen wir nun zu, in welchem Gegensatz am Ende des 11. Jahrhunderts die Bischofsstädte zu den in Betracht

gezogenen Reichsabteien stehen. Ich nehme zur Grundlage der Vergleichung das Cölner Weisthum von 1169 (Lacomblet, I, No. 433). Ob dasselbe wirklich aus diesem Jahr stammt oder erst einige Jahrzehnte später fabriciert ist, kommt für unsre Frage nicht in Betracht, um so weniger als für uns hauptsächlich von Werth ist, was als Inhalt des aus dem scrinium der Schöffen und Richerzeche hervorgeholten privilegium vetustum angegeben wird, und ein solcher Brief unzweifelhaft bei der Abfassung dieses Weisthums benutzt wurde. Nehmen wir für denselben damals ein Alter von 100 — 150 Jahren an (denn das ottonische Privileg für Erzbischof Bruno, wie Arnold vermuthet, kann er seinem ganzen Inhalt nach nicht gewesen sein), so theilt er die Entstehungszeit mit den St. Maximiner Weisthümern, und die Parallele wird um so lehrreicher. Nun fällt schon bei oberflächlichem Blicke auf, wie ganz anders der Burggraf hier dasteht als zu St. Maximin, Prüm u. s. w. der Vogt. So constant es in den Weisthümern dieser Abteien heisst: nulli advocato subjaceant, nullam potestatem advocatus habeat, nihil inde accipiat, nullum hospitium, nullum placitum, nullam prorsus exactionem debet habere (Beyer, I, No. 345, 406. Martène, Collectio, II, p. 98), so entschieden wird in Cöln 1169 die Competenz des Burggrafen in weitem Umfang anerkannt: burgravius ratione banni sui judicabit, specialiter ad burgravium spectare dinoscitur, burgravio debet LX solidos, etc. Gehen wir näher auf die Sache ein, so finden wir in der Urkunde von 1169 namentlich hervorgehoben das wizzeht ding und das judicium de hereditatibus. Dass das erstere den tria placita legitima des Vogts in jenen Abteien, d. i. den drei ungebotenen Grafengerichten der fränkischen Gerichtsverfassung entspricht, ist schon öfter bemerkt worden und wohl unbezweifelt;*) dass das judicium de

*) Unrichtig ist nur die landläufige Herleitung des Wortes Wizzehtding von wissen (z. B. Arnold, I, S. 102: „der Ausdruck ist davon entlehnt, dass diese Dinge ein Jeder weiss"). Vielmehr liegt das ahd. Wort wigôd = Gesetz, Bund, zu Grunde, daher die viggetahtia sala in

hereditatibus die Analogie des Budings jener Abteien ist und dessen Stelle vertritt, hat Nitzsch (S. 120) ebenfalls schon hervorgehoben; es ist das um so weniger anzufechten, da nach der Urkunde St. Maximins von 1056 dem Buding die Frönung der bona vel predia, d. h. der hereditates zugewiesen ist. Während aber zu St. Maximin, Prüm, Echternach u. s. f. quicquid in tribus placitis advocatorum quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum disponatur, inde due partes abbati, tercia advocatis tribuatur, im Buding jedoch omnia abbatis erunt, heisst es im Cölner Weisthum: judicio quod wizzehtding dicitur et judicio de hereditatibus burgravius solus presidere debet et questum de eisdem provenientem recipere. Wir finden also hier den ursprünglichen Zustand festgehalten, und gewinnen auch durch diese Vergleichung den vollen Einblick in die Entwicklung des Budings aus dem Vogtsgericht. Das judicium de hereditatibus zu Cöln verhält sich zu dem Wizzehtding wie das gebotene zum ungebotenen Grafending*). Was auf dem gebotenen Ding verhandelt wurde, konnte auch auf dem ungebotenen vorkommen, daher in placitis legalibus quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent (Ennen u. Eckertz, Quellen zur Gesch. von Cöln, I, S. 223); aber nicht umgekehrt, und bekanntlich befanden sich unter den dem ungebotenen (echten) Ding vorbehaltenen Sachen in fränkischer Zeit die Streitigkeiten de hereditate, daher weisen die leges familiae S. Petri Wormat. von 1024 den tria legitima placita die Aufbietung der areae hereditales wegen versessener Zinse zu (Art.

---

der bekannten altdeutschen Uebersetzung des capit. Lud. Pii v. 817 buchstäblich die ehehafte Sale, legitima traditio ist, und das Wizzehtding also wörtlich das echte Ding, legitimum placitum.

*) Arnold hebt das I, S. 102/3 richtig hervor. Dass es Nitzsch (S. 120) bestreitet, rührt von seiner Unklarheit über Entstehung und Wesen des Budings und dessen Verhältniss zum Vogtsgericht her. Mit dieser Auffassung und der folgenden Darstellung erledigen sich auch die Bedenken von Gengler, Codex juris municipalis, I, S. 526.

26) und selbst noch 1116 wird für die Abtei Siegburg dem dreitägigen, also echten Ding des Grafen die hereditatis contentio vorbehalten (Lacomblet, UB. I, No. 278 u. oben S. 137), oder zu Lübeck: in legitimo placito tantum judicabitur de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus (Hach, lüb. R. S. 186. vergl. Frensdorff, Rathsverf. v. Lübeck, S. 83). Aber das ist Ausnahme; schon die meisten Weisthümer des 11. Jahrhunderts sprechen nur noch von schweren Verbrechen als den Fällen des echten Dings, die hereditates sind den gebotenen Dingen um so anstandsloser überlassen, als es sich dabei nicht mehr um freies Eigen, sondern um Vogtei- und Zinsgüter handelt, und damit ist auch dem Gutsherrn die Bahn geöffnet, diese Sachen mit Verdrängung des Vogts an sich zu ziehen und ein buding, unde advocatus nihil accipiat, zu bilden. In Cöln ist es zu dieser Verdrängung des öffentlichen Beamten nicht gekommen: zwar das judicium de hereditatibus braucht nicht mehr nothwendig wizzeht ding zu sein, aber der Burggraf ist nicht auf die drei echten Dinge eingegrenzt, er hat das gebotene Ding de hereditatibus in seiner Hand behalten und es nicht zum Buding werden lassen. Und noch mehr: der Schultheiss = Vogt hat seinen Beisitz in diesen Gerichten verloren, der Burggraf braucht hier nicht zu „disponere arbitrio abbatis et villici", sondern der zum grundherrlichen Vogt ohne Blutbann gewordene Schultheiss ist ihm blos beigesellt in dem für alle andern Sachen abzuhaltenden Gericht in curia episcopali (advocatus cum burgravio in omnibus causis judicio presidere debet exceptis judicio wizzeht ding et judicio de hereditatibus; dictus burgravius et advocatus questum judicii quod situm est in curia nostra episcopali equaliter dividere debent). Nehmen wir hinzu die Urk. von 1169 über die Verleihung der Cölner Vogtei (Lacomblet, I, No. 434), wo es heisst: advocatus una cum burgravio civitatis nostre in omnibus causis judicandis judicio presidebit, illis duntaxat exceptis que witzgedinge dicuntur, so sehen wir, dass dem Burggrafen noch unbedingt das Recht gewahrt war, alle Gerichte

abzuhalten, die ihren Ursprung aus der alten (öffentlichen) Gerichtsverfassung herleiten, wenn auch dem Vogt aus Bequemlichkeitsrücksichten meist die Gerichtsbarkeit mochte überlassen werden, für die der Königsbann nicht nothwendig war und wo daher der Vogt „bit mins herrin banne" bannen konnte: die Gerichtsbarkeit für Frevel und Geldschuld in curia episcopali.

Neben den Gerichten von Burggraf und Vogt giebt es nun in Cöln noch die Burgerichte der Parochien. Sie entsprechen den placita villicorum, die Parochien den Villicationen. Das geht hervor z. B. aus Kindlinger, Hörigkeit, S. 283: curia, quam pro proprio allodio nostro possedimus cum civili jure quod vulgariter burgerichte dicitur eidem curie attinente, aus Wigand, Femgerichte, S. 114, Note 26: jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata burgerichte, u. A. (v. Maurer, Fronhöfe, IV, S. 99 f. Stadtverfassung, III, S. 266). Das Weisthum von 1169 schweigt über sie, erst aus späterer Zeit lernen wir sie näher kennen, und zwar muss dann auffallen, wie wenig ihre Stellung den alten strengen hofrechtlichen Character bewahrt hat.

Was uns die werthvolle Urkunde von 1169 für Cöln vor Augen führt, gilt auch für die meisten andern Bischofsstädte, wenigstens die spätern Freistädte: auch hier hat sich (wie die Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts nicht bezweifeln lässt) der Burggraf, resp. der Vogt in seiner alten Stellung erhalten.*) Das übt nun aber einen sehr wichtigen Einfluss auf die Standesverhältnisse aus.

Denn das ist nun wohl ersichtlich, dass die Zurückdrängung des Vogts aus den Grundherrschaften, so wohlthätig sie auch momentan mochte empfunden werden, doch durch die damit verbundene Steigerung der grundherrlichen Rechte die

*) Beachtenswerth ist Augsburg, dessen Weisthum von 1156 den Widerstreit der Gewalten deutlich zeigt: der Vogt scheint auch der bischöflichen Herrschaft weichen zu müssen. In der Folge hat sich freilich das Blatt gewendet.

wichtigste Classe der Bevölkerung, die Vogteileute, Zinspflichtigen, Censualen herabdrückte und mehr und mehr den Unfreien näherte, während in den Städten gerade durch die Aufrechterhaltung der bürggräflichen, resp. vögtlichen Gewalt die Trennung so lange bewahrt wurde, bis die Unfreien, der Handwerkerstand, das Hofrecht brachen und zu den burgenses hinaufsteigen konnten. Das bedarf noch einer nähern Erklärung. Es ist ja wohl wahr, und ich habe es selbst eben hervorgehoben, dass die Trennung der Stände nicht an sich durch die Verschiedenheit der Richter bedingt war: die Unfreien standen für todeswürdige Verbrechen auch unter dem Vogt und die freien Hintersassen für Frevel und Geldschuld auch unter dem Schultheiss, resp. dem Villicus, wo dieser an seine Stelle getreten ist. Dennoch konnten verschiedene ständische Genossenschaften (societates des Wormser Hofrechts) neben einander bestehen, und die Scheidung zwischen Censualen und Unfreien wurde vorzugsweise dadurch aufrecht erhalten, dass der Vogt die erstern beständig in Athem hielt, zu seinen Gerichten nöthigte, zu den servitia regalia anhielt, während er die Unfreien dem Abt überliess. Als das den Censualen unbequem wurde und der Abt die Gewalt des Vogts brach, erlangten sie allerdings die ersehnte Freiheit von manchen Lasten, zugleich aber auch giengen sie des festen Halts verlustig, den die im Vogt vertretene öffentliche Gewalt ihnen gegenüber der Grundherrschaft gewährt hatte, und seitdem nun der Abt mehr und mehr auch die dem Vogt vorbehaltene Gerichtsbarkeit (z. B. das judicium de hereditatibus) an sich zog und die tria placita legitima sogar der Einwirkung des Abts völlig unterstellt waren, war die Scheidewand zwischen Censualen und Unfreien gefallen. Nun sagt man freilich (Nitzsch, S. 100): Ja, es vereinten sich beide Massen, aber nicht auf dem Boden der Unfreiheit, sondern „auf das höhere Recht der Censuales unter der Jurisdiction des Abts“. So unbedingt dürfen wir das nicht annehmen. Gewiss haben die Unfreien dabei gewonnen und ihre Stellung verbessert, ebenso

gewiss aber haben auch die Freien dadurch etwas eingebüsst und ihre Lage verschlechtert. Das kann gar nicht anders sein: die Censualen sind in den Villicationen der Grundherrschaft aufgegangen und haben sich nicht als geschlossener Stand behaupten können, sobald die einheitlich verbindende Vogtsgewalt gebrochen war; der Uebergang des buding an die Meier ist bezeichnend. Aber wollten wir selbst annehmen, sie hätten nichts verloren (und insofern ist das richtig als sie nicht mit höhern hofrechtlichen Lasten beschwert wurden), so war es schon ein Nachtheil für sie, dass sie durch diese Lösung von der öffentlichen Gewalt unfähig wurden, ihre Lage gegenüber dem Herrn wieder zu verbessern, weil auf Seiten des Königs das Interesse fehlte, sie gegen die Herrschaft zu bevorzugen. Nur die Ministerialen gewannen dabei: als der Vogt verdrängt wurde, waren sie schon hoch genug gestiegen, um mit den Unfreien nicht zusammengeworfen zu werden: sie sonderten sich von den Censualen, denen sie doch ihrer Herkunft nach nahe standen, ab, überliessen sie ihrem Schicksal und nahmen eine Separatstellung ein, die sich unter Anderm in dem Hofgerichte unter dem Herrn kundgab und sie einen ganz andern Weg führte als die Censualen. Dieser in den Urkunden von St. Maximin so klar zu Tage tretenden Entwicklung steht nun die städtische gegenüber: dort (auf dem Lande) vollendet sich die von Anfang an vorhandene Neigung der Censualität zu Abstreifung der die Grundherrschaft beengenden Einflüsse öffentlicher Beamten bis zu dem Grade, dass sie selbst die Verbindung mit der Ministerialität aufgiebt und die Vereinigung mit den unfreien Elementen vollzieht, hier (in den Städten) hält die Censualität den Zusammenhang mit den Ministerialen fest und zwar nicht ohne das Mittel des Vogts resp. Burggrafen, überlässt vorläufig die Unfreien ihren Herrschaften und erringt sich im Verein mit der Dienstmannschaft eine Stellung, von der aus sie selbst in die öffentliche Gewalt des Vogts eintreten kann.

Wesentlich aus der starken Position des Vogts in den

Bischofsstädten erklärt sich der feste Kitt, der sich im 10. und 11. Jahrhundert zwischen Ministerialität und Bürgerthum bildete; freilich, das haben wir im Eingang dieses Capitels gesehen, ergänzten und erneuerten sich Dienstmannen wie Burger aus den gleichen Elementen, aber dass sie auch fernerhin an einander geschlossen blieben und nicht in einseitiger Ausbeutung ihrer Stellung aus einander fielen, das bewirkte nicht das grundherrschaftliche Band, sondern der in der Vogteigewalt fortwirkende öffentliche Geist. Denn das grundherrliche, hofrechtliche Princip ist an sich nicht zu Entwicklung der Ideen geeignet, welche die Unterschiede der Geburt und der Lebensstellung überwinden und dergestalt aus verschiedenen Elementen eine mit allen Vorzügen der Vielseitigkeit ausgestattete und grossartig zusammenwirkende Einheit erzeugen, sondern es ist vielmehr seiner Natur nach darauf angelegt, diese Unterschiede noch zu schärfen und sie bis ins Kleinliche auszubeuten: hier in diesen engen Kreisen und Verhältnissen macht es einen ungeheuern Unterschied, ob man Hausdienst verrichtet oder Bauer ist, Alles dreht sich um die verschiedenen Abstufungen des Dienens, der ganze Gesichts- und Gedankenkreis der hofgenössigen familia bewegt sich in diesen Schranken, die wichtigsten Ereignisse für sie sind die, wenn wieder Beförderungen in den ministeria stattfinden, und scharf scheidet sich nicht nur jus ministerialium und jus litonum, sondern auch das Recht der einzelnen officia dort und das Recht der einzelnen Villicationen hier. Das Hofrecht hat keine einigende, centralisierende Macht, es zersplittert, decentralisiert in dem Sinn, dass es die Verwaltung bis in die kleinsten Kreise hinein nach der Art der Dienstleistungen specialisiert. Das hat ja ganz gewiss den unverkennbaren und für die Entwicklung deutscher Volkskraft unschätzbaren Gewinn allseitigster Ausbildung des ständischen Individualismus gebracht, freilich aber auch die Zersplitterung auf oft kleinliche Interessen und damit die Theilnahmlosigkeit gegen das grosse Ganze zu einem für das Reich verhängnissvoll gewor-

denen Grad gesteigert. Betrachten wir die Entwicklung der Grundherrschaften, so tritt uns dieser Zersplitterungsprocess in grossartiger Gestalt entgegen: im 12. Jahrhundert sind die Grundherrschaften in lauter kleine Complexe aufgelöst, die, unter besondre Verwaltung gestellt, im Verhältniss zu einander so abgeschlossen sind als gegenüber fremden Hofgemeinden. Es giebt keinen geschlossenen Stand der Censualität mehr, sondern Villicationen mit mansi censiles, litiles, serviles u. s. w. Man vergleiche jene noch mit einer gewissen Grossartigkeit einherschreitenden Weisthümer des 11. Jahrhunderts von St. Maximin, Prüm, Echternach u. s. w. mit den in Kleinlichkeit versinkenden Güterverzeichnissen des 13. und der spätern Jahrhunderte. In diesen Villicationen stirbt das Leben der Censualität ab, sobald sie von dem Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt gelöst ist, und andrerseits beutet die Ministerialität, von jedem modificierenden Einfluss andrer Interessen befreit, ihre Stellung und ihren Character in einseitigster, blos durch Standesinteressen bedingter Weise aus. Für die städtische Entwicklung ist es von der segensreichsten Folge gewesen, dass Ministerialität und Burger (Censualen) sich nicht trennten, sondern ihre Interessen vereinigten, oder vielmehr trotz vielfach und oft sich geltend machender divergierender Interessen in der für die Folgezeit entscheidenden Periode durch eine neben dem Bischof stehende und ihn controlierende öffentliche Gewalt zusammengehalten wurden. Das Strassburger Stadtrecht giebt uns eine bemerkenswerthe Andeutung: der Schultheiss (sagt es Art. 10) richtet um Diebstal, Frevel und Geldschuld über alle Burger dieser Stadt ausser über die Gotteshausdienstleute und des Bischofs Gesinde, die von ihm Aemter haben. Ich sehe nicht, mit welchem Rechte nach v. Maurer (Stadtverf. III, S. 556) „diese Vorschrift nur von dem Dienstverhältnisse zu verstehen ist.“ Vielmehr haben wir da denselben Ansatz zu Trennung der Stände, wie wir ihn in den Weisthümern von St. Maximin finden, d. h. zu einem Hofgericht des Bischofs über die Dienstmannen und zu

Einreihung der Censualen in die hörige Genossenschaft unter dem Villicus. Und die Gefahr einer Ausbeutung dieser Tendenz wäre wohl auch in Strassburg nicht ausgeschlossen gewesen, wenn der mächtige advocatus, der dem Bischof so viel zu schaffen machte, nicht Ministerialen und Burger zusammengehalten und ihnen ihre ursprüngliche Einheit in seiner Gerichtsherrlichkeit und seiner Ausübung der servitia regalia bewusst erhalten hätte, sondern auf eine Scheingewalt wäre herabgedrückt worden.

Man wird immer wieder zu der Frage geführt: woher kam es, dass die Könige nicht daran wollten, die Städte gleichermassen den Bischöfen zu überlassen wie die ländlichen Besitzungen den Abteien? Warum überantworteten sie allmählig auf dem Lande alle Rechte der öffentlichen Gewalt den geistlichen und weltlichen Grossen, während sie in den Städten diesen durch die ottonischen Privilegien geschaffenen, resp. sanctionierten Vermittlungszustand eines bischöflich-königlichen Regiments nicht preisgeben wollten? Die Antwort liegt in verschiedenen Umständen. Ein Anfangs vielleicht mehr hervortretender, später jedesfalls auch nicht mehr massgebender Grund war der, dass die Könige noch alte Palatialgerechtsame, die in der Hand des Burggrafen mit der öffentlichen Verwaltung verschmolzen waren, nicht gern aufgaben. Nitzsch legt bekanntlich auf dieses Streben der „Erhaltung des Pfalzbestandes" grosses Gewicht, von vorneherein viel zu grosses insofern, als er den Burggrafen dieser Idee zu Liebe zu einer Pfalzbeamtung degradiert, aber auch abgesehen davon noch ein zu grosses, in Betracht dass die Palatialrechte in den Bischofsstädten schon im 11. Jahrhundert derart reduciert waren, dass das Interesse an deren Erhaltung nur noch ein secundäres sein konnte und für sich allein nicht im Stande gewesen wäre, die Ausdehnung der bischöflichen Gewalt zu hemmen. Viel wichtiger war, dass in Folge der stäten Zunahme der Stadtbevölkerung und des Aufblühens städtischen Wohlstandes die Könige nicht alle Controle des aus der Stadt

ihnen zufliessenden servitii ad expeditionem et curiam aus der Hand geben wollten. Damit hängt zusammen, dass in dem geschlossenen Kreise der Stadt diese Controle weit leichter war als auf den zerstreuten Besitzungen des flachen Landes. Hier gab es Gelegenheit genug zu Entschuldigungen nachlässiger Dienstlieferungen durch den Abt, und (dadurch oft hervorgerufen) zu strengen Massregeln der Vögte; die Könige, die bisher die Reichsabteien beinahe wie ihre eigenen Meiergüter betrachtet hatten, fanden sich veranlasst, sich über die Zerrüttung des Reichsdienstes, den dieselben leisteten, zu beklagen, und mussten andrerseits immer die Klagen der Aebte über die Gewaltthätigkeiten der Vögte entgegennehmen, ohne Klarheit darüber zu gewinnen, wo der Fehler lag, weil sie die Verwaltung der Reichsabteien nicht mehr überschauten. Solchen Missständen entsprang dann die Abmachung mit St. Maximin von 1023, wodurch die Abtei eben gegen Abtretung eines Gütercomplexes die libertas a curia regia et omni expeditione erkaufte, quemadmodum abbas de S. Willibrordo, d. h. Echternach, von dem es in der Urk. Heinrichs III. von 1056 (Beyer, I, No. 344) heisst: ut abbatia semper libera et secura tocius regalis servitii subsistat. Die Städte dagegen waren die Sitze der Reichs- und Hoftage und daher die Bürgerschaft in engerm Contact mit dem König, der darum nicht aufhört, die Stadt als civitas publica s. regia, die Bürgerschaft als cives nostri zu betrachten und zu behandeln. Daraus erklärt sich auch, wie die Könige dazu kommen konnten, der Bürgerschaft Privilegien zu ertheilen, welche, mehr noch als die königlichen, die bischöflichen Rechte und Interessen berührten. Ich denke an die Freiheitsbriefe Heinrichs V. für Worms und Speier, jene hochwichtigen Actenstücke, in welchen sich die seit einem Jahrhundert Schritt vor Schritt vollziehende Gegensätzlichkeit städtischer und ländlicher Entwicklung auf den höchsten Gipfel gesteigert hat. Omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint vel cuiuscunque conditionis exstiterint, a lege

nequissima et nefanda videlicet a parte illa, que vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos eorumque heredes excusimus, sagt Heinrich V. im Speirer Privileg von 1111 (Remling, UB. v. Speier, I, No. 80). Ich kann nicht mit Arnold übereinstimmen, welcher annimmt, dass der Buteil nur auf den Unfreien gelastet und daher diese Wohlthat die Burger nicht berührt habe. Schon der Wortlaut der Urkunde spricht dagegen: cuiuscunque conditionis exstiterint; zudem wissen wir aber auch, dass Buteil, Besthaupt und alle dergl. Lasten durchaus der Censualität angehören (statt vieler Beispiele sei nur auf Kindlinger, Hörigkeit, S. 220 f. verwiesen), und Nitzsch S. 84 giebt eine ansprechende Erklärung für die Entstehung dieser gern als Zeichen der Unfreiheit betrachteten Last bei freien Colonen. Während auf dem flachen Lande die Censualen dem Grundherrn überlassen sind, nimmt sich in den Städten der König ihrer in so entscheidender Weise an. Aber was veranlasste ihn, das zu thun? und wie verhielt sich der Bischof, der doch sehr dabei interessiert war, zu diesem Act? Die Beweggründe des Königs finden in den Begebenheiten der letzten Jahrzehnte, die wir im folgenden Capitel zu berühren haben, ihre volle Erklärung. Das Verhalten des Bischofs war das der Zustimmung, ohne die der König auch kaum das Privileg gegeben hätte, und diese Zustimmung mag Manchem das Merkwürdigste an dem ganzen Actenstück sein. Und doch ist sie das natürliche Ergebniss der städtischen Entwicklung. Man braucht nicht einmal an eine durch die Macht der Umstände abgenöthigte, mit widerstrebendem Herzen gegebene Einwilligung zu denken. Handel und Gewerbe hatten die Städte gross und reich gemacht und den Bischöfen Einnahmsquellen eröffnet, die sie in alter Zeit nicht annähernd gehabt hatten: nicht nur indirecte Einkünfte auf Zoll und Münze u. dgl., sondern die Steigerung der directen Abgabe, des Gewerfs ad expeditionem et curiam regis. Aber der volle Aufschwung der Stadt war gelähmt durch diese aus alten, andern Verhältnissen herübergenom-

menen Lasten des Buteils u. s. w., welche in der Stabilität der Vermögen ihr Motiv gehabt hatten. Es war im Grunde nicht unbillig, dass der Grundherr, der einen Colonen aussteuerte, bei seinem Tode auch wieder diese Ausstattung (supellectilis, cfr. Haltaus s. v. Buteil) zurücknahm; es war aber hart und ungerecht, dass diese Befugniss auch noch geübt wurde, als das Vermögen des Censualen sich durch seine eigene Betriebsamkeit um das Doppelte und Mehrfache erhöhte. Was auf dem Lande, wo der Bauer Schiff und Geschirr in gleicher Quantität hinterliess wie er es angetreten hatte, berechtigt blieb, wurde in der Stadt ungerecht und verderblich, weil hinderlich für freie und kräftige Entfaltung der Thätigkeit. So sehr es im Interesse des Bischofs lag, dass die Stadteinwohner Zollfreiheiten erhielten, wie schon Karl d. Gr. dem Bischof von Strassburg eine solche für seine Immunitätsleute ertheilte (s. oben S. 109), so sehr konnte er von der Aufhebung des Buteils für sich selbst Vortheil erwarten. Bei dieser Sachlage möchte man nur noch fragen, warum denn nicht der Bischof direct dieses Privileg ertheilt, was überhaupt den König berechtigt habe, seinerseits dazu zu schreiten. Die Antwort liegt in der Doppelnatur der über die Stadt ausgeübten Herrschaft. In der Speirer Urkunde von 1111 liegt der deutliche Hinweis darauf in den Worten: non advocatus, non eorum naturalis dominus de eorum supellectili quicquam auferre presumat. Auch der Vogt hat einen Antheil an dieser Abgabe, er aber ist nicht nur bischöflicher, sondern auch öffentlicher, königlicher Beamter. Wie wäre der König in ländlichen Besitzungen dazu gekommen, ein solches Privileg zu ertheilen, nachdem die Vögte von aller Erhebung der servitia zurückgedrängt waren? So wirkte auch in dieser Hinsicht der Zusammenhang, in welchem die Städte mit dem König geblieben waren, wohlthätig für sie: der König konnte die Initiative ergreifen zu Anordnungen für Hebung des städtischen Lebens.

Wir fassen das vorstehend Ausgeführte dahin zusammen:

das 11. Jahrhundert ist die Entscheidungszeit für die divergente Entwicklung von Stadt und Land; das Entscheidende liegt darin, dass die directe Beziehung zwischen König und Reich und Bürgerschaft aufrecht erhalten bleibt, was sich namentlich in der Stellung des Vogts zeigt, und dass unter diesem Einfluss die zwei ihrer Herkunft nach eng verwandten Bestandtheile der Stadteinwohnerschaft, ministeriales und burgenses s. cives, die freien Elemente der Stadt, vereinigt bleiben und durch diese Verkettung die Ministerialen einerseits die Censualen vor einem Hinabsinken in grössere Abhängigkeit bewahren, andrerseits die Censualen vorläufig wenigstens die Ministerialen nicht in rein lehnrechtlichen Sonderinteressen aufgehen lassen, vielmehr beide eine compacte Masse bilden, welche in Entwicklung der städtischen Wohlfahrt ihr gemeinsames Ziel erblickt. Fragt man aber, was zu dieser Gestaltung der Dinge in den Städten geführt, was sie ermöglicht und gefördert hat, so ist es in letzter Linie ein höchst materieller Grund: der Wohlstand, ja der Reichthum, der in die Städte unter der Gunst glücklicher Verhältnisse einzog, die Stabilität des Lebens brach, neue Elemente anzog, welche in die alten Einwohner neue Anregungen brachten, sie durch beständigen frischen Zuwachs erneuerten, Stagnation verhinderten. Denn das Hofrecht gedeiht nur auf dem Boden der Resignation der Hofhörigen in die Unveränderlichkeit der Verhältnisse, und diese letztere hinwiederum hat ihre Wurzel in rein ackerbauender Thätigkeit, welche sich Tag für Tag in engem Kreise und unberührt von der Bewegung des grossen Verkehrs vollzieht. Darum sind die Dorfgenossenschaften des Mittelalters so leicht dem politischen (öffentlichen) Leben des Volks entfremdet worden und ist das darin befindliche freie Element in dinglicher Abhängigkeit verknöchert und untergegangen, während die Städte in stäter Erneuerung der Bestrebungen und Erweiterung des Gesichtskreises sich unbewusst die Energie zum Widerstand gegen das Hereinziehen in grundherrliche Abhängigkeit gerettet haben. Arnold (I, S. 147) hat das

richtige Wort gefunden, indem er an die Spitze des Abschnitts über die Emancipation der Städte von der bischöflichen Herrschaft den einfachen Satz stellte: „Handel, Wohlstand und Reichthum sind von jeher die Quelle politischer Freiheit gewesen."

Aber, und das ist die Haupteinwendung gegen das hier Ausgeführte, die wir Nitzsch und dessen Nachfolgern entnehmen: „die hofrechtliche Verfassung selbst zeigt im 11. und 12. Jahrhundert die Fähigkeit, Schöffen- und Rathscollegien auszubilden" (Nitzsch, S. 119); die Urkunden von St. Maximin geben Zeugniss von dem „eigenthümlichen Fortschritt der Schöffencontrole" (ebenda, S. 103) und von der „steigenden Bedeutung eines rathsfähigen und -berechtigten Standes, ohne jeden fremden Zusatz von nicht hofhörigen Elementen" (S. 104 f.). Das soll Alles unbestritten bleiben, aber was ist damit gewonnen? Das Schöffenthum vorerst ist an sich ein zu vager Begriff, als dass daraus irgend ein Schluss zu ziehen wäre; wo es vorkommt, ist damit blos die Thatsache constatiert, dass Behufs Erleichterung der Gerichtsgenossen ständige Gerichtsbeisitzer bestellt sind: das kann so gut in grundherrlichen wie in freien Gerichten vorkommen, und ist für die Stadtverfassung eine durchaus unfruchtbare Erscheinung, nirgends ist aus dem innern Wesen des Schöffenthums heraus eine Stadtverfassung, eine Stadtfreiheit geboren worden, das Schöffenthum hat nicht aus dem in ihm liegenden Gedanken heraus die Stadtverfassung erzeugt, nicht einmal in Cöln, wie wir im nächsten Capitel sehen werden; selbst da, wo das Schöffencolleg als Vertreter der Stadtfreiheit gegenüber der Herrschaft auftritt, hat es das erreicht nicht weil es schlechtweg Schöffencolleg war, sondern weil dieses Schöffencolleg aus der alten öffentlichen Gerichtsverfassung herstammte. Aber auch ein Rathscollegium an sich ist noch nicht das eigenthümliche Kriterium der Stadtverfassung, sondern es kommt darauf an, was für eine Gewalt es ausübt. Nitzsch sagt S. 95: „die Rechtsverhältnisse der Zinsleute und der Hörigen machten

am Ende doch die Entwicklung und Ausbildung communaler Gewalten zu einer Nothwendigkeit." Gewiss, auch innerhalb der kleinsten Grundherrschaften bestanden communale Räthe, mochten sie auch noch so bescheiden als Dorfgemeindevorstände auftreten, aber die Stadtverfassung, wenigstens die, auf welche es hier allein ankommt, ist unendlich viel mehr als Communalverfassung, die Räthe von Cöln, Mainz, Worms u. s. f. sind im Mittelalter nicht blose Communalräthe, sondern Regierungen, gleichstehend den Fürsten und mit ihnen die Reichsstandschaft theilend, die Gewalt der Räthe ist specifisch verschieden von der Gewalt der Dorfvierer u. s. f. Hätten wir es nur mit Städten zu thun, welche für communale Fragen eine gewisse Autonomie erlangt haben, so brauchten wir überhaupt nicht von Stadtverfassung zu reden, sondern wir hätten es einfach mit Gemeineverfassung zu thun, die für Stadt und Land gleich wäre. Dass aber im Mittelalter die Stadtverfassung etwas von der Landgemeindeverfassung Verschiedenes ist, zeigt am besten, wie wenig man damals der Meinung war, das städtische Rathsregiment sei eine blose communale Gewalt. Auch aus diesem Grunde kann ich der weitläuftigen Untersuchung über die Ausbildung der städtischen ministeria, die Spaltungen des bischöflichen Rathes, die Trennung der officiales curiae und der städtischen Officialität keine Bedeutung für die Geschichte der Stadtverfassung zuerkennen; inwieweit sie für die Geschichte der Ministerialität in Betracht kommt, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Für die Stadtverfassung ist sie unerheblich, weil, selbst die Richtigkeit dieser Schilderungen angenommen, damit die Hauptsache noch nicht berührt wäre, die Frage nämlich, woher der also gebildete Rath seine Regierungsrechte hergehabt habe, in denen doch erst die freie Stadtverfassung zur Erscheinung kam.

Wir sind damit an die Frage der Entstehung, der Ausbildung und der Machtfülle der Räthe herangetreten.

Fünftes Capitel.

Der Rath und die Rathsverfassung.

Mit sichtlicher Verwunderung weist Nitzsch (S. 300) auf die Thatsache hin, dass Arnold „sogar den Rath des Bischofs, in dem seine Ministerialen sassen, als den Ursprung des Stadtraths betrachtet," somit in der wichtigen Frage von der Entstehung des Raths mit ihm übereinstimmt. Die vorstehenden Erörterungen geben uns den Schlüssel zu dieser Uebereinstimmung und zugleich auch, wie mir scheint, zur einzig richtigen Lösung der Frage. Denn wir werden jetzt Nitzsch zugeben können, dass eine bischöfliche Officialität den Anfang des Raths bildet, zugleich aber mit Arnold festhalten müssen, dass erst mit der Emancipation dieser Officialität aus der bischöflichen Herrschaft und mit dem Erwerb öffentlicher Gewalt durch den Rath die freie Stadtverfassung ist geboren worden.

Je bestimmter wir aber immer wieder diesen Punct betonen müssen, dass mit der blosen Existenz eines beliebigen Communalraths noch nicht die Stadtverfassung mit den besondern Kriterien, die sie im Mittelalter gegenüber der Landgemeindeverfassung aufweist, gegeben ist, desto rathsamer erscheint es uns, den Ausdruck „Stadtrath" zu vermeiden, ja geradezu als irreführend und verwerflich zu bezeichnen. Wenn man sieht, wie beinahe alle Schriftsteller über Städteverfassung, von Hegel bis auf Nitzsch und v. Maurer, indem sie diesen Ausdruck gebrauchen, die Bedeutung des Raths verkehrt würdigen, so weiss man freilich nicht, ob sie den schiefen Ausdruck Stadtrath gewählt haben, weil sie das Wesen der Rathsverfassung falsch auffassten, oder ob sie den Rath falsch beurtheilten, weil sie durch den Ausdruck Stadtrath von vorneherein irre geführt waren. Aber das weiss man, dass jetzt die „Stadträthe", selbst die der preussischen Städteordnung, keine Regierungsbehörden sind, dass man heut zu Tage un-

willkürlich mit dem Wort Stadtrath den Begriff eines blosen Gemeinderaths verbindet, dass dagegen den Räthen der freien und der Reichsstädte des Mittelalters die landesherrlichen Rechte zustanden, also eine souveraine Staatsgewalt zukam, soweit eine solche damals überhaupt in Deutschland ausgebildet war, und dass es daher verkehrt ist, sie Stadträthe zu nennen, um so verkehrter, als sie selber sich nie so betitelt haben und es uns nicht ansteht, sie anders als mit ihrem officiell geführten Namen zu betiteln. Darum sprechen wir nur von dem Rathe und entgehen damit von Anfang an der Gefahr, moderne Ideen und Begriffe unwillkürlich zu provocieren und zu gebrauchen.

Soll nun aber der Ursprung des Raths gesucht werden, so bleiben in erster Linie die zwei Wege offen, dass man entweder auf eine schon unter der bischöflichen Herrschaft begründete und mit ihr nicht in Widerspruch stehende Einrichtung zurückgeht, oder aber den Rath als die von vorneherein oppositionell auftretende Repräsentation der Bürgerschaft, als ein sofort mit seinem Auftreten sich den bisherigen Gewalten feindselig erweisendes Element auffasst. Letzterer Ansicht ist Hegel; nach ihm ist in den Städten mit sog. freiem Schöffenthum der Rath das Ergebniss des Emporstrebens der weitern Bürgerschaft, in den andern bischöflichen Städten das Resultat eines Zwiespalts der Gemeinde mit dem Herrn der Stadt. Am deutlichsten hat er sich etwa auf S. 427 der ital. Städteverf. ausgesprochen: „Hier (nämlich in den „halbdienstbaren Stadtgemeinden" wie Strassburg, Worms, Speier) giengen die Consuln nicht (wie in Cöln und in Magdeburg) aus dem Gegensatze einer weitern Gemeinde zu dem Patriciat der altfreien Geschlechter hervor, sondern aus dem Emporstreben einer die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Bürgerschaft gegen den Herrn der Stadt selbst; sie .... machten für sich die ganze Vertretung der Bürgerschaft aus, indem sie die Verwaltung und das Gericht, so viel die Gemeinde nach und nach davon an sich bringen konnte, zusammen fassten." Man

sieht, es ist das eine Reproduction der Eichhorn'schen Ansicht von der Entstehung des „Gemeineraths", die man sich auf den ersten Blick glaubt gefallen lassen zu können, die man aber bei näherer Betrachtung als unhaltbar ansehen muss. Wie kommt eine „halbdienstbare" Bürgerschaft dazu, einen Rath aufzustellen, der sofort mit seinem Auftreten (denn nach Hegel, Monatsschrift, S. 174 gehört die „Errichtung des Stadtraths als selbständige Obrigkeit der Stadtgemeinden" dem Ende des 12. Jahrhunderts an) die bischöfliche Herrschaft über den Haufen wirft? Wie ist eine solche Vertretung der Gemeinde entstanden? Aus dem Boden kann sie nicht gewachsen sein, sie muss durch einen bestimmten Act der Bürgerschaft geschaffen worden sein, etwa durch eine zu diesem Zweck zusammengekommene Bürgerversammlung. Oder denkt man sich, dass sich die Klügsten und Besten der Bürgerschaft von sich aus als Rathsbehörde constituiert und das Volk mit sich fortgerissen haben? Und wenn man annimmt, die Bürgerschaft habe einmal plötzlich sich zu solchem Schritt entschlossen und einen Rath niedergesetzt mit dem ausgesprochenen Mandat der Opposition und des Emporstrebens gegen den Herrn der Stadt, glaubt man dann weiter, dass der Bischof dem ruhig zugesehen hätte, bis die Sache so weit gediehen war, dass er sie nicht mehr dämpfen konnte? Ich gestehe, unter allen Erklärungen des Ursprungs der Räthe ist mir diese die unnatürlichste, weil sie eben den Ursprung des Raths unerklärt lässt. Wir müssen vielmehr den Ursprung des Raths in Einrichtungen suchen, die schon unter der bischöflichen Herrschaft vorhanden waren, und es ist das um so unverfänglicher, als ja dabei die Möglichkeit immer noch offen bleibt, dass diese alte Einrichtung nur die äussere Form hergab, deren sich die neuen Ideen und Bestrebungen bemächtigten, um sich in ihr zu entwickeln und geltend zu machen. Je bestimmter diese Möglichkeit sich uns im Verlaufe als Gewissheit herausstellen wird, desto weniger dürfen wir freilich das Schwergewicht auf die Untersuchung dieser rein äusserlichen Herkunft des

Raths legen, denn schliesslich ist nicht das Entscheidende, ob er von dem bischöflichen Rathe oder von den Stadtmarkgemeindevorstehern oder von einem dritten Collegium abstammt, sondern was für Machtbefugnisse er in sich aufgenommen hat, um als Repräsentant der Stadtverfassung und der Stadtfreiheit zu erscheinen. Nichts destoweniger dürfen wir über die erste Frage von der äussern Herkunft des Raths nicht zu kurz hinweggehen. Bekanntlich leitet v. Maurer die „Stadträthe" von den Ortsmarkvorstehern ab. Eine solche Abkunft wäre an sich nicht unmöglich, obschon freilich damit die zweite, wichtigere Frage von der Herkunft der Stadtverfassung noch nicht gelöst, ja nicht im Geringsten präjudiciert wäre. M. a. W. der Rath könnte aus den Markvorstehern hervorgegangen sein, ohne dass desshalb die neue Stadtverfassung mit der alten Dorf- oder Stadtmarkverfassung irgend etwas zu thun hätte; es könnte sich an das in den Markvorstehern vorgefundene repräsentative Element der Stadtgemeinde allmählig eine Fülle von Gewalt angesetzt haben, die freilich nicht aus der Ortsgemeindeverfassung sich erklären lässt, sondern von aussen her an sie kam und daher auch das Wesen des Raths innerlich neu gestaltete. Aber auch das muss verworfen werden: nicht einmal den äussern Anstoss, die Schale zu dem Keim und Kern der Stadtverfassung haben die Ortsmarkvorsteherschaften abzugeben vermocht, und die Beweisführung v. Maurers ist eine höchst unglückliche. Vorerst müssen wir dagegen Einspruch erheben, dass die tribuni, sculteti, centuriones, villici die alten Dorfvorstände gleich den Heimbürgern seien (so v. Maurer, Stadtverf. I, S. 547): wir wissen längst, dass sie Gerichtsbeamte sind, aber mit der Markverfassung nichts zu thun haben. Dass in Trier, Mainz, Speier u. s. f. ein tribunus urbis vorkommt, beweist also nur die Existenz eines Gerichtsbeamten, und selbst wenn man demselben eine Competenz, wie sie den Dorfvierern u. dgl. zukam, nachweisen könnte, so wäre damit noch lange nicht bewiesen, dass aus ihm der Rath entstanden ist. Das letztere glaubt nun aber

v. Maurer einfach dadurch darzuthun, dass er sagt: in manchen Städten ist aus dem alten Gemeindevorsteher der Bürgermeister hervorgegangen (I, S. 549). Sehen wir uns einmal diese Städte an: v. Maurer nennt beharrlich (S. 549 und 556) nur Seligenstadt! Denn auch das zuerst noch hier untergebrachte Soest fällt nach seinen anderweitigen Mittheilungen weg. Ich frage: ist es erlaubt, mit diesem grundherrlichen Städtchen einer Abtei, das seit dem 15. Jahrhundert sich mit einem Bürgermeister brüstet, einen Beweis für den Ursprung der Stadtverfassung zu führen? Man braucht die Frage nur zu erheben, um das Unstatthafte solchen Vorgehens gezeigt zu haben. v. Maurer fährt fort: in den meisten Städten hat sich jedoch aus den alten Stadtmarkvorstehern ein Stadtrath gebildet, z. B. in Cöln aus den Vorstehern der Richerzeche, in Lübeck aus den vier Dorfvorstehern. Nun, mit diesen zwei Städten liesse sich argumentieren, aber gegen diesen Beweis müssen wir ebenfalls protestieren. Ich will, was Cöln betrifft, gar nicht darauf eintreten, dass die Richerzeche die in Grund und Boden angesessenen Bürger (I, S. 180), folglich eine Markgenossenschaft, Markgemeinde (I, S. 215) bedeute, ihre Vorsteher also die Markvorsteher seien. Ich hätte weiter nichts dagegen einzuwenden, dass die Richerzeche die „erbgesessene" Bürgerschaft der Altstadt Cöln sei, obschon ein bestimmter Beweis dafür allerdings mangelt, aber auch wenn wir das annehmen wollten, so ist damit noch nicht von selbst gegeben, dass ihre Vorsteher nur die Leitung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse in der Hand hatten, also Markvorsteher im eigentlichen Sinne waren, vielmehr deutet ihr Verhältniss zum Schöffencolleg und zur fraternitas scabinorum, wie ich später werde zu zeigen suchen, eine von Anfang an andere Stellung an, und noch viel wichtiger ist, dass die Officialen der Richerzeche gar nie das consilium von Cöln geworden sind. Mit Lübeck dürfte sich die Sache ebenfalls nicht ganz so verhalten als v. Maurer annimmt. Was der Chronist Detmar, die einzige Quelle für die Errichtung des Raths, erzählt, ist

das, dass Heinrich der Löwe anordnete, es sollen mit Rath weiser Leute sechs Rathmannen gewählt werden, die wiederum zu sich zwölf andere kiesen sollten. Dass und wie dieser Rath mit den ohnedies etwas apokryphen vier Dorfvorstehern zusammenhänge, ist nicht ersichtlich, und sowohl Pauli (lübeckische Zustände, S. 79) als Frensdorff (Raths- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 28) legen auf solchen Zusammenhang kein Gewicht. Nun fährt aber v. Maurer (I, S. 550) fort: „In vielen Städten aber, meistentheils in jenen Städten, welche aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften oder Heimschaften hervorgegangen sind, ist an die Stelle der früher getrennten Ortsmarkvorsteher eine gemeinschaftliche Behörde getreten oder auch von dem Grund- oder Landesherrn oder wie z. B. in Worms von dem Kaiser selbst gesetzt worden. Und dann sind die alten Ortsmarkvorsteher entweder zu untergeordneten Localbeamten oder zu blosen Boten herabgesunken, oder sie sind mit den alten Bauerschaften selbst gänzlich verschwunden. Das erste war z. B. in Cöln und in Soest der Fall, ... das zweite geschah z. B. in Strassburg, Speier, Worms und Mainz, denn die Heimburger sind daselbst zu blosen Boten herabgesunken, sodann in Trier, wo der Centner, in Braunschweig, wo der Bauermeister, und in Halle, wo der Burmeister zu einem Boten herabgesunken ist, während die tribuni in Speier, Mainz und Regensburg Schultheisse geworden sind. Dem Namen nach gänzlich verschwunden sind aber die alten Ortsvorsteher in Magdeburg, Hamburg u. a. m. In vielen andern zumal grundherrlichen Städten endlich hat sich an der Seite des herrschaftlichen Beamten ein Stadtrath gebildet, aus welchem später der herrschaftliche Beamte selbst verdrängt worden und ihm sodann meistentheils nur noch der Vorsitz beim Stadtgerichte geblieben ist. Dies war in Ulm und in andern reichsgrundherrlichen Städten der Fall. Ebenso in Erfurt, wo der villicus civitatis als Schultheiss nur noch den Vorsitz beim Stadtgericht behalten hat.“ Ich bin erstaunt. Die hier in Einem Zug genannten Städte, in welchen weder aus dem villicus

oder tribunus, noch aus den Markvorstehern der Rath hervorgegangen ist, sind gerade die Städte, in denen sich die freie Stadtverfassung entwickelt hat: Cöln, Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Magdeburg, Regensburg, die Reichsstädte Frankfurt, Ulm u. s. w. Hier also ist nach v. Maurers eigener Ansicht der Rath etwas Neues, von den Stadtmarkvorständen Verschiedenes. Er sagt es auch sehr unzweideutig (I, S. 552): „Ungeachtet des Zusammenhangs der städtischen Behörden mit den alten Dorfmarkvorstehern und ungeachtet der Gleichheit ihrer Stellung und Competenz erscheinen die Stadträthe bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte dennoch als etwas ganz Neues. Und meistentheils waren sie auch wirklich etwas Neues. Nicht als ob es früher an denselben Orten noch keine Gemeindevorsteher gegeben hätte, denn die alte Stadtverfassung war ja von der Dorfverfassung durchaus nicht verschieden, sondern weil die Stadträthe ihrer Zusammensetzung und Anzahl nach meistentheils wirklich neu waren ..... Das vermehrte Bedürfniss machte einen vermehrten Gemeindevorstand nothwendig. Dies führte zur Bildung eines neuen Vorstands oder wenigstens zur Umbildung des alten.“ Man könnte darnach vielleicht noch zu dem Rettungsmittel greifen, den Stadtrath nur als Erweiterung der alten Dorfmarkvorstände zu betrachten, aber auch das ist nicht einmal richtig, denn das würde voraussetzen, dass die Dorfmarkvorsteher im Rath aufgegangen sind. Indessen das ist ja nicht der Fall: sie sind „zu blosen Boten herabgesunken“. Man vergleiche noch für Strassburg v. Maurer, I, S. 200: „Die Vorsteher der nach und nach mit der Stadt vereinigten Feldmarkgemeinden hiessen Heimburgen. Nach dem alten Stadtrechte aus dem 11. Jahrhundert (!) hatte die Altstadt einen Heimburgen, die neue oder äussere Stadt aber zwei. Zwar waren diese Heimburgen damals nicht mehr Vorsteher der Alt- und Neustadt. Sie waren vielmehr schon zu blosen Fronboten herabgesunken;“ für Worms S. 203: „die alten Vorsteher der vier zu einer einzigen Stadtmark vereinigten

Dorf- und Stadtmarken waren sehr wahrscheinlich wie in Strassburg, Speier und Mainz die Heimburger. Vielleicht*) bildeten diese Heimburger den Vorstand der Stadtgemeinde oder den Gemeinderath. Der also gebildete und von selbst entstandene Stadtrath erhielt sich jedoch nicht lang. Wie in Strassburg, Speier und Mainz, so sanken diese Heimburgen auch in Worms zu blosen Boten herab;" für Speier S. 204: „Die Vorsteher der alten Stadtmarkgemeinde waren wie in Worms, Strassburg u. a. Heimburger. Wie anderwärts so sanken jedoch diese Heimburger auch in Speier zu blosen Boten herab." Ich will mit diesen Citaten nicht fortfahren; aber zu der Frage sind wir nun wohl berechtigt: ist es erlaubt, bei solchen Zugeständnissen auf der Behauptung zu beharren, dass der Rath aus den Dorfmarkvorstehern, die Stadtverfassung aus der Markverfassung hervorgegangen sei? Oder will v. Maurer diese gerade massgebenden Städte als blose Ausnahmen hinstellen? Es scheint einerseits so, andrerseits wieder nicht. Man möchte es nämlich annehmen, wenn man sieht, wie v. Maurer mit Nestern, die seit dem 15. Jahrhundert und noch später eine sog. Stadtverfassung erhalten haben, gerade ebenso argumentiert wie mit den für uns einzig in Betracht kommenden Städten, wenn er z. B. seinen Beweis für die Herkunft der Stadtverfassung aus der Markverfassung damit liefert, dass in Montzingen (!) der Stadtrath dieselbe Competenz hatte wie die frühern Dorfvorsteher. Gewiss, wer möchte das läugnen? Aber was ist diese Stadtverfassung von Montzingen anders als eine Dorfverfassung, nur dass sich der Dorfschulze Bürgermeister und das Dorfgericht Stadtgericht genannt hat u. s. f.? Wo ist hier irgend ein specifisches Kennzeichen der Stadtverfassung und Stadtfreiheit vorhanden?

*) Man beachte dieses „vielleicht", um die ganze Art Maurerscher Beweisführung kennen zu lernen. Was er hier als Vermuthung aufstellt, ist im 3ten Bande schon Gewissheit geworden: III, Vorrede p. XII: „In Worms ist der erste Stadtrath aus den Heimburgern hervorgegangen."

Dasselbe gilt von Seligenstadt und Sempach und Meldorf und Grüningen und Dürkheim und Rastatt und andern ganz modernen Städten und Städtchen, mit denen v. Maurer argumentiert. Darüber ist ja kein Wort zu verlieren, dass in solchen Städten, die bis ins 16. Jahrhundert hinein Dörfer waren, wenn sie dann zur Stadt erhoben wurden, die Ortsvorsteher den Titel Bürgermeister und Rath annahmen. Aber was wurden diese Ortschaften dadurch anders als was sie vorher gewesen waren? Nichts, sie blieben Ortsgemeinden mit beschränkter communaler Verfassung, und eine irgendwelche Selbständigkeit des Regiments, d. h. landesherrliche Rechte, der Inhalt der mittelalterlichen Stadtverfassung, blieb ihnen fremd. — Indessen wir würden v. Maurer nicht einmal recht verstehen, wenn wir ihm insinuieren wollten, er betrachte diese Städte wie Strassburg, Speier, Worms etc. als Ausnahme von der Regel. Seine Meinung ist vielmehr die, dass mit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt der Wirkungskreis der alten genossenschaftlichen Markbeamten gesunken, dann aber an die Stelle der alten Feldmarkvorsteher vom Bischof eine eigene Behörde, ein Stadtmagistrat ernannt worden sei, „offenbar zur Besorgung der Markangelegenheiten der Stadt" (S. 201), bis auch dieser bischöfliche Magistrat durch den Stadtrath verdrängt wurde, indem „die landesherrliche Behörde nicht von langer Dauer war" (ibid.). Damit scheint wenigstens das zugegeben, dass die neuen Räthe nicht mit den alten Markvorständen identisch sind. Es kann das vorläufig hier genügen, da uns die Frage, ob der Rath an Stelle der alten Dorfvorsteherschaften und in ihre Competenz eingetreten sei, schon zu dem zweiten Puncte, dem innern Wesen der Rathsgewalt, führt, der uns hier noch nicht beschäftigt.

Dass nun aber, wie Arnold und Nitzsch es ausgeführt haben, der bischöfliche Rath (ich erinnere, dass wir es hier dermalen nur mit den Bischofsstädten zu thun haben) der Ursprung der spätern städtischen Rathsbehörde sei, ist eine Wahrnehmung, die auch v. Maurer sehr nahe lag und der er

sich nur auf eine willkürliche Art entzog. Die oben mitgetheilten Stellen aus seinem Werk zeigen, dass er sich genöthigt gesehen hat, in Strassburg, Worms u. a. zwischen die „Dorfmarkvorsteher" und den „Stadtrath" eine bischöfliche Behörde, einen bischöflichen Magistrat einzuschieben, der einerseits die Dorfmarkvorsteher zurückdrängt, andrerseits aber sich „nicht lange erhielt" (S. 201, 204), sondern wiederum von dem Stadtrath verdrängt wurde. Warum sollte nun aber dieser bischöfliche Rath nicht geradezu der Anfang des städtischen Raths sein? Für Worms kommt v. Maurer ganz nahe daran, wenn er S. 204 sagt: „Jedenfalls finden wir in diesem consilium commune (der Urk. v. 1106) die ersten Spuren eines Stadtrathes in Worms. Sein Vorstand war der Bischof selbst." Nun lag doch wahrlich nichts näher, als diesen unter dem Vorsitz des Bischofs stehenden Rath zum Ausgangspunct des städtischen Raths zu nehmen; statt dessen lässt v. Maurer den bischöflichen Rath untergehen und den „Stadtrath" aus einem Nichts geschaffen werden. Für Worms bot hiefür einen Anhaltspunct die Urkunde Friedrichs I. von 1156, wonach es allerdings auf den ersten Blick scheinen könnte, als ob dieser Kaiser „einen ganz eigenthümlich gebildeten Stadtrath neu errichtet" habe (v. Maurer, I, S. 205). Aber diese Urkunde ist, wie es in der That Stumpf allseitig scheint zugestanden zu werden, unecht, zum Mindesten höchst zweifelhaft, und auch wenn sie das nicht wäre, so würde sie nicht gegen die Herkunft des Raths aus dem bischöflichen consilium sprechen, und schliesslich wäre damit für die übrigen Städte, die solche Briefe nicht aufweisen können, nichts gewonnen noch verloren. Gegen die Herleitung des „Stadtraths" aus dem bischöflichen Rath giebt nun aber v. Maurer (I, S. 546) einen directen Gegengrund an: „man übersieht dabei, dass dieser bischöfliche Rath (consilium clericorum et laicorum), zu welchem auch Bürger beigezogen wurden, ein Rath für das ganze bischöfliche Territorium gewesen und daher nicht einzusehen ist, wie aus diesem bischöflichen Territorialrathe ein städtischer Local-

rath ausgeschieden sein soll.“ Sollte hierin nicht schon an sich ein Widerspruch mit der oben angeführten Behauptung von der Existenz eines Stadtraths unter Vorstand des Bischofs liegen? Aber auch abgesehen hievon ist diese Einwendung nicht richtig. Betrachten wir die Sache näher.

Man kann nicht sagen, dass die von den Bischöfen ausgestellten Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts regelmässig eines consilium erwähnen, im Gegentheil, soweit ich die Urkunden überschaue, wird blos bei wichtigen Anlässen, etwa Stiftung von Klöstern (und selbst da nicht durchgängig, z. B. Lacomblet, UB. I, No. 202, 220) u. dgl., ein Rath zugezogen. Dieser Rath besteht nun aber je nach Verschiedenheit der Fälle aus sehr verschiedenen Elementen. Wo es sich um rein geistliche Angelegenheiten oder Verfügungen über die innere Oekonomie geistlicher Anstalten handelt, wird das Domstift allein oder der Convent des fraglichen Klosters berathen, z. B. Remling, UB. der Bisch. v. Speier, I, No. 97 über den Nachbezug von Präbenden; ibid. No. 118 über Wohnpflicht des Domscholasters; Ried, cod. Ratisbon. I, No. 215 über Ernennung eines Vogts für das Kloster Rore congregationis illius consilio et consensu; Trouillat, monuments de l'évêché de Bâle, I, No. 266 über Verleihung eines claustrale beneficium an die Abtei Paris consilio capituli; ibid. No. 272 über Befreiung der Abtei Lützel von Lieferung eines Pfundes Wachs communicato consilio cum ecclesiae nostrae capitulo; ibid. No. 323 über geistliche Befugnisse der Abtei Ebersheimmünster an einer Capelle; besonders bemerkenswerth Ried, I, No. 204, wo der Bischof von Regensburg cum consilio cleri nostri einen Abt für das Kloster Rohr bestellt und astante clero et populo nostro eine Güterschenkung für dieses Kloster in Empfang nimmt. Bei solchen Gelegenheiten also und überhaupt wenn es sich um Verfügungen über Güter und Rechtsame des Bisthums handelt, vollzieht sich das Geschäft consilio cleri et fidelium nostrorum, cleri et populi, clericorum et laicorum, sapientum, meliorum, prudentiorum nostrorum, cleri et fami-

liae nostrae u. dgl. In der Regel sind darunter nur verstanden die Geistlichen des Domstifts und andrer dabei interessierter Stifter und Klöster, anwesende Herren der Umgegend (Vögte der betheiligten Stiftungen oder sonst mit ihnen in Verbindung stehende nobiles), freie Vasallen und dann die Ministerialen des Bischofs. Das zeigt sich darin, dass durchgängig die am Schluss der Urkunden aufgeführten Zeugen mit den Ministerialen endigen. Will man also mit v. Maurer von einem bischöflichen Territorialrath reden, so ist derselbe schon für das 11. Jahrhundert aus clerus, Lehnsmannen und ministeriales bestehend zu denken. Besonders zu vergleichen wären etwa hierüber Lacomblet, UB. I, No. 179, wo der Cölner Erzbischof an St. Severin ohne Beirath Güter proprietatis suae, und consilio fidelium suorum tam laicorum quam clericorum Gut de ecclesiae rebus schenkt (cfr. ibid. No. 93, 94, 102, 136, 137, 231, 233 u. s. w.); Beyer, UB. I, No. 338: cum legitima advocati nostri astipulatione, cleri, militie et filiorum ecclesie nostre presentia, consilio et favore (wo den Zeugennamen nach zu schliessen unter der militia freie Vasallen, unter den filii ecclesiae Ministerialen zu verstehen sind), ähnlich ibid. No. 339, 353, 355, 367, 371, 372; Remling, UB. v. Speier, I, No. 87, wo der Ausdruck consilio cleri et populi sofort erläutert wird durch den Beisatz: advocatis episcopii abbacibus et prepositis, nobilibus atque ministerialibus, auch hier sind die nobiles gleich der militia bei Beyer Lehnsleute des Bischofs aus dem Herrenstande der Umgegend, wie die Zeugenreihe ausweist; ibid. No. 89 heissen sie liberi, ebenso in No. 94; Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I, No. 198, wo die Bischöfe von Regensburg und Bamberg einen Vergleich schliessen, welchen tam Ratisponensis quam Babenbergensis clerus et populus concordi voluntate laudaverunt, als dieser populus aber laut dem Zeugenverzeichniss nur Lehnsmannen und Ministerialen zu betrachten sind; ähnlich heisst es ibid. No. 193: astipulantibus et astantibus cleri et populi magistratibus et magnatibus, unter denen auch einige Dienstleute auf-

geführt werden, oder No. 199: deliberato cum fidelibus nostris consilio .... subscribente clero et assentiente populo: der populus sind die fideles, und die fideles sind laut der Zeugenreihe derselben Urkunde nobiles und ministeriales. Ich will nicht durch weitere Beispiele ermüden; wem diese nicht genügen, der findet sich leicht in den bezüglichen Urkundenwerken solche in reicher Zahl zusammen. Nun ist aber dieser bischöfliche „Territorialrath" nicht ein fest in sich abgeschlossener Kreis von Berechtigten mit bestimmter Competenz, sondern je nach Bedürfniss und Umständen einer Verengerung oder Erweiterung fähig; man macht leicht die Wahrnehmung, dass je wichtiger die Sache ist, um die es sich handelt, die Theilnahme besonders der liberi oder nobiles grösser ist, während bei unbedeutenderen Sachen die Ministerialen allein berathen werden. Weiter aber ändert sich die Gestalt des bischöflichen consilium auch je nach localen Verhältnissen; über das Zehntrecht in der Pfarrei Knutlingen vermittelt der Bischof von Speier attestantibus parochianis, welche auch nach den Ministerialen als Zeugen auftreten (Remling, I, No. 85). Und ebenso treten denn auch schon im 11. Jahrhundert in städtischen Angelegenheiten neben die Geistlichen und die Dienstleute die burgenses. Wenn es z. B. vom Erzbischof von Trier 1061 (Beyer, I, No. 354) heisst, er treffe eine Verfügung über das Oratorium St. Matthiae presente clero nostro et frequente turba fidelium nostrorum condicionis utriusque laicorum, so möchte man die condicio utraque allerdings vielleicht zunächst auf nobiles und ministeriales beziehen, richtiger aber scheint es mir, darunter Ministerialen und Burgensen zu verstehen, weil es sich um die publice zu Trier erfolgende ordinatio testamenti handelt, also um eine gerichtliche Handlung, wo Ministerialen und Burgensen neben einander mitwirkten. Seit dem 12. Jahrhundert tritt die Theilnahme der urbani oder burgenses deutlicher hervor: dass in dem urbanorum commune consilium der Wormser Urkunde von 1106 ein solcher Rath zu verstehen sei, kann nicht wohl bestritten

werden; weniger Gewicht lege ich auf das consilium sapientium des Strassburger Stadtrechts art. 61, es können darunter ebensogut nur Ministerialen, sogar nur Münzer verstanden sein, wie z. B. in Cöln freilich für spätere Zeit ein Rath der Münzer in Münzfragen bezeugt ist (Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 304); gewichtig ist dagegen Gudenus, Cod. dipl. I, S. 118: der Erzbischof von Mainz verleiht den Bürgern dieser Stadt 1120 das Privileg de non evocando: communicato primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familiae et civium: der für die Bürgerschaft so wichtigen Angelegenheit wegen tritt also hier neben den aus Geistlichkeit, Lehns- und Dienstmannen zusammengesetzten „Territorialrath" noch ein locales Element, die cives. Auf gleicher Linie damit steht die Urkunde von 1163 bei Remling, I, No. 98: der Bischof von Speier beurkundet die Erledigung eines Streits zwischen ihm und dem Kloster Maulbronn sub testimonio clericorum, ministerialium et burgensium, quos pro tempore colligere potuimus. War es in diesem Fall dem Bischof daran gelegen, auch Burger zu Zeugen zuzuziehen, und erachtete er sie dessen nicht unwerth, so konnte er sie eben so gut ein anderes Mal in einer die Stadt nahe berührenden Frage berathen, wie denn auch 1207 (Remling, I, No. 125) der vom Bischof gebrauchte Ausdruck cum voluntate capituli nostri et consensu civium nostrorum nur von einer andern Seite dieselbe Thätigkeit beschreibt, welche 1213 (ibid. No. 130) durch die Worte: huius rei testes sunt de canonicis .... de ministerialibus .... de civibus .... ausgedrückt wird.

Dass also für städtische Angelegenheiten schon seit dem 11. Jahrhundert ein durch burgenses vermehrter bischöflicher Rath neben dem für sonstige Angelegenheiten des Bisthums bestehenden existierte, scheint mir trotz v. Maurers Widerspruch nicht zu bestreiten.*) Aber freilich an eine feste Or-

*) Man vergleiche auch die von Arnold, I, S. 173 zusammengebrachten, freilich an Beweiskraft ungleichen Stellen.

ganisation desselben ist in dieser Zeit noch nicht zu denken. Jene Speierer Urk. v. 1163 (Remling, I, No. 98) giebt uns einen dankenswerthen Fingerzeig: der Bischof nimmt zu Zeugen, quos pro tempore colligere potuimus. Wir dürfen uns also denken, dass der Bischof Anfangs völlig frei in der Auswahl der Rathgeber verfuhr, geleitet einzig durch Rücksichten des Wohlwollens und der Klugheit, angesehene und reiche Kaufleute konnten nicht zurückgesetzt werden, wenn es sich um Erhebung eines servitium handelte u. s. w. Dass allmählig eine gewisse Beständigkeit in die Rathsbesetzung kam, wird dann nicht verwundern; wenn der Bischof von Worms in jener Urk. v. 1106 über die Fischerinnung bestimmt, pisces ei auferantur et inter urbanos aequaliter dividantur, und die urbani hier gleichbedeutend sind mit dem urbanorum consilium derselben Urkunde, was ich mit Arnold und aus den von ihm namhaft gemachten Gründen annehme, so können wir uns den Rath schon nur noch als stehende Behörde denken. In der That ist es sehr natürlich und nicht zu beanstanden, dass der Bischof für solche communale Angelegenheiten niederen Ranges der aufstrebenden Bürgerschaft kleine Befugnisse einräumte, wäre es auch nur gewesen, um grössere Concessionen zu vermeiden. Mehr interessiert uns die Frage, wie der Bischof bei Zuziehung und Bildung dieser Räthe zu Werke gegangen ist, wo er jeweilen die fähigen Leute gefunden hat. In meiner Verfassungsgeschichte von Basel habe ich die Ansicht ausgesprochen und wie ich glaubte begründet, dass die Gerichtsbesatzungen jeweilen dem Bischof die tüchtigen Männer an die Hand gegeben hätten, ja dass sich der Bischof geradezu damit begnügt habe, die Gerichtsbeisitzer als Rath zu verwenden. Das hat mir von v. Maurer den Vorwurf eingetragen, ich leite die Stadtverfassung aus dem Schöffenthum ab (v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 157). Es ist mir dieser Vorwurf um so befremdlicher, als v. Maurer meine Ansicht auf S. 160 ziemlich genau wiedergiebt, wenn gleich dann die daran gehängte Polemik die ganze Maurersche Unklarheit

wieder zur Schau trägt. Dass weder der Rath noch die Stadtverfassung aus dem Schöffenthum abzuleiten ist, halte ich mit v. Maurer für gewiss, wie ich denn auch oben S. 151 angeführt habe, dass das Schöffenthum als solches nicht fähig erscheint, aus dem in ihm liegenden Gedanken eine Raths- und Stadtverfassung zu erzeugen, aber in den Gründen kann ich mich mit ihm nicht vereinigen. „Die Schöffenverfassung (sagt er S. 157), welche Karl der Grosse blos für die öffentlichen Gerichte eingeführt hat, ist bekanntlich in vielen Städten und Ländern nicht eingeführt worden, z. B. nicht in Bremen, Strassburg, München und Wien etc. Also kann wenigstens in diesen Städten der Stadtrath und die Stadtverfassung nicht aus etwas hervorgegangen sein, was daselbst niemals existiert hat.“ Ich möchte von Herrn v. Maurer schon das gern erfahren, woher er weiss, dass in dem Grafengerichte, resp. der Centene, zu welcher Strassburg unter Karl dem Grossen gehörte, die Schöffenverfassung nicht ist eingeführt worden; ich wenigstens habe keinen Grund, an der Einführung derselben zu zweifeln. Aber das ist Nebensache; gravierender für Herrn v. Maurer ist, wie er mit dem Wort Schöffenthum umspringt; während es doch bekannt ist, dass in alle Kreise von Genossenschaften, selbst in die engsten Gebiete grundherrlicher Gerichte das Schöffenthum eingedrungen ist und es so gut am kaiserlichen Hofgericht wie am Landgericht der Freien und am Buding und placitum villici der Grundherrschaften Schöffen giebt, beliebt es v. Maurer, nur von einem Schöffenthum an den öffentlichen Gerichten im Sinne der karolingischen Verfassung zu wissen und damit alle Gegenmeinungen niederzuschlagen. Im Gegensatz zu v. Maurer, der wie es scheint nur in den Städten wie Cöln, Trier, Metz, Magdeburg u. s. f., wo ein collegium scabinorum erwähnt wird, ständige Gerichtsbeisitzer annimmt, in den andern Städten aber alles Urtheilfinden den jeweilen gerade anwesenden Bürgern überlässt, glaube ich für alle städtischen Gerichte ein ständiges Beisitzercolleg annehmen zu müssen, schon darum, weil viel zu

viel Gerichtssitzungen stattfanden, als dass man genügende Theilnahme tüchtiger Leute hätte dem Zufall überlassen dürfen, abgesehen von den in der ganzen Entwicklung der Gerichtsverfassung liegenden Gründen. Nur freilich ergänzten sich diese Beisitzercollegien nicht wie in Cöln u. s. w. durch freie Cooptation, sondern ihre Wahl war in der Hand des Stadtherrn oder seines Vogts. Wenn daher Jemand in besten Treuen den an sich gar nicht so verwerflichen Satz aufstellte, dass aus den Gerichtsbeisitzern (d. h. Schöffen) des (öffentlichen oder grundherrlichen) Gerichts allmählig sich der Rath entwickelt habe, so wird er so gröblich missverstanden und abgefertigt. Man könnte schon, ohne auf die innere Entwicklung und den inneren Zusammenhang zu achten, von rein äusserlicher Betrachtung der Sache aus der Meinung sein, dass der Rath aus den Schöffen, dennoch aber die Raths- und Stadtverfassung nicht aus dem Schöffenthum hervorgegangen sei, d. h. annehmen, dass die Leute, welche Schöffen, Gerichtsbeisitzer, waren, vom Bischof auch zu andern als gerichtlichen Berathungen zugezogen wurden und allmählig überhaupt diese neue Thätigkeit an sich brachten, nicht darum, weil sie Schöffen waren und als Schöffen dazu geeignet oder berechtigt waren, sondern weil sie eben tüchtige, gescheidte Leute waren, prudentiores, sapientes, meliores, sich als solche schon bewährt hatten, dieser ihrer Tüchtigkeit wegen vielleicht erst Schöffen geworden waren, der Bischof sich lieber an gescheidte Leute wandte als an Dummköpfe, und am sichersten war im Gerichte die gescheidten Leute zu finden. Würden wir schon bei diesem rein äusserlichen Zusammenhang stehen bleiben, so dürften wir sagen, der Rath sei aus den Gerichtsbeisitzern hervorgegangen, das consilium prudentum et meliorum civitatis sei das Schöffencolleg; um so mehr dürfen wir bei dieser Behauptung stehen bleiben, wenn sich, wie sich bald zeigen wird, auch ein innerer Zusammenhang (nicht zwischen Rath und Schöffenthum, aber) zwischen Rath und Gericht ergiebt.

Zuerst kann ich mich auf meine Darstellung in der Bas-

ler Verfassungsgeschichte S. 146 ff. beziehen, an der ich nichts Wesentliches zu ändern mich veranlasst sehe. Wenn v. Maurer (S. 161) dagegen einwendet, der Rath als solcher habe niemals das Urtheil gefunden, es heisse vielmehr allzeit, dass consules et universitas civium geurtheilt hätten, folglich sei der Spruch von dem Gerichtsumstand ausgegangen, in welchem allerdings auch der Rath Zutritt gehabt habe, so halte ich diese Einwendung für ungenügend. Denn wenn der Rath nicht ex officio, also in dieser seiner Eigenschaft, zu Gericht gesessen wäre, sondern nur „die Bürgermeister und Rathsherrn auch Zutritt zum Gericht gehabt und zum Gerichtsumstand gehört" hätten, so ständen sie nicht an der Spitze der Urkunden, so würde es nicht von ihnen heissen nobis judicio presidentibus, coram nobis in judicio, so würden sie den Brief über das Urtheil nicht mit dem Rathssiegel versehen, was Alles der Fall ist, sondern Bürgermeister und Rathsherrn wären eben als Privatleute in der Sitzung anwesend und würden nicht amtlich erwähnt. Und wenn v. Maurer an dem Zusatz: et universitas civium Anstoss nimmt, so ist das aus zwei Gründen ungerechtfertigt: erstens könnte dieser Zusatz stehen, selbst wenn nur der Rath anwesend gewesen wäre, in dem Sinne, dass der Rath Namens der Bürgerschaft das Urtheil spricht, wie es später oft heisst: wir Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich, wo gewiss die betreffende Verfügung allein vom Rath ausgieng und die Gemeinde nicht war angefragt worden. Zweitens aber, und das trifft hier zu, ist ja ein Gerichtsumstand durch eine ständige Gerichtsbesetzung nicht ausgeschlossen. Schon die karolingische Schöffenverfassung lässt jedem Gerichtsgenossen unverwehrt am Gericht zu erscheinen, sie enthält nicht ein Verbot der Theilnahme, sondern räumt blos die Befugniss ein nicht zu erscheinen. Das ist so geblieben, und in den Städten namentlich finden wir jeweilen einen zahlreichen Gerichtsumstand. Für Basel speciell ist ausser allem Zweifel, dass zu der Zeit, da das Schultheissengericht eine feste Organisation von 10 Beisitzern hatte, immer

noch „ander erbar lüte genug hie bi warent und urteil gabent", also der Umstand, die universitas civium. Wir halten also fest: der Rath von Basel ist im 13. Jahrhundert urkundlicher Massen das Beisitzer-(Schöffen-)Colleg im Vogtsding, ohne dass Mitwirkung der universitas civium im Gerichtsumstande ausgeschlossen ist.

Aber vielleicht ist das nur eine locale Erscheinung und rechtfertigt den Schluss von Basel auf die andern Städte an sich noch nicht. Diese Einwendung ist um so weniger abzuweisen, als ja bereitwillig zugegeben, ja nicht nur zugegeben, sondern dringend betont wird, dass nicht das Schöffenthum aus sich heraus den Rath erzeugt hat, und also die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein vom Gerichtsbeisitzercollegium verschiedener Bürgerausschuss vom Bischof wäre als consilium beigezogen worden. Wenn ich das dennoch von der Hand weise, so leitet mich ausser speciellen Beweisen aus der Geschichte der einzelnen Städte schon eine allgemeine Wahrnehmung, nämlich die, dass das ganze Mittelalter hindurch die Betheiligung des Volks am öffentlichen Leben wesentlich in den Gerichten zur Erscheinung kommt. Das gilt nicht nur von den tria placita legitima des fränkischen Grafen mit den freien Volksgenossen, es gilt auch für die spätern landesherrlichen und grundherrlichen Gerichte, und bedürfte es noch eines Beweises dafür, so würde er damit erbracht sein, dass sobald das altdeutsche Gerichtswesen dem römischen Recht erlegen war, auch jeder öffentliche Sinn aus dem Volke verschwand und jede Selbstverwaltung zu Grunde gieng. Nicht die Märkerzusammenkünfte und Dorfgemeindeversammlungen, sondern die althergebrachten, aus der fränkischen Centenenverfassung in die neuen Verhältnisse herübergeretteten Gerichtsversammlungen sind die Träger des öffentlichen Lebens gewesen und geblieben; nicht die Autonomie in Festsetzung der Marknutzungen, nicht die Fragen, wie viel Kühe ein Bürger halten, wie viel Holz er beziehen dürfe u. s. w., sind die bewegenden Kräfte und fruchtbringenden Keime im städti-

schen Leben gewesen, sondern der Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt und die Ausübung öffentlicher Thätigkeit unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten. Daher ist der Zusammenhang von Rath und Gericht nicht einmal ein blos äusserlicher und die Herleitung des Raths aus dem Vogtsding nicht einmal etwas so Zufälliges als man nach der bisherigen Ausführung annehmen möchte, sondern etwas Nothwendiges gemäss dem Grundsatze, dass eine gesunde Rechtsentwicklung keine Sprünge macht, sondern naturgemäss durch die dafür bestehenden Organe ausgebildet wird, dass also auf unsre Frage angewendet der Uebergang der öffentlichen Gewalt auf einen für Localinteressen mit gewisser Autonomie ausgestatteten Genossenschaftsvorstand, mit Ueberspringung des Organs, das den Träger der öffentlichen Gewalt (Burggraf, Vogt) bisher controlierte und mit ihm zusammenwirkte, etwas höchst Seltsames wäre. Nicht das bleibt also (wie v. Maurer, S. 161 meint) „ein ungelöstes Räthsel, wie im Vogtding ein Rath entstanden, wie diese gerichtliche Behörde die administrative Gewalt erworben, und wie sodann die administrative Thätigkeit diesen blosen Ausfluss des Rathes (? was will das sagen?) an die Spitze aller städtischen Behörden und Geschäfte geführt haben soll," sondern das Räthsel hat v. Maurer durch alle zwölf Bände seines grossen Werks hindurch nicht gelöst, wie Dorfvorsteher zu Reichsständen, wie autonomische Befugnisse über Marknutzung u. dgl. zu landesherrlicher Gewalt geworden sind.

Doch ich greife schon vor; es handelt sich ja noch nicht um die Befugnisse des Raths, sondern um seine blose Herkunft aus dem Vogts- oder Burggrafending. Nun wäre es, auch wenn es nicht durch eine Menge Urkunden constatiert würde, an sich schon selbstverständlich, dass bei allen Angelegenheiten, welche der Bischof nicht von sich aus erledigen wollte oder konnte, der oberste Beamte der Stadt, der Burggraf oder Vogt, zugezogen wurde. Wurde dann noch ein Rath aus der Bürgerschaft wünschenswerth, so war es ebenso natür-

lich, dass das Collegium, mit welchem der oberste Beamte täglich in Berührung stand, dazu berufen wurde: die Gerichtsbeisitzer sind der Rath, das consilium des Vogts oder Burggrafen und dadurch der gegebene Rath des Bischofs. Es ergiebt sich das aus der bemerkenswerthen Thatsache, dass auf den Gerichtsversammlungen auch andre Sachen verhandelt werden, der Vogt also die placita auch zu anderweitigen Geschäften benutzt, entsprechend übrigens uralten Grundsätzen, wie sie zu Stadt und Land ihre Anwendung fanden. Auf dem placitum, das Graf Konrad von Luxemburg am Tage nach St. Maximin 1135 abhielt (es war das dem Vogt von St. Maximin vorbehaltene Gericht super predia et mancipia der Dienstleute), wurde communicato consilio fidelium de omni jure nostro et de servitio quod nobis debetur berathen und ein Weisthum aufgestellt (Beyer, I, No. 483). Dazu kommt, dass für eine Reihe von wichtigen Verfügungen, welche die Bischöfe consilio meliorum civitatis trafen, das placitum des Vogts gerade die nothwendige Behörde war, nämlich für Güterschenkungen u. dgl. So heisst es Beyer, I, No. 325 nach einer Schenkung des Erzbischofs von Trier an die St. Marien Kirche: placuit mihi hic testes inducere, qui videlicet clerici et laici audierunt, viderunt et consuluerunt, qualiter in pleno placito coram Rorico advocato predictum predium judiciaria judicum lege totiusque populi succlamatione recepissem (ähnlich ibid. No. 310. 305). Weiter ist zu beachten, dass die Bischöfe ja selber in den nicht an blutige Hand gehenden Sachen das Gericht präsidieren konnten, und es auch wirklich oft thaten: das Collegium, das der Bischof bei solchen Gelegenheiten um sich sah, blieb dann auch für andre Sachen sein Rath. Man vergleiche z. B. diese unverkennbare Entwicklung in folgenden drei Basler Urkunden: Im Jahr 1174 bestätigt Bischof Ludwig von Basel laudante advocato, adstantibus et approbantibus canonicis et burgensibus einen Vergleich (compositio) zwischen der Abtei Beinweiler und der Frau Elisabeth von Basel (Trouillat, monuments, I, No. 233). Im Jahr 1236 confirmiert der Bischof

Heinrich ebenfalls einen Vergleich zwischen dem Pfarrer zu St. Martin und Berchtold dem Krämer, Alberto advocato de Argentina, Conrado sculteto Monacho cognominato, Basiliensibus, aliisque discretis presentibus, per sententiam difinitivam; unter den Zeugen Geistliche, Dienstleute und Burger (Trouillat, I, No. 367). Und endlich 1260 geben Berchtoldus episcopus Basiliensis, Hugo advocatus et consules eiusdem loci ihre Einwilligung zu einer letztwilligen Verfügung der kinderlosen Gisela von Muspach (Trouillat, II, No. 69). Es ist kaum zu bezweifeln, dass in allen diesen drei Fällen die neben den canonici beigezogenen und Rath gebenden burgenses die Beisitzer des Vogtsdings sind, es ist das Vogtsgericht, das unter seinem Vorsitzer dem Vogt (in der zweiten Urkunde noch unter ausdrücklicher Erwähnung des zur Seite des Vogts sitzenden Schultheissen) zu dem Colleg der Domherrn zugezogen wird und in der dritten Urkunde sich als den Rath enthüllt. Aehnlichen Entwicklungsgang finden wir in andern Städten; man vergleiche Cöln. Die Urkunde von 1159 (Lacomblet, I, No. 399) verbrieft den Ankauf eines Guts zu Morsdorf durch das S. Gereons Stift: facta est hec emtio legitime, pleno consensu heredum et perfecta condicti pretii persolucione. Ipsa vero donatio (hier offenbar = traditio) allodii ad altare b. Gereonis facta est legitimo donationis modo secundum ius Coloniensis urbis per ipsos judices colonienses sub presencia senatorum et civium; als Zeugen treten nach Burggraf, Greve, Vogt und Untervogt auf: senatores (12 Namen) et omnes tam senatores quam senatorum fratres et coloniensis urbis potiores cives. Gesiegelt wird mit dem commune sigillum urbis. Dass wir es hier mit einer Gerichtsversammlung, dem Wizzehtding oder dem judicium de hereditatibus zu thun haben, kann nicht zweifelhaft sein. Ebenso wenig dürfte einem Bedenken unterliegen, dass die senatores die Schöffen, die senatorum fratres die Schöffenbrüderschaft sind (auch v. Maurer, III, S. 576 nimmt das an), wie denn die in der Urk. v. 1180 (Lacomblet, I, No. 474) aufgeführten 28 Schöffen ihren Namen nach zu

schliessen die kraft des Cooptationsrechtes derselben an die Stelle der senatores von 1159 getretenen scabini sind. Die potiores cives sind Männer aus dem Gerichtsumstande. Wie nun dieser rein gerichtliche Act von Schöffen und andern ehrbaren Leuten der Gerichtsgemeinde bezeugt wird, so zeigt sich auch für aussergerichtliche Geschäfte dieselbe Erscheinung: die Zunft der Bettziechenweber wird 1149 in domo civium ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque tocius civitatis, vulgi etiam favore applaudente bestätigt (Lacomblet, I, No. 366); dem Kloster Kornelismünster werden im Jahr 1155 vom Erzbischof Zollfreiheiten zuerkannt auf Grund einer Berathung mit Schöffen und andern trefflichen Leuten: totius suae civitatis senatu convocato, et melioribus de civitate et aliis qui erant praecipui et sanioris consilii adstantibus (Martène et Durand, Coll. I, p. 829); 1171 bestätigen die senatores unter ihrem Siegel (also dem commune sigillum urbis) den Kaufleuten von Dinant ein Zollprivileg, welches diese vor ihnen und andern ehrbaren Bürgern (senatoribus et quam multis civibus nostris) dargelegt haben (Lacomblet, I, No. 441); 1178 findet eine Uebereinkunft zwischen Cöln und Verdun statt consilio senatorum et prudentissimorum civitatis Colonie (Lacomblet, I, No. 464). Es ist einleuchtend, dass in allen diesen Fällen der Senat der eigentliche Rath ist, auf welchem das Schwergewicht ruht, welcher das Stadtsiegel als sigillum nostrum führt, und die übrigen meliores und prudentissimi cives nur die der öffentlichen Sitzung beiwohnenden, adstantes sind; die Schöffen haben nicht nur die Initiative, sondern auch die Hauptentscheidung, von einer geschlossenen Rathsbehörde neben ihnen ist noch keine Rede, es ist nur der alte Gerichtsumstand, der in den meliores cives functioniert. Noch mehr aber: in vielen vom Erzbischof ausgestellten Urkunden, wo die senatores nicht als solche genannt werden, finden wir doch unter den von ihm berathenen und als Zeugen aufgeführten Männern dieselben, die in der Urkunde von 1159 als senatores betitelt sind: Marcmannus

Hoger, Gerardus Niger, Gotfried des Wolfwend Sohn, Herman Razos Sohn, Daniel und sein Bruder Bruno, kommen theilweise vor bei Lacomblet, I, No. 380, 385, 392 u. s. w.*) Also auch der Erzbischof bedient sich der Schöffen als seines Beiraths, wie überhaupt der senatus seiner ganzen Herkunft nach Anfangs nur als ein unter erzbischöflicher Controle stehender, von den herrschaftlichen Richtern geleiteter Rath zu denken ist. Eine gewichtige Bestätigung erhält das endlich noch durch die im laudum Conradinum von 1258 aufgeführte Beschwerde des Erzbischofs (Lacomblet, II, No. 452, Ziffer 43), dass die Bürger sich die Rathswahl anmassten, da doch die Stadt von Alters her und noch in Folge Erneuerung unter Erzbischof Engelbert vom Erzbischof mit Rath der Schöffen sei regiert worden. Das einfach als „unerwiesene Behauptung" (v. Maurer, I, S. 159) zu qualificieren, geht um so weniger an, als der Entscheid der Schiedsrichter selbst nicht widerspricht, sondern die Rechtsfrage absichtlich umgeht und die neugebildete Gewohnheit in etwas vager und unbestimmter Form gestattet. Wie sich aber die officiales der Richerzecheit zu dem Rath verhalten, wie überhaupt die Rathsverfassung sich im 13. Jahrhundert darstellt, bleibt einer bald folgenden Darlegung vorbehalten. Für die hier allein in Betracht stehende Frage von den ersten Anfängen des Raths dürfte das Gesagte genügen, um zu beweisen, dass der Ursprung desselben in dem Gericht des Burggrafen zu suchen ist.

Mit Beispielen aus andern Städten will ich nicht ermüden. Blos folgende seien noch kurz zusammengestellt: in Mainz erklärt 1155 Erzbischof Arnold, dass die Kaufleute von Duisburg secundum ius civile accepto iudicio ihr Recht hinsichtlich der Zollgefälle testimonio seniorum et idoneorum civitatis nostre burgensium in audientia nostra comprobaverunt (Lacomblet, I, No. 382). Dass hier ein gerichtlicher Vorgang analog dem

*) Ueber die Schlüsse, die Nitzsch aus diesen Zeugenreihen zieht, werde ich mich später äussern.

oben erwähnten Cölner (Lacomblet, I, No. 441) vorliegt und die seniores et idonei burgenses die Gerichtsbeisitzer sind, geht aus dem klaren Inhalt der Urkunde hervor; und dass die idonei und seniores hier dieselben sind wie in andern Fällen, darf bis zu bestimmtem Gegenbeweis nach allem bisher Gesagten doch wohl präsumiert werden. — Im Jahr 1131 untersucht König Lothar einen Anspruch der Abtei Echternach wegen freier Schifffahrt auf der Sauer, erhebt ein Weisthum a maioribus natu Treverice sedis und schickt zur Festsetzung der Fahrgrenze unter Andern auch den Trierer Burggrafen Ludwig ab et cum eo meliores de civitate quos ipse elegerit (Beyer, I, No. 472). Dass diese vom Burggrafen ausgewählten meliores wie auch die zum Weisthum aufgeforderten maiores in erster Linie die Gerichtsbeisitzer des Burggrafen sind, ist kaum von der Hand zu weisen; ebensowenig, dass sie als Grundstock des bischöflichen Raths zu denken sind. Für Speier ergiebt sich Folgendes: Unter den cives nostri, mit deren Consens der Bischof 1207 eine Verfügung trifft (Remling, I, No. 125), sowie unter den boni viri, deren beneplacitum der Bischof 1213 in Anspruch nimmt (ebenda No. 130), ist doch wohl ein bischöfliches consilium zu verstehen; ferner darf behauptet werden, dass die boni viri der letztern Urkunde mit den am Schluss desselben Briefes aufgeführten Zeugen aus Ministerialen und cives identisch sind. Diese gleichen Zeugen figurieren nun aber ziemlich constant in einer Reihe von weitern Urkunden (z. B. No. 140, 141, 150, 152, 154, 166), es sind also nicht Leute, deren Beiziehung zufälligen Verumständungen entsprang, sondern sie gehören einem Collegium an, das als regelmässiger Rath verwendet wurde; weiter weisen mehrere dieser Urkunden sehr bestimmt auf gerichtliche Verhandlung hin, z. B. in No. 154 wirkt der Bischof den Bann über seine in Folge Compromisses getroffene Verfügung, in No. 168 heisst es: presentibus prelatis ecclesiarum, ministerialibus melioribus nostris nec non civibus nostre civitatis ab omnibus fuit coram nobis in iudicio sententiatum et approbatum. In

No. 166: mota super moneta questione, canonicis et civibus nostris Elbewino nigro sculteto et Elbewino albo coram nobis adstantibus. Dieser Elbewinus albus ist einer der regelmässig aufgeführten Zeugen. Es darf also wohl geschlossen werden, dass diese beständigen Berather des Bischofs Gerichtsmitglieder waren, ja eben gerade als solche zugezogen waren. Nehmen wir dazu, dass laut Privileg Heinrichs V. von 1111 Aenderung der Münze nur communi civium consilio stattfinden sollte, und in dieser Urkunde über Münzstreit (No. 166) der Schultheiss und ein wahrscheinlicher Schöffe neben alii cives nostri namentlich erwähnt sind, so haben wir damit ein neues Indicium dafür, dass der Bischof sein consilium civium im Gerichte gesucht und gefunden hatte. Für Strassburg weiter mag zuerst erinnert werden an die bei Strobel, Gesch. des Elsasses, I, S. 380 ff. abgedruckte Urkunde des Bischofs Burchard von 1143, worin eine Anzahl Schenkungen und Vergünstigungen an das Strassburger Hospital zusammengefasst und verbrieft werden; diese Urkunde selbst ist ausgestellt adtestantibus tam clericis quam laicis; von einer Schenkung des Bischofs Cuno wird darin bezeugt, sie sei erfolgt consentientibus omnibus canonicis et burgensibus, von einer Schenkung des Bischofs Gebhard, sie sei geschehen communi consensu burgensium, von einer der burgenses selbst endlich: facta presentibus canonicis, presentibus etiam et astipulantibus laicis. Dass hier ein bischöflicher Rath vorliegt, hat schon Arnold I, S. 319 bemerkt. Dass es das Gericht ist, ergiebt sich erstens aus dem Character der bezeugten Handlungen: es sind vor Gericht vollzogene Rechtsgeschäfte, wie auch noch bestimmter darauf hinweisen Ausdrücke wie: donavit sub testimonio probabilium virorum, episcopo hec legitime banno suo confirmante; zweitens aus den Zeugennamen, Vogt, Burggraf, Schultheiss und den zwei Unterrichtern (judices). Vergleicht man ferner die Urkunden bei Schöpflin, Als. dipl. I, No. 368, 381, 413, 419, 421, 455 mit einander, so ergiebt sich in kaum zweifelhafter Weise jedesfalls der Ursprung des städtischen aus dem bischöflichen Rath,

weil aus den Zeugennamen unverkennbar hervorgeht, dass das in den ersten Urkunden figurierende consilium civium nostrorum in dem consilium civitatis der No. 419 und den consiliarii Argentine von No. 455 fortgepflanzt ist, ausserdem aber ist aus ähnlichen wie bei Speier angeführten Gründen der Bezug auf das Gericht des Vogts nicht zu verkennen. Für Worms mache ich darauf aufmerksam, dass die Urkunde für die Fischerinnung von 1106 (Schannat, II, No. 68), welche optimatum consilio erlassen ist, ganz den Character eines Weisthums trägt, wie solche in Gerichtsversammlungen über Rechtssätze pflegten erhoben zu werden, daher es am Schluss heisst: episcopus banno suo constituit ut piscatores in tempore rogationum tres salmones, duos praesuli, tertium vero comiti semper offerrent. Für Regensburg endlich sei darauf hingewiesen, dass bei Ried, No. 202 offenbar von einer Gerichtsverhandlung die Rede ist, wenn es von einer Schenkung heisst: hoc feci coram plena sinodo mea, et ratam haberi coram clero et populo, banno et episcopali auctoritate precepi, und die aufgeführten Zeugen demnach Gerichtsbeisitzer sind, dass dann aber diese Namen auch sonst regelmässig auftreten, wo der Bischof mit Rath seiner Getreuen eine Verfügung trifft (z. B. Ried, No. 215, 223, 225 u. a.).

Nach dem Allem, glaube ich, ist noch keine Veranlassung, die Meinung aufzugeben, dass der Rath der Bischofsstädte ursprünglich ein bischöfliches consilium gewesen und als solches mit dem Gericht durchgängig zusammengefallen sei. Nur freilich darf man sich wohl nicht vorstellen, dass dieses bischöfliche consilium im 11. und selbst noch theilweise im 12. Jahrhundert eine feste Organisation gehabt habe: der Bischof brachte eben Angelegenheiten, für die er sich gern der Zustimmung der Bürgerschaft versicherte, in die Gerichtsversammlung, da waren die verständigen Männer der Stadt ohnedies versammelt, und so wenig für einen Gerichtsspruch das kluge Wort eines im „Umstande" anwesenden Nichtschöffen verachtet wurde, so wenig war dann bei solchen Sachen sein

Votum ausgeschlossen. Und auch die Geistlichen konnten der Gerichtsversammlung beiwohnen und wohnten ohne Zweifel bei, wenn der Bischof sie vorher von seiner Absicht in Kenntniss gesetzt hatte, so dass sich das commune consilium clericorum et laicorum hier an öffentlicher Gerichtsstatt am ungezwungensten machte. Weiter erklärt sich auf diese Weise das so lange Zeit bestehende gute und ungetrübte Einvernehmen zwischen Bischof und Rath, sogar noch zu einer Zeit, da der Bischof selbst von dem consilium civitatis sprach und dieser Rath ein eigenes Siegel, das sigillum civium, führte. Hier beginnt aber auch schon die zweite Stufe in der Entwicklung der Rathsverfassung.

Dass der Bischof allmählig aus freien Stücken dem Rath eine gewisse Verwaltung liess, kann nicht verwundern. Es setzt das allerdings einen Zustand voraus, wo der Rath schon etwelche Organisation gefunden hatte. Eben aber wenn man den Zusammenhang zwischen Gericht und Rath festhält, ist es um so begreiflicher, dass ohne äusserlichen Act, ohne ausdrückliche Einsetzung der Rath zu einer festern Gestalt gelangte. Indessen alle Competenz, welche der Bischof dem Rath einräumen konnte, und umfasste sie auch eine ausgedehnte Communalverwaltung, war nicht geeignet, eine freie Stadtverfassung zu begründen. Diese musste durch andre Elemente herbeigeführt werden. Bevor wir diesen Punct betrachten, verweilen wir indess kurz noch bei der äussern Gestaltung der Rathsorganisation.

Es ist nämlich in den einen Städten die Entwicklung des Raths aus dem Vogts- oder Burggrafending in ruhiger und von keiner Seite gestörter Fortbildung bis zu dem Puncte vorgeschritten, wo der Rath für alle nichtgerichtlichen Geschäfte den Vogt oder Burggrafen ausschloss und sich unter dem Bürgermeister zu einer von aller Controle der herrschaftlichen Beamten befreiten Behörde constituierte. Beispiele geben Worms und Basel. Was Worms betrifft, so überhebt uns die Unechtheit des Briefs Friedrichs I. von 1156 der

Verpflichtung, die Meinung zu bestreiten, als sei dieser Rath der Vierzig damals vom Kaiser neueingesetzt worden. Doch ist die Urkunde ausnehmend werthvoll als Beleg für den Zustand des Raths gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Dass unter den 40 judices der Rath zu verstehen ist, kann im Ernste nicht bezweifelt werden; auch wenn man auf das Zeugniss Zorns (Wormser Chronik, ed. Arnold, S. 62) nichts geben will, kann man diese Vierzig nicht als ein neben dem Rath bestehendes „Friedensgericht" (Hegel, Monatsschrift, S. 178 f.) auffassen, denn überall ist gerade der Rath der Wahrer des Stadtfriedens, und bis zur Rachtung von 1233 sind die Vierzig zu Worms in dieser Stellung, wo dann der Bischof, der sich eben über diese grosse Zahl beschwert hatte (se propter multitudinem consulum pro nihilo haberi), eine andre Rathsverfassung durchsetzte. Diese Vierzig sind aber zugleich Rath und Gericht, sie stehen unter dem Burggrafen und Schultheissen und beurkunden die vor ihnen (dem Rath und dem Gericht) vollzogenen Rechtsgeschäfte (Beispiele giebt Arnold, I, S. 291). Seit Anfang des 13. Jahrhunderts treten dann die Bürgermeister auf und verdrängen die herrschaftlichen Richter von ihrem Vorsitz. Für Basel kann ich auf meine Basler Verfassungsgeschichte verweisen; es ist dort gezeigt worden, wie später der Rath blos noch für die Ausübung der Criminaljustiz sich den Vorsitz des Vogts gefallen lässt, sonst aber unter dem Bürgermeister steht. Aber es ist eine und dieselbe Behörde, die dort über Verbrecher urtheilt, hier das Stadtregiment führt, es sind nicht etwa blos zufälliger Weise dieselben Personen. Und wie in Worms so ist auch in Basel der Rath der Träger des Stadtfriedens (Verfassungsgesch. S. 200). Woher kommt er zu diesen Rechten? Ich weiss keinen andern Grund als den, dass er von Anfang an das Gerichtsbeisitzercollegium war und in dieser Stellung schon stark genug, um neben und über dem Vogte, dem die Wahrung des Stadtfriedens bisher obgelegen hatte, dieses Recht zu üben. Eine weitere Analogie zwischen Worms und Basel zeigt sich in der

Entwicklung des Schultheissengerichts. Je mehr der Rath durch Regierungsgeschäfte in Anspruch genommen ist, desto Mehreres löst sich von seiner gerichtlichen Thätigkeit ab und fällt an das Schultheissengericht, das nun an Bedeutung gewinnt und an dem sich jetzt ein Ausschuss des Raths zu einem Schöffencolleg ausbildet (Arnold, I, S. 289. Heusler, Verf. Gesch. von Basel, S. 150 f.). Später vollzieht sich diese Trennung zwischen Rath und Schultheissengericht dahin, dass der Rath blos die Criminalgerichtsbarkeit behält, letzteres dagegen das Civilgericht wird. Ich will diese Andeutungen nicht weiter ausführen, das Nähere findet man bei Arnold S. 280—305 in einer das Bisherige unterstützenden Weise.*)

Auch in Strassburg zeigt sich uns der Rath als die aus dem Vogtsding ohne fremden Zusatz, ohne Beimischung aus Elementen der weitern Gemeinde hervorgegangene Behörde: er übt die Strafgerichtsbarkeit und die über Eigen und Erbe unter dem der Form wegen beibehaltenen Vorsitz des Vogts; für alles Andere steht er unter dem Bürgermeister. Allerdings aber finden wir in Strassburg noch eine merkwürdige Einrichtung, welche später zu einer Erweiterung des Raths geführt hat: das Institut der „Schöffel". Um diese Einrichtung richtig zu würdigen, ist es vielleicht gut, analoge Verhältnisse hauptsächlich in Cöln vorher zu betrachten. Wir treten daher hier zu denjenigen Städten hinüber, in welchen der Rath nicht rein und ausschliesslich aus dem Schöffencolleg, sondern aus einer Erweiterung desselben durch neue Elemente aus der Bürgerschaft sich gebildet hat. An der Spitze steht Cöln.

Dass der cölnische Senatus im 12. Jahrhundert mit dem Schöffencolleg identisch, dieses also die ursprüngliche (noch erzbischöfliche) Rathsbehörde ist, haben wir oben gesehen. Zu derselben Zeit aber, und besonders hervorragend in dem Weisthum von 1169, treten die officiales de Richerzeghede

*) Ich bin nur mit der Formulierung Arnolds nicht einverstanden, dass „der Rath an die Stelle des echten Dings getreten" sei; er ist vielmehr aus dem echten Ding hervorgegangen.

mit starkem Antheil an der Berathung hervor. Ich will nicht darüber streiten, was unter der Richerzecheit zu verstehen sei, ob die „in Grund und Boden angesessenen Stadtmarkgenossen“ (v. Maurer, I, S. 215) oder „die Fortsetzung der alten Gilde der Kaufleute, fraternitas mercatorum“ (Ennen, Gesch. von Cöln, I, S. 540). Dass sie im 12. Jahrhundert keinen specifisch gewerblichen Character trug, muss doch Ennen selber zugeben. Auf ihren Ursprung zurückgehend würde ich der Meinung v. Maurers den Vorzug geben, ohne aber behaupten zu wollen, dass noch im 12. Jahrhundert nur die erbgesessene Bürgerschaft die Richerzeche bildete. Das Wort selbst, Genossenschaft der Reichen*), deutet auf „die durch Ansehen und Reichthum hervorleuchtenden Einwohner“ (Ennen,

*) Die Erklärung des Worts als Genossenschaft der Reicher, hominum imperialium, fidelium imperii, ist sprachlich wie sachlich verfehlt. Die zwei Gründe, die Lambert (Entwicklung, II, S. 261) dafür anführt, 1°. dass die Chroniken die Weber, und nicht die Geschlechter, welche doch die Richerzeche bildeten, als die Reichen bezeichnen, und 2°. dass die Genossenschaft der Reichen nicht Richerzeche, sondern Richenzeche heissen müsste, werden widerlegt durch folgende freundliche Mittheilung meines Collegen M. Heyne: „In rigirgegheide kann der erste Theil des Worts nicht anders sein als der gen. plur. vom Adjectiv rîche, althochd. rîchi, aus sachlichen wie sprachlichen Gründen. Sachlich weil altes rîche nicht in erster Stelle unser reich, sondern vornehm, mächtig bedeutet, und wie die keronischen Glossen des 8. Jahrhunderts rîhhê (plur.) durch potentes seculi umschreiben, so bezeichnet später „reiche“ und „arme“ die Patricier gegen die gemeinen Leute (in einem hessischen Weisthum von 1467 steht dafür der Gegensatz arme und heren, Grimm, III, 356). Die Richerzecheit entspricht den gefreundten Bürgern von Nordhausen, „die man nannte die reichen geschlechte“ (Haltaus, sp. 1536). Sprachlich kann Richer nicht anders gedeutet werden, namentlich nicht als eine Ableitung von rîche Reich (wie etwa Burger, Bürger von Burg), aus dem einfachen Grunde, weil es ein solches Wort nicht giebt. Wäre es gebildet gewesen, so müsste es bei dem Reichthum der zu Gebote stehenden Quellen sich ebenso gut nachweisen lassen, als Burger, das schon aus dem 9. Jahrhundert als burgâri mehrfach erscheint.“ — Darf ich dem noch hinzufügen: 1°. (sachlich) dass eben in alter Zeit, da das Wort Richerzecheit entstand, die Mächtigen auch wirklich die Reichen waren, 2°. (sprachlich) dass die alten Cölner Chroniken auch vom Schöffergericht reden.

Gesch. I, S. 542), und in der Regel mag eben beides, Grundbesitz und kaufmännischer Beruf, zusammengetroffen sein. Wir wollen uns um so weniger bei dieser Frage aufhalten, als wir wohl keinem Widerspruch begegnen, wenn wir vorläufig sagen: die Richerzeche ist eine aus Ministerialen und Censualen gebildete Aristokratie, es sind die viri probatissimi, die optimates der Stadteinwohnerschaft. Um so wichtiger wird nun aber die Frage nach der Bedeutung der officiales de Richerzeghede. Die Consequenz der Theorie v. Maurers ist, dass sie ursprünglich blose Markvorsteher, die Ennens, dass sie Gildevorstände gewesen sind, jene mit beschränkter ortspolizeilicher, diese mit ebenso beschränkter gewerblicher Competenz. Als dritte Meinung kommt noch hinzu, dass sie eine Classe Amtleute seien, welche den Titel officiales von hofrechtlichen officiis führen (Nitzsch, S. 21). Dem Allem steht dann die gangbare Meinung gegenüber, dass darunter ein Ausschuss der Altbürgergenossenschaft zu verstehen sei, der sich mit dem Schöffencolleg zu einem Rath verbunden habe, und in oberstem Gegensatz zu den gemeinsamen Grundgedanken dieser Auffassungen befindet sich die Ansicht, dass alle Genossen der Richerzecheit officiales sind, der Ausdruck officialis de Richerzeghede also nichts anders bedeute als Mitglied der Richerzeche. Ich möchte es nicht wagen, aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts, zumal aus dem Schöffenweisthum von 1375, unbedingt auf das ursprüngliche Wesen des „Amts der Richerzeche" zu schliessen. In den zwei Jahrhunderten zwischen den beiden Weisthümern von 1169 und 1375 liegt eine zu intensive Umwälzung der Verhältnisse, als dass man sagen könnte, das was am Schluss dieser Entwicklung zu Recht bestand, sei von Alter her gebracht, selbst wenn es als van onsen alderen ind vurvaren an ons komen gewiesen wurde. Vielleicht gelingt es, durch folgende Untersuchung der Beantwortung der Zweifel näher zu kommen. Das Wort officiales für sich allein giebt gar keinen Anhaltspunct, am allerwenigsten liegt darin, wie Nitzsch meint, die Beziehung zu hofrechtlichen

officia. Die Zeugennamen in den Cölner Urkunden, die er zu diesem Beweise anruft, thun nichts anders dar als (was ohnedies schon unzweifelhaft ist) dass Ministerialen sowohl des Erzbischofs als der geistlichen Stifter im Schöffencolleg sassen. Wie konnte das anders sein, da die Ministerialen mit den cives im spätern Sinn, den damaligen mercatores u. dgl. dem Gericht unterworfen waren, für welches dieses Schöffencolleg bestand? Und was ist daran verwunderlich, dass ein Patricier von dem Abt von St. Pantaleon oder dem Probste von St. Severin ein ministerium nahm und so sein ministerialis wurde? Von dergleichen Verhältnissen strotzen ja die Urkundensammlungen. Auch was Nitzsch über „die Zeugennamen, die gleichsam indifferent zwischen den Ministerialen und den bürgerlichen Schöffen stehen" (S. 20) sagt, ist darum mehr in seiner Einbildung als in der Wirklichkeit begründet. Die Wahrheit ist nur, dass dieselben Personen bald als scabini oder senatores, bald als ministeriales figurieren, je nachdem sie in der einen oder andern Thätigkeit auftreten, und z. B. Vogel Hermans Sohn und Herman vom Wighus in einer vom Erzbischof ausgestellten Urkunde unter den Laienzeugen, in dem vom senatus ausgegangenen Stiftungsbrief für die Bettziechenweberzunft als viri probatissimi, ohne Zweifel senatores, und in einer für den Abt zu St. Pantaleon ausgefertigten Bestätigung eines Vertrags als ministeriales abbatis aufgeführt werden. Wie daraus der Satz sich ergeben soll, dass die officiales de Richerzegheide eine Classe Amtleute sind, die ihren Titel von hofrechtlichen officiis führen, ist unersichtlich und bereits von Hegel in seiner Anzeige des Werkes von Nitzsch hervorgehoben. Officialis ist schlechtweg Beamter, und zwar im allervagsten Sinne des Worts, und der officialis curiae, d. h. der Richter des geistlichen Gerichts, ist so wenig ein hofrechtlicher Beamter als die später von der städtischen Regierung für alles Mögliche aufgestellten officiati. Von dieser Seite also erhalten wir über die officiales der Richerzeche keinen Aufschluss. Nehmen wir denn wieder das Weisthum von 1169 hervor: Es ist Streit

ausgebrochen über die Competenz von Burggraf und Vogt, und der Erzbischof requiriert die Acten für die Entscheidung bei den Bürgermeistern, den Schöffen und den officiales de Rigirzegheide. Wie kommen Markbeamte, wie kommen Kaufmannsgildevorsteher dazu, solche Acten zu verwahren, die sie und ihren Geschäftskreis nichts angehen? Jene möchten allenfalls über Almendnutzung, diese über Zollfreiheit und dgl. Urkunden vorzulegen haben. Aber Schöffen und off. de Rich. öffnen ihren Schrein und theilen daraus die Urkunde mit, welche von Anfang bis zu Ende nur das Gericht betrifft. Das Scrinium ist mithin das Gerichtsarchiv, und die officiales de Rich. stehen in einem Verhältniss zum Gericht, sind mit einer gerichtlichen Thätigkeit oder wenigstens mit einer zum Gericht in gewisser Beziehung stehenden Aufgabe betraut. Das erinnert zunächst an den Beschluss der rectores, judices ac totus populus Colonie, ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt iustitiam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur (Lacomblet, I, No. 398), und berechtigt zu der Annahme, dass die Richerzeche eine fraternitas ist, deren officia civilem respiciunt iustitiam. Suchen wir nun nach andern Anhaltspuncten, so begegnen uns zunächst in der Urkunde von 1178 (Lacomblet, I, No. 464) auch officiales Coloniae, deren Beziehung auf gerichtliche Thätigkeit hervortritt: es ist die Uebereinkunft zwischen den Bürgern von Cöln und Verdun, worin es heisst: si debitor pecuniam quam mutuo accepit reddere rennuerit, ipse creditor si debitorem testimonio duorum virorum qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie convincere potuerit, bona sua ei restituantur. Dass unter diesen officiales die der Richerzeche zu verstehen sind, dürfte sich aus ihrer mit dem Weisthum von 1169 übereinstimmenden Zusammenstellung mit den Schöffen empfehlen. Die Thätigkeit dieser officiales lernen wir nun genauer kennen aus der Analogie des Privilegs Erzbischofs Conrads für Neuss von 1259 (Lacomblet, II, No. 470): duodecim officiatos vel quatuordecim qui Amptman vulgariter appellantur, iuxta cer-

tum numerum scabinorum habeatis, quorum duorum testimonio quemadmodum duorum scabinorum stetur in venditionibus, emptionibus. seu actionibus debitorum et in his que pignori obligant, his siquidem officiatis ad hoc existentibus iuramento astrictis, quod in premissis non obstante pretio, odio, gratia vel timore testimonium perhibeant veritati etc. An dieses Bezeugen von Rechtsgeschäften des Mobiliarverkehrs schliesst sich weiter das Bezeugen und Documentieren über den Verkehr an Grund und Boden, worüber Erzbischof Conrad 1258 klagte: quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis huiusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro huiusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt (Lacomblet, II, S. 246, Art. 32). Alles das zusammengehalten ergiebt vorerst die eine Thatsache, dass die officiales de Richerzegheide besonders glaubwürdige Urkundspersonen sind, welche auch die Schreinbücher führen und Auszüge daraus ertheilen. Näher kommen wir der Sache sodann durch die Analogie der officiales parochiarum. Dass diese mit den Officialen der Richerzeche nicht identisch sind, ergiebt ausser manchem Andern schon Lacomblet, II, No. 469 (S. 263): si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parrochiarum fuerit. Sie üben die niedere Gerichtsbarkeit der Burgerichte bis auf fünf Schillinge in der domus parochialis und führen die dortigen Schreinbücher. Nun haben wir bei Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 223 f. eine interessante Aufzeichnung der Rechte der Parochie Niederich, um so lehrreicher, als diese Vorstadt hinsichtlich ihrer ganzen Verwaltung von der Stadt getrennt war und mit ihren tria placita legitima, ihrem comes, advocatus, senatus duodecim scabinorum, officiati parochiae u. s. f. ein Abbild der Stadtverfassung im Kleinen darstellt, denn den 12 scabini entspricht für Cöln das Schöffencolleg wie den officiati parochiae die officiales de Richerzeghede. Von diesen Schöffen und officiati heisst es nun: Statutum est quod in tribus lega-

libus placitis domus officiatorum aperietur comiti, advocato et senatoribus seu scabinis et in antea ipsa domus non aperietur (wie der Druckfehler operietur zu berichtigen ist) scabinis ad placitandum, nisi sit de voluntate officiatorum. Item quidquid per senatores determinatum fuit, hoc senatores indicabunt et protestabuntur officiatis, ut ipsi illud secundum quod obtentum in scrinio suo conscribant et conservent, salvo senatoribus de hoc iure suo scilicet de quolibet testimonio unus denarius et nihil ultra iuris habebunt in scriptura ipsorum officiatorum. Praeterea senatores nichil iuris vel dominii habent in domo officiatorum prout quoque predictum. Item quicumque de cetero aliquam domum vel hereditatem vendere et remittere voluerit, hoc faciet coram officiatis secundum consuetudinem domus et carte sue etc. Es wird hier eine Abhängigkeit der Schöffen von den officiati constatiert, welche bemerkenswerth ist: dass das Gericht in der domus officiatorum gehalten wird und das Local von den officiati muss verwilligt werden, sowie dass die officiati die Protocolle führen, in welche die Gerichtsbeschlüsse sollen eingetragen werden, deutet auf eine beständige Controle der Schöffen durch die officiati. Ja man könnte beinahe zu der Meinung veranlasst werden, die Einrichtung der officiati sei älter als die der Schöffen; doch ist das nicht wohl anzunehmen, vielmehr scheinen die officiati eher ein zum Behuf einer Ueberwachung der Schöffen gebildeter Ausschuss der homines infra parochiam heredati zu sein, aus welchen laut derselben Aufzeichnung die Schöffen mussten genommen werden.

Diesen Analogien von officiales de Richergeghede und Parochialofficialen gemäss scheint mir das ursprüngliche Wesen der erstern rein darin zu liegen, dass sie für die Altstadt dasselbe bedeuten was jene für die Vorstädte: Gemeindebehörden für Führung der Schreinbücher und Urkundspersonen für Abschliessung von Verträgen. Und solange Altstadt und Vorstädte gesonderte Gemeinden blieben, bestand auch keine Veranlassung zu Aenderung dieses Characters. So weit gehe ich

mit v. Maurer (II, S. 102) in der Hauptsache einig. Aber wie ich nicht anerkenne, dass die off. de Rich. der Cölner Rath gewesen sind, so acceptiere ich auch nicht v. Maurers weitere Argumentation, dass seit der wahrscheinlich im Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Vereinigung der Parochien mit der Altstadt die offic. parochiarum in den Stadtrath neben die off. de Rich. eingetreten seien (ibid. S. 105). Wohl aber vermuthe ich, dass in Folge dieser Vereinigung die Richerzeche, obschon sie und ihre Officialen ihren alten Wirkungskreis festhielten, daneben noch sich eine neue Stellung zurecht gemacht haben, welche für die Folgezeit besonders wichtig und anstössig geworden ist. Das Patriciat der Altstadt, so nehme ich an, wollte gegenüber den Vorstadtbewohnern, mit denen es nun zu Einem Gemeinwesen vereinigt ward, sein Ansehen und seinen socialen Vorrang behaupten, und sein Organ, die Richerzeche, bildete sich nun zu einer Aristokratie aus, die mehr und mehr in eine Geschlechterclique ausartete (dass besonders hervorragende Geschlechter der Parochien auch Zutritt fanden bleibt nicht ausgeschlossen) und schliesslich daran zu Grunde gieng.

So viel ist gewiss: wenn wir uns mit jenem ersten Ergebniss begnügen wollten, so bliebe die eigentliche spätere Bedeutung der Richerzeche unerklärt und ihre ganze Erscheinung ein Räthsel. Denn nicht in dieser Summe von einzelnen, theilweise unbedeutenden Rechten lag ihre Macht und ihr Ansehen, sondern in dem Einfluss, den sie kraft ihrer socialen Stellung in der Stadt erlangte. Wir müssen uns die officiales de Richerzegheide als die Vertreter der specifisch patricischen Interessen in der Stadt denken, wie sich solche nicht nur gegenüber dem Erzbischof, sondern auch gegenüber den untern Ständen der Einwohnerschaft geltend machten. Diese Bedeutung tritt im 12. Jahrhundert noch weniger hervor, sie bildet sich erst in der Folgezeit und allmählig aus. Ihrem Ursprung nach war sie, wie wir nach dem Gesagten annehmen dürfen, sehr harmloser Natur: ein Institut, das der Erzbischof

als civilem justitiam respiciens, d. h. als Mittel zur Beförderung sorgfältiger Rechtspflege, nicht hindern konnte. Aber der ursprüngliche unschuldige, für die Stadtverfassung indifferente Zweck trat in der Folge völlig in den Hintergrund; mit den officiales de Richerzeghede war ein Organ geschaffen, das neben dem ebenfalls dem Patriciat angehörigen Schöffencolleg (senatus) der Mittelpunct von Bestrebungen werden konnte, welche dem Geschäftskreise der Schöffen ferner lagen und doch jetzt mit dem Aufblühen und steigendem Uebermuth des Patriciats sich mehr und mehr hervorwagten. Der Schöffensenat war einerseits eine erzbischöfliche Behörde, starke Erzbischöfe hielten ihn in gehörigen Schranken, seine Competenz war genau normiert und Ueberschreitung derselben wurde sofort als Rechtsbruch erkannt, andrerseits ruhte das Schöffenthum in Folge der Cooptation auf einer beschränkten Zahl von Geschlechtern und erschien nicht mehr als Organ des gesammten Patriciats, die Officialen der Richerzeche dagegen wurden der Sitz der Tendenzen, wodurch das Patriciat Ziele, die ausserhalb der Schöffenthätigkeit lagen, zu erreichen, namentlich den Handwerkerstand aus der erzbischöflichen Herrschaft in seine Abhängigkeit zu ziehen suchte. Darum blieb dem Schöffensenat überlassen, wozu er schon vermöge der vom Erzbischof ihm zugewiesenen Richtung befähigt war: die Ausbildung zum Rathe der Stadt, und der Sitz der eigentlichen Geschlechterherrschaft, die auf der Stadt mit eiserner Hand lastete, und namentlich den grossentheils aus den vorstädtischen Stiftern und Klöstern hervorgegangenen Handwerkerstand bedrückte, wurde das Collegium der officiales, daher auch auf dieses sich die Hauptbeschwerden des Erzbischofs Conrad von Hochstaden häuften. Denn die vielen Streitigkeiten, welche auch mit den Schöffen seit langer Zeit von den Erzbischöfen geführt wurden, drehten sich zum geringern Theil um Anmassung neuer Rechte, als vielmehr um Vernachlässigung ihrer Pflichten, zumal schlechte Ausübung der Justiz, Verweigerung und Verzögerung derselben, Parteilichkeit in Be-

setzung der Schöffenstellen u. dgl. (Laudum von 1258, Beschwerdeartikel No. 4—14, 32—34, 38—41). Vergleichen wir damit die Beschwerden Conrads über die Richerzeche, so finden wir sie vornehmlich gerichtet gegen die Unterdrückung der niedern Stände und die unbedingte Herrschsucht der Geschlechter, so gegen das scharf ausgebeutete Clientenwesen (Art. 19), gegen das Beschatzen der Marktbesucher (Art. 21), gegen die zur Armuth führende Belastung der Zünfte mit Abgaben (Art. 22), gegen Anmassung einer Gerichtsbarkeit durch die Bürgermeister über die, quorum pecuniam volunt habere, wohl hauptsächlich die Muntmannen (Art. 25, 26), unter denen auch die personae pauperes vel impotentes des Art. 35 zu verstehen sind*), gegen die sie sich ungestraft Excesse erlauben, und für die sie ein besonderes Haftlocal errichtet haben (Art. 37). Alle diese Klagen erscheinen dann energisch zusammengefasst in Art. 44. Man möchte sagen: der Schöffensenat vertritt und verfolgt die Interessen der Stadt, des Gemeinwesens gegenüber dem Erzbischof, die Officialen der Richerzeche dagegen repräsentieren die Interessen der alten Geschlechter und ihre Herrschaft in der Stadt über die untern Stände. Darum ist auch diese Einrichtung so rasch gesunken und zusammengebrochen, sobald die Zünfte zu einem Zustand gelangt waren, der diese Herrschaft nicht mehr ertrug.

Die verfassungsmässige Competenz der officiales de Richergegheide war also höchst minim, ihre Macht beruhte vorzugsweise auf der factischen Ueberlegenheit, die sie kraft des Clientelwesens besass, und daraus floss der Erfolg ihrer Anmassungen. Ein besonders zweckdienliches Mittel zu diesen Bestrebungen bot nun aber das Bürgermeisterthum, welches denn auch das Wesen der Richerzeche im Lauf der Zeit, wie ich glaube, wesentlich umgestaltete. Das Weisthum von 1169

*) Alle diese Ausdrücke erinnern stark an die Kunstgriffe der Karolingischen Zeit in Unterdrückung von Vogteileuten. Capit. a. 811. c. 3 (Pertz, leges, I, 168.) Acta fundat. Mur. mon. (bei Herrgott, Geneal. Habsb. I, p. 322 u. a.).

sagt von ihm: Burggraf und Schöffen sollen des servitii geniessen, quod ipsis a magistris scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Ueber den Schöffenmeister giebt uns sofort Aufschluss die Urk. v. 1171 (Lacomblet, I, No. 441): hier erneuern die senatores Coloniensium den Kaufleuten von Dinant ein Zollprivileg und unter den Zeugen ist der erste Gerardus telonearius magister senatorum. Man darf daraus schliessen, dass in allen den Fällen, wo das Schöffencolleg nicht in gerichtlicher Thätigkeit, sondern als reiner Senat auftrat, der Schöffenmeister den Vorsitz führte. Derselbe Gerardus ist es wohl, der in einer Urkunde von 1177 (Ennen und Eckertz, Quellen, I, p. 576) als magister civium bezeichnet wird. Es handelt sich hier um eine Erbleihe Seitens des Abts von St. Trond an einen gewissen Heinrich über ein Haus zu Cöln, und es wird erklärt: facta sunt hec coram magistris civium Waldevero et Gerardo aliisque omnibus. Dass diese Auflassung nicht vor dem Burggrafen im Wizzehtding oder judicium de hereditatibus erfolgt, erklärt sich aus dem Umstand, dass es sich um keine Eigenthumsübertragung handelt; blose Erbleihen bedurften damals keiner gerichtlichen Sanction. Dass aber die von den officiales der Richerzeche gewählten Bürgermeister als Behörde genannt werden, vor denen die Bestellung der Erbleihe erfolgt, findet seine Erklärung in der Aufsicht und Führung der Schreinbücher (Grundbücher) durch die officiales de Richerzegheide. Und endlich für das Verhältniss von Schöffenmeister und Bürgermeister entnehme ich daraus, dass Schöffenmeister und Bürgermeister neben einander den Vorstand der officiales bildeten. Da der Schöffenmeister von den officiales scabinorum gewählt wird (Clasen, erste Gründe des köln. Schreinspraxis, S. 69, No. 9), so ergiebt sich, was übrigens ohnedies nicht anzuzweifeln wäre, dass das Amt der Richerzeche den Schöffen nicht verschlossen ist. Zugleich lernen wir aus dieser von Clasen mitgetheilten Stelle das servitium scabinis a magistris scabinorum et civium debitum kennen und ersehen ebenfalls daraus, dass es nur einen

magister scabinorum gab, der Ausdruck a magistris scabinorum et civium also aufzulösen ist in a magistro scabinorum et magistro civium. Diesen magistris civium, von denen also einer aus und von dem Schöffengremium der officiales de Rich. gewählt wird, wirft Erzbischof Conrad vor, dass sie eine unbefugte Gerichtsbarkeit üben, welche ihnen doch die officiales der Richerzeche, die sie wählen, gar nicht übertragen können (Beschwerde Art. 25). Was das für eine Gerichtsbarkeit war, dafür giebt uns zunächst einen Anhaltspunct jene Urkunde von 1177: in Streitigkeiten, die bei Gelegenheit und aus Anlass der Führung der Grundbücher entstanden; ausserdem auch, wie aus der Beschwerde Conrads Art. 35 durchzuschimmern scheint und deutlicher in Art. 26 hervortritt, in Sachen der pauperes und impotentes. Diese Gerichtsbarkeit beruhte nun jedesfalls auf keinem Rechte, sondern war eine aus allmähliger Erweiterung der bescheidenen von Führung der Grundbücher herfliessenden Befugnisse hervorgegangene, durch die factische Machtstellung gegenüber den niedern Ständen verstärkte Usurpation, welche schliesslich die Bürgermeister de facto an die Spitze der Stadtverwaltung stellte. Und da so im Bürgermeisterthum sich der Kern von der Macht der Richerzeche concentrierte, so hat es, wie ich glaube, die Stellung und das Wesen der Richerzeche selbst im Lauf der Zeit umgestaltet. Jährlich wurden nämlich zwei Bürgermeister gewählt, die nach Ablauf ihres Amtsjahrs als verdiente Bürgermeister in die Richerzeche zurücktraten. So entstanden innert der Genossenschaft der Richerzeche zwei Classen, die verdienten Bürgermeister und die unverdienten Mitglieder. Der Schied von 1258 hält sie aus einander: die neu erwählten Bürgermeister sollen geben sex libras cere ei qui functus est officio magistri civium et duas cuilibet aliorum qui est de fraternitate que vocatur Richerzecheit. Die verdienten Bürgermeister heissen im Schöffenweisthum von 1375 die amptlude van der Rijcherzecheit, also officiales de Richerzegheide, und es fragt sich nun, ob die officiales des Weisthums von 1169 auch schon

aus den verdienten Bürgermeistern bestanden oder dieser Begriff der Amtleute sich erst später gebildet hat. Nitzsch (S. 120) nimmt unbedingt das Letztere an, Andere, z. B. Lambert, ebenso entschieden das Erstere. Es kommt wohl viel darauf an, wie alt das Privileg war, welches in dem Weisthum von 1169 erneuert erscheint und nach Aussage desselben schon die Bürgermeister kannte, ja ob jenes Privileg nicht etwa selbst eine Fälschung war. Existierten die Bürgermeister schon hundert oder auch nur 50 und weniger Jahre, so ist es wohl möglich, dass die officiales de Richirzegheide von 1169 nur aus den verdienten Bürgermeistern bestanden. Es wäre dann anzunehmen, dass ursprünglich die Gesammtheit der Richerzeche die ersten Bürgermeister gewählt hätte, und im Laufe der Zeit die in Folge jährlicher Neuwahlen zu starker Zahl angelaufenen verdienten Bürgermeister vermöge des Ansehens, das ihnen die Amtsführung gegeben hatte, die Wahl ausschliesslich in die Hand nahmen und sich zu einer Officialität zusammenthaten, welche auch unter Anderm besonders befähigt erschien, die besonders glaubwürdigen Zeugnisspersonen abzugeben, die der grosse städtische Verkehr, zumal der Marktverkehr, als Surrogat für das nicht stündlich zur Hand liegende Gerichtszeugniss nöthig machte. Durch diese compacte Zusammenschliessung der verdienten Bürgermeister zur Wahlbehörde für das Bürgermeisteramt war aber überhaupt der Anstoss gegeben zu einer oligarchischen Gestaltung der Richerzeche im Ganzen. Denn in den Quellen des 14. Jahrhunderts heissen auch die andern Mitglieder der Richerzeche, die noch nicht Bürgermeister gewesen sind, Amtleute, und zwar unverdiente (Ennen u. Eckertz, Quellen, I, S. 140). Das deutet darauf, dass diese Mitgliedschaft einer Wahl unterliegt, vielleicht auch dass die Zahl dieser Mitglieder eine abgegrenzte ist oder sein sollte. Sicheres wissen wir hierüber nicht, so viel aber scheint gewiss, dass in der That um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Richerzeche nur aus Amtleuten bestand, d. h. auf die verdienten und die unverdienten

Amtleute abgeschlossen war, und in diesem Sinn gesagt werden muss, die officiales de Richergegheide seien für jene Zeit identisch mit der Richerzecheit überhaupt, das Amt von der Richerzeche sei das Amt die Richerzeche. Aber für die frühere Zeit passt das sicher nicht, nach dem Schied von 1258 und vielleicht schon nach dem Weisthum von 1169 sind unter den officiales de Rigirzegheide nicht alle Mitglieder dieser fraternitas, sondern nur die zur Wahl der Bürgermeister berechtigten, die verdienten Bürgermeister zu verstehen, und noch das Schöffenweisthum von 1375 hält diese Auffassung fest.

Aus dem Allem construiere ich mir die Entstehung und Ausbildung des „Amts der Richerzeche" so. Ich sehe keinen Grund, die Ansicht zu verwerfen, dass in jener ältesten Zeit, der jenes scriptum nimis vetustum et vermibus corrosum seine Entstehung verdankte, die Richerzecheit geradezu die Gesammtheit der im burggräflichen (i. e. alten Volks-)Gericht schöffenbaren Leute, nenne man sie nun Altfreie oder freie Ministerialen und Censualen, gewesen ist, welche schon früh, und ohne Zweifel mit freier Einwilligung des Erzbischofs, Bürgermeister zur Besorgung städtischer Angelegenheiten, insonderheit der Ueberwachung und Führung der Grundbücher, ernannte. Wie dann aber das Schöffencolleg sich abschloss und durch die Ausübung des Cooptationsrechts mehr und mehr sich und seine Interessen von der Hauptmasse der patricischen Einwohnerschaft trennte, so bildeten die abgetretenen Bürgermeister auch ein Collegium, eine Beamtung innerhalb der Richerzeche und zogen die Bürgermeisterwahl an sich, und als noch später seit Erweiterung der Stadt das Patriciat der Altstadt den Vorstädten gegenüber sein Ansehen zu wahren suchte, brach sich eine rein oligarchische Tendenz Bahn und wurde dann auch zu dem Wahlrecht noch die Wählbarkeit beschränkt und die Richerzeche auf diese Weise eine fraternitas innerhalb des Patriciats. Wie aber die unverdienten Amtleute zu dieser Stellung kamen, ob durch Wahl der ver-

dienten, ob durch eigene Cooptation, ob auf sonst einem Wege, bleibt der bei dieser Annahme dunkle Punct. Jedesfalls waren die Mitglieder der Richerzeche die Spitzen des Patriciats, sonst hätte sich dieses letztere solche Abschliessung nicht gefallen lassen.

Ist nun diese Anschauung richtig, so erklärt sich auch leichter, dass und warum die officiales de Rigirzeghede nicht der Rath, das consilium civitatis Coloniae im 13. und 14. Jahrhundert sind. Zwar wer von Stadtrath redet, darf das Amt der Richerzeche am ehesten so bezeichnen. Sie sind neben der Regierung, welche die Staatsgewalt in modernem Sinn vertritt, ein Stadtrath, denn sie ertheilen das Bürgerrecht und beherrschen die Zünfte. Darum fällt es für diejenigen, welche das consilium nur als Stadtrath zu taxieren vermögen, so schwer, zu erkennen, dass die officiales der Richerzeche nicht die Regierung mit den landesherrlichen Rechten gewesen sind.*) Doch ist auch der senatus scabinorum nicht mit diesen Befugnissen ausschliesslich betraut geblieben. Es ist also eine Erweiterung des Raths über das Schöffencolleg hinaus eingetreten, aber nicht durch Hinzutreten der officiales der Richerzecheit. Es sagt Conrad von Hochstaden (Beschwerde Art. 43 im laudum v. 1258) von diesem Rath: cives suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur. Darnach könnte es scheinen, als ob der Rath auch mit den Schöffen nichts mehr gemein habe. Aber die in der Stellung der Regierung von Cöln auftretende Behörde führt im 13. Jahrhundert durchgängig den Titel judices, scabini ceterique cives Colonienses, und die Beschwerde sagt im Grunde nicht, dass

*) Wie freilich v. Maurer, I, S. 221 aus der Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, No. 465 „die Identität der Vorsteher der Richerzeche und der consules" entnimmt, begreife ich nicht. Die Urkunde sagt das klare Gegentheil: „die rectores officii dicti Rigercegheyt sollen weder dieses Amt, noch eine Rathsstelle fortan mehr bekleiden".

keine Schöffen im Rath seien, sondern nur, dass aliqui scabini ausgeschlossen seien. Ich nehme an, dass im Anfang des 13. Jahrhunderts, zu Erzbischof Engelberts Zeit, der senatus scabinorum durch einen Zusatz von consules zu dem consilium erweitert war, das Engelbert niederlegte. Darauf weist noch der von den Schiedsrichtern im laudum von 1258 gebrauchte Ausdruck: assumi possunt viri probi de civitate ad consilium; es ist die Antwort auf die Forderung des Erzbischofs, dass die Stadt de scabinorum consilio solle regiert werden, die Antwort: es mögen hergebrachter Weise zu diesem consilium scabinorum noch Andre hinzugenommen werden. Im 14. Jahrhundert ist das allerdings anders, der Rath ist vom Schöffencolleg losgelöst und zählt nur noch wenige Schöffen in seiner Mitte. Wer nun aber im 13. Jahrhundert diese specifischen consules, deren nicht viel waren (die Urk. v. 1265, Lacomblet, II, No. 557 sagt: XIII cives qui sunt consilium civitatis, nicht de consilio), wählte, ist ungewiss. Dass die officiales der Richerzeche wählten, ist möglich, jedesfalls wahrscheinlicher als dass es die Schöffen thaten. Denn der Schied von 1258 entscheidet, es solle von denen geschehen, quorum interest, und die Schöffen hatten schwerlich ein Interesse daran, ihre Autorität durch Zuzug Andrer zu schwächen. Und dass dieser vage Ausdruck gebraucht wurde, deutet schon an sich auf die Officialen der Richerzeche; die Schiedsleute wollten diese, die dem Erzbischof besonders verhasst waren, nicht ausdrücklich nennen, um ihn zu schonen. So bekommen wir aber ein befriedigendes Resultat. Die Amtleute der Richerzeche sind nicht selber das consilium, dazu wären sie viel zu zahlreich, und zudem hält der Schied von 1258 beide zu sichtlich aus einander, aber sie controlieren den Senat der Schöffen durch einen Ausschuss, den sie aus ihrer Mitte wählen, wie auch gewiss die von ihnen gewählten Bürgermeister zum Rath gehören. Die spätere Entwicklung der Cölner Rathsverfassung fällt nicht mehr in den Kreis meiner Betrachtung.

In allen Städten mit erblichem oder durch Cooptation sich

ergänzenden Schöffenthum treffen wir auf nähere oder entferntere Analogien mit Cöln hinsichtlich der Rathsverfassung. So in Trier insofern, als auch hier sich das Stadtregiment durch Ansetzung eines consilii an das Schöffencolleg unter dem Schöffenmeister ausbildet, während das Schöffengericht als solches unter dem Schultheissen weiter functioniert, und der Schöffenmeister schliesslich einer der beiden Bürgermeister wird, oder richtiger gesagt den Titel Bürgermeister annimmt, wie er denn auch wirklich von jeher der aus den Schöffen gewählte Bürgermeister war. Noch bestimmtere Berührungspuncte bietet Magdeburg. Das Chron. Magdeb. berichtet bei Gelegenheit der Erzählung vom Ankauf des Burggrafenamts 1294: usque ad ista tempora scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo extunc fuerunt exclusi etc. Das kann man nicht anders auslegen, als dass sich aus der (patricischen) Bürgerschaft ein Ausschuss mit dem Schöffencolleg zu einem Rath verbunden hatte. Denn das Stadtrecht des Erzbischofs Wichmann von 1188 weiss nur vom Schöffencolleg, und der conventus civium, den es erwähnt und dem es Widerspruch gegen die Meinung der meliores untersagt, ist dem ganzen Zusammenhang nach kaum etwas Anderes als die Gerichtsversammlung. Der Schöffenbrief v. 1261 sodann (Tzschoppe u. Stenzel, Urk. B. S. 351) sagt, dass die Rathmannen „mit der wisesten liute rate" der Stadt Ehre und Frommen bewahren sollen; diese weisesten Leute sind wohl die Schöffen, die meliores von 1188, so dass man eine Schöffenbank und eine Rathsbank innerhalb des consilii annehmen und in diesem Sinn es auffassen mag, wenn es weiter heisst: daz recht habent gegeben die biderven schephenen unde die ratman van Magdeburch, und dann acht Schöffen und acht Rathmannen als Zeugen aufgeführt werden, wie ja auch in andern Städten scabini und consules unterschieden werden, obschon beide zusammen den Rath bildeten. Aber in Magdeburg bildete sich gegen das Schöffencolleg innerhalb des Raths selbst eine Opposition, welche hauptsächlich auf Herausgabe der Grundbücher an Rath und Meister gerichtet

war. Was also in Cöln die Richerzeche schon seit dem 12. Jahrhundert in der Hand hatte, die Führung der Grundbücher, das wurde in Magdeburg erst 1293 erzwungen, und mit den Schreinbüchern giengen die donationes et translationes hereditatum et proprietatum an die consules und ihr iudicium quod dicitur Pardingk (Burding) über. Dadurch fällt ein Streiflicht auf die von den Bürgermeistern zu Cöln angemasste Gerichtsbarkeit, über welche sich Erzbischof Conrad beschwert: es ist der Eingriff in das Wizzehtding und das judicium de hereditatibus, den die Bürgermeister auf Grund ihrer Schreinbücherführung gewagt hatten. Diese Analogien zwischen Cöln und Magdeburg weiter zu verfolgen und namentlich die der Burdinge zu ergründen, wäre wohl einer sorgfältigen Untersuchung werth, die bis jetzt noch immer vermisst wird. Als weiterer Vergleichungspunct böte sich dann hauptsächlich die Verfassung von Metz dar, wo die paraiges, Parentelen, Geschlechter, im Gegensatz zur communauté, die erst später als sechste paraige in die Geschlechterverfassung eingefügt wird, das Seitenstück zur Richerzeche in ihrer ursprünglichen Gestalt bilden dürften; aus den paraiges werden ebenfalls Bürgermeister (maiours) gewählt, und zwar drei für verschiedene Stadtbezirke. Die gerichtliche Thätigkeit liegt in den Händen des Schöffencollegs. Soweit sind die Grundelemente dieselben wie in Cöln, aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geht die Entwicklung verschiedene Wege. Der Schöffenmeister in Metz, ursprünglich von den Geschlechtern gewählt, wird vom Bischof abhängig und erst später wieder Vertreter der freien Verfassung und grand vicaire de l'empire; das Schöffencolleg verliert die Criminalgerichtsbarkeit an die tredecim jurati, einen aus den paraiges zum Schutz des Stadtfriedens und der geschwornen Einungen bestellten Rath, und behält blos die Civilgerichtsbarkeit; aber auch die Grundbücher sind ihm abgenommen und in jeder Parochie zwei Prüdhommes oder Ammannen übergeben. So ist die Bedeutung des Schöffencollegs hier schon früh gebrochen worden und ausser der Gerichtsbar-

keit ist ihm blos die Wahl der Bürgermeister in Verbindung mit den Dreizehn geblieben, welche letztern das eigentliche Stadtregiment in die Hand nehmen.

Versuchen wir nun mit Hilfe der Analogie Cölns auch der Rathsverfassung zu Strassburg und insonderheit dem Collegium der „Schöffel" daselbst näher zu kommen, als es bisher gelungen ist. Zwar der Rath an sich liegt unsrer Erkenntniss ziemlich offen. Er ist seit Anfang des 13. Jahrhunderts fest organisiert, trotz vorübergehenden Anfechtungen Seitens des Bischofs. Das aus Grandidiers hinterlassenen Schriften nun herausgegebene Stadtrecht (Grandidier, oeuvres inédites, II, p. 187 ss.), welches Hegel (Chroniken der deutschen Städte, VIII, S. 24. IX, S. 928) zwischen 1214 und 1219 setzt, worüber wir, obschon die angeführten Gründe dafür nicht genügen, nicht streiten wollen, da uns nichts darauf ankommt, dieses Stadtrecht spricht von consules duodecim vel plures si necesse fuerit, aus ministeriales und cives. Die hier aufgestellte Normalzahl von Zwölf mag wohl selten überschritten worden sein, weil das Amt des Bürgermeisters (Stadtmeisters) von Monat zu Monat bei den Rathmannen umgieng. Das bezeugt eine so viel ich weiss noch unbekannte Urkunde, die ich seiner Zeit auf dem Strassburger Mairiearchiv in Original eingesehen und copiert habe, datiert vom März 1252: der Strassburger Vogt Heinrich von Lichtenberg und seine Brüder willigen ein zu Abtretung des Bannweins an die Stadt mediantibus et adtestantibus hiis consulibus civitatis Argent. quorum unusquisque per mensem unum magister fuit burgensium, videlicet Alberto Bagario albo, Wecelone de Eckevirdeshein, Heinrico de Wolfgangeshein, Gozperto ministro fratrum, Burchardo dispensatore, Johanne Vitulo, Rudolfo de Vegershein, Gozelino filiastro Hartungi, Gozzone filio Nicolai, Hugone de Sciltenchein, Heinrico filio Marsilii, Johanne filio Cunonis, Burchardo filio Hugonis Riplini et aliis quam pluribus. Hier ist die Zwölfzahl nur um einen überschritten, vielleicht waren es regelmässig Dreizehn, damit die

Zahl der Zwölf ohne den vorsitzenden Meister voll sei. Die alii quam plures aber sind keine Rathmannen; das bezeugt eine fast gleichlautende Urkunde über denselben Gegenstand aus dem Februar desselben Jahres 1252, welche so schliesst: mediantibus et adtestantibus hiis personis (folgen dieselben 13 Namen in etwas andrer Ordnung, dann hinter Hugonis Riplini:) consulibus. Erbone filio judicis, Reimboldo Stiubenwec, Friderico inter mercatores, Erbone et Reimboldo filiis Nicolai, Cunrado judice, Rudolfo filio Lenzelini, Sifrido Bilde, Hugone Riplino, Petro Napa, Reimboldelino et aliis quam pluribus. Diese letztern wie die alii quam plures sind also nicht consules, dagegen möchte man geneigt sein, in ihnen scabini oder Schöffel zu erblicken, von denen es in demselben Stadtrecht heisst, sie sollen zum Rath zugezogen werden, wenn es sich um wichtige Sachen handle (Grandidier, l. c. p. 189 No. V). Wer sind diese Schöffel? Ich kann mich mit der Erklärung v. Maurers (II, S. 617—619) am allerwenigsten beruhigen, sie enthält eine jener vielen Nachlässigkeiten dieses Verfassers, welche nicht vorkommen sollten. Auf S. 617 stellt er der Auffassung der Schöffel als Gerichtsbeisitzer die Behauptung entgegen: „Schöffen (Schöffel) nannte man in Strassburg vielmehr die Zunftvorsteher," auf S. 618 aber sagt er: „in Strassburg hiessen die Zunftmitglieder Amtleute, Ammänner, officiales und Schöffen (§ 269 u. 270)." Abgesehen davon, dass in diesen citierten §§ 269 und 270 der Beleg vermisst wird, darf man fragen: welches von beiden gilt? Zunftvorsteher oder Zunftmitglieder? Das letztere jedesfalls nicht, Zunftmitglieder sind die Schöffen im 13. Jahrhundert nie gewesen, denn die in meiner Basler Verf. Gesch. S. 474 im Auszug mitgetheilte Urkunde von 1302 nennt neun Ritter als schöffele von Strazburg; dagegen ist allerdings ihre Ritterqualität kein Hinderniss für ihre Zunftvorsteherschaft, da damals die Zunftvorstände noch durchweg aus den Geschlechtern genommen waren, worüber Frensdorff (Gött. gel. Anz. 1871, Stück 21 S. 825) auffallender Weise Zweifel hegt, und Hegel

(Chroniken IX, S. 956) ebenfalls unrichtiger Weise den Einwurf macht: „dem widerspricht der Character der Geschlechterverfassung, welche, während sie die gemeine Bürgerschaft aus dem Rath ausschloss, unmöglich einem Collegium von blosen Handwerkerschöffen ein solches Gewicht eingeräumt haben kann.“ Nein, die Zunftvorsteher waren sicher im 13. Jahrhundert keine Zunftgenossen, sondern Ministerialen, so gut wie in Basel und anderwärts, und dass der Rath mit ihnen verhandelte und sie zuzog, wenn es ihm um den guten Willen der Zünfte zu thun war, hatte schon darum nichts für den Character der Geschlechterverfassung Anstössiges, weil eben die Zugezogenen, obschon Zunftmeister, selbst zu den Geschlechtern gehörten, und dass es wirklich geschah, ersehen wir aus den Ereignissen des Jahres 1261 (Schöpflin, Als. dipl. I, No. 597. Chroniken der deutschen Städte, IX, S. 1033[28. 37]). Trotzdem halte ich die Schöffel nicht für Zunftvorsteher und habe sie nie dafür gehalten.*) Was ihre ursprüngliche Natur betrifft, so habe ich in meiner Basler Verf. Gesch. S. 474 gesagt, der Name deute auf gerichtliche Thätigkeit, und zwar am ehesten, da die Räthe nicht so genannt werden, auf Urtheilfinden am Schultheissengericht. Man hat diese Vermuthung mehr oder weniger scharf abgefertigt, ohne mir, ich gestehe es, einen annehmbaren Ersatz zu bieten. Versuchen wir Folgendes: die Thätigkeit der Strassburger Schöffel stimmt evidenter Massen in Einem Puncte mit derjenigen der Cölner und Neusser Officiales (oben S. 186) zusammen: sie sind mit besondrer Glaubwürdigkeit ausgestattete Urkundspersonen zur Bezeugung von Käufen, Darleihen u. s. w. Das ist, wenn nicht direct gerichtliche Thätigkeit, doch civilem justitiam respiciens. Am Anfang des 14. Jahrhunderts sodann wird bestimmt, dass an den drei niedern Gerichten (des Schultheissen

*) Obschon mir Hegel (Chroniken, IX, S. 956 Note 2) das imputiert. An der Stelle, die er citiert, spreche ich von den Ammännern, die ich nicht wie er für identisch mit den Schöffeln halte. Darüber noch später ein Wort.

und der zwei judices) in Sachen über fünf Schillinge nur Schöffel Urtheil sprechen können (Basler Verf. Gesch. S. 480), und auch später (ibidem) heissen die Gerichtsbeisitzer an diesen Gerichten Schöffel.*) Nimmt man hinzu die allgemein übliche Bedeutung des Wortes Schöffe, welche in Strassburg ursprünglich wohl auch herrschte, so ergiebt sich aus Allem, dass die Strassburger Schöffel schwerlich etwas Anderm ihre Entstehung und ihren Namen verdanken als dem Gerichte, und zwar dem einzigen, an das man denken kann, dem Schultheissengerichte. Dagegen soll gerne zugegeben werden, dass die Schöffel des zuerst sie erwähnenden Stadtrechts schon nicht mehr blos die Gerichtsbeisitzer sind, wie man denn namentlich den Eindruck bekommt, dass sie in viel grösserer Zahl ernannt werden als die blose Gerichtsbesetzung erfordern würde. Ich vermuthe Folgendes: es ist leicht denkbar, dass der Rath schon früh die Beisitzer des Schultheissengerichts ernannte; ebenso, dass diese Beisitzer (Schöffen) wie anderwärts, z. B. später in Basel, aus dem alten Rath genommen und daher auch bei schwierigen Sachen gern zu den Rathsverhandlungen zugezogen wurden; schliesslich, dass dem Zeugniss zweier zu einem Rechtsgeschäft zugezogenen Schöffen wegen ihres öffentlichen Characters die gleiche Wirkung und Kraft wie dem Gerichtszeugniss zuerkannt wurde. Nun mag sich für den Markt- und sonstigen Verkehr ein Bedürfniss herausgestellt haben, dass eine grössere Zahl solcher Urkundspersonen bei der Hand sei, und der Rath ernannte daher ausser den Gerichtsbeisitzern noch weitere Personen mit dieser Eigenschaft, welche davon auch den Namen Schöffel führten, zugleich auch vielleicht die Suppleanten oder designierten Nachfolger der wirklichen Gerichtsschöffen waren, analog den Schöffen und der Schöffenbrüderschaft zu Cöln. Ich gebe das

*) Hegel a. a. O. IX, S. 957 sagt, diese eigentlichen Gerichtsschöffen seien wohl zu unterscheiden von den Schöffeln. Ich sehe nicht ein, warum nicht gerade die Identität des Worts einen Fingerzeig geben sollte für eine ursprüngliche Gleichheit.

als eine Vermuthung, die mir für das 13. Jahrhundert nicht unwahrscheinlich dünkt. Namentlich würde auch dabei die Stellung des Schöffenmeisters durchaus übereinstimmend mit Cöln und Trier als die eines selbstgewählten Hauptes des Collegiums neben und gegenüber dem herrschaftlichen Richter als bisherigem Vorstande seine Erklärung finden. Alles das bewegte sich noch ausschliesslich auf dem Boden des Geschlechterregiments, die Schöffel gehörten unzweifelhaft den Geschlechtern an, wie denn noch die oben genannte Urk. v. 1302 alle neun von ihr aufgeführten Schöffel als Ritter bezeichnet. Dagegen seit dem Zunftsieg 1332 wird das Schöffencolleg zünftisch, und das letzte Resultat der Verfassungsrevisionen ist, dass die 20 Zünfte je 15 Mitglieder zu Schöffeln wählen und diese den Schöffenrath bilden. Wie ist dieser „gewaltige Sprung" (fragt v. Maurer II, 617) von patricischen Gerichtsschöffen zu Zunftgenossen zu erklären? Die Frage ist sehr berechtigt, aber nicht leicht zu beantworten. Ich meinerseits weiss keinen andern Bescheid als dass die Aenderung in der That ein „gewaltiger Sprung" war, der bei dem Zunftsiege zu Gunsten des Zunftelements in der Verfassung gethan wurde. Die Schöffel waren bisher vom Schöffenmeister besammelt worden, wenn der Rath in wichtigen Sachen die Meinung weiterer Kreise vernehmen wollte; die Einrichtung hatte sich bewährt, man wollte sie beim Zunftsieg nicht fallen lassen, aber man fand nun angemessen, das Schöffelcolleg von Grund aus neu zu gestalten, und so wurde seine Wahlart geändert und damit sein Character umgewandelt: aus einem vom Rath gewählten patricischen Collegium wurde ein dem Rath von den Zünften präsentierter Grosser Rath, der von dem alten Institut nichts behielt als den Namen. Dass wir eine plötzliche, absichtliche Umgestaltung des Schöffelcollegs in dieser Zeit der Zunftrevolution annehmen müssen, dazu nöthigt wie mich dünkt unwidersprechlich der nicht abzustreitende Umstand, dass 1302 noch alle Schöffel Patricier sind, seit 1332 nicht mehr, und ferner die Verschiedenheit

zwischen der sog. Constitution von 1322 und einem nicht viel spätern Zusatz dazu vielleicht gerade aus der Zeit nach dem Zunftsieg von 1332 (meine Basler Verf. Gesch. S. 478): 1322 wird einfach verfügt, der Rath solle Niemand zum Schöffel machen ohne vorherige geheime Abstimmung, der Zusatz aber schreibt vor, es solle Niemand zum Schöffel gemacht werden, der nicht von drei oder vier ehrbaren Männern seines Handwerks, resp. der Constafel, präsentiert und empfohlen werde. Daraus scheint zu schliessen, dass Constafel und Zünfte die aus ihrer Mitte zu wählenden Schöffen vorschlugen. Später ist dann die Wahl direct auf die Zünfte übergegangen. — Nun bleibt noch die eine Frage, ob Schöffel und Amman identisch seien oder nicht. Bekanntlich sind seit Anfang des 14. Jahrhunderts eine Menge Verordnungen erlassen von Meister und Rath, Schöffel und Ammann. Hegel (a. a. O. IX, S. 955) hält Schöffel und Ammann für eine Tautologie, weil 1°. der Ammannmeister zugleich Schöffenmeister heisse und 2°. abwechselnd bald der doppelte Ausdruck, bald der einfache „Schöffel" gebraucht werde. Was den letztern Grund betrifft, so scheint er mir nicht beweisend, da eben immer die Möglichkeit offen bleibt, dass wo nur von Schöffeln die Rede ist, in der That die Ammänner nicht mitgewirkt haben. Mir scheint auch wirklich die Identität beider nicht anzunehmen. Es wäre schon an sich seltsam, eine und dieselbe Behörde mit zwei Namen zu bezeichnen. Zudem aber haben wir einen bestimmten Anhaltspunct für die Verschiedenheit in der spätern Verfassung, wie sie bis zur französischen Revolution bestanden hat. Es ist mir gerade ein Verzeichniss der Behörden von 1788 zur Hand, betitelt „der Stadt Strassburg Regimentsverfassung in anno 1788" (sog. Regimentsbüchlein). Hier wird aufgeführt 1°. das beständige Regiment der Herren Räth und XXI, 2°. E. E. Grosser Rath, 3°. E. E. Kleiner Rath, 4°. die Schöffen, 5°. die Herren Zunftmeister. Diese „Herren Zunftmeister", die hinter den Schöffen folgen, halte ich für die den Schöffeln zugesellten „Ammann"

des 14. Jahrhunderts. Dass letzterer Ausdruck für die Zunftvorsteher gern gebraucht wurde, ist ausser Zweifel; ebenso, dass seit Anfang des 14. Jahrhunderts und noch früher in einer ganzen Reihe von Städten die Zunftmeister zu wichtigen Berathungen vom Rath zugezogen wurden. In Strassburg bot, so scheint mir, das Schöffelcolleg den Kern, an den sich die Zuziehung der Zunftmeister anschloss; daraus entstand die allerdings unzweifelhafte Identität von magister scabinorum und Ammannmeister; wie aber das zu Stande gekommen ist, bleibt unsicher, entweder so, dass der Schöffenmeister mit der wachsenden Bedeutung der Zünfte den Schwerpunct seiner Thätigkeit nach dieser Seite legte und vom Vorsitz der Ammänner seinen Amtstitel entlehnte, oder was ich als das Wahrscheinlichere annehme, dass der schon seit langem bestehende Ammannmeister den Schöffenmeister verdrängte und im Vorsitz von Schöffel und Ammann seine Stelle einnahm. Wie dann der Zunftsieg von 1332 den Ammannmeister emporhob, ist sattsam bekannt.

Man verzeihe diese Abschweifung, zu der mich das Interesse an jenem merkwürdigen Institute Strassburgs verleitet hat; ich kehre zurück zu der Frage nach den Anfängen der Rathsbehörden in den deutschen Städten. Ihren Ursprung glaubte ich zu finden in dem bischöflichen consilium, und als dieses ergab sich für städtische Angelegenheiten am natürlichsten und ungezwungensten, übrigens auch mit den Quellen am meisten übereinstimmend, das Colleg der Beisitzer des obersten Stadtgerichts (Burggrafen- oder Vogtsdings), mochten nun diese Beisitzer sich selbst durch Cooptation ergänzende Schöffen oder durch die Wahl von Bischof oder Burggraf (resp. Vogt) berufene Gerichtsmitglieder sein. Halten wir diese, wie mir scheint nicht zu bestreitende Thatsache fest, so erklärt sich nun vorerst, dass schon lange von einem Rath die Rede ist, bevor derselbe als Stadtobrigkeit auftritt, ja dass er mit einer gewissen Autonomie schaltet zu einer Zeit, wo die bischöfliche Herrschaft noch in ihrem Grundwesen unangegriffen dasteht

und von Stadtfreiheit noch keine Rede ist. Es widerspricht durchaus aller Geschichte, dass der Rath von Anfang an einer Opposition gegen die bischöfliche Vogtei entsprungen sei. Hegel, der sich von diesem Gedanken nicht los machen kann, geräth daher in die schiefe Lage, die Entstehung des Raths erst vom 13. Jahrhundert an zu datieren, weil erst mit diesem seine Qualität als Obrigkeit der Stadt hervortritt. Wir läugnen das letztere nicht, aber dennoch ist der Rath weit älter, und den Grund zu seiner spätern Macht und damit zur Stadtfreiheit hat er nicht in Opposition gegen den Bischof gelegt, sondern unter dem Schutz des Bischofs und als dessen Behörde. Es kommt für die Beurtheilung der Städtegeschichte nicht wenig auf diesen Punct an; es ist darum auch die Frage, ob der Rath aus einem bischöflichen consilium hervorgegangen ist, keine so rein äusserliche als sie auf den ersten Blick scheint. Verschliesst man sich dieser Auffassung, so kann man mit der städtischen Entwicklung im 12. Jahrhundert nicht ins Reine kommen, sie bleibt unverständlich, weil die Harmonie zwischen dem Bischof und einem ihm zum Tort aufgestellten „Stadtrath" ein Räthsel bleibt. Dagegen hat es nichts auch nur im Geringsten Stossendes, dass ein dem Wesen nach immer noch bischöflicher Rath doch in weiterm und engerm Kreise selbständig handelnd auftritt, z. B. der Rath von Cöln den Kaufleuten von Dinant ein Zollprivileg giebt, wie wenige Jahre vorher der Erzbischof mit Rath des Senats dem Kloster Cornelismünster ein solches ertheilt hatte, oder mit der Stadt Verdun einen Vertrag abschliesst (Belege oben S. 175). Das kann nicht überraschen, denn der Bischof hegte noch kein Misstrauen gegen *seinen* Rath, nicht nur weil der Rath ihm noch die gebührende Unterthänigkeit bewies, sondern (was noch wirksamer war) weil die Interessen von Bischof und Stadt noch nicht aus einander liefen. Auch das hat ungerechtfertigter Weise Widerspruch erregt: aber es ist nichts falscher als jene beliebte Darstellung, welche von vorneherein das bischöfliche und das städtische Interesse als zwei einander

entgegengesetzte Factoren, als zwei feindselige Elemente behandelt, beide nur auf gegenseitigen Abbruch vermeintlicher und wirklicher Rechte bedacht sein lässt. Diese Ansicht macht aus den Bischöfen die beschränktesten Kleinpolitiker und aus den Bürgern die crassesten Revolutionsmänner, beides mit gleichem Unrecht. Denn die Bischöfe waren nicht so borniert, der Stadt einen frischen Aufschwung zu missgönnen, und die Bürger waren nicht so verwegen, wohlbegründete Rechte des Bischofs durch Einsetzung einer neuen Behörde zu zerstören. Wie Bischof Burchard von Worms eine modica civitas als Bischofssitz perhorresciert, ne vilescat nomen episcopi, und frequentiores civitates für die episcopalia gubernacula fordert, so war es vor und nach ihm Maxime, das Aufblühen der Stadt zu befördern. Der Weg dazu war aber nicht Hemmung jeder freien Regung und Bewegung in der Stadt, eifersüchtiges Wachen über dem Rechte, in Allem selbst regieren zu wollen, die Bürgerschaft in keiner Weise an einer Verwaltung theilnehmen zu lassen. Die Bischöfe wussten so gut als man es heut zu Tage weiss, dass freier Handel und Verkehr das Aufblühen der Stadt fördert, und dass damit nothwendig eine gewisse Selbstverwaltung angebahnt wird. Aber sie fürchteten diese letztere nicht und thaten Alles, um ihren Städten durch Zollprivilegien und sonstige Vergünstigungen aller Art eine freiere Entwicklung der schlummernden Kräfte zu verschaffen. Der Bischof von Speyer stimmte bei, als König Heinrich V. die Bürger vom Buteil befreite; wir haben keinen Grund anzunehmen, dass er es ungern, gezwungen that, denn da dadurch der Verarmung der Stadt sollte gesteuert werden, so hatte er ein ebenso grosses Interesse daran als der Bischof Burchard von Basel an der ubertas rerum secularium der civitas Basiliensis (Trouillat, Monuments, II, No. 4). Immerhin gieng dieses Interesse der Bischöfe nicht weiter als bis zu Einräumung einer mehr oder weniger selbständig construierten Communalverwaltung. Wäre die städtische Entwicklung bei einer solchen stehen geblieben, so würden wir freilich nicht von

einer Stadtverfassung zu reden wissen, wie wir sie uns jetzt denken, wenn wir von Städtewesen und Stadtfreiheit des Mittelalters sprechen. Die Städte blieben eben nicht dabei stehen, der bischöfliche Rath wurde nicht nur ein „Stadtrath", sondern er schritt über dieses von den Bischöfen gern gewährte Ziel hinaus und wurde städtische Obrigkeit mit landesherrlichen Rechten. Darin besteht die Stadtverfassung und Stadtfreiheit des Mittelalters.

Wir gelangen damit zu der zweiten Frage, die wir gleich im Anfang dieses Capitels als die Hauptfrage bezeichnet haben: wodurch ist der Rath eine städtische Obrigkeit geworden? mit andern Worten: aus was für Elementen ist die freie Stadtverfassung hervorgegangen? Denn das nenne ich nicht Stadtverfassung, was ebenso gut in jeder ländlichen Grundherrschaft eintreten konnte und auch mehr oder weniger ausgedehnt sich in jeder solchen bildete, ein „Gemeinerath" (Eichhorn) mit communaler Autonomie und allenfalls einer ihm eingeräumten Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern Erwerb der Landeshoheit. Man braucht nur die Frage auf diesen allein richtigen Boden zu stellen, um zu erkennen, dass nicht, wie v. Maurer annimmt, die Stadtverfassung aus der Markverfassung hervorgegangen ist. Denn öffentliche Gewalt kann nicht aus einer Gemeindeautonomie erwachsen, und v. Maurer macht sich den Beweis für seine kühne Behauptung gar zu leicht, wenn er einfach darauf abstellt, dass die Stadträthe entweder aus den alten Markvorstehern hervorgegangen oder an deren Stelle getreten seien, d. h. deren Functionen an sich genommen hätten. Dieses schon oben (S. 161) angeführte Argument v. Maurers muss jetzt seine Erledigung finden. Es ist richtig, dass die Räthe Functionen ausüben, die wir sonst als Competenz der „Dorfmarkvorsteher" aufgeführt finden, so z. B. und hauptsächlich wachen sie über die städtische Almend und deren Benutzung; ein Hauptbeispiel giebt Schöpflin, Als. dipl. I, No. 597 für Strassburg; für Basel ist zu vergleichen meine Verf. Gesch. v. Basel S. 93 ff. Aber was beweist dies? Doch

höchstens das, dass unter der Vogtei des Bischofs, welcher gerade die Almend als seiner Verfügung unterworfen betrachtete (Schöpflin, l. c. und No. 395, meine Verf. Gesch. v. Basel, S. 92), der bischöfliche Rath neben andern Functionen auch mit dieser Competenz der Markvorsteher betraut wurde, und das um so eher geschehen konnte, als gerade diese Hauptthätigkeit der Markvorstände in den Städten mehr und mehr sank und fort und fort überflüssiger wurde, indem mit dem Zurückweichen des Landbaues vor andrer Berufsthätigkeit der Städter die Regelung der Feldgemeinschaft dahinfiel, die Almend nicht mehr ausschliesslich dem gemeinen Nutzen der Bürger diente, sondern der Ertrag der Gemeingüter direct zu städtischen Zwecken verwendet wurde, und alles Gemeinland darum aus einem Gesammteigenthum der Bürger zu einem Activum des städtischen Vermögens und damit zu einem Factor der städtischen Finanzwirthschaft wurde, worüber in der That der Rath, und nicht mehr die alten Heimbürger, geeigneter Weise die Verfügung haben musste. Ebenso verhält es sich mit andern Rechten, welche der Rath übt und welche v. Maurer aus der Markverfassung herleitet: Aufsicht über Mass und Gewicht, über Verkauf der Lebensmittel, über das Gewerbswesen. Das hatte Alles in den Städten eine ganz andre, höhere Wichtigkeit erlangt als auf dem Lande, dergleichen Rechte wie Ueberwachung des Marktverkehrs waren dem Rathe zugewiesen worden theils in seiner Eigenschaft als Wahrer des Stadtfriedens, theils datierte seine Befugniss in dieser Hinsicht aus noch älterer Zeit, aus seiner Zuziehung dazu durch die herrschaftlichen Beamten. Jedesfalls aber, und das ist die Hauptsache, haben diese Befugnisse nun und nimmer das Wesen der Rathsgewalt ausgemacht, und wir wüssten nichts von dem Glanze und der Herrlichkeit städtischen Lebens im Mittelalter, wenn die „Stadträthe" wirklich nur „Dorfmarkvorsteher" gewesen wären. Es ist fast lächerlich, wenn v. Maurer zum Beweise, dass die Stadtverfassung eine Stadtmarkverfassung gewesen sei, für Basel z. B. anführt (I, S. 271): „Nach einer

alten Rathsordnung sollte es einem jeden Burger erlaubt sein, zwei Kühe zu halten, aber keine Geissen. Wer jedoch seinen Bürgerpflichten nicht nachkam, dem sollte der Stadt Alment . . . verboten und derselbe dem Rath gerügt werden . . . Ueber die Stadtalmenden hatte der Stadtrath zu verfügen." Sollte wirklich die Basler Verfassung nur darin bestanden haben, dass der Rath über die Kühe und Geissen seiner Bürger Ordnungen machen durfte? Nein, der Rath von Basel hat nicht nur die Kühe seiner Bürger controliert, sondern auch Kriege auf eigene Faust geführt, Bündnisse in eigenem Namen geschlossen, die Reichstage beschickt, die Pflichten gegen Kaiser und Reich wie jeder Reichsfürst geübt, ein Unterthanenland erworben, Lehnsleute gehabt, kurz alle die Rechte geübt, die jetzt jedes Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte als den Inbegriff der Landeshoheit bildend aufzählt, und diese Befugnisse kommen doch wohl in Betracht, wenn man von Stadtverfassung spricht, nimmermehr die Ueberbleibsel des alten landwirthschaftlichen Zusammenlebens. Woher sind ihm diese, einzig in Betracht fallenden Befugnisse zugekommen? Wahrlich nicht aus der alten Dorf- oder Mark- oder Dorfmarkverfassung. Im Grunde besehen beruht v. Maurers ganze Theorie auf dem Trugschlusse: weil die Städte ursprünglich Dorfmarkgemeinden gewesen sind, so ist die Stadtverfassung aus der Dorfmarkverfassung hervorgegangen. Dass letzteres nicht aus ersterm folgt, ist klar. Dass die Städte ursprünglich wie die Dörfer ihre Ortsgemeindeverfassung, ihre Feldgemeinschaft, ihre Gemeinlandnutzung u. s. f. hatten, bezweifle ich wenigstens nicht, so wenig wir auch davon wissen. Dass aber die Stadtverfassung aus dieser Ortsgemeindeverfassung heraus entstanden sei, ist eine baare Unmöglichkeit.

Aber woher kommt sie? Die Antwort ist schon durch die ganze bisherige Ausführung gegeben: von der öffentlichen Gewalt und dem Uebergang derselben Seitens des Bischofs und seiner Beamten auf den Rath. Wir könnten uns mit dieser einfachen Antwort, die Andre auch schon gegeben haben,

hier begnügen und auf Grund dieser Abhandlungen das Resultat feststellen: die Stadtverfassung stammt weder aus dem Hofrecht, gemildertem oder strengem, noch aus der Gemeindeautonomie, sondern aus dem Uebergang der Grafschaftsrechte auf den Rath. Woher der Rath stamme, ob aus einer hofrechtlichen Officialität, ob aus Dorfmarkvorstehern, ob aus revolutionärer Bewegung und Einsetzung der Bürgerschaft, ob aus irgend einem andern Element oder Ereigniss, kann uns dafür ganz gleichgültig sein; nicht woher der Rath stammt, ist für die Stadtverfassung entscheidend, sondern woher seine Gewalt stammt und welcher Art und welchen Characters seine Befugnisse und sein durch diese bedingtes Wesen sind. Indessen ist es doch äusserst lehrreich und für den Character der bischöflichen Herrschaft sowohl als die Stellung seiner Beamten (Vogt, resp. Burggraf) höchst instructiv, zu betrachten, wie jener Uebergang erfolgt ist und welche Motive in Bewegung gewesen sind. Je weniger dieser Punct von der Mehrzahl der Schriftsteller erörtert wird, desto passender dürfte es sein, hier noch mit ein paar Worten davon zu sprechen. Zwar hat man sich oft und viel darüber gezankt, auf wessen Seite in dem Kampf zwischen Bischof und Bürgerschaft das Recht gewesen sei. Aber je weniger klar man sich über das Wesen der bischöflichen Vogtei war, desto unfruchtbarer wurde gestritten, und weder der Kämpe für das unbedingte Recht des Bischofs noch der Verfechter der Legitimität der Rathsgewalt möchten ausschliessliche Zustimmung verdienen. Kein Billigdenkender wird es den Bischöfen zum Vorwurf machen und ein Unrecht darin finden, dass sie ihre Herrschaft in der Stadt den oft mehr als nur brüsken Anforderungen und Anmassungen des Raths gegenüber nicht leichten Kaufs preisgaben, aber auch der rigoroseste Anhänger des Princips fiat justitia et pereat mundus sollte zugeben können, dass die bischöfliche Vogtei, d. h. Vormundschaft, gegenüber einer mächtigen, auf eigene Füsse gestellten Stadt gegenstandslos geworden war, und dass die Bürgerschaft sich ihrer kraft

Naturgesetzes zu entledigen suchte, sobald sie selbmündig geworden war, und er sollte sich die Schiedsrichter des Cölner laudum von 1258 zum Vorbild nehmen, welche trotz ihrer Achtung vor Gesetz und Recht und trotz ihrer Anhänglichkeit an die Kirche und deren Autorität doch auf das Verlangen des Erzbischofs, dass ihm und seinem Schöffenrath die gubernatio urbis restituiert werde, nur den tactvollen Bescheid hatten: dicimus quod hiis quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis.

Um aber den Punct festzustellen, von dem die Stadtfreiheit ihren Ausgang nahm, müssen wir uns wieder vergegenwärtigen, was immer noch zu sehr verkannt und von den Schriftstellern über Städtegeschichte nicht genug gewürdigt wird, dass die bischöfliche Herrschaft in der Stadt nie den Zusammenhang der Bürgerschaft mit Kaiser und Reich abgeschnitten, nie die directe Berührung zwischen beiden gelöst hat. Dass die Immunität solches nicht bewirken konnte, wird jetzt mehr und mehr anerkannt, und es bedarf keines Beweises mehr dafür, dass die freien Immunitätsangehörigen nach wie vor die Reichspflichten leisteten, dem Heerbann folgten, die Leistungen für den Königsdienst aufbrachten, die Steuern zur Verpflegung des königlichen Hoflagers entrichteten u. s. f. Sie waren und blieben eben freie Volksgenossen, und als solche Unterthanen des Königs, selbst wenn sie (worauf für diese Frage ohnedies nichts ankam) kein unabhängiges Gut besassen. Daran haben auch die ottonischen Privilegien nichts geändert: sie übertrugen nur die Gerichtsbarkeit und damit die Befugniss, die öffentlichen Beamten in der Stadt zu wählen, auf den Bischof und hoben damit die grenzenlosen Schwierigkeiten, welche das Nebeneinanderbestehen zweier einander befehdender Gewalten auf engem Raum verursacht hatte, aber für die Reichsangehörigkeit und die Reichspflichten der Bürgerschaft trat dadurch keine Neuerung ein, nach wie vor war diese gehalten, ihre Reichspflicht ad expeditionem et ad curiam regis zu leisten,

ihre opera und servitia regalia zu erfüllen, und der König übte einen sehr directen Einfluss auf getreue Einhaltung dieser Pflichten: es war keineswegs, wie man oft meint, so ganz dem Bischof überlassen, das Gewerf zu bestimmen und zu erheben, den Reichsdienst nach seinem Belieben zu bemessen und aufzulegen, sondern der König führte eine beständige Controle, die ihm ja auch in den geistlichen Herrschaften unendlich viel leichter war als in den weltlichen, nicht nur weil er aus alter Gewohnheit in den Bischofsstädten und Reichsabteien öfter seine Hofhaltung aufschlug und so in persönlicher Anwesenheit die Leistungsfähigkeit, die Hilfsquellen und die Verhältnisse kennen lernte, sondern auch weil in diesen geistlichen Herrschaften die obersten Beamten aus bekannten Gründen lange nicht so ausschliesslich herrschaftliche Beamte geworden waren wie unter einem Herzog oder Grafen, vielmehr vom König, der sie mit dem Bann belehnte, ihr Amt ebenfalls herleiteten und auch reine Königsbeamte in den Fällen waren, wo noch Pfalzgerechtsame in den Städten unveräussert zurückgeblieben und ihrer Verwaltung anvertraut waren. Die Hauptsache für unsre Frage ist dabei gewesen, dass die Bürgerschaft sich nie des Gedankens entwöhnte, eine unter König und Reich stehende Stadt zu sein, dass sie den Bischof nur als Verwalter königlicher Rechte, als einen vom König für die Stadt ernannten Vogt betrachtete, dem sie unterthan sei nicht als ihrem Grund- und Leibherrn, sondern als Vertreter des Königs, dass wie der Burggraf oder Vogt vice domini imperatoris in urbe praesidet, so auch der Bischof, von dem der Burggraf sein Amt bekommt, nur königliche Rechte, nicht selbstherrliche ausübe. Dieser aus der natürlichen Entwicklung der Reichsverhältnisse herausgebildete Zustand einer bischöflichen Vogtei über die Stadt war vortrefflich und bot keinen Anlass zu Schwierigkeiten, so lang zwischen König und Bischof die Beziehungen unumstösslich feststanden, welche diese Zwitterherrschaft über die Stadt hatten aufkommen lassen, d. h. solang die Bischöfe als die Stütze der Königsgewalt erschienen,

ihre unbedingte Anhänglichkeit an den König, ihre volle Zuverlässigkeit noch nie in Frage gekommen war. Solang kein Conflict zwischen königlicher und bischöflicher Politik, zwischen Reichs- und Herrschaftsinteressen hervortrat, war auch die Stadt nicht in der Lage, an dem zu ihrem Wohl begründeten Zustande zu rütteln. Alles das änderte sich aber, als unter Heinrich IV. die Treue des deutschen Episcopats in bedenkliches Wanken gerieth und die Bürgerschaft sich in das Dilemma eines Zwiespalts zwischen den beiden Gewalten, deren Eintracht die Voraussetzung des Stadtregiments war, gestellt sah. Der Abfall der Bischöfe vom König gab das Signal zur Erhebung der Bürger gegen die bischöfliche Vogtei. Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht erscheint mir immer das (man mag über die Motive denken wie man will) in seiner äussern Erscheinung grossartige Auftreten der Bürgerschaft von Worms für Heinrich IV. gegen ihren Bischof im Jahr 1073 und die Art und Weise, wie der Chronist davon redet. Operam suam, sagt Lamb. Hersf., regi cives benigne spondent, jusiurandum dant, sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt. Also jusjurandum dant, sie leisten ihm den Unterthaneneid wie ihn in fränkischer Zeit der König von allem Volk abgenommen hat, und operam suam benigne spondent, sie übernehmen die opera oder servitia regalia, die bisher der Bischof und der Burggraf erhoben haben, gutwillig, ohne Zwang Seitens des Vogteiherrn, in directer Leistung gegen den König. Ob diese Betonung der Reichspflicht nur Vorwand war, um die Opposition gegen den Bischof zu rechtfertigen, oder ob sie der wirkliche Beweggrund der Erhebung war, darauf kommt nichts an; genug, dass der Rechtszustand der Art beschaffen war, um solchen Zwiespalt zwischen dem Bischof und der Stadt zu ermöglichen und mit Rechtsgründen zu umgeben, welche dem Kaiser so plausibel erschienen, dass er vor aller Welt verkündigen durfte, die Bürger von Worms seien der höchsten Belohnung werth, weil sie maxima fidelitate ihm angehangen

und ihm allein die Treue bewahrt hätten, welche die Fürsten vergessen hatten (Urk. v. 1073 für Worms). Und nicht nur Heinrich IV., der sich am Ende in seiner Freude über die rettende Hilfe der Wormser dazu hätte können verleiten lassen, einen reinen Aufruhr entgegen der Rechtsanschauung als Treue gegen König und Reich darzustellen und den Fürsten als Beispiel vorzuhalten, sondern auch Heinrich V. bevorzugt in freigebiger Weise die Bürger von Worms und Speier mit Privilegien gerade wegen der firma et inviolabilis fides gegen seinen Vater, und nicht nur die Fürsten, sondern auch der Bischof der betreffenden Stadt selbst stimmen bei und erkennen es an. Will man nicht mit Gewalt nur Lug und Trug in dem Allen sehen, so muss man eben die Grundwahrheit anerkennen, dass diese Städte trotz der bischöflichen Herrschaft als fideles imperii galten und dem Reiche in erster Linie verpflichtet waren. Es kommt dazu, dass nach Erledigung des Investiturstreits und namentlich als unter Friedrich I. sich wieder ein durchaus freundschaftliches Verhältniss zwischen Kaiser und geistlichen Fürsten hergestellt hatte, das Verhalten der Bürgerschaften in keiner Weise den Geist der Unruhe und der Auflehnung trug, der dann später wieder ausbrach. Friedrich I. sah sich wenig veranlasst, in die städtische Entwicklung einzugreifen und hineinzuregieren, nicht einmal sein Freiheitsbrief für Worms hat der Kritik Stand gehalten, und was es auch mit der communio in Trier, die er verbot, für eine Bewandtniss mag gehabt haben, das allein giebt noch keine Regel ab. Aber diese äusserlich stille Zeit des städtischen Lebens war die Periode der intensivesten Kraftansammlung und des Reifens der schon unter Heinrich IV. momentan hervorgebrochenen Gedanken zu voller Blüthe und Frucht, die Macht und das Selbstgefühl der Bischofsstädte gebiert aus dem Samen des Bewusstseins der Angehörigkeit an Kaiser und Reich die lebenskräftige Gestalt der städtischen Reichsunmittelbarkeit, die Städte fühlen sich stark genug, aber auch berechtigt, der bischöflichen Vogtei zu entbehren und mit di-

recter Uebernahme der Reichspflichten auch die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben. Dass diese ganze Auffassung im damaligen Reichsrecht eine tiefe Basis hatte, kann nicht verkannt werden. Als auf dem Reichstag zu Mainz 1182 das Domstift von Worms sich darüber beschwerte, dass die Stadt von seinen ministri Ungeld erhebe, erklärte Friedrich I., es sollten dieselben a collectis, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium, frei sein (Pertz, leges, II, p. 165). Man sieht, es liegt keine Klage darüber vor, dass der Rath überhaupt Ungeld einfordert, der König ist auch weit davon entfernt, ein solches als unrechtmässig zu betrachten, es dient ja zur Bestreitung seines obsequii, und er verbietet ausdrücklich, dass Jemand pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum sich unterstelle. Diese collectae ad nostrum servitium sind aber nichts anders als die denarii ad regale servitium oder als das servitium regale schlechtweg, das bisher vom Bischof und seinen Beamten war erhoben worden in der Gestalt des Gewerfs, des conjectus ad expeditionem et pro itinere ad curiam regis, und das nun die Stadt, resp. ihr Rath selbst auf die cives umlegt und zum Reichsdienst verwendet. Einen weitern Schritt ergiebt das Privileg Philipps von 1205 für Strassburg (Schöpflin, Als. dipl. I, No. 371): Advertentes, quam sincero affectu civitas Argentina servitiis nostris se exposuit, . . . ut exemplo retributionis eius alie quoque civitates imperii proniori voluntate ad servitium nostrum accendantur, civitatem sub specialem regie maiestatis tuicionem recipientes indulgemus ut nemini licitum sit de proprietatibus (civium) vel eorum hominibus servitium aliquod exigere vel etiam cuiusquam precarie sive exactionis onus eis imponere, quoniam nos dictam civitatem ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare. Also: in Betracht der treuen Dienste gegen uns und zur Nacheiferung für andre Städte des Reichs nehmen wir Strassburg unter unsern besondern Schutz und verfügen, dass Niemand anders bei ihnen Gewerf erheben soll, weil wir die Stadt dem speciellen Reichs-

dienst vorbehalten. Was heisst das anders als: Strassburg soll der bischöflichen Vogtei enthoben sein, nur dem Reich angehören, eine unmittelbare Stadt des Reichs sein wie andre Reichsstädte. Weiter, in dem Vertrage Philipps mit Cöln von 1206 (Pertz, leges, II, p. 209) wird festgesetzt, dass die Bürger dem König sollen fidelitatem facere tanquam domino et regi suo, und künftighin (nicht etwa kein Ungeld, sondern) nur die exactiones indebitas, quas facere consueverunt tempore gwerre, nicht mehr erheben sollen. Nun ist es leicht erklärlich, wie in ruhiger und stiller Entwicklung sich diese für die bischöfliche Herrschaft bedrohliche Gestaltung der Dinge gebildet hatte. Bei Erhebung des Gewerfs hatte dem Bischof der Rath die Hand geboten, die Bürger taxiert, die Steuer eingezogen und sie dem Bischof zur Verfügung gestellt. Unvermerkt erweiterte sich dann die Befugniss des Raths, er begann zu städtischen Zwecken selbst einen coniectus einzuziehen, ohne dass der Bischof Widerspruch erhob, solang die Verwendung nicht gegen sein Interesse erfolgte; so bildete sich eine Gewohnheit, welche dann bei irgend einem Anlasse das bischöfliche Interesse empfindlich berührte und einen Funken hinwarf, aus welchem sich der bisher schlummernde Widerspruch zu heller Flamme entzündete. Das geschah mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts und namentlich mit dem Erscheinen Friedrichs II. in Deutschland. Die Städte waren auf einen Punct gelangt, wo der Bischof nicht länger zusehen und der Rath nicht stehen bleiben konnte. Der jetzt offen hervortretende Gegensatz führte beiderseits zur äussersten Schärfung der Ansprüche und was bisher in friedlichem Rücksichtnehmen beiderseits vermittelt gewesen war, trat jetzt in principiellem Widerspruch gegen einander: bischöfliche Vogtei und Reichsangehörigkeit der Stadt. In diesen Zwiespalt trat Friedrich II. hinein, ohne eine sichere Basis in Gesetz oder Praxis des Reichsrechts als Wegweiser für seine Massregeln vorzufinden. Dass dadurch sein Benehmen etwas Schwankendes erhielt, erklärt sich leicht. Schon die Sache an sich war

schwierig, vollends wurde sie verwickelt durch ihre Combination mit der ganzen politischen Weltlage und der Stellung Friedrichs II. zu Deutschland. Dieser König trat nicht unbefangen an die Sache heran, die Frage konnte nicht mehr als reine Rechtsfrage behandelt werden, politische Gründe gaben bei allen Entscheidungen und Verfügungen Friedrichs II. den Ausschlag. Darum sind seine Massregeln je nach der Zeit, in die sie fallen, und den politischen Aussichten, die sich ihm jeweilen eröffneten, so verschieden. Der Rechtshistoriker unsrer Tage mag das bedauern: ihm wäre erwünschter, aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts Processschriften und Gerichtsacten über die Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Städten zu besitzen, wie wir sie aus dem 14. und 15. Jahrhundert haben, statt des Edicts von Ravenna und der Constitution von Ulm. Wenn in Rede und Gegenrede die beiderseitigen Ansprüche wären verhandelt worden, wir hätten zweifelsohne schon jetzt dieselben Behauptungen und Gegenbehauptungen, wie sie im 15. Jahrhundert juristisch formuliert worden sind: einerseits die Beanspruchung alles Rechts und Gerichts in der Stadt durch den Bischof, andrerseits die Berufung auf die Eigenschaft einer „loblichen ziemlichen Commune und freien Stadt des Reichs" mit allen aus dieser Eigenschaft sich ergebenden Befugnissen. Selbst aus den fridericianischen Edicten leuchtet dies Alles hervor: die Bischöfe fragen an und stellen darauf ab, ob die Städte einen Rath haben dürfen ohne des Bischofs Willen, und ob dieser Rath Ungeld erheben könne ausser mit des Bischofs Erlaubniss (cfr. Schöpflin, Als. dipl. I, No. 395. Trouillat, Monuments, I, No. 314, 315). Also nicht die Existenz eines Raths und die Ungelderhebung an sich ist ihnen der Dorn im Auge, sondern die Unabhängigkeit des Raths und seiner Beschlüsse von ihrer Bewilligung. Der Rath hinwiederum verläugnet nicht seinen Bestand kraft bischöflicher Einsetzung, aber er will die Befugnisse anerkannt wissen, die ihm als einer zu Reichsdienst verpflichteten Commune zukommen müssen.

Betrachten wir nun den Gang, den die Erwerbung der öffentlichen Rechte durch den Rath genommen hat, so steht in erster Linie nicht der Erwerb der Gerichtsbarkeit, sondern die Ausübung des Besteuerungsrechts. Das Bisherige hat hiefür schon Belege geliefert. Im 13. Jahrhundert und noch länger sehen wir die bischöflichen Beamten in voller Function an den Gerichten, durchgängig ohne bemerkenswerthe und erhebliche Opposition Seitens der Städte, und es ist das um so mehr zu beachten, als in dieser ersten Zeit der selbständigen Regungen der Städte die Richterbeamtungen in manchen Städten den mächtigen Grafen- oder Dynastengeschlechtern, die sie bisher besessen hatten, entwunden und auf bischöfliche Ministerialen übertragen wurden, wo doch für den Rath ein Anlass gewesen wäre einzugreifen und auch solche Befugnisse geltend zu machen. Aber die gerichtliche Stellung des Vogts und des Schultheissen bleibt im Wesentlichen noch unangetastet. Der Hauptstreit dreht sich um die Abgabenerhebung. Damit hieng aber eben mehr zusammen als das einfache Wort ausdrückt. Es handelte sich dabei, wie wir sahen, um das servitium regale, um den ganzen Königs- und Reichsdienst, und wenn die Stadt nach Belieben eine Steuer beschliessen und erheben und sie etwa zur Ausrüstung eines Contingents für den Reichskriegsdienst verwenden konnte, so mochte sie ihre Söldner und ihre sonstigen materiellen Kräfte auch zu Zwecken benutzen, welche weit über den ursprünglichen Begriff des servitium regale hinausgiengen. Und in der That ist das Ungeld und das städtische Besteuerungsrecht im Mittelalter als der Kern der Differenzen zwischen Bischof und Stadt betrachtet worden. Wenn ich die Geschichte von Worms, von Speier, von Basel und andrer Städte überblicke, immer sind es Ungeldstreitigkeiten, welche den kaum zur Ruhe gebrachten Groll wieder entflammen, in ihrer Schärfung den Keim zu immer neuer Verbitterung bergen und auch andre Fragen, die für sich allein hätten können gütlich beigelegt werden, an sich ziehen und zu unheilbarem Bruche bringen.

Basel z. B. nimmt in seinem Streit mit Bischof Johann von Venningen und Caspar zu Rhein den Anspruch des Bischofs auf die Gerichtshoheit mit mehr Gleichmuth hin als den auf ausschliessliche Besteuerung der Bürgerschaft; es fühlt, dass an dieser letztern Frage sein Schicksal hängt, ob bischöfliche Stadt, ob freie Stadt des Reichs.

In der That, mit diesem Rechte war die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft erworben. Kurz nach dem Tode Friedrichs II. und trotz dessen städtefeindlichen Edicten erhebt sich der grossartig gedachte, wenn auch in der Ausführung gescheiterte rheinische Städtebund und König Wilhelm zieht 1255 alle Mitglieder dieses Bundes, Abgeordnete aller Städte von Basel abwärts, zu einem Reichsschluss in Hagenau zu (Pertz, leges, II, p. 372). Seit Rudolf von Habsburg kann man die Reichsstandschaft der Städte als zum Durchbruch und zu voller Anerkennung gelangt betrachten. Viel trug dazu bei, dass nach den Wirren der kaiserlosen Zeit sich das Bedürfniss und das Bestreben geltend machte, den zweifelhaften Rechtszustand der bischöflichen Städte auf einen klaren Boden zu stellen. Dass diese Städte zum Reich gehören, civitates imperii seien, war in der allgemeinen Rechtsauffassung von Alters her ein Dogma, an dem nicht gezweifelt wurde, aber als Widerspruch damit erschien jetzt die bischöfliche Vogtei. Ganz natürlich! im 10. Jahrhundert, zur Zeit der ottonischen Privilegien, hatte man ohne Bedenken eine Stadt als civitas imperii betrachten können, obschon der Bischof alle Beamten ernannte, weil die städtischen Beamtungen doch als königliche erschienen; jetzt im 13. Jahrhundert, nach Ausbildung der Landeshoheit und des Begriffs des dominium terrae, konnte man sich die bischöfliche Herrschaft in alter Weise, als eine königliche Vogtei, nicht mehr construieren und schritt daher vielfach von dem Ausgangspunct aus, dass die Stadt unmittelbar ans Reich gehöre, zu dem Act einer Reichsvogteibestellung, d. h. der König nahm die bisher vom Bischof geübte Wahl des obersten Richters an sich und ernannte für die

Stadt einen Reichsvogt, wie z. B. Rudolf von Habsburg (wie es scheint ohne lange Verhandlung, denn wir wissen nichts von irgend einem Abkommen mit dem Bischof) die Vogtei in Basel, die bisher ein vom Bischof ernannter Ministerial der curia Basiliensis inne gehabt hatte, dem Reichsministerialen Hartmann von Baldegg übergab und seit dieser Zeit der König über die Vogtei verfügte, bis sie der Rath von Basel 1386 erwarb. Dergleichen Veränderungen übrigens wie die eben angeführte mit der Vogtei geschahen gar nicht einmal auf Antrieb des Raths, vielmehr scheinen dieselben ausschliesslich zwischen dem König und dem Bischof abgemacht worden zu sein, ohne dass die Stadt und ihre Wünsche berücksichtigt wurden. Denn ein so reiner Vortheil war es damals schon auch nicht mehr, direct unter das Reich und einen Reichsvogt gestellt zu werden; was man von einem Landesherrn zu fürchten hatte, davor war man auch beim König nicht mehr sicher; bestand die Gefahr, dass der Bischof in financieller Verlegenheit die Vogtei an einen mächtigen Nachbar verpfände und so der Stadt eine Geissel aufbürde, die ihrer Freiheit bedrohlich werden könnte, so war auch bei einer reinen Reichsvogtei die Stadt nicht beruhigt, auch der König fieng an zu verpfänden und befreundeten Fürsten Reichsvogteien anzuvertrauen, und Basel z. B. hatte es wohl hauptsächlich der Schlacht bei Sempach zu verdanken, dass es von den Umgarnungen Oesterreichs frei wurde, welches durch den Pfandbesitz von Klein-Basel und die Belehnung mit der Reichsvogtei über die Grosse Stadt schon die Mittel in der Hand zu haben glaubte, um Basel zu einer österreichischen Landstadt hinunterdrücken zu können.

Eben diese beständige Gefahr einer Veräusserung der Vogtei an einen der Stadtfreiheit bedrohlichen Fürsten war denn auch der Hauptgrund, welcher die Städte veranlasste, alle Anstrengungen für Erreichung des letzten Ziels zu machen, Erwerbung der vollen Gerichtsbarkeit. Man kann in der städtischen Politik ziemlich genau wahrnehmen, wie das Be-

wusstsein von der Wichtigkeit dieses Erwerbs allmählig klarer und bestimmter hervortritt, je mehr die Verschuldung des bischöflichen Hofhalts und die Lust der Bischöfe zu Wiederherstellung einer günstigen Finanzlage durch Veräusserung der noch übrigen Rechte über die widerspänstige Stadt zu Tage kommt. In erster Linie ist es dabei natürlich viel weniger auf die niedere Gerichtsbarkeit des Schultheissen abgesehen als auf die altgräfliche des Vogts oder Burggrafen. Fast leichter war der Erwerb dieser Grafschaftsrechte da, wo sie bisher noch in der Hand des Bischofs geblieben waren, wenn auch nur dem Namen nach, als wo sie der König wieder an sich gezogen hatte. Denn im ersten Fall war der Bischof meistens selbst froh, von einem lästigen und übermächtigen Lehnsmann loszukommen, zumal wenn die Stadt das selten fehlschlagende Mittel anwandte, die Geldsummen vorzustrecken oder zu schenken, womit die Rechte des im Besitz der Vogtei befindlichen Herrengeschlechts konnten abgelöst werden. So kauften die Bürger von Magdeburg, wie das Chron. Magd. sich ausdrückt, das Burggrafen- und Schultheissenamt, und schenkten sie dem Erzstift, d. h. sie lösten die Burggrafschaft von dem gefährlichen Lehnsbesitzer, dem Herzog von Sachsen, aus, so dass sie der Kirche wieder ledig anheimfiel, versäumten aber dabei nicht die Bedingung beizufügen, dass das Amt nicht ohne Einwilligung der Bürgerschaft dürfe vergeben werden. Viel schwieriger war im 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts die Vogtei von dem Könige zu erlangen, erst seit der unter Ludwig von Bayern und Karl IV. einreissenden schamlosen Verschleuderung des übrig gebliebenen Reichsgutes zu dynastischen Zwecken war mehr zu erreichen. In dieser Zeit, da die Städte noch nicht in Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangt waren und die beständige Gefahr, die ihnen aus diesem Nichtbesitz drohte, wohl einsahen, gewinnt der Begriff des Stadtfriedens, dessen Ursprünge in frühere Zeiten hinaufreichen, eine feste Gestalt und bietet dem Rath einen Anhaltspunct, um die Gewalt des Vogts zu brechen. In er-

regten Zeiten, namentlich wenn in der Stadt Parteiungen ausgebrochen waren und blutige Auftritte zu besorgen standen oder schon stattgefunden hatten, suchte man durch die Beschwörung eines Stadtfriedens*) die Gemüther zu besänftigen und Ruhe und Ordnung zu schaffen. Dazu bedurfte es einer besondern Vereinbarung unter den Parteien, daher ein förmlicher Vertrag abgeschlossen wurde, der auch den technischen Namen Einung trägt. Daraus nun, dass dieser Zweck durch freiwillige Uebereinkunft der Parteien und der Stände in der Stadt musste erreicht werden, ist nothwendig der Schluss zu ziehen, dass die Handlungen, welche in diesen Einungen mit Strafe belegt wurden, nicht schon an sich strafwürdig waren und der Criminalgerichtsbarkeit des Blutrichters unterlagen, sonst hätten sie nicht erst auf dem Vertragswege als strafwürdig müssen erklärt werden. In der That handelt es sich hiebei um Fälle des Fehderechts, welche nach Volksrecht straflos waren, und wie die Landfrieden seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr darauf ausgiengen, das Fehderecht zwischen den Territorien zu beschränken, und schliesslich der ewige Landfriede von 1495 für das ganze Reich das Fehderecht auszuschliessen bemüht war, so beabsichtigten die Stadtfriedenseinungen für das Stadtgebiet die Fehde zu hindern. Da wurden denn in der Regel auf eine bestimmte, bald längere, bald kürzere Zeit die Friedensbrüche, also die Ausübung des Fehderechts, mit Strafen bedroht, aber zum Wahrer des Stadtfriedens und Richter über Stadtfriedensbruch nicht der Vogt, der ordentliche Strafrichter, gesetzt, sondern der Rath. Es war ein Zustand, den ich unsrer heutigen Verhängung des Belagerungszustandes vergleichen möchte, insofern als für eine gewisse Categorie von Straffällen eine exceptionelle Strafbehörde

*) v. Maurer (III, S. 150) scheidet diese „vertragsmässigen Stadtfrieden" als etwas specifisch Verschiedenes von dem beständigen Stadtfrieden, der ein Königsfrieden war. Der aus dem Regensburger Privileg von 1230 § 2 deducierte Unterschied existiert aber nicht. Der Gegensatz dieser Stelle ist nicht Königsfrieden und geschworner Frieden, sondern Fehderechtszustand und Friedenszustand.

mit verschärfter Strafcompetenz aufgestellt wird. Das Interesse und das Bestreben des Raths war nun ein doppeltes, erstens möglichste Perpetuierung dieses Zustandes durch jeweilige Erneuerung der Einung nach Ablauf der betreffenden Frist, und zweitens möglichste Erweiterung der unter Stadtfriedensbruch fallenden Vergehen. Was den ersten Punct betrifft, so finden wir z. B. in Metz sich eine Einung (atour genannt) an die andere reihen. In Bezug auf den zweiten Punct bemerken wir, dass die Straffälle der Einungen eine ganz bestimmte Classe von Vergehen umfassen, nämlich eben die eigentlichen Friedbrüche, Todschlag, Verwundung, Heimsuche, Anfallen mit gewaffneter Hand, selbst schon das blose Waffentragen in ungewöhnlicher Weise und „Geschreimachen", nicht aber andre Vergehen wie Diebstal, Fälschung u. s. f., und die ersten Einungen enthalten regelmässig noch Bestimmungen wie etwa: mit disem einunge ist enhein recht abgetan noch abgelassen, das von alter har komen ist und unsers herrn des bischofs oder der richtern recht ist" (Rechtsquellen v. Basel, I, No. 6). Aber schon das war ein recht umfangreiches Gebiet der Criminalsachen und der Bischof mochte schon bei diesen Schranken bedenklich werden und sich fragen, wiefern er zulassen könne und müsse, dass die Bürgerschaft durch eine solche, ich möchte sagen, höchst allgemeine prorogatio fori sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehe. In der That hat es an Widerspruch des Bischofs nicht immer gefehlt, die conjuratio der Bürger von Trier, welche Friedrich I. 1161 auf Beschwerde des Erzbischofs wieder aufhob, deute ich auf nichts anders als eine solche Einung. Dass es nicht öfter geschah, dass die Bischöfe nicht nur nicht Widerstand leisteten, sondern selbst ihre Mitwirkung und ihre Einwilligung zu ertheilen nicht weigerten, erkläre ich aus der Thatsache, dass diese Einungen eben doch das weitaus erfolgreichste Mittel waren, um Ordnung und Ruhe zu schaffen, und dass die Bischöfe lieber dieses Mittel zugaben als auf ihrem Rechte beharrend einen Zustand der Unordnung und Fehde verewigten,

den sie aus eigener Kraft und mit den ordentlichen Gerichten zu bewältigen nicht im Stande waren, ja, was mehr war, zu unterdrücken das Recht nicht hatten. Diese dem Rath durch die Einungen zugewiesene Strafgewalt war nun ein Ansatz zu allmähliger Beschränkung der Vogteigewalt, ja an sich schon ein Eingriff in die Vogteirechte des Bischofs, wenn wir bedenken, dass z. B. das sog. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms schon diese Fälle des Stadtfriedensbruchs mit Strafe belegt und der Beurtheilung seiner herrschaftlichen Richter unterstellt hatte. So waren zwei concurrierende Strafgewalten in der Stadt, der Vogt und der Rath, und je mehr die Macht und das Ansehen des Bischofs in der Stadt sank, desto weiter konnte der Rath die Ausübung seiner Justiz erstrecken, wie denn z. B. in Metz die treize jurés de la paix geradezu die ganze Criminalgerichtsbarkeit an sich gezogen haben. Und wo die Vogtei wieder war an das Reich gezogen worden, bewirkte diese im Ganzen für die Stadt gewiss wohlthätige Handhabung des Stadtfriedens durch den Rath, dass auch der König bei gelegener Zeit keinen Anstand mehr nahm, dem Rathe geradezu die Vogtei zu übertragen und ihm damit das Recht zu ertheilen, künftighin den Reichsvogt selbst zu ernennen.

So sind die Städte in den Besitz der alten Grafschaftsrechte, der Rechte der öffentlichen Gewalt gelangt, damit ist die freie Stadtverfassung des Mittelalters vollendet worden. Und je vollständiger der Rath diese öffentlichen Rechte erworben hat, desto fester und abgeschlossener ist auch die städtische Verfassung ausgestaltet worden. Wenn das Strassburger Stadtrecht die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, Zoll- und Münzrecht als die vier Elemente der bischöflichen Herrschaft, und die damit betrauten Beamten als die quattuor officiatos in quibus urbis gubernatio consistit bezeichnet, so erscheint der Rath, nachdem er diese vier Befugnisse erworben hat, als gubernator der Stadt, nicht blos in der Stellung einer Communalbehörde, sondern in der Machtvollkommenheit einer Obrigkeit mit öffentlichen Rechten, eines Landesherrn und

Reichsstandes. Diese Bestandtheile der Rathsgewalt, diese Summe von Befugnissen, welche die Stellung des Raths characterisieren und der Stadtverfassung Bedeutung und Leben geben, sind eben ihrer Herkunft nach Regierungsrechte, stammen von der Staatsgewalt her und sind Ausfluss des grossen Processes, der sich seit der fränkischen Zeit bis ins 13. Jahrhundert der Hauptsache nach vollzogen hat, der Umwandlung des Unterthanenstaats in den Feudalstaat und des Uebergangs der Regierungsrechte vom König und seinen gewählten und absetzbaren Beamten auf geistliche und weltliche Grosse und von solchen auf die Städte als Träger dieser nunmehr lehnbaren und erblichen Rechte. Das ist das Wesen der Stadtverfassung, und daher kann sie nicht aus dem Hofrecht und nicht aus der Markenverfassung entstanden sein. Mag die hofrechtliche Abhängigkeit der ältesten Stadteinwohnerschaft noch so sehr und wie ich glaube vielfach im Uebermass urgiert werden, die Stadtverfassungen des Mittelalters wären nun und nimmermehr aus dem Hofrecht hervorgegangen trotz allem Reichthum und Handel der Städte, wenn nicht die Bischöfe die Träger der öffentlichen Gewalt in den Städten geworden wären und der Rath allmählig in Betonung und auf Grund gerade der städtischen Angehörigkeit an diese öffentliche Gewalt die Befugnisse derselben von dem Bischof und seinen Beamten auf sich hätte herüberleiten können. Denn wäre die Königsgewalt nicht durch Immunität und ottonische Privilegien hindurch Schritt vor Schritt an die geistlichen Grossen veräussert worden, so hätte zwar eine gutsherrliche Verfassung sich bilden können, aus welcher eine communale Autonomie des Stadtraths mit einer sog. Patrimonialgerichtsbarkeit hätte zu erwachsen vermögen, aber das wäre specifisch nichts von der Verfassung der Landgemeinden Verschiedenes gewesen und von einer Stadtverfassung wäre im deutschen Mittelalter so wenig zu spüren als wir von einer Stadtverfassung der fränkischen Städte unter der Merovinger und Karolinger Herrschaft reden. Dass dasselbe gegen die Ansicht

gilt, welche die Stadtverfassung aus der Markenverfassung herleiten will, braucht nach dem Gesagten nicht weiter erörtert zu werden.

Ficker in seinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (I, p. XXIX) macht im Hinblick auf den lombardischen Städtebund die schöne Bemerkung: „Das ist zu beachten, dass wenn im Staatsleben einmal die feudale Auffassung durchgedrungen ist, dann aber die Feudalgewalten nicht von oben, sondern von unten beseitigt werden, nun auch die Organe der Selbstregierung in ihre Befugnisse einzutreten suchen, vielleicht dazu genöthigt sind, weil die seitherige Organisation die Centralgewalt unfähig gemacht hat, die Lücke alsbald entsprechend zu füllen, die Verwaltung der ihr zukommenden Befugnisse wieder selbst in die Hand zu nehmen." Hiemit ist auch die Entstehung der deutschen Städteverfassung characterisiert: durch Immunität und ottonische Privilegien hindurch sind dem Staat die Rechte geschmälert worden, die ihm in den Städten zustehen sollten; als dann die Bürgerschaft die Macht der zwischen sie und das Reichsoberhaupt gelegten Feudalgewalt brach, konnte sie nicht mehr das durch das Lehnssystem zerstörte Verhältniss von Königthum und Unterthanenverband herstellen, sondern nur in die Rechte ihrer bisherigen Herrschaft eintreten; „in der Stellung der Städte zum Reich hat der Feudalismus nur eine andre Form gefunden." Immerhin, das halten wir fest, „die Organe der Selbstregierung", die Räthe, stammen nicht aus den heterogenen Markgenossenschaftsvorständen, sondern aus denjenigen Elementen in der städtischen Organisation, welche die alte Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten fortgepflanzt haben.

Sechstes Capitel.

Die königlichen Pfalzstädte und die landesherrlichen Städte.

Im Bisherigen haben ausschliesslich die bischöflichen Städte unsre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und es bedarf dieses Vorgehen kaum einer Rechtfertigung. Denn wo es sich um eine Geschichte der Stadtverfassung handelt, muss sich der Blick zu allererst auf diejenigen Städte wenden, welche zuerst diesen Entwicklungsprocess durchgemacht haben, und das sind eben die Bischofsstädte vornehmlich am Rhein und an der Donau. Während in diesen Städten die Bürgerschaft schon im 11. Jahrhundert bedeutungsvoll an dem Gang der Reichsgeschicke Theil nimmt und oft höchst energisch in dieselben eingreift (Worms 1073), füllen die Biographen der königlichen Pfalzstädte mühsam einige Seiten über diese Periode mit Aufzählung der Aufenthalte des Königs daselbst, und z. B. Fichard bezeugt für Frankfurt (S. 25), dass dieser Zeitraum für die Geschichte der Stadt nur wenige urkundliche Beweise darbiete, Quix für Aachen (S. 57), dass die urkundlichen Beweise ebensowohl wie Thore, Mauern und Gräben für diese Zeit fehlen. Die Bischofsstädte haben das Urbild städtischer Verfassung, wie wir es in seinen Hauptzügen zu entwickeln gesucht haben, ausgebildet und zur Erscheinung gebracht. Und nicht nur haben sie zeitlich zuerst eine Stadtverfassung erreicht, sondern was sie unter harten Kämpfen und Mühen erlangt haben, ist auch das Vorbild geworden für die königlichen Pfalzstädte und die fürstlichen Residenzen und sonstige von den Landesherrn begünstigte Städte. Es dürfte, scheint mir, genügen, dies nur in wenigen Worten festzustellen.

Es versteht sich, dass im Wesentlichen auch in den königlichen Pfalzstädten dieselben Vorbedingungen vorhanden waren, welche ein Gedeihen zu selbständiger Entwicklung und

Reichsunmittelbarkeit ermöglichten, wie in den Bischofsstädten. Das 10. und 11. Jahrhundert waren auch für sie nicht verloren und keine Zeit des Stillstands. Schon äusserlich betrachtet hätte sich das Frankfurt des Jahres 900 in dem Frankfurt des Jahres 1100 nicht wieder erkannt. Derselbe Aufschwung im socialen Leben der Einwohnerschaft, in Handel und Gewerbe, dasselbe glänzende Treiben der Ministerialität, dieselbe emsige Arbeit der durch Zufluss einwandernder freier Leute vergrösserten Censualität in Wahrung ihrer Freiheitsrechte, dasselbe rastlose Emporstreben des Handwerks zu freier Arbeit und freiem Markte. Aber die Verfassung der Pfalzstädte blieb stabiler als die der Bischofsstädte, und es hatte dies seinen sehr natürlichen Grund: es fehlte der Anlass zu selbständiger Regung, wie er sich in den Bischofsstädten von selbst darbot. In diesen letztern handelte es sich, wie wir gesehen haben, darum, mit Umgehung der bischöflichen Vogtei dem Reich direct wieder den Dienst zu leisten, wie ihn der freie Mann des Frankenreichs geleistet hatte, die Ausbildung der Stadtverfassung fällt zusammen mit dem Abwerfen der bischöflichen Vogtei und der Gewinnung der Reichsunmittelbarkeit, und je vollständiger dieses gelungen ist, desto abgerundeter und in sich abgeschlossener und vollendeter erscheint die Stadtverfassung. In den Pfalzstädten fehlte dieses Hinderniss, das sich zwischen Kaiser und Stadt gestellt hatte, aber damit zugleich auch der Antrieb und die Handhabe zu Aenderungsversuchen. Sie leisteten dem König ohnedies schon direct ihren Dienst, die Reichsvogtei, unter der sie standen, war nicht verdunkelt durch eine Doppelstellung und theilweise Abhängigkeit des Reichsvogtes von einem Vogteiherrn, die Verpflichtungen, die aus ihrer Natur als königlicher Domäne herrührten (Precarie, Martinspfenning) abzuwerfen lag damals noch gar nicht in den Gedanken der Zeit, weil der Unterschied zwischen Königsgut und Reichsland, obschon (wie die Unterscheidung von Reichs- und Landvogteien zeigt) sich Bahn brechend, doch practisch zu wenig Consequenzen hatte. So

sind gegen die tiefgreifenden Bewegungen, welche die Gemüther der Bürger von Worms unter Heinrich IV. durchzogen, die Pfalzstädte unempfindlich. Aber dennoch arbeitet die ganze Entwicklung der Reichsverfassung und der Stellung der Bischofsstädte in derselben dem Selbstregiment der Pfalzstädte vor. Bringt schon das 12. Jahrhundert den Gedanken zur Reife, dass der König nur oberster Lehnsherr ist und die Regierungsrechte in der Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Grossen vorzugsweise zur Erscheinung kommen, so stellt dann das Emporkommen der bischöflichen Städte die Möglichkeit vor Augen, diese Regierungsrechte nicht blos durch einen Fürsten, in dessen Belehnung äusserlich noch die alte Amtsübertragung nachklingt und der alte Beamtencharacter ein Scheinleben fortsetzt, sondern auch durch eine Stadt und ihre collegialische Vertretung, den Rath ausüben zu lassen, und so gut bei diesen bischöflichen Städten, die ja auch civitates imperii waren, solche Möglichkeit anerkannt wurde, so gut mochte der König sich veranlasst sehen, seine Pfalzstädte, nachdem sie zu grösserer Bedeutung gelangt waren, in dieser Weise zu begnaden, um so mehr, als ja ein Verlust ihm daraus nicht erwuchs. So dürfen wir schon aus dieser Betrachtung sagen: die Verfassung der Bischofsstädte ist das Vorbild der Verfassung der Pfalzstädte geworden. Vollends aber zeigt sich dies aus der ganzen Art und Weise der Entstehung des Raths in diesen Städten. Es erscheint derselbe durchgängig als Erweiterung des Schöffencollegs durch Hinzutritt neuer Mitglieder aus der Bürgerschaft, durchaus analog der Rathsbildung in Cöln. So unzweifelhaft in Frankfurt u. A. Kleinere Städte begnügen sich mit dem Schöffencolleg ausschliesslich. Von dieser Verschiedenheit ist auch in der Regel, obschon nicht ausnahmslos, abhängig, was für ein Präsidium der Rath hat. Wo noch weitere consules zu den Schöffen treten, bildet sich regelmässig ein Bürgermeisteramt, während da, wo das Gericht zum Rath wird, der Schultheiss an der Spitze bleibt. Für uns ist die Hauptsache, dass auch in den Pfalz- wie in

den Bischofsstädten die Regung zum Selbstregiment und die Verwirklichung desselben ausgegangen ist von dem im Volksgericht der freien Leute fortgepflanzten freiheitlichen Element der alten fränkischen Reichsverfassung. Denn auch diese Gerichte von Reichsvogt und Reichsschultheiss in den Pfalzstädten tragen denselben Character wie die Gerichte des Burggrafen oder Vogts in den Bischofsstädten. Sie sind Immunitätsgerichte so gut wie diese, der Reichsvogt und der Reichsschultheiss so wenig hofrechtliche Beamte als der Burggraf in Cöln, Worms u. s. w., und es darf daran nicht irre machen, woran Fichard beinahe und Nitzsch völlig gescheitert ist, dass sie das aus herrschaftlichen Villenbeamten, actores dominici u. dgl., geworden sind. Denn wo dies auch der Fall ist, so ist eben unmittelbar mit dieser Veränderung und durch dieselbe ihr Character geändert worden, sie sind damit für das betreffende Immunitätsgebiet in die Competenz und in die Stellung der Reichsbeamten, der Grafen, eingetreten und das Gericht, das sie halten, ist kein herrschaftliches Hofgericht, sondern ein altöffentliches Gericht, das sub banno imperiali gehegt wird nicht weil der Kaiser Domäneneigenthümer ist, sondern weil auch seine Domänen unter der öffentlichen Gewalt, resp. der von ihr abgeleiteten und sie ersetzenden Immunitätsgewalt stehen. Für Frankfurt und dessen Umgebung giebt bemerkenswerthe Belege das leider in nicht besonders gefälliger Form geschriebene Buch von Scharff über das Recht in der Dreieich. Darum müssen wir auch hier die Schlüsse, die Nitzsch (S. 169) aus der Herkunft des Frankfurter Schultheissen von dem villicus und aus dem Buding daselbst auf die Entstehung der Verfassung Frankfurts aus dem Hofrecht zieht, zurückweisen, und haben nur an unsre Darstellung der durchaus analogen Verfassungsgeschichte der Bischofsstädte und an das S. 135, 139 Gesagte über das Buding zu erinnern. Und wenn im Weitern Nitzsch die Frage aufwirft, warum Tribur zusammengesunken, Frankfurt emporgewachsen sei, und die Antwort darauf darin findet, dass Tribur fiel, weil in dem

grossen Königsforst neben ihm viele andere Dörfer entstanden, über die es nicht Meister wurde, während Frankfurt durch die Ausbildung seiner Ministerialität alle übrigen benachbarten Villen überflügelte und unter sich brachte, so dürfte schon hiebei, wenn überhaupt viel darauf ankäme, in Betracht fallen, dass die stattliche Ministerialität zum grössten Theil freier Herkunft war, lieber aber und richtiger kehren wir wohl zu derjenigen Antwort zurück, die von Alters her auf jene Frage ist gegeben worden, dass nämlich die Erweiterung der Stadt durch Ansiedlung „freier Königsleute" sie gehoben und Handel und Verkehr sie über Tribur hinaufgeführt haben, wozu wir blos den unsrer Auffassung nach wesentlichen Zusatz machen, dass durch die beständige Erneuerung des freien Elements in der Einwohnerschaft der Character des Stadt-(Pfalz-)Gerichts als eines öffentlichen Gerichts und der Stadtbeamten als öffentlicher Beamten gewahrt blieb. Dass und wie dann die wichtigeren Pfalzstädte die Reichsvogtei und das Reichsschultheissenamt selbst erwarben und so zu eigener Ausübung der öffentlichen Gewalt gelangten, braucht hier nicht näher erörtert zu werden: der Gang der Dinge ist zu analog mit der Entwicklung der Bischofsstädte, als dass neue Erscheinungen könnten namhaft gemacht werden.

Zunächst an die Pfalzstädte schliessen sich nun diejenigen Städte an, welche zwar nicht auf königlichem Domanialboden entstanden waren, aber unter der Gunst glücklicher Verhältnisse doch keiner Landeshoheit unterlagen, sondern direct beim Reich blieben, wie z. B. Bern in Folge des Aussterbens der Zäringer Herzoge, die schwäbischen Reichsstädte in Folge des Ausgangs des hohenstaufischen Hauses. Auch sie wurden direct von königlichen Beamten verwaltet und stehen bekanntlich in der Folge mit den ursprünglichen Pfalzstädten zusammen unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung der Reichsstädte. Durchaus ihre Verfassungsentwicklung theilend geben sie keinen Anlass zu weiterer Darstellung.

Nun bleiben noch die fürstlichen Städte, welche unter

landesherrlicher Pflege und Gunst zu bald grösserer, bald geringerer Selbständigkeit erwuchsen. Diese Städte sind zum grössten Theil verhältnissmässig spät gegründet worden oder aufgekommen, und das Vorbild der blühenden Bischofs- und Pfalzstädte ist durchweg unverkennbar. Höchst ausgesprochen stellt sich die Nacheiferung nach dem Glanz und dem Ansehen jener alten Städte dar in den besonders wichtigen Städteanlagen der Zäringer im Breisgau und in Burgund und der Welfen in Niedersachsen. Die Absicht dieser Fürsten bei Neugründung oder Neugestaltung von Städten war von vorneherein nicht mehr auf die Ziele gerichtet, welche im 9. und 10. Jahrhundert den Grundherrn regelmässig als einzige Richtschnur ihres Verfahrens vorschwebten: Festhalten und energische Consolidierung des hofrechtlichen Verbandes, sondern das Ziel ist jetzt grossartigste Beförderung der freien Bewegung im Handel und Wandel und freiheitlicher Entwicklung, und die Fürsten rechnen ganz richtig, wenn sie sich die Reflexion machen, dass sie durch Begünstigung freien Verkehrs unendlich mehr Kraft und Hilfsmittel flüssig machen als durch starres Festhalten an den Zinsen und Frohnden, die ihnen das Hofrecht gewähren konnte. Welch freier Geist weht durch die Stiftungsurkunde von Freiburg im Breisgau oder durch die Handveste Herzog Heinrichs für Lübeck. Freilich, es war für sie leichter und weniger Ueberwindung fordernd, einer neugegründeten Stadt sofort aus freien Stücken einen bestimmten Kreis von Rechten zu gewähren, als den Bischöfen, durch die während Jahrhunderten in voller Abhängigkeit von ihnen gestandenen Städte sich ein Recht nach dem andern entreissen zu sehen und immer befürchten zu müssen, durch Nachgiebigkeit grössere Gelüste und umfassendere Ansprüche wachzurufen. Wo eine Stadt „von wilder Wurzel“ gegründet wurde, konnte der Gründer mit voller Hand Gnaden verleihen, ohne zu befürchten, dass daraus Consequenzen gegen ihn selbst gezogen würden. Darum weisen diese Städte grossentheils einen harmonischen Gang der Ent-

wicklung auf, wie es bei den Bischofsstädten nicht der Fall ist, und wo es zu Irrungen zwischen Landesherrn und Stadt kommt, geschieht das meistens in späterer Zeit und ohne den acuten Character der Kämpfe des 12. und 13. Jahrhunderts, mehr auf processualischem Wege. Die Stufe, welche diese Städte in ihrer Selbständigkeit erreichen, ist nun natürlich eine sehr verschiedene: wenige sind zu dem hohen Grad von Unabhängigkeit gelangt, wie Braunschweig schon im 14. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau ebenfalls zu dieser Zeit unter der Herrschaft der Grafen und vor der Uebergabe an Oesterreich, später Hamburg, Bremen u. A. Je nachdem ein grösserer oder kleinerer Bestandtheil der öffentlichen Gewalt an die Stadt selbst übergegangen ist, desto vollständiger ist die Stadtverfassung ausgebildet. Aber ohne ein Element der öffentlichen Gewalt ist keine Stadtverfassung im eigentlichen Sinn des Worts zu denken, ohne ein solches ist ein Ort nicht über seine alte Ortsgemeindeverfassung hinausgekommen, und wenn er auch den Namen Stadt und seine Vorsteher den Titel Bürgermeister angenommen haben. Was die Stadtverfassung der fürstlichen Städte characterisiert, ist also wiederum dasselbe, was derjenigen der Bischofs- und Pfalzstädte den Stempel aufgedrückt hat: Erwerb öffentlicher Rechte.

An diesem Puncte angelangt könnte ich meine Erörterungen schliessen und zu der Ziehung des Schlussresultats übergehen. Es mag aber gestattet sein, vorher noch einen Blick zu werfen auf die für eine Geschichte der Stadtverfassung einzig fruchtbare und zulässige Gruppierung und Unterscheidung der Städte. Es veranlasst mich dazu ausserdem noch besonders die Eintheilung der Städte, welche v. Maurer seiner sog. Geschichte der Stadtverfassung zu Grunde legt. Er geht aus (I, S. 71 ff.) von der Unterscheidung der Städte in freie, grundherrliche und gemischte;

freie, d. h. solche, die keiner Grundherrschaft unterworfen, blos von freien Bürgern bewohnt seien, ferner die auf Reichsboden gegründeten sowie die auf landesherrlichem, aber nicht grundherrlichem Boden des Landesherrn entstandenen Städte; grundherrliche Städte die aus grundherrlichen Dörfern hervorgegangenen (Unterart die grundherrlichen Königsstädte); und gemischte Städte die aus freien und hörigen Bewohnern zusammengesetzten Städte. Diese Eintheilung ist 1°. innerlich verkehrt und principiell unklar und 2°. für die Geschichte der Stadtverfassung nicht verwendbar. Innerlich verkehrt und principiell unklar, weil beständig, wie schon aus der eben gegebenen kurzen Notiz ersichtlich ist, zwei durchaus heterogene Dinge als identisch durch einander geworfen werden, nämlich persönliche Freiheit der Einwohner und Lage der Stadt auf nichtgrundherrlichem Boden einerseits, Unfreiheit der Bewohner und Lage der Stadt auf Allod (resp. Königsdomäne) andrerseits. Aber diese Begriffe decken sich keineswegs. Eine Stadt kann auf grundherrlichem Boden erbaut und dennoch von freien Leuten bewohnt sein, Beispiel Freiburg i./B. und hundert Andere, dann ist sie nach v. Maurer sowohl freie Stadt, denn sie ist von freien Bürgern bewohnt, als grundherrliche Stadt, denn sie steht auf grundherrlichem Boden; umgekehrt eine auf Reichsboden gegründete Stadt kann mit lauter unfreien Leuten besetzt werden, ist sie dann nach v. Maurer dennoch eine freie Stadt? Davon gar nicht zu reden, dass v. Maurer nichts darauf ankommt, die entferntesten Jahrhunderte zusammenzuwerfen und mit Belegen aus dem 16. Jahrhundert gleichmässig für die Freiheit der Städte oder der Stadtbewohner zu argumentieren wie mit Urkunden des 11. Für die Geschichte der Stadtverfassung werthlos ist aber jene Eintheilung darum, weil aus der grundherrlichen oder nicht grundherrlichen Natur der Städte gar kein Resultat für ihre Verfassung zu ziehen ist, diese ihre Eigenschaft gar nicht der Grund verschiedener Verfassungsentwicklung geworden ist; es konnte z. B. eine auf „landesherrlichem, aber nicht grund-

herrlichem Boden" stehende Stadt immer dem Landesherrn unterworfen bleiben und nicht zur Reichsfreiheit gelangen, während grundherrliche Städte (die Pfalzstädte) die letztere erwarben; da die Stadtverfassung im Erwerb öffentlicher Gewalt ihr Wesen hat, und dieser gleichmässig grundherrlichen und nichtgrundherrlichen Städten gelingen und fehlen konnte, so ist mit dieser Unterscheidung nicht der richtige Ausgangspunct für die Geschichte der Stadtverfassung gewonnen.

Halten wir fest, dass die Stadtverfassung als etwas von der Ortsgemeindeverfassung specifisch Verschiedenes ihren Character empfängt von der mehr oder weniger vollständigen Erwerbung der öffentlichen Gewalt Seitens der Städte, so bietet sich als einziges Kriterium für eine Sonderung der Städte der Umstand dar, wie weit dieselben zu Reichsunmittelbarkeit und zu landesherrlicher Gewalt gelangt sind. Und damit gewinnen wir für die wichtigste Periode des Mittelalters (bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein) den Unterschied von Städten des Reichs und Städten der Fürsten. Das Eigenthümliche der erstern Classe liegt darin, dass sie unmittelbar durch königliche Beamte verwaltet werden, das der letztern darin, dass ein Landesherr die öffentliche Gewalt ausübt. Zu den Städten des Reichs oder Königsstädten, den civitates regiae, imperiales, imperii, werden aber ununterschieden gezählt sowohl die Pfalzstädte als die Städte der geistlichen Fürsten, und zwar letztere darum, weil der Burggraf oder Vogt hier mit dem Blutbann vom König belehnt wird und so den Character eines königlichen Beamten behält (auctoritate regia praesidet). So heisst, wie wir oben S. 68 sahen, Regensburg civitas regia, so nannte noch 1308 Heinrich VII. die Strassburger cives imperiales u. s. w. Insofern kann gesagt werden, dass bis auf Karl IV. die Pfalz- und die bischöflichen Städte als Reichsstädte galten. Zu dieser Zeit aber bereitet sich nach mehrfacher Richtung eine Aenderung vor, die sich nach etwelchen Schwankungen zur Ausscheidung von Freistädten aus den Reichsstädten abklärt und des weitern einerseits bisherige

Reichsstädte der landesherrlichen Gewalt unterwirft, andrerseits bisherige landesherrliche Städte den Reichsstädten beigesellt. Was den Begriff Freistadt betrifft, so ist derselbe zwar von Arnold schon und dann in meiner Verfassungsgeschichte von Basel in einer allen Zweifel ausschliessenden Weise festgestellt (ich darf das behaupten, ohne den Vorwurf der Unbescheidenheit zu gewärtigen, denn es ist nicht mein Verdienst, sondern das der Klarheit der mir aus dem Basler Archiv zu Gebot gestandenen Acten). Da indess v. Maurer (III, S. 286 ff.) neuerdings den Begriff zu verwirren gesucht hat, indem er den Gegensatz von freien Städten und Reichsstädten als falsch bezeichnet und dafür den von freien Reichsstädten und gemeinen Reichsstädten substituiert, so muss ich kurz auf die Sache zurückkommen. Vorerst darf wohl Verwahrung eingelegt werden gegen die völlige Nichtachtung aller Quellenausdrücke, wie sie sich v. Maurer erlaubt, wenn er z. B. S. 286 schon Königshoven insinuiert, er spreche von freien Reichsstädten, während in allen Belegstellen dieser Ausdruck gerade nicht gebraucht ist, oder wenn er trotz der Wahrnehmung (S. 289 f.), „dass die Autoren und viele Urkunden des 14. Jahrhunderts in der Regel von freien Städten sprechen und von ihnen die Reichsstädte unterscheiden, und die Freistädte Regensburg und Basel sogar selbst erklärten, dass sie keine Reichsstädte, sondern Freistädte seien", die Bemerkung beifügt: „Nichtsdestoweniger waren doch auch die Freistädte Reichsstädte". Es erklärt sich diese Rücksichtslosigkeit v. Maurers gegen die klaren Quellen auch wieder daraus, dass er die verschiedenen Zeiten nicht aus einander hält, und Urkunden des 16. Jahrhunderts ohne Bedenken zur Erklärung des Zustandes um 1400 verwendet, was aber gerade hier durchaus unstatthaft ist, indem der technische Begriff der Freistadt schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist verlassen worden. Die Sache verhält sich so.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzt sich der Ausdruck Freistadt fest für alle diejenigen Städte, welche der landes-

herrlichen Vogtei entwachsen, dennoch aber nicht in das enge Pflichtverhältniss zu dem Reich zurückgetreten sind, in welchem sie ursprünglich gestanden hätten und in welchem z. B. die Pfalz-, nunmehr Reichsstädte standen. Die Freistädte, selbst wenn sie noch pro forma ihrem alten Herrn den Eid leisten, erkennen ihn doch nicht mehr als Herrn an, und der Eid ist nicht sowohl Huldigungs- und Treueid des Unterthanen gegen den Fürsten, als Bundeseid des Gleichstehenden gegen den Freund (sie schwören berathen und beholfen sein zu wollen); ebensowenig aber schwören sie dem König als ihrem Herrn. Gegenüber dem Landesherrn erklären sie unter dem Reich zu stehen, gegenüber dem König berufen sie sich darauf, dass er selbst sich seines Rechts über sie entäussert habe. Die Bezeichnung Freistadt ist höchst characteristisch und zutreffend für dieses, wenn man will anomale Verhältniss, das nun aber einmal die Zeit ausgebildet hatte, denn diese Städte sind einerseits von der landesherrlichen Herrschaft frei, andrerseits haben sie die Pflichten gegen das Reich auch nur in beschränktem Mass wieder übernommen; indem der König auf Leistung des directen Reichsdienstes der Stadt bei Unterstellung derselben unter landesherrliche Vogtei verzichtet hatte, die Stadt nur dem Vogteiherrn (Landesherrn) zu Dienst und Steuer verpflichtet war, gewann sie bei dem Erwerb der öffentlichen Gewalt freiere Hand, ihr Verhältniss zum Reich in einem ihr zusagenden Sinne zu ordnen, als die Städte es thun konnten, welche beständig und ausschliesslich direct unter dem König und seinen Beamten gestanden waren. Der Kreis dieser Freistädte war aber nicht officiell bestimmt und abgeschlossen. Unzweifelhaft als solche galten blos die sieben alten Bischofsstädte Cöln, Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Basel und Regensburg; bei andern Bischofsstädten, zumal Trier, stiess der Gebrauch dieses Titels auf Widerspruch, und von Städten weltlicher Fürsten erwarb keine dauernden Anspruch auf denselben, obschon es z. B. bei Braunschweig und Freiburg i./B. an Lust dazu nicht fehlte. Jene sieben alten Bischofsstädte

nun führen während ungefähr eines Jahrhunderts (d. h. bis in die zweite Hälfte des 15.) nicht nur unangefochten, sondern auch von der königlichen Canzlei anerkannt den Namen Freistadt und definieren bei allen Gelegenheiten mit völliger Klarheit, dass und warum sie Freistädte seien und heissen 1°. gegenüber dem Bischof, weil sie ihm nicht als Landstadt gehören, 2°. gegenüber dem König, weil sie von dem census camerae imperiali solvendus, wie ihn die Reichsstädte zahlen, und von dem Reichsdienste, wie ihn die Reichsstädte leisten, frei seien und dem Reich nur verpflichtet zum Dienst über Berg (zur Kaiserkrönung) und zum Krieg wider die Ungläubigen. Dass das ein Zwitterverhältniss war, das man, wenn man freie Hand und die Sache von Grund aus neu zu machen gehabt hätte, sicher nicht geschaffen hätte, wird gern zugegeben, aber das Verhältniss war nun einmal da, historisch begründet und auch gerechtfertigt, der richtige Ausdruck für einen wirklich bestehenden Unterschied, daher während eines Jahrhunderts respectiert und mit oft peinlicher Genauigkeit im Curialstil der königlichen und der städtischen Canzleien festgehalten, und desshalb ist es unstatthaft, einfach (wie v. Maurer es thut) zu erklären, es hätte nicht so sein sollen und sei darum auch nicht so gewesen.

Die übrigen bischöflichen Städte, also die grosse Mehrzahl, sind nicht Freistädte geworden, sondern entweder von den Bischöfen in Abhängigkeit von ihrer Landesherrschaft gehalten zu bischöflichen Landstädten geworden, oder vom König wieder an das Reich gezogen und als Reichsstädte betitelt worden, wie z. B. Augsburg und Constanz. Von Städten weltlicher Fürsten hat wie bemerkt keine dauernd den Titel Freistadt zu führen vermocht.

Gleich den Bischofsstädten sind auch die Abteistädte theils der Landeshoheit der Aebte unterworfen, theils wieder an das Reich gezogen worden (Zürich), und schliesslich sind auch einige ursprünglich der Landeshoheit von weltlichen Fürsten unterworfene Städte im Lauf der Zeit dem Reiche wieder ge-

wonnen worden (Lübeck, Hamburg). Auf diese Weise stellt die Mitte des 15. Jahrhunderts den Unterschied fest von Freistädten, Reichsstädten und Landstädten. Zugleich aber bahnt sich jetzt eine Vermischung von Frei- und Reichsstädten an. Dass dieses zwitterhafte Wesen der Freistädte auf die Länge nicht bestehen konnte, kann nicht verwundern, wenn man namentlich in Betracht zieht, dass die Freistädte doch auch auf den Reichstagen erschienen und mit den Reichsstädten die Städtebank theilten. Das bewirkte, dass sie eben auch als zum Reich gehörig angesehen wurden. Vielleicht hätten sie ihre Sonderstellung dadurch behaupten können, dass sie auf die Reichsstandschaft verzichtet hätten, gleich den ausserhalb des Lehnsverbandes stehenden Grossen. Da sie das aus guten Gründen nicht thun wollten (zu gewissem Reichsdienst waren sie doch verpflichtet und hatten daher auch ein Interesse, darüber mitzurathen), so näherten sie sich mehr und mehr den Reichsstädten und es trat eine Schwankung in der Benennung ein, indem sich der Unterschied verwischte und daher bald Reichsstädte sich des Titels Freistädte bedienten, z. B. 1486 auf dem Esslinger Reichstag Frankfurt, Hagenau und Colmar als Mitglieder der rheinischen Städtebank, deren angesehenste Städte Freistädte waren, sich unter der Collectivbezeichnung Freistädte unterschrieben, bald Freistädte sich zu dem Titel Reichsstadt bequemten. Der Zwiespalt wurde schliesslich so gelöst, dass die Freistädte den Namen freie Reichsstädte erhielten, womit ausgedrückt war, dass sie zwar zum Reich gehören, aber vom königlichen Kammerzins (Precarie) der Reichsstädte und von der dem König als ihrem Herrn zu leistenden Huldigung frei seien, und auf gleichen Rang traten dann im Lauf der Zeit auch eine Reihe von Reichsstädten, wie z. B. Frankfurt, welche durch königliche Privilegien ähnliche Befreiungen erlangten. So ist der Begriff Freistadt untergegangen und durch den der freien Reichsstadt ersetzt worden, aber wir müssen immer festhalten, dass im Titel Freistadt der eigentliche Character der von bischöflicher

Vogtei ledig gewordenen Städte seinen ursprünglichen und reinsten und in der officiellen Sprache anerkannten Ausdruck gefunden hat und der Titel freie Reichsstadt erst später aus der Beimischung eines von den Freistädten bisher möglichst abgewehrten Gedankens entstanden und in dem Curialstil zur Geltung gelangt ist.

Resultate. Schluss.

Was ist Stadtverfassung? Und wodurch unterscheidet sie sich von der Verfassung der Landgemeinden, der Dorfgemeindeverfassung? Das Vorstehende hat darauf geantwortet: die Stadtverfassung characterisiert sich vor der Landgemeindeverfassung dadurch, dass sie ein Element der öffentlichen Gewalt in sich aufgenommen und verarbeitet hat und damit nicht mehr blos um örtlicher Interessen willen da ist, sondern direct den staatlichen Zwecken dienend einen Theil der Staatsgewalt verwirklichen und fruchtbar machen hilft. Das gilt nicht nur für das Mittelalter, es gilt auch noch allerdings in den engern Schranken, welche die den Städten übergeordnete Staatsgewalt fordert, für unsre Zeit, und sehr bestimmt klingt dieser Gedanke nach in dem Eingang der preussischen Städteordnung von 1808: „das dringend sich äussernde Bedürfniss einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunct zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.“ Je bewusster dieses Ziel angestrebt und je vollständiger es realisiert worden ist, desto entschiedener hat sich die Stadtverfassung von der Landgemeindeverfassung innerlich, specifisch gesondert, und der grösste Abstand wurde erreicht

von den Städten, welche sich zu eigentlichen Freistaaten emporschwangen, indem hier die Stadtverfassung zugleich Staatsverfassung wurde. Je weiter die Städte von diesem Ziel entfernt geblieben, je näher sie auch in ihrer Verfassung an die Zustände der Landgemeinden angelehnt sind, desto weniger ist das eigentliche Moment der Stadtverfassung entwickelt worden, das wir mit einem treffenden Ausdruck von J. Burckhardt (Cultur der Renaissance, S. 60) als „die Kraft, welche die Stadt zum Staate macht", bezeichnen können. In wie vielen Städten ist diese Kraft nicht über einen ersten, schwachen Anlauf hinausgekommen! Derselbe J. Burckhardt (ebenda S. 350) bezeugt für Italien: „eine Menge Städtchen sind ausschliesslich von Bauern bewohnt, die sich des Abends Städter nennen können." In seiner schlagenden, den Kern herausgreifenden Kürze ein Ausdruck von vollendeter Liebenswürdigkeit! Er characterisiert auch das Wesen einer ganzen Reihe deutscher Städtchen. Werden wir nun gerade an solchen den Begriff und das Wesen der Stadtverfassung demonstrieren, und, wie v. Maurer thut, Montzingen (I, S. 198), Waldkappel (IV, S. 84) u. s. f. an die Spitze der Darstellung und Beweisführung stellen dürfen? Nimmermehr, wir werden diejenigen Städte wählen müssen, in denen sich jene Kraft, welche die Stadt zum Staat macht, am entschiedensten realisiert hat, um die Idee der Stadtverfassung im Gegensatz zur Landgemeindeverfassung klar zu erfassen und ihre Entstehung und Herkunft wie ihre Fort- und Ausbildung richtig zu beurtheilen.

Kehren wir von diesem Ergebniss zu der auf den ersten Seiten unsrer Schrift ausgesprochenen Absicht zurück, eine Vermittlung und Verständigung zwischen den scheinbar unversöhnlichen Auffassungen des Ursprungs der deutschen Stadtverfassung zu suchen, so scheint sich mir Folgendes zu ergeben. Von den vier Hauptauffassungen, welche ich in der Einleitung an die Namen Eichhorn, Arnold, Nitzsch und v. Maurer geknüpft habe, steht diejenige Arnolds meiner Ausführung am nächsten, wie jeder Kundige bemerkt hat. Aber

dennoch war öfter Gelegenheit, den Satz, auf welchen Nitzsch hauptsächliches Gewicht legt, anzuerkennen: dass nämlich die städtische Einwohnerschaft im 9. und 10. Jahrhundert und in ihren Bestandtheilen von Ministerialen, Censualen und Unfreien nicht verschieden gewesen sei von der Bevölkerung ländlicher Grundherrschaften. Es entsteht also die Frage, ob dieser von Nitzsch zum Ausgangspunct und zum Hauptprincip seiner Theorie genommene Satz überhaupt geeignet ist, an sich die Frage von dem Ursprung der Stadtverfassung zu entscheiden. Dies scheint mir geläugnet werden zu müssen. Nitzsch begeht den Fehler, durchweg zwei Dinge als identisch anzusehen, die durchaus verschieden sind: Entstehung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht und Hervorgehen des deutschen Bürgerthums aus hofrechtlichen Gemeinden. Gleich der Beginn seines zweiten Capitels lautet verhängnissvoll verwirrend: „Die ältern Cölner Urkunden leiten auf die Annahme hin, das ältere Bürgerthum sei dort nicht aus einer freien Gemeinde, sondern aus der Ministerialität hervorgegangen. Bis jetzt galt aber gerade die Cölner Verfassung als das wichtigste Beispiel einer ihrem Ursprung nach freien städtischen Verfassung.“ Selbst wenn wir aber, wozu wir freilich noch lange nicht genöthigt sind, zugeben wollten, dass die Cölner Bürgerschaft aus lauter Ministerialen im Sinn Nitzschs hervorgegangen sei, so würden wir dennoch nicht die Cölner Verfassung als Ergebniss einer rein hofrechtlichen Entwicklung annehmen dürfen. Die beiden von Nitzsch für identisch gehaltenen Sätze decken sich also nicht, und selbst wenn er den ersten bewiesen hätte, so wäre der zweite damit noch nicht festgestellt. Gar nichts ist aber gerade für den Nachweis dieses letztern geschehen, die ganze Entwicklung der Immunität und der ottonischen Privilegien und die dadurch bewirkte Uebertragung der öffentlichen Gewalt, worauf doch die Entstehung der Stadtverfassung beruht, ist mit einer grossen Dürftigkeit behandelt. Und doch ist auch an Nitzsch bisweilen der richtige Grundgedanke hart herangetreten; S. 269

giebt er auf die Frage, wo bei der Neubildung die eigentlich lebendig wirkende Kraft gelegen habe, die überraschend zutreffende Antwort: darin, dass das Burggrafenthum unmittelbar vom Reiche gestammt und die Heer- und Hofsteuer den alten Reichsverwaltungsorganismus wieder belebt habe. Wir acceptieren das um so lieber, als wir die Hoffnung daran knüpfen dürfen, dass Nitzsch und seine Anhänger von diesem Gedanken aus weiter dringend mehr und mehr zu der Erkenntniss gelangen, dass das Hofrecht in der Stadtgeschichte ein völlig träges und unfruchtbares Element gewesen ist.

Gleichermassen verhält es sich mit dem gemilderten Hofrechte Eichhorns. Wir wollen nicht darüber streiten, ob das nicht ein zutreffender Ausdruck für das Durchgangsstadium der städtischen Einwohnerschaft vom 9. bis 11. Jahrhundert sei, aber für die Stadtverfassung ist er uns so werthlos als Nitzschs starres Hofrecht.

Und schliesslich geht es uns mit v. Maurer ähnlich wie mit Nitzsch; wir nehmen wahr, dass auch er zwei Dinge verwechselt, die nichts mit einander gemein haben. Nur freilich ist mit ihm noch schwerer zu streiten, denn er ist ein Proteus, der im Kampf mit seinem Gegner hundert verschiedene Gestalten annimmt, um ihn zu täuschen. Seinem Satze: die Stadtverfassung ist aus der Markverfassung hervorgegangen, substituiert er ohne Bedenken und je nach Belieben den Satz: die Stadtgemeinde ist aus der Markgemeinde hervorgegangen (I, S. 198, 249, 254, 270 etc.), und variiert dann diese beiden verschiedenen Themata wieder durch Kreuzung zu den Combinationen: die Grundlage der Stadtgemeinden ist die Markverfassung (III, Vorrede p. XVII) und: die Markgemeinschaft hat seit dem Sieg der Zünfte aufgehört die Grundlage der Stadtverfassung zu sein (II, S. 180). So gewiss aber Gemeinde und Verfassung zwei verschiedene Dinge sind, so gewiss ist der Schluss, womit v. Maurer die „Hauptsache“ seiner Darstellung: „die Städte sind aus Dörfern hervorgegangen und daher ist die Grundlage der Verfassung

ursprünglich bei beiden dieselbe" (III, Vorr. p. V), entweder unabweislich ein Trugschluss, falls nämlich damit gemeint sein soll, dass darum die Stadtverfassung aus der Markverfassung hervorgegangen sei, oder eine Selbstwiderlegung, falls er damit blos meint, ursprünglich, solang die Städte nichts anders als Dörfer gewesen seien, hätten sie keine andre Verfassung als die sg. Dorfmarkverfassung gehabt, seitdem sie aber Städte geworden seien, hätte sich auch ihre Verfassung umgewandelt, sei nicht mehr Markverfassung geblieben. Den Nachweis aber, dass weil die Bürger Markgenossen waren, sie vermöge ihrer markgenossenschaftlichen Rechte und aus ihrer markgenossenschaftlichen Competenz heraus zu einer Stadtverfassung gelangt seien, die Stadtverfassung also nur eine Ausbildung der in dem markgenossenschaftlichen Organismus liegenden Factoren sei, hat er nicht geleistet und nicht leisten können, weil das, was die Stadtverfassung gegenüber der Ortsgemeindeverfassung kennzeichnet, etwas von aussen her in die alte Gemeindegenossenschaft Gekommenes ist. Besonders deutlich zeigt sich der Irrthum v. Maurers in dem Satze, dass mit dem Sieg der Zünfte die Stadtverfassung aufgehört habe Markverfassung zu sein, indem die auf den erbgesessenen Markgenossen beruhende Geschlechterverfassung nun untergegangen sei. Aber auch wenn man zugeben wollte, dass die Geschlechter die in Grund und Boden angesessenen vollberechtigten Markgenossen gewesen, müsste man desshalb die Stadtverfassung als Markverfassung qualificieren? Liegt denn im Begriff der Markenverfassung nicht nothwendig die Beschränkung, dass es sich dabei lediglich um die zur Regelung und Leitung der Markangelegenheiten nothwendigen Organisationen und Verwaltungsgrundsätze handelt, und ist es nicht einleuchtend, dass die Stadtverfassung vom ersten Moment ihres Auftretens andre Ziele verfolgt hat? Ja, ist denn die Stadtverfassung ihrem innern Gehalt nach durch die Zunftsiege umgestaltet worden? Keineswegs; der Rath des 14. und 15. Jahrhunderts hat dieselbe Competenz wie der des 13., die

Verfassung ist durch die Zunftunruhen in ihren Grundlagen und ihrem Wesen nicht berührt worden. Die Begriffe Geschlechterverfassung und Markverfassung können auch gar nicht identisch sein, wie v. Maurer will, weil der erstere hergenommen ist von den Trägern, der letztere von dem Gegenstand der Verfassung: Geschlechterverfassung geht parallel der monarchischen, demokratischen etc. Verfassung, Markverfassung aber der Staats-, Gemeindeverfassung u. s. w. Es ist denkbar, dass eine Markverfassung auf den gleichen Trägern ruht wie die Stadtverfassung, aber beide Verfassungen dennoch von einander verschieden sind und aus verschiedenen Keimen erwachsen sind, wie denn auch in der That die deutsche Stadtverfassung nicht von der Ortsgemeindeverfassung herstammt, sondern von der alten Volksverfassung. Was der Zunftsieg bewirkt hat, ist daher nicht Aenderung der Stadtverfassung, sondern Aenderung der Stadtgemeinde; diese letztere ist erweitert und damit der Zutritt zum Rath einer bisher ausserhalb der Bürgerschaft gestandenen Einwohnerclasse geöffnet worden, ohne dass die Verfassung ihrem Inhalt nach berührt wurde. Wir müssen daher sagen: nicht die Stadtverfassung entsprang aus der Dorfmarkverfassung, sondern die Stadtgemeindeangehörigkeit, das Bürgerrecht, aus der alten Dorfgenossenschaftsangehörigkeit, und nicht die Markverfassung hört mit dem Sieg der Zünfte auf Grundlage der Stadtverfassung zu sein, sondern die Markgenossenschaftsangehörigkeit hört auf Grundlage des städtischen Bürgerrechts zu sein. Eine Geschichte der Stadtverfassung ist daher in v. Maurers Buch nicht gegeben, sondern höchstens eine Geschichte der Stadtgemeinden, soweit überhaupt eine so sehr von jeder Entwicklung der historischen Aufeinanderfolge absehende Darstellung wie diese den Namen von Geschichte verdient.

Wie an Nitzsch, so tritt freilich auch an v. Maurer die Gewalt der Wahrheit bisweilen so nahe heran, dass man glauben sollte, die Erkenntniss des Richtigen sei nicht mehr zu umgehen. So, wenn er mitten unter dem Luxus bei Kind-

taufen, den Frauenhäusern, den Stadtärzten, den Volksbelustigungen mit und ohne Stadtnarren u. s. w. vom Kriegswesen spricht und dasselbe (III, S. 123) mit den Worten einleitet: „Der Kriegsdienst der Stadtbürger gehörte zwar ursprünglich zum Königsdienst, war demnach kein Gemeindedienst, vielmehr ein öffentlicher Dienst.“ Aber wie sehr überrascht dann der daran angeschlossene Satz: „Die Umgebung des Orts mit Mauern hat jedoch früh schon die Kriegsdienstpflichtigkeit der Bürger zu einer Bürgerpflicht und zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht,“ und (S. 128): „Da die Reichsstädte den Heerbann erworben hatten, so wurde der Heerdienst ein Gemeindedienst,“ anstatt dass die einzig richtige Consequenz gezogen wird: seitdem die Städte den Heerbann erworben haben, sind sie auf die Stufe von Landesherrn getreten, und ihr Kriegswesen, weit entfernt Gemeindedienst zu werden, ist Ausfluss ihrer landesherrlichen Gewalt. Ebenso schief ist, was im Anschluss an das Kriegswesen von dem Besteuerungsrecht gesagt wird. Wohl ist richtig, dass (zwar nicht ausschliesslich die Pflicht der Stadtvertheidigung, III, S. 133, sondern) die Kriegspflicht der Bürger gegenüber Kaiser und Reich zur Steuererhebung geführt, d. h. die directe Uebernahme der Reichsdienstpflichten auch die Ungeldauflagen hervorgerufen hat, aber daraus folgt eben auch wieder, dass wie die Kriegspflicht, so auch die Steuerpflicht und die Berechtigung des Raths zur Steuererhebung öffentlicher Natur war, und das Ungeld nicht als eine zu markgenossenschaftlichen Zwecken dienende und aus markgenossenschaftlicher Competenz hervorgegangene Steuer erscheint.

Findet nun aber Nitzsch selber die lebendig wirkende Kraft der städtischen Entwicklung nicht im Hofrecht, sondern in den vom Reiche stammenden Factoren, und muss auch v. Maurer zugeben, dass der Rath „als etwas ganz Neues“ erscheine, so möchte man die Frage aufwerfen, ob denn nicht schliesslich Alles nur auf einen Wortstreit hinauslaufe. Nun, ich meinestheils habe oft den Eindruck erhalten, dass in

mancher Hinsicht nur über Worte gezankt wird, und ich wünschte nichts mehr, als dass die Ansicht recht allgemein würde, dass die Differenzen weniger auf innerlich verschiedene Anschauungen, als auf ungenaue Formulierungen der Beweissätze hinauslaufen. Nitzsch soll unbedingt darin Recht behalten, dass die Standesverhältnisse in den Städten des 9. und 10. Jahrhunderts dieselben waren wie auf dem Lande, freilich aber mit dem Vorbehalte, dass eben auch auf dem Lande noch viel mehr freiheitliches (altfreies) Element die Bevölkerung der grossen Grundherrschaften durchdringt als Nitzsch das annimmt, und v. Maurer darf darin Recht gegeben werden, dass die Stadtgemeinde auf Grund der alten Dorfgemeinschaft sich aufgebaut hat, aber ebenso entschieden muss festgehalten werden, dass diese Factoren auf sich allein gestellt und aus sich heraus keine Stadtverfassung zu Stande gebracht hätten, sondern es dazu der Uebertragung ganz andrer, fruchtbarerer Keime auf das städtische Leben bedurfte, und zwar der Wiederbelebung und Neugestaltung der altfränkischen freien Volksverfassung. Dass dieser Gesichtspunct mit allem Nachdruck gewahrt wird, ist nothwendig nicht nur für die richtige Beurtheilung der Stadtverfassung im engern Sinn, sondern für die wahre Würdigung der Bedeutung, welche überhaupt das Städtewesen und das Bürgerthum für die ganze staatliche und sociale Entwicklung Deutschlands gehabt hat. Denn was ist der innerste Grund, der immer wieder zur Erforschung der deutschen Städtegeschichte hinführt, so viele Forschungen hervorruft und dieses Studium zu einem so anziehenden macht? Es ist nicht die Ausbildung einer reichsunmittelbaren Stellung, einer republicanischen Verfassung, wie sie die bedeutenderen Städte im 12. und 13. Jahrhundert errungen haben, sondern die Erzeugung des freien Bürgerthums, was uns die Geschichte des deutschen Städtewesens lieb macht. Denn wie wichtige Elemente auch zu Zeiten die grossen Städte des Mittelalters im politischen Leben Deutschlands gewesen sind, wie folgenreich auch sie oft in den Gang der politischen

Ereignisse eingegriffen haben, dauernde Resultate sind daraus nicht hervorgegangen, und die politische Neugestaltung Deutschlands ist nicht von den Städten hergekommen, so sehr es auch im 13. Jahrhundert einmal den Anschein hatte, als könne mit Hilfe des Pfahlbürgerwesens die Landeshoheit durchbrochen und an die Stelle der Territorien ein Verband von Städterepubliken gesetzt werden. In dieser Hinsicht ist die Tendenz der Städte in die Brüche gegangen, und hätten wir aus der Städtegeschichte nichts anders zu entnehmen als diesen vergeblichen Kampf um die Neugestaltung der Reichsverfassung, so würden wir ihr sicherlich nicht die Aufmerksamkeit und das Interesse schenken, wie wir es wirklich thun. Die Städtegeschichte ist uns vielmehr darum wichtig, weil in den Städten zuerst wieder der Gedanke der „staatsbürgerlichen Freiheit" zum Durchbruch gelangt und damit die Grundlage des modernen Staatswesens, überhaupt die moderne Idee des Staats- und der bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatz zum Lehnsprincip lebendig geworden ist. Was aber hat die Städte befähigt, diesen Gedanken zum Ausdruck und zur Vollendung zu bringen, in einer Weise, dass sie den Territorien Muster und Vorbild wurden? Was gab den Impuls und die nachhaltig wirkende Kraft zu dem Vorwärtsdringen auf der Bahn der freiheitlichen Entwicklung, woraus erklärt sich das instinctive Hintreiben zu dem Princip, dass die Stadt keine Unfreiheit und keine privilegierten Stände dulde, und dass jeder Bürger der Stadt, i. e. dem Staat gegenüber gleichmässig Rechte und Pflichten habe? Man sieht sofort, dass das Hofrecht nicht fähig sein konnte, solche Gedanken zu erzeugen, weil es auf durchaus gegentheilige Principien basiert war und eine nicht nur seinem eigenen Bestand verderbliche, sondern seinem innersten Wesen geradezu fremdartige Idee gar nicht hätte hervorbringen können. Ebensowenig kann das markgenossenschaftliche Princip als fähig erachtet werden, dergleichen zu bewirken, denn der Kreis seiner Wirksamkeit ist in rein localen und eng begrenzten wirthschaftlichen Interessen

abgeschlossen, und wir haben der Beispiele genug, wo eine markgenossenschaftliche Verfassung reich und üppig in grundherrlichen Schranken geblüht hat, ohne den Trieb in sich zu fühlen, freiheitlicher Entwicklung zuzustreben. Wollte man aber sagen, es sei eben die naturgemässe (hofrechtliche oder ortsgemeinderechtliche) Entwicklung der Städte durch Aufnahme und Realisierung von Gedanken, die bisher dem städtischen Verfassungsleben durchaus fremdartig gewesen seien, also durch Usurpation und Revolution seitens der Bürgerschaft, gestört und in eine ganz neue, durch den bisherigen Bestand nicht geforderte Bahn gelenkt worden, so steht dem entgegen die absolut constante und trotz vereinzelten Kämpfen im Ganzen ruhige Entwicklung. Dieses überall gleichmässige, instinctive Vorwärtstreiben, das nicht mit Aufstellung einer Theorie beginnt, sondern immer an Vorhandenes anknüpfend das Nächstliegende ergreift und ohne Sprünge zum Ziel gelangt, ist nicht das Product feindseliger Mächte, sondern die langsam reifende Frucht eines im städtischen Wesen liegenden Keimes. Und dieser Keim ist der Ueberrest der alten fränkischen, unter die Obhut der öffentlichen Beamten gestellten Volksfreiheit; die Stadtverfassung ist die Wiederbelebung der alten (nicht markgenossenschaftlichen Ortsgemeinde-, sondern) Volksgerichtsgemeindeverfassung, die Uebertragung der fränkischen Hundertschaftsverfassung auf die durch die Immunität und Landeshoheit gebildeten Kreise. Und wie die Hundertschaftsversammlung Gerichtsversammlung und als solche Trägerin des Volksrechts ist, welches an öffentlicher Gerichtsstätte durch öffentliche Beamte in Vollzug gesetzt wird, so erwächst auch in den Städten aus dem unangetasteten Kern der freien Volksgerichte unter öffentlichen Beamten die Verjüngung der alten Frankenfreiheit, die Stadtverfassung und das freie Bürgerthum.

Nachtrag zu S. 203.

Der auf S. 203 f. angenommene Zusammenhang der Strassburger Schöffel mit dem Schultheissengericht beruht auf der Voraussetzung, dass auch die Ministerialen an diesem Gericht Theil hatten, denn die uns urkundlich überlieferten Namen von Schöffeln gehören meist Dienstmannengeschlechtern an. Da nun aber das Strassburger Stadtrecht Art. 10 (S. oben S. 145) die Dienstleute vom Schultheissengericht eximiert, so müsste weiter angenommen werden, entweder dass diese Bestimmung von Art. 10 durch das Emporkommen der burgenses und deren festere Verbindung mit den milites zu Einer Raths- und Gerichtsgemeinde dahingefallen oder dass sie überhaupt nie durchgedrungen sei. Ich glaube nun allerdings, dass wir solches unbedingt annehmen müssen, da Anfangs des 14. Jahrhunderts als Beisitzer des Schultheissengerichts in Sachen über fünf Schillinge Schöffel nöthig erklärt werden (oben S. 202 und 203). Einen andern Beweis habe ich bei dem Schweigen der Quellen über diesen Punct nicht. Genügt dieser nicht, so bleibt zur Erklärung des Ursprungs der Schöffel kaum etwas Anderes übrig als der Ausweg, sie für eine Art fraternitas scabinorum zum Vogtsgericht aufzufassen, was für Strassburg indess auch wieder sein Bedenkliches hat.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.